Bor.
304 II/1849

Amtsb. Bell

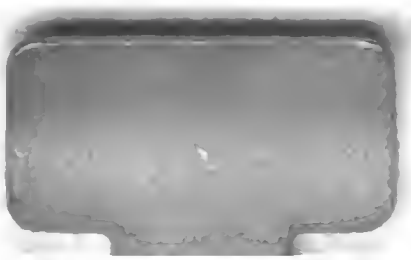

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1849.

STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1849.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange **1849** des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger** Kreisgericht; **L. u. Stg.** Land- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abel, Schll. 168. 316.
Abelmann, Kr. Verord. 44.
Abesser, Schak. 167.
Ahlemann, Schak. 156.; Küster u. Schll. 412.
Ahlenstiel, K. d. Pr. 265.
Ahrendt, Küster und Schll. 203.
Alemann, Küster und Schll. 256.
Alschefsky, Bürg. M. in Wolmirstedt. 92.
Aly, Pr. 165.
Arndt, K. d. Pr. 53.; Pr. † 123.; Pr. in Walternienburg. 202.; Schak. 305.
Aßmann, Oblg. Ass. 55. 162.; Förster 398.

Bader, Kr. Ger. Ass. 113.
Baldamus, Schak. 154.
Baldenius, Pr. 123.
Balk, Pr † 246.
Ballerstedt, Bürg. M. 97.
Bannier, Schiedsm. 316.
Banse, Schak. 154.
Barnstorff, Schll. 123.
Bartels, Fldm. 54.
Bauer, Kantor. † 153.
Bauke, Oblg. Ass. 162.
Baumann, Schiedsm. 316.
Baumgarten, Gefangenwärter. 112.
v. Baussen, Bürg. M. 102.
Beck, Schiedsm. 66.
Becker, Ausk. 55.; Staatsanwalt. 155.
Beetz, Schiedsm. 360.
Behnke, Kr. Ger. Registr. 112.
Behrens, Schak. 365.
Behrend, Lehr. 367.
Behrends, Schiedsm. 131.; Justizr. 188.
Behse, Schak 266.
Benecke, Lehr. 319.

Berger, Pr. 153.
Berlin, Reg. Secr. Assist. 35.; Schll. 256. 311.
Bernstoff, Schiedsm 44.
Bertram, Schiedsm. 434.
Besser, K. d. Pr. 360.
Beuthien, Oblg. Ref. 55.
Bethge, Schiedsm. 434.; Kantor. 66.
Bethmann, Schiedsm. 278.
Bette, Dr., Lehr. 168.
Binner, L. und Stg. Kanzlist. 132.
Bilke, K. d. Pr. 360.
Bittkau, Schak. 365.
Blankmeister, Pr. † 66.
Blau, Pr. † 161.
Blath, Kr. Ger. Akt. 113.
Blenke, Lehr. in Olvenstädt. 12.
Block, Rechtsanwalt. 188.
Boch, Schak. 167.
Bochem, Rechnungsrath. 131.
Bode, Apell. Ger. Bote. 303.; Lehr. in Hlb. 35.
Bodenstein, Rittergutsbesitzer. 123.
Boedecker, Kr. Einn. 131.
Boelicke, K. d. Pr. 106.
Boenecke, Kantor. 324.
Böttcher, Pfarradj. 336.
Böttcher, Pr. † 110.
Bollmann, Oblg. Ref. 8.; Pr. 72.; Schak. 130.
Borck, Schak. 366.
Borchert, Ger. Bote. 113.
Borns, Schiedsm. 334.
Bornhuse, Lehrer. 90. 112. 212.
Bornemann, Ger. Registr. 113.
Bornmüller, Pr. † 336.
Bothe, Rector. 111.
Boyz, K. d. Pr. 53.
Boysen, Kr Ger. R. † 271.
Brandes, K. d. Pr. 360.
Brandt, Ger. Akt. 113.; Polizeianw. 202.; Rector. 316.
Brauchitzsch, Deichhauptmann. 36.
Brauer, Schll. 256.
Braun, Pr. † 146.; prakt Arzt u. Wundarzt. 356.
Brauns, Oblg. Ausk. 155.; Küster u. Schll. 266.
Braus, K. d. Pr. 53.
Brenning, Reg. R. 90.
Brewitz, Appell Ger. Aktuar. 391.
v. d. Brincken, Landstallmeister. 324.
Brinkmann, Küster. † 168.
Brohme, Schiedsm. 81.; Sup. 255.
Brünken, Polizeianw. 171.
Brückner, Appell. Ger. Ausk. 338.
Buchmann, Schak. 154.
Bühling, Appell. Ger. Ausk. 271.
Bülow, K. d. Sch. 365.
Bürger, Ger. Akt. 113.
Büschleb, Fldm. 154.
Büttner, Schak. 130.
Burchhardt, Ger. Bote. 113.
Buschard, Schleusenmeister. 255.

Caro, Pr. in Muschwitz. 162.
Caspar, Bürg. M. 101.
Clajus, Kantor. † 319.
Clare, Schak. 167.
Claus, Schak. 365.
Conrau, Lehrer. 367.
Crasso, L. u. Stdtg. Dir. 247.
Curdes, Fldm. 434.

Curdts, Reg. Sek. Assist 35.; Kr. Bonit. † 44.
Czasche, Schll. 154.

Daehne, Kr. Einnehmer in Stendal. 12.
Dahl, Schak. 256.
Dahlmann, Schak. 130.
Dahlström, Appell.Ger. Ausk. 247.; Appell.Ger. Ref. 320.
Dahrendorf, Schak. 366.
Dalcho, Schak. 404.
Dalke, Appell. Ger. Ausk. 188.
Damm, Oberpfarrer. 265.
Dannehl, Kantor. 203.
Danneil, K. d. Pr. 411.
Dannenberg, Kr. Verord. 44.
Delius, Staatsanwalt. 124.; Pr. 54.
Denecke, Förster. 311.
Dennert, Polizeianwalt. 211.
Dette, Justiz-Amtmann. 112.
Diedelt, Rechtsanwalt. 367.
Diederich, Kr. Ger. Bote. 112.
Dienemann, K. d. Pr. 412.
Dietrich, Küster u. Schll. 300.
Dietz, Proiantmeister 23.
Dittfurth, Justiz-Amtmann. 8.
Doehring, Kr. Ger. Ass. 82.
Doerk, L. u. Stdtg. Dir. 391.
v. Doetinchemde Rande, Appell.Ger.Ausk.367.
Dransfeld, Hauslehrer. 172.
Dreihaupt, Pr. in Punschrau. † 89.; Pr. in Heickewalde. 111.
Dreßler, Schll. 311.
Dreyße, Pr. 365.
Drevenstedt, Küster und Schll. Adj. † 435.
Drosihn, Schll. 303.
Duhm, Schiedsm. 316.
Dulon, Oeconomie-Commiss 266.
Duncker, Küster u. Schll. 434.
Dunker, Rathmann. 98.
Du Vignau, Oberst 107.

Ebel jun., Schiedsmann. 360.
Ebeling, K. d. Pr. 44.
Eccius, K. d. Pr. 412.
Eckert, Schll. 35.; Ger. Akt. 113.
Elsner, Schiedsm. 73.
Elten, Pr. in Hausneindorf. 23.; Oekonom. Commissar. 304.
Eltze, Rentmeister in Weferlingen. 92.
Engelhart, Kr. Ger. Ass. 112.
Eschenbach, Secretair. 101.
Ewald, Oberforstmeister. 211.

Fabel, Lehrer. 271.
Faber, Pr. † 161.
Fabian, Oblg Ass. 132.; Appell.Ger. Ref. 162.
Fehling, Schll. 112.
Feltheim, Bürg. M. 94.
Fernau, Ger. Bote 113.
Feuerstacke, Kantor in Wehrstedt. † 44.; K. d. Sch. 167.
Feuerstake, Ger. Sekr. 113.
Ficinus, Dr., Wundarzt. 148.
Fincke, Schll. 172.
Fischer, Dr. med. 300.; Corps-Jäger. 311. 324.
Flucke, Ger. Akt. 23.
Foelsche, Fldm. 319.
Francke, Oblg. Ass. 203.; Reg. Ref. 250.; Appell. Ger. Ref. 271.
Frank, Rechtsanwalt. 271.

Franke, K. d. Pr. 412.
Frantz, Kr. Wundarzt und Dr. med. 73.; Dr. Oberpr. 411.
Freydank, Schiedsm. 66.
Fricke, Lehrer. 54.
Friedmann, Kaufmann. 81.
Friedrich, K. d. Sch. 270.
Frintzel, Küster und Schll. 367.
Fromm, K. d Pr. 53.
Fromme, Pr. in Siersleben. † 73.
Frommhagen, Bürg. M. 96.; Schak. 167.
Funk, Dr. Const. Rath. 105.
Fügemann, Schiedsmann in Salzwedel. 23.; Polizeianwalt. 250.
Füllner, Wundarzt erster Klasse. 212.

Gaertner, Kr. Verord. 44.
Gagelmann, Küster und Schll. 271.
Gaede, Privat-Sekr. 93.
Gaedke, Schll. 404.
Gaertner, Akt. 100. 146.
Garlipp, Bürg. M. 404.
Gauert, Schll. † 35.
v. Gauvain, Oberger. Ass. 124.; Fldm. 131.
Gebhard, Bürg M. † 404.
Geist, Schak. 130. 172.
Gellhorn, Zimmermeister. 81.
Genrich, K. d. Pr. 105.
Gerckel, Schak. 167.
Gerhardy, Oblg. Ass. 23.
Gerlach, K. d. Pr. 412.
Gerlhoff, Fldm. 54.
Germann, Pr. 54.
Gerstner, Diakon. 270.
Giese, Kr. Chirurg. 236.
Giesecke, Appell. Ger. Ausk. 188.
Giffey, Lehrer. 319.
Giggel, Schll 106.
Gittermann, Schll. 123.
Gfrörer, intermist. Bürger. M. 93.
Glaser, Pfarradj. 355.
Glöckner, K. d. Pr. 130.
Gloël, Hülfslehrer. 411.
v. Glümer, pens. Kr. Kassen-Rendant. 131.
Göcking, Rechtsanwalt. 188.
Goedecke, Appell. Ger. Bote. 320.
Goedicke, Rector. † 131.
Goerisch, Kantor und Schll. Adj. 311.
Görnemann, K. d. Pr. 129. 311.; Schak. 366.
Götze, Hülfslehrer. 12.
Gollbrecht, Post-Insp. 107.
v. d. Goltz, Oblg. Ref. 132.
Gottgetreu, Rentamts-Verweser. 95. 255.
Grabenhorst, Gefangenwärter. 112.
Grape, Küster und Schll. 311.
Graßhoff, Kr. Ger. Akt. 112.; Schak. 154.
Grave, Förster. 398.
Grebner, K d. Pr. 360.
Gremler, Stadtrath. 102.
Griese, Botenmeister. † 162.
Grosse, Appell. Ger. Ref. 188.
Großhennig, Ger. Akt 113.
Grothe, Lehrer. 319.
Grube, Justizrath. 428.
Grunow, Schiedsmann. 212.; Wasserbau-Inspector 246.
Guericke, Pr. 302.
Güttich, Lehrer 319.
v. Gustedt, Kr. Landrath. 54.
Gummert, Schak. 366.
Gustmann, Appell. Ger. Ausk. 113.

Haacke, Dr. med. 212.
Haberkorn, Aust. 55.
Hackradt, Hülfspr. in Stendal. 72. 390.; K. d. Pr. 129.
Hahnzog, Pastor in Weddersleben. 90.
Hanstein, Regierungsr. 433.
Hardt, K. d. Pr. 53.
Harpke, K. d. Sch. 167.
Hartmann, Schak. 130.; Kr. Ger. Dir. 271.
Hartung, Schll. 256.; Pr. 336.
Hasak, Oblg. Ref. 66.
Hasemann, K. d. Pr. 129.
Hasper, K. d. Pr 53. 256.
Hasse, Stadtrath. 111.; Dr. Prof. 323.
Hauswald, Schiedsmann. 366.
Hauboldt, Schak. 154.
Haupt, K. d. Theol. 266.; K. d. Sch. 270.
Hecht, Schll. 256.
Heicke, L. und Stg. Rath. 36.
Heilborn, Oblg. Ref. 113.
Heine, Pr. † 390.
Heinecke, Ger. Akt. 113.
Heinemann, Bürg. M. 101.; Schiedsm. 391.; Ger. Bote 113.
Heinrichshofen, Pr. 390.
Heinze, Küster. † 256.
Helmbrecht, Kantor. † 256.
Helmke, Gefangenwärter. 112.
Helmecke, Lehrer. 66.
Henheick, Schll. 367.
Hennecke, Schiedsmann. 66.
Henniges, Kr. Thierarzt. 434.
Hentrich, Rathmann. 102.
Herbst, Ger. Commiss. 113.
Hergaß, Appell. Ger. Ass. † 391.
Hergetius, Oblg. Ref. 8.
Hermes, Stadtpfarrer. 48. 250.
Hermanns, Schll. † 148.
Herrmann, Pr. 359.; Schak. 366.
Hertling, K. d. Pr. 106.
v. Hertzberg, Oblg. Assessor. 8.; Kammerger. Ass. 55.
Herzberg, Rittergutsbesitzer. 110.
Herzer, Dr. med. 247.
Hesse, Bürg. M. 94.
Hesselbarth, K. d. Pr. 130.
Heßling, Pr. 390.
Heuäcker, Fabrikherr. 89.
Heucke, K. d. Sch. 365.
Heusinger, K. d. Pr. 265.
v. Heyden, Ref. 367.
Heyer, Just. Commiss. 90.; Schll. 434.
Hildebrandt, Kantor und Schll. † 367.
Hirsch, Pr. 318.
Höfer, Oblg. Ref. 23. 320.
v. Hoff, Appell. Ger. Ref. 271.
Hoffmann, Just. Commiss. 55.; Pr. 72.
Hoffmeister, Gutsbesitzer. 110.
v Holleufer, Reg. Ref. 54.
Holfelder, Special-Commiss. 266.
Holthoff, Rechtsanw. 398.
Holz, Schullehrerädj. 434.
Holzhausen, Fldm. 434.
Holzmarker, Organist in Halberstadt. † 40.
Hopfe, Oberpr. † 23.
Hoppe III., Lehrer. 316.
Horn, K. d. Sch. 270.
Huch, L. u. Stg. Ref. 66.; Pr. † 323.; Pfarradj. 365.
Hübner, Schak. 366.
Hülsen, Pr. † 411.
Huldreich, Schiedsmann. 168.

Jackert, Sup. in Prettin. 65.
Jacob, Sup. 255.
Jacobi, Appell. Ger. Ref. 271.
Jacobs, Schiedsm. 131.; Schak. 134. 435;
v. Jagow auf Creveſe, Deichhauptm. 82.; auf Pollitz, Kr. Landr. 82.; auf Kalberwiſch. 123.
Jahr, Sup. 255.
Japha, israelitiſcher Religionslehrer. 130.
Jenrich, Rector. 148.
Jentzſch, Pr. 404.
Ilſe, Kantor in Wolmirſtedt. 20.
Johne, Schak. 360.
Jordan, Schak. 130. 154. 256.
v. Jordan, Kammerger. Aſſ. 271.
Iſenthal, Salarien Kaſſen-Rendant. † 428.
Jürgens, Küſter. 203.
Junge, Schiedsmann. 131.

Kaatz, Schak. 154.
Kährn, Appell. Ger. Ausk. 391.
Kämpfe, Lehrer. 123.
Kämpffer, Pr 54.
Kahle, Schll. 123.
v. Kaiſenberg, Kr. Ger. R. 112.
Kaiſerling, Schiedsm. 131.
Kalkow, Lehrer. 123.
Karig, Pr. † 211.
Keigel, Intendant. 12.
Keim, Dr. med. 256.
Kellner, Kr. Ger. Akt. 112.
Kemmnitz, Förſter. 398.
Kerkau, Schak. 366.
Keſſel, Pr. † 336.
Keßler, Pr. †. 146.; Staatsanwalt. 187.
Keßner, Lehrer in Burg. 12.
Kieſelbach, Juſtizrath. 90.
Kilburger, Flom. 337.
Kirchberg, Schak. 130.
Kirchner, Conrector. 172.; Pr. 236.
Klapproth, Pr. † 300.
Klaumann, Oblg. Ausk. 23.
Klein, Schak. 167.; Dom. Rentm. 171.
Kleiſt, Bürg. M. 93. 246.
Klinke, Küſter u. Schll. † 300.
Kloppe, Dr. 129.
Kloſe, K. d Pr. 412.
Klotz, Lehrer. 356.
Klußmann, Schll. 435.
Knabe, Pr. 236.
Knieling, Pr. 208.
Knobbe, Reg. Secr. 35.
Knoth, K. d. Pr. 129.
Kobitſch, Dr. med., 35.
Kobeldt, Kr. Ger. Bote. 112.
Koch, K. d. Sch. 270.; Schll. 256.; Oblg. Ref. 23.; Special-Commiſſ. 250.
Koecher, Kaufmann. 81.
Koeberitz, Schiedsm. 212.
Koehring, Pr. 336.
Koenig, Schll. 148. 316.; Pr. 202.
Könnig, K. d. Sch. 365.; Schak. 366.
Köppe, Wegebaumeiſter. 246.
Kötteritz, Pr. 286.
Kollios, Staatsanwalt. 124.
Kommallein, Reg. Aſſ. 112.
Korn, Lehrer. 316.
Kornemann, Conrector. † 337.
Kothe, K. d. Pr. 265.
Kranz, Schll. 256.
Krauſe, Appellger. Ausk. 162.
Krebs, Schak. 167. 302.
Kretſchmann, Oblg. Ref. 82.

Kritz, Pfarrer. 12.
Kroeckel, Schll. 212.
Krohn, Schll. 172.
v. Krosigk, Reg. Ref. 73.
Krueger, Just. R. 90.; Schak. 167.; Appellationsger. Ausk. 188. 320.
Krümmling, Kr. Ger. Bote. † 428.
Krug, Hauslehrer 12.
Krusse, Kr. Ger. Secr. 112.
Küchendahl, Registr. R. 355.; Appell. Ger. Ausk. 367.
Kühn, Pr. 360.
Kühne, Kreis-Einnehmer. 131.
Kuert, Schll. 212.
Kurze, Pfarradj. 398.
Küster, Schak. 167.
Kupferschmidt, Schak. 366.
Kuthe, Kr. Bonit. 43.; Bürg M. 94.

Lademann, Sup. 255.
Lampe, Schll. 106. 153.
Lamprecht, Landes-Oeconomie-R. 266. 304.
Lange, K. d. Pr. 53. 106.; K. d. Th. 266.
Langer, Sup. 255.
Langerwisch, Kr. Bonit. 43.
Langnese, Schiedsmann 360.
Laue, L. u. Stg. R. † 55.
Laucke, Förster. † 391.
Lehmann, Bote. 247.; Dr. Lehrer. 337.
Lembke, Schak. 366.
Lemme, Küster. 55.
Lenz, Schll. in Prödel. † 20.; Schak. 167.
Lerche, Rector. † 303.
Lettow, Special-Commiss. 256.
Leunert, K. d. Pr. 129.
Liebegott, Schll. † 300.
Liebscher, Appell.Ger. Ausk. 247.; Dr. Pr. 360.
Lietzmann, Schiedsm. 360.
Lilienhain, Appell. Ger. Ausk. 367.
Lindemann, Schak. 167.
Linstedt, Sal. Kass. Rend. 132.
List, Bürg. M. 101.
Litzmann, Just. Commiss. 55.
Löbbecke, Schiedsm. 131.
Lohmeier, Bürg. M. 96.
Lopitzsch, K. d. Pr. 130.
Lorenz, Organist und Schll. † 112.; Schll. 367.; Rechtsanwalt. 398.
Loth, K. d. Pr. 105.
Lucke, Kr. Verord. † 44.; Dr. Militairarzt. 168.
Ludewig, K. d. Pr. 111.
Lüddecke, Wundarzt erster Kl. 316.
Lüdeke, Appell. Ger. Ausk. 162.; Notar. 338.; Schak. 366.
Lüders, Schak 167.; Küster. 203.
Lüssow, Kr. Bonit. † 44.
Lütge, Brückenw. 255.
Lüttge, Küster und Schll. 300.

Maaß, Kaufmann. 81.; Ger. Comm. 113.
Maehns, Kantor u. Schll. 203.
Mager, Rechtsanwalt. 188.
Mahlecke, Schak. 167. 360.
Mahnkopf, Förster. 337.
Mangelsdorf, Schiedsm. 360.; Pr. 433.
Manger, Pr. 355.
Mannsfeld, L. u Stdger. Bote. 132.
Maquet, Appell. Ger. Ausk. 338.
Marche, Ger. Bote. 113.
Maréchal, Lehrer. 319.
Martini, Schll. 148. 168.

Masche, Kaufmann. 81.
Matthias, Schak. 130.
Mehl, Fldm. 337.
Mehler, Reg. R. 203.
Meinecke, Pfarradj. 72.
Meinert, Gefang. Insp. 112.
Meinhard, Appell. Ger. Ausk 247. 435.
Meißner, Kr. Ger. Dir. 124.
Melzer, Just. R. 112.
Mendel, Schak. 167.
Menzer, Pr. 236.
Menzzer, Dr. Lehrer. 168.
Merkel, Dr. 129.
Merlina, Lehrer. 319.
Messow, Fldm 247.
Metze, Kr. Ger. Ass. 112.
Meyer, Ackermann. 43.; Schak. 44.; Handlungsschüler. 309.; Lehrer. 391.
Michaelis, Oblg. Ref. 155.; Schll † 266.; Schll. 303.; Förster. 398.; Bürg. M. 435.
Mitteldorf, Schiedsm. 65.
Möhring, Schak. 154. 212.
v. Möllendorf, 153.
Möller, Bauführer. 168.
Mohr, Kr. Ger. Richter. 113.; K. d Pr. 265.
Mosche, Pr. † 161.
Müchel, Reg. Secr. 81.
Mühleiter, Förster. 247.
Mühlmann, K. d. Pr. 265.
Müller, K d Pr. in Gommern. 412; K d. Pr. in Weßmar. 53.; K. d. Pr. in Torgau. 53; Oblg. Ass. 66.; Rathmann. 93.; Bürg M. 98; Schll. 123.; Schiedsmann. 131. 202.; Reg. Secr. Ass. 171.; Rechtsanw. 188.; Schak. 212. 366. 435.; Rentamts-Verwalter. 255.; Förster. 311. 324. 337.; Schiedsmann 316. 360.; Dr. Hülfslehrer. 411.
v. Münchhausen, Reg. R. 256.
Mußbach, Kr. Ger. Dir. 391.

Nabel, Schiedsm. 131.
Nelbert, Dom. Rentm. 110.
Nellert, Schiedsm. 311.
Netze, Gefangenw 320.
Neubauer, Rector. 82.
Nicolai, K d. Sch 270.
Niemann, Schiedsm. 65.; Diakonus 105.; Oberpr. † 266.
Niemeyer, Schiedsm. 366.
Nicpage, Reg. Secr. Ass 81.
Nicpagen, Schiedsm. 316.
Nieper, Appell. Ger. Secr. 338. 391.
Nietzsche, Pr. † 270.
Nitschky, Schll. 123.
Nitzschke, Syndicus. 95.
Neubert, Schak. 366.
Noeldechen, Kr. Ger. Dir. 338.
Noethling, Gefangenw. † 36.
Noth, Pr. in Spergau. † 23.
Nottebohm, Reg. R. 107.
Nünnecke, Fldm. 404.

Obstfelder, Diaconus. 336.
Oelze, Pr. 270.
Oelzen, Bürg. M. 93.
Oemler, Dr. Oblg. Ass. 23.
Opitz, Appell. Ger. Ref. 271.
Orlop, Kr. Ger. Ass. 303.
Otto, Oblg Ausk. 155. 271.; Pr. 335.

Paasche, Kaufmann. 81.
Pabst, Oblg. Calculator. 8.

Palm, Schll. 54.; Appell. Ger. Ausk. 188.
Pantzier, Schak. 366.
Pechstein, Förster. 203.
Perschmann, Fldm. 412.
Peters, K. d. Pr. 412.
Pietschmann, Kantor in Alvensleben. 44.
Pfeffer, Schak. 154.
Pflaume, Rechtsanw. 367.
Pflugmacher, Schak. 130.; Kr. Feldw. 255.
Placke, Kaufmann. 81.
Plathner, L u. Stg. Ass. 271.
Platho, Schll. † 90.
Poeschel, Schiedsm. 212.
Poetzsch, Wundarzt erster Kl. 324.
Pohl, Kr. Chirurg. 60.
Pohlmann, Bürg. M. 100.
Polle, Kr. Ger. Aktuar. 112.
Pomme, Fldm. 12.; Appell. Ger. Ref. 391.
Prietze, K. d. Theol. 316.
Probsthahn, Auctions-Commiss. 320.

Quehl, Sup. 255.

Rabe, Gefangenwärter. 112.
Ramme, Schll. in Halberstadt. 90.
Raßbach, Bürg. M. 93.
Rathge, Rathmann. 95.
Reich, Oblg. Ref. 55.
Reicher, Schak. 154. 212.
Reimmann, Pr. 365.
Rein, Organist in Halberstadt. 40.
Reinecke, L. u. Stg. Secr. 82.; Schak. 154.
Reinicke, K. d. Pr. 360.
Reiske, K. d. Sch. 167.
Rengel, Organist. 303.
Resch, Kr. Ger. R. 112.
Richter, K. d. Pr. 130.
Riecke, Kr. Secr. 12.
Riedel, Schak. 82.; K. d. Sch. 167.; Schll. 271.
Riemann, Appell. Ger. Ausk. 320.; K. d. Pr. 360.
Rihn, Schak. 168.
Rinne, Dr. Lehrer. 411.
Robolsky, Lehrer. † 398.
Roehrig, Appell. Ger. Ausk. 367.
Rönnefahrt, Schll. 112.
Rogge, Appell. Ger. Ref. 320.
Rose, Schak. 130. 153.
Rosenbaum, Schll. 111.
Rosenthal, Dr. med. 412.
Roth, Oblg. Ass. 66.; Kantor und Schll. 311.; Appell. Ger. Ausk. 367.
Rudolph, Appell. Ger. Ausk. 368.
Ruhn, Wundarzt erster Kl. 168.
Runge, Schak. 130.

Saalfeld, L. u. Stg. Ass. 66.
Sachse, Bürg. M. in Neuhaldensleben. 92.; Appell. Ger. Ref. 113.
Salomon, Justiz-Amtmann. 112.
Sande, Pr. 208.
Sander, Elementarlehrer. 324.
Schaaf, Kaufmann. 81.; Appell. Ger. Ausk. 113. 435.
Schaaff, Oberpr. in Schönebeck. 12. 72.
Schäfer, Auskultator. 320.
Schäffer, Schiedsm. 131.
Schaffenger, Kaufmann. 81.
Schaffrott, Pr. 411.
Schaller, Dr. 247.
Scharr, K. d. Pr. 360.

Schatte, Bürg. M. 146.
Schaub, Wundarzt erster Kl. 148.
Schaupensteiner, Rathmann. 98.
Schenk, Polizeianwalt. 167.
Schering, Kaufmann. 81.
Schicke, Schiedsmann. 65.
Schleese, Schll. 311.
Schleiger, Schak. 154.
Schleising, Schiedsmann. 73.
Schlemm, Kr. Ger. Dir. 112.
Schlesack, Kr. Ger. Dir. 303.
Schlichthaar, Schak. 366.
v. Schlieben, Appell. Ger. R. † 338.
Schlumberger, Polizei-Insp. 35. 101. 171.
Schlunck, K. d. Pr. in Halle. 54.
Schmaling, Appell. Ger. Ausk. 435.
Schmeil, Schak. 278.
Schmerschneider, Schiedsmann. 20.
Schmidt, Schiedsmann. 412.; Lehrer. 324; K. d. Pr. 106.; Schiedsm. 131.; Schll. 256.; Pr. 286. 365.; Appell. Ger. Ass. 303. 338.; Fldm. 319.
Schmohl, Reg. R. 112.
Schnee, Kr. Ger. Bote und Executor. 338.
Schneider, Sup. † 162.
Schneidewind, Criminalger. Calculator. 8.
Schnock, Pr. 202.
Schoenstedt, Hülfslehrer. 146.
Schoppe, Lehrer. 319.
Schotte, Kr. Ger. Ass. 112.
Schrader, Schiedsm. 337.; Kantor. † 236.; Rechtsanwalt 132.; II. Schll. 123.; K. d. Sch. 270.
Schraube, Appell. Ger. Ref. 320.
Schreck, K. d. Pr. 130.
Schreiber, K. d. Sch. 167.
Schröder, Schll. 54. 212.; Kr. Ger. Secr. 99.; Just. Commiss. † 132.; Oblg. Ausk. 155. 368.; Dom. Rentm. 255.; Schiedsmann. 337.
Schröter, Dr. 310.; Rector. 111; K. d. Pr. 130.
Schubert, Lehrer. 319.
Schüler, Landbau-Inspector. 246.
Schütte, Wundarzt erster Kl. 319.
Schüttel, Wundarzt zweiter Kl. 236. 412.
Schüttlöffel, Kantor und Schll. 203.
Schütze, Schll. 172. 356.
v. d. Schulenburg-Wolfsburg, Graf. 43.
v. d. Schulenburg, Kr. Landrath. 73.
Schulteß, Appell. Ger. Ausk. 247.
Schultz, K. d. Pr. 412.
Schultze, Appell. Ger. Ref. 162.
Schulz, Hauptmann a. D. 100.; Appell. Ger. Ref. 113; K. d. Sch. 167.; Schak. 168.; Schll. 172. 256. 266. 311.
Schulze, Appell. Ger. Ref. 435.; Rathmann. 44.; Appell. Ger. Ref. 303.; K. d. Pr. 53. 266.; K. d. Sch. 167. 256.; Schak. 168.; Förster. 311. 324.
Schumacher, Rector. 278.; K. d. Pr. 412.
Schumann, Stadtrath. 111.
Schwarz, Kantor. † 90.
Schwarzlose, Kantor. 203.
Schwencker, Organist. 172.
Schwenecke, Schll. 148.
Schwerdtfeger, Rechtsanwalt. 162.
Schwiesau, Schiedsmann. 246.
Seeländer, Schiedsmann. 73.
Sehlmacher, Fldm. 172.
Selete, Wundarzt erster Kl. 324.
Senff, Schak. 130.

Digitized by Google

Sernau, Pr. 270.
Seubert, Oblg. Aſſ. 90.
Seyffert, Archidiaconus. 146.
Seyring, K. d. Pr. 130.
Sickel, Dr. Sup. 12. 250.
Siebdrat, Pr. 286.
Siegel, Schak. 366.
Siegmann, Schll. 54.
v. Sobbe, Ortsvorſteher. 435.
Soerger, Bürg. M. 146.
Sopke, Gefangenwärter. † 247.
v Solhen, Rechtsanwalt. 367.
Spangenberg, Lehrer. 319.
Speckhals, Schiedsmann. 73.
Sporleder, Reg. Dir. 112.
Staegl:ch, K. d. Pr. 360.
Staude, K. d. Sch. 270.
Staveno, L. u. Stdger. Bote 8.
Steffens, K. d. Sch. 167. 435.
Stein, Kr. Ger. Aktuar. 112.
Steinbeck, Appell. Ger. Ausk. 368.
Steinert, Schll. 302.
Steuber, Ger. Aktuar. 113.
Stoepel, Appell. Ger. Ref. 367. 435.
Stör, Ger. Rendant. 113.
Störio, Pr. hierſelbſt. 35.
Stolte, Pr. 72.; Schiedsmann. 412.
Stolze, Küſter und Schll. 412.
Stolzmann, Oblg. Auskultator. 155.
Storbeck, Schll. 435.
Strecker, Kr. Richter. 113; Appell. Ger. Ref. 162.
Strube, Schiedsmann. 434.
Strubberg, Landſtallmeiſter. 324.
Stuhlmann, Schiedsmann. 323.
Stuhr, Schiedsmann. 203.
Stumme, Rector. 300.
Swlekmeier, Privat-Secretair. 94.

v. Tabouillot, Kr. Ger. Director. 247.
Tauer, Fldm. 82.
Templin, Kr. Ger. Secretair. 247.
Tepohl, Pr. 66.
Theilkuhl, Rechtsanwalt und Notar. 124.
Theuerkauf, Polizei-Anwalt. 246.
Theune, Oblg. Auskultator. 36. 428.
Thiele, Rector 111.; K. d. Pr. 412.
Tippe, Schak. 366.
Toepfer, K. d. Pr. 130.
Toermer, Pr. 316.
Timme, K. d. Pr. 130.
Traeber, Pr. 54.
Trautermann, Lehrer. 319.
Trautmann, Lehrer. 310.
Trenkmann, Schiedsmann. 131.
Treskow, Schll. 203.
Treuding, Oblg. Ref. 8.
Triebler, Schak. 277.
Triepel, Rector. 266.
Trinius, Pr. 54.
Trinne, Organiſt. 172.
Troemer, Pr. 404.
Tropus, Diaconus. 255.
Troſtdorf, K. d. Pr. 266.
Trute, emerit. Schll. † 90.
Twelkmeyer, Privat-Secretair. 202.

Uecke, Ausk. 247.
Uehre, Lehrer † 311.
Uhde, Pr. 265.
Uhle, Juſt. Commiſſ. 55.
Urban, Appell. Ger. Ausk. 367.
Uthemann, Fldm. 212.

Watke, Justiz-Commiss. † 82.
Veit, Appell. Ger. Ausk. 188.
v. Veltheim, Appell. Ger. Ausk. 247. 338.
Viering, Schak. 154.
Viktor, Schll. 123.
Vogel, Dr. Pr. 286.
Vogt, Ger. Bote. 113.
Voigt, Oblg. Ref. 8.; Fabrikherr. 89.; Pr † 111.; emerit. Pr. in Rosian. † 161.
Volland, Schll. 212.
Vonhoff, Oblg. Ass. 23.; Ger. Akt. 113.
Vorberg, Appell. Ger. Ref. 187.
Vorbrodt, Schll. Adj. 398.

Wachsmann, Schll. † 90.
Wachsmuth, Appell. Ger. Ausk. 367.
Waegener, Oblg. Secr. † 55.
Wagener, K. d. Pr. 130.
Wagner, Ausk. 320.
Wahn, K. d. Pr. 53.
Wald, K. d. Pr. 54.
Waldmann, Pr. emerit. † 318.
Warburg, Rendant. 132.
Wassermann, Küster. 203.
Weber, Pr. Adj. 411.; Criminalger. Akt. † 55.; Just. Comm. 82.; Küster emer. 337.
Wehling, K. d. Sch. 365.
Wehrig, Lehrer 319.
Wehrmann, Rechtsanwalt. 162.
Wegener, Pr. in Süplingen. 73.; Bürg. M. 101.; Schak. 366.
Weigelt, K. d. Pr. 54.
Wenig, Pr. † 187.
Wenkebach, Schiedsmann. 73.
Wenzel, Kr. Richter. 113.; Polizeirath. 91.
Wesche, K. d. Pr. 106.
Wesing, Förster. 391.
Westphal, L. u. Stdger. R. † 36.; Küster. † 55.; Bürg. M. 97.
Weyhe, Geh Reg. R. und Landrath. 250.
Wiese, Flöm. 111.
Wiesenthal, Kaufmann. 81.
Wiesner, Pfradj. 355.
Wietzer, Diaconus. † 336.
Wiggert, Professor. 146.
Wilhelmy, Appell. Ger. Ausk 247.
Wilcke, Dr. Pr. 302.
Willecke, Schak. 130.
Winckler, K. d. Pr. 266.
Wisch, K. d. Pr. 53.
Wischer, Kr. Bonit. 43.
Witte, Rechtsanwalt. 320.
Wittenberg, Schiedsmann. 246.
Woelbing, Diaconus. 355.
Wolf, Dr. Pr. 202.; Schll. 212.
Wolff, K. d. Pr. 54.; Oblg. Ref. 82. 271.
Wollmann, Wundarzt erster Klasse. 360.
Wollmer, Appell. Ger. Ausk. 367.

Zeigermann, Sup. † 211.
Zepernick, Küster und Schll. 412.
Zeßler, Pr. 411.
Ziegner, K. d. Sch. 270.
Ziems, Schiedsmann. 404.
Zimmerhäckel, Prov. Schul-Secr. 355.
Zimmermann, Just. R. 90.
Zippel, Pr. in Werben. 23.
Zwietusch, K. d. Sch. 107.

Sach-Register.

Abgaben an die Prediger und Kirchen. 406.

Abgeordneten-Wahl eines solchen für die 1ste Kammer. 269. 308.

Abgeordneten-Wahl derselben zur 2ten Kammer. 189. 196. 231. 299.

Abgeordneten-Wahl derselben zum Volkshause. 414.

Ablösungen der an die Gutsherrschaften zu leistenden Dienste ꝛc. 198. 253.

Adressen der Briefe, genaue Bezeichnung des Bestimmungsorts derselben. 134.

Aderstedt, Dorf, Einverleibung desselben in den Ressort der Kr. Ger. Deput. zu Oschersleben. 110.

Agenturen der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. Veränderungen bei denselben. 81. 210. 309.

Agenturen der Hagel-Versicherung. 328.

Altonaer Wunder-Essenz Verbot wegen des Einbringens derselben. 307.

Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung. 389.

Anlage von Feldziegel- und Kalköfen. 430.

Anleihe, freiw., Ausreichung der deßfallsigen Schuldverschreibungen. 29. 49.; deren Abschluß. 262.

Anwalte, polizeiliche, Verzeichniß derselben. 91. 146. 168. 171. 185. 202. 246. 250. 258. 306.; des Rechts, deren Praxis im hies. Appell. Gerichts-Bezirk. 165.; desgl. im Halberstädter Appell. Gerichts-Bezirk. 264.

Auctionen, außergerichtl., von Immobilien. 69.

Auswanderungen, Central-Verein dafür. 51.

Baufach, Vorschriften ꝛc. für diejenigen, welche sich demselben widmen. 288. 342.; Verfahren bei der Prüfung der Bauführer ꝛc. 440.

Baukonsense zu Hauptreparaturen. 298.

Bauconducteure und Bauführer, Verzeichniß derselben. 146.

Baumeister, die Einreichung deren Geschäftsnachweisung. 279. 348.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden Fonds. 429.

Bekanntmachungen, lokalpolizeiliche, für den Kreis Oschersleben, erfolgen durch das dortige Kreisblatt. 60.

Belobigung der Gemeinden Mahlpfuhl u. Schernebeck. 264.; der Gemeinde Veltheim. 359.

Bergbau auf Steinkohle in den sogenannten Gansaugeschen Privilegii umfassenden vormaligen Aemtern. 6.; im Völpker Felde. 407.

Beschwerden, anonyme, gegen Beamte sollen keine Berücksichtigung finden. 2.

Bestellgelder für die mit der Post versandten u. mit sofort bezeichneten Dienstbriefe. 281.

Bettelei auf den Straßen. 430.

Bienen-Verein zur Pflege der Bienen. 122.

Canal, Bromberger, Sperre desselben. 150., Eröffnung desselben. 308.; Ruppiner, Sperre desselben. 321.

Cholera, deren Stand. 18. 327. 386. 427.

Contrakte, Formulare zur Verpachtung der Kirchengrundstücke. 347.

Commissionen, Ernennung derselben für Di-

strikte zur Berathung der Normalpreise der verschiedenen Dienst- und Naturalien-Abgaben. 252.

Dampfkessel, deren Anlage. 184.
Dampfbotsfahrt-Stationen, Nachweisung über deren Entfernungen. 13.
Depositalmassen der Oberlandesgerichte, deren Ablieferung an die künftigen Kreisgerichte. 78.

Eisenbahnen, ausländische, Verzeichniß der Entfernungen der verschiedenen Stationen. 174.; Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Bahn. 214.
Elbe, deren Stromenge bei Mühlberg. 238.; bei Havelort ꝛc. 263.
Ephoral-Verwaltung der Diöces Möckern. 2.

Feldmesser, Verzeichniß derselben. 146.
Fliegenpapier, Verbot wegen dessen Verkaufs. 62.

Gelder, Declarirung derselben bei Versendung mit der Post. 61. 86. 257. 258.
Gerichte, Ausfall der Termine und Sitzungen derselben am Tage der Wahlen zu den Kammern. 4.; deren anderweite Organisation. 90. Beilage.
Gerichts-Commission zu Osterburg, deren Sprengel. 170.
Gerichtsferien. 233.
Geschäftsvertretung des Forst-Einnehmers Pengel. 389.
Gesetzsammlung, Inhalt des 59. und 60. Stücks pro 1848. pag. 1.; des 61. St. pro 1848 9.; des 1. St. 13.; des 2. 3. und 4. St. 21.; des 5. Stck. 41.; des 6. und 7. St. 45.; des 8. St. 57.; des 9. St. 61.; des 10. St. 83.; des 11. und 12. St. 115.; des 13. St. 125.; des 14. und 15. St. 149.; des 16. St. 157.; des 17. St. 163.; des 18. und 19. St. 173.; des 20. St. 189.; des 21. St. 205.; des 22. 23. und 24. St. 213.; des 25. St. 237.; des 26. 27. und 28. St. 249.; des 29. St. 251.; des 30. St. 267.; des 31. St. 273.; des 32. St. 279.; des 33. St. 305.; des 34. St. 313.; des 35. und 36. St. 341.; des 37. St. 361.; des 38. St. 399.; des 39. und 40. St. 405.; des 41. St. 413.; des 42. St. 437.
Getreidepreise pro December 1848. 24.; pro Januar 1849. 56.; pro Februar 74.; pro März 114.; pro April 156.; pro Mai 204.; pro Juni 248.; pro Juli 272.; pro August 312.; pro September 340. und 358.; pro October 392.; pro November 436.
Gewerbe-Institut in Berlin, Aufnahme in dasselbe. 186.
Gewerbescheine für umherziehende Musiker. 121. 132.
Gewerbesteuer, Haustr zum Sammeln von Subscriptionen. 439.
Globus von Platt. 302.

Handwerker, deren Prüfung. 371.
Holzdiebstähle, deren Bestrafung. 206.
Holzlegitimations-Controle. 50.; für die Neustadt und Friedrichsstadt-Magdeburg und mehreren Ortschaften des Oschersleber Kreises. 137.; für die Stadt Bismark. 169.;

für die Ortschaft Letzlingen, Görtzke, Ziesar und Loburg. 307.; für Cörbelitz. 318.; für Friedrichsbrunnen. 406.

Jagd, Bestrafung der Uebertretungen der deßfallsigen Bestimmungen. 45.
Jahrmarktsveränderungen in Seehausen a. A. 202.; in Clötze. 210.; in Stadt Hadmersleben. 300.; in Beetzendorf. 308.
Instruction für die Polizei-Anwalte. 156. Beilage.
Jurisdictions-Veränderungen. 8. 36. 303. 339. 358. 388.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 53. 129. 265. 360.; des Schulamts. 44. 105. 130. 154. 167. 270. 365. 411.
Kassenanweisungen, Circulation, verfälschter. 437.
Kirchhöfe, deren Verschönerung. 361.
Kokarde, deutsche, die Tragung derselben von den Civilbeamten. 59.
Kollecten, Haltung einer Kirchen- und Haus-Kollecte für die abgebrannte katholische Kirche zu Lenbusch. 2.; einer Kirchen-Kollecte für die abgebrannte Kirche zu Greudnitz. 231.; zur Einrichtung einer evangelischen Kirche in Worbis 306.; für die Gustav Adolph-Stiftung. 313.; für die Jesuiterkirche in Bromberg. 314.; für die Kirche zu Stadbach. 369. und 400.; für das Bethaus zu Neubrück. 369.; für die evangelische Kirche zu Guttentag. 426.
Krankenhaus zu Magdeburg, dessen Benutzung. 260.
Kreisboniteure, vereidigte. 43.
Kreisthierärzte, deren Prüfung. 136. 158.
Kreisverordnete, bestätigte. 44.
Kreiskasse in Magdeburg, Verlegung deren Locals. 80. 122.
Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowschen Kreise Verloosung deren Schuldscheine. 71., deren Rechnungsabschluß pro 1848. pag. 88.; Abgeordnete und Stellvertreter für dieselbe. 349.
Kuckusmühle bei Osterwiek, Namensveränderung derselben. 89.

Landbeschälung, Termine zur Bedeckung der Stuten. 22. 364.
Landwehrmänner, einberufene. Beiträge für dieselben zu einer Soldzulage. 57.
Landwirthschaftlicher Central-Verein der Provinz Sachsen. 388.
Legitimationsscheine über die Einführung von Holz zum Verkauf. 25.
Lehrkursus, Beginn desselben in der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. 64. 265.
Lehrplan der Akademie zu Eldena. 60. 285.
Literaten (siehe Kandidaten des Schulamts.)
Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. 22. 34. 43. 64. 110. 122. 129. 151. 166. 171. 208. 239. 254. 265. 302. 310. 328. 350. 364. 398. 410. 432.

Magdeburger Landfeuer-Societät. 8. Ausschreiben derselben. 11. 254.; Rechnungs-Extrakt pro 1848. 328.
Magdeburger Bibelgesellschaft, deren Rechenschaftsbericht. 32.

Martini-Marktpreise der Stadt Tangermünde pro 1848. 137.
Martini-Durchschnittsmarktpreise pro 1849. 400. 401.
Medaille, Erinnerungs-Verleihung derselben für Lebensrettung. 283.
Medicinal-Taxe. 32. 429.
Medicinpreise (des Chinin) 209. 357.
Meldungen, An- und Abmelden des Gesindes, der Miether und Fremden. 140.
Mittheilungen des statistischen Bureaus, Empfehlung desselben. 80.
Münzen, falsche, deren Circulation 49.; Niederländische, deren außer Courssetzung. 394.
Mulinke, Domainen-Receptur, deren Verwaltung. 110.

Packet-Versendungen mit der Post. 86.; nach Rußland. 393.
Patente, ertheilte und aufgehobene. 239. 283. 351. 359. 364. 389. 398. 403. 433. 448.
Patronats-Verhältnisse der geistl. u. Ephoralstelle zu Schleuditz. 434.
Pfarrstellen, katholische, erledigte. 300.
Porto, Ermäßigung desselben per See. 76.
Posterpedienten, deren Annahme zum Dienst. 421.
Prädikate, Wegfall derselben in der amtlichen Geschäfts-Correspondenz. 45.
Prämie für die Entdeckung Verfertiger falscher Darlehnskassenscheine. 10.
Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber um Schulstellen. 38. 275.; der im Magdeburger Seminar gebildeten provisorisch angestellten Lehrer. 41.; der im Halberstädter Seminar gebildeten provisorisch angestellten Lehrer. 42.

Quittungen, Empfangnahme derselben über eingezahlte Domainen-Veräußerungsgelder. 53. 166. 315. 403.

Reclamationen wegen Befreiung vom Militairdienst. 116. 157.
Remonteankauf. 116.

Sachverständige, Zuziehung derselben bei Rechtsstreitigkeiten in Bergwerks-Angelegenheiten. 201.
Sammlungen von Gaben zum Bau eines Kriegsdampfschiffes. 42.
Schiedsmänner, bestätigte. 20. 23. 44. 66. 73. 81. 131. 148. 168. 202. 212. 246. 278. 311. 316. 323. 337. 360. 366. 391. 412. 434.; Belobigung mehrerer derselben. 65. 151.; Anweisung an dieselben. 5. 402. 431.
Schießübungen des Militairs auf dem Krakauer Anger. 167.
Schifffahrt in der Elbe bei Wittenberge. 326. 387.
Schleuse der Elbe bei Magdeburg, Sperrung derselben. 238.
Schuldverschreibungen, eingegangene, über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe. 63. 68. 77. 83. 109. 120. 122. 126. 127. 136. 150. 159. 163. 164. 170. 186. 195. 206. 209. 232. 237. 251. 262. 299.; desgleichen der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Vernichtung mehrerer derselben. 71.

Schulversäumnisse, deren Bestrafung. 276.
Schullehrerstelle, zur Besetzung in Gr. Germersleben. 389.
Schurfscheine zum Bergbau. 88. 128.
Schwurgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg. 145.
Sicherheitspflege, Haltung der Mittheilungen derselben. 321.
Siegel der Patrimonialrichter, deren Ablieferung. 77.; dienstliches, der Rechtsanwalte und Notare 197.
Steinkohlen, deren Gewinnung in der Grafschaft Mansfeld. 233.
Stempelpapier, dessen Verwendung zu den Eingaben der Beamten. 280.
Steuer, Erlaß derselben für den innern Weingewinn pro 1848. 4.
Strafbestimmungen, polizeiliche, für die chaussirte Wegestrecke auf dem Kibitzdamme. 427.

Taback, Einschätzung der Steuer für das zu dessen Bau benutzte Land. 87. 165.
Tarif zur Erhebung eines Brückgeldes bei Krumke. 37.
Telegraphen, Ernennung einer Direction für dieselben. 107.
Thalerstücke, falsche, deren Circulation ꝛc. 231.
Thierschau in Halberstadt. 145.
Todtenscheine, Empfangnahme für die in fremdherrlichen Diensten verstorbenen Militairs. 11. 166. 309.

Unterstützung der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner, Seitens der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 327.
Urtheile, gerichtliche, deren Form. 64.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene. 78. 234. 350.
Verbot wegen Betheiligung an den von der Direction zu Hamburg und Cöthen projectirten Ausspielungen. 314.
Verloosungen ehemaliger Sächsischer Kammer-Kredit-Kassenscheine. 152. 322.; ehemaliger Sächsisch. Steuer-Kredit-Kassenscheine. 152. 322.
Vermessungen, trigonometrische. 205.
Versammlung, General-, des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Sachsen, deren Vertagung. 161.
Versicherungsgesellschaften gegen Hagelschäden, welchen die Erlaubniß dazu nicht bewilligt ist. 282.

Warnung gegen das unzeitige Verschließen der Ofenröhren. 410.
Wege, öffentliche, Anweisung wegen deren Instandhaltung. 51.
Weinmostgewinn, Anmeldung desselben. 318.

Zinscoupons über die freiwillige Staatsanleihe, deren Realisirung. 70.
Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze, deren Verwaltungs-Uebersicht. 161.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1849 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1849.	**I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.**		
Januar 1.	Anonyme Beschwerden gegen Beamte werden unberücksichtigt bleiben	1	2
" 19.	Legitimationsscheine über die Einführung von Holz zum Verkauf .	5	25
Februar 11.	Wegfall der sächlichen Prädicate in der amtlichen Geschäfts-Correspondenz	8	45
" 21.	Holzeinbringungs-Legitimations-Controle	9	50
" 23.	Central-Verein für Auswanderungen	9	51
" 26.	Tragung der deutschen National-Cocarde von den Civil-Beamten .	10	59
" "	Bekanntmachung der localpolizeilichen Verordnungen des Oschersleber Kreises durch das dortige Kreisblatt	10	60
März 10.	Die außergerichtliche Versteigerung von Immobiliar betreffend . .	12	69
April 7.	Ernennung einer Telegraphen-Direction	16	107
" 29.	Prüfung zum Kreisthierarzte	19	136
Mai 4.	Holzlegitimations-Controle für die Neustadt- und Friedrichsstadt-Magdeburg und mehrere Ortschaften des Oschersleber Kreises .	19	136
" 15.	Prüfung der Kreis-Thierärzte	21	158
" 29.	Holzlegitimations-Controle für die Stadt Bismark	23	169
Juni 1.	Verzeichniß der Entfernungen der ausländischen Eisenbahn-Stationen	24	170
Juli 30.	Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Magdeburg . . .	32	260
August 6.	Bekanntmachungen der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen für die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben durch die Kreisblätter	33	269
" 15.	Bestrafung der Schulversäumnisse	34	276
" 21.	Verwendung des Stempelpapiers zu den Eingaben der Beamten .	35	280
" 31.	Einreichung der Geschäfts-Nachweisung der Baumeister . . .	35	279
" 21.	Bestellgeld für die mit der Post versandten und mit „sofort" bezeichneten Dienstbriefe	35	281
" 21.	Die Hagelversicherungs-Gesellschaften, welche im hiesigen Regierungs-Bezirk keine Agentur-Geschäfte ausführen dürfen . . .	35	282
Septemb. 1.	Holzlegitimations-Controle für Letzlingen	38	307
" 8.	" " für Görtzke, Ziesar und Loburg . .	38	307
" 19.	Druckfehler-Verbesserung in der Arzenei-Taxe pro 1849 . . .	39	314

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Septbr. 22.	Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse . . .	40	317
" 25.	Holzlegitimations-Controle für Cörbelitz	40	318
October 6.	Betrifft die Schifffahrt in der Elbe bei Wittenberge . . .	42	326
" 12.	Einreichung der Geschäfts-Nachweisung der Baumeister . . .	43	348
" 18.	Abgeordnete der Kriegs-Schuldentilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise	43	349
Novbr. 14.	Betrifft die Schifffahrt in der Elbe bei Wittenberge . . .	46	387
" 14.	Verordnung wegen der außer Cours zu setzenden Königl. Niederländischen Gold- und Silbermünzen	47	394
" 24.	Holzlegitimations-Controle für Friedrichsbrunnen	49	405
	II. Bausachen.		
Januar 30.	Instandhaltung der öffentlichen Wege	9	51
August 27.	Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	36	288
" "	Nachsuchungen von Bau-Consensen bei Haupt-Reparaturen . .	36	289
Septbr. 30.	Prüfung der Bauführer, Baumeister ꝛc.	43	342
Decemb. 1.	Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister ꝛc. . .	52	440
	III. Bergwerkssachen.		
1848. Decemb. 19.	Aufhebung des bisher zum Bergbau auf Steinkohlen ertheilt gewesenen		
1849.	sogenannten Gansaugeschen Privilegii	1	6
März 27.	Ertheilung von Schurfscheinen zum Bergbau	14	88
April 25.	Desgl.	18	127
Juni 13.	Zuziehung von Sachverständigen bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten in Bergwerksangelegenheiten	25	201
Juli 4.	Berechtigung zum Gewinn der Steinkohlen in der Grafschaft Mansfeld	28	233
Novbr. 27.	Freigebung des Völpker Feldes zum Braunkohlenbau . . .	49	407
	IV. Direkte Steuersachen.		
April 4.	Verwaltung der Domainen-Receptur Mulmcke.	16	110
" 14.	Gewerbescheine für die umherziehenden Musiker	17 18	121 132
Decemb. 3.	Hausirgewerbesteuer zum Sammeln von Subscriptionen auf Verlagswerke	52	439
	V. Domänen- und Forstsachen.		
Februar 19.	Empfangnahme der Quittungen über Domainen-Veräußerungsgelder	9	53
Septbr. 29.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	42	32
Decemb. 11.	Desgleichen	51	42

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	VI. Geistliche und Schulsachen.		
1848. Decemb. 14.	Haltung einer katholischen Kirchen- und Haus-Collecte für Leubusch.	1	2
" 22.	Einrichtung einer 3ten Schul-Klasse in Hohendodeleben . . .	1	7
" 27.	Ephoral-Verwaltung der Diözes Möckern	1	2
1849. Januar 23.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber zu Schulstellen 1r Klasse	6	38
" "	Desgl. zu Schulstellen 2r Klasse	6	39
" "	Desgl. der im Magdeburger Seminar gebildeten provisorisch angestellten Lehrer.	7	41
" "	Desgl. der im Halberstädter Seminar gebildeten u. prov. angest. Lehrer	7	42
Februar 14.	Herausgabe des kleinen Katechismus von Luther	9	53
Juli 6.	Kirchen-Collecte für die abgebrannte Kirche zu Greuduitz . . .	28	231
" 21.	Anstellung eines 2ten Schullehrers in Kl. Ottersleben . . .	30	250
August 11.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber um Schulstellen 2r Klasse	34	275
" 15.	Bestrafung der Schulversäumnisse	34	276
Septbr. 12.	Haltung einer Kirchen-Collecte zur Einrichtung einer evangelischen Kirche in Worbis	38	306
" 15.	Kirchen-Collecte für die Gustav-Adolph-Stiftung	39	313
" 19.	" " katholische, für die Jesuiter-Kirche in Bromberg .	39	314
October 12.	Formular zum Contracte zur Verpachtung der Kirchen-Grundstücke .	43	347
" 25.	Verschönerung der Begräbnißplätze.	45	361
" "	Lutherische Gemeinde zu Wernigerode	45	363
Novbr. 2.	Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelische Kirche zu Gladbach .	46	369
" "	" " " " für das Bethaus zu Neubrück . .	46	369
" 24.	Abgaben an die Prediger ꝛc.	49	406
Decemb. 4.	Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche zu Guttentag . .	50	426
" 13.	Patronats-Verhältnisse der geistlichen und Ephoralstelle zu Schkeuditz	51	434
	VII. Gewerbe- und Handelssachen.		
1848. Decemb. 29.	Tarif zur Hebung des Brückgeldes über den Biese-Fluß bei Krumke	6	37
1849. Novbr. 3.	Prüfungs-Commission für die Handwerker	46	371
	VIII. Indirekte Steuersachen.		
1848. Decemb. 28.	Erlaß der Steuer für den innern Weingewinn pro 1848 . .	1	4
1849. März 27.	Erhebung der Steuer von dem Tabacksgewinn	14	87

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 24.	Anmeldung der Ländereien zur Tabackspflanzung	22	165
October 3.	″ des Weingewinnes pro 1849	40	318
	IX. Justizsachen.		
1848. Decemb. 29.	Ausfall der Termine und Sitzungen der Gerichte am Tage der Wahlen zu den Kammern	1	4
1849. März 3.	Bestimmung über die Form der Ausfertigung der gerichtlichen Urtheile	11	64
″ 17.	Ablieferung der Amtssiegel der Patrimonial-Richter . . .	13	77
″ 23.	Abgabe der Depositalmassen der Oberlandesgerichte an die künftigen Kreisgerichte	13	78
″ 28.	Anderweite Organisation der Gerichte	14	90 Beilage
April 14.	Einverleibung des Dorfs Aderstedt in den Ressort der Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben	16	110
″ 30.	Schwurgerichte im Depart. des Appellationsgerichts zu Magdeburg .	19	145
Mai 23.	Betrifft die Praxis der Rechtsanwalte des hiesigen Appellationsgerichts	22	165
″ 25.	Sprengel der Gerichts-Commission zu Osterburg	23	170
Juni 14.	Form der Dienstsiegel der Rechsanwalte und Notare . . .	25	197
″ 23.	Bestrafung der Holzdiebstähle	26	206
Juli 7.	Dauer der Gerichtsferien	28	233
″ 23.	Betrifft die Gerichts-Bezirke Genthin und Burg	31	252
″ 30.	Die Praxis der Rechtsanwalte bei den Kreisgerichts-Deputationen zu Oschersleben und Osterwiek	32	264
″ ″	Desgleichen bei der Kreisgerichts-Commission zu Aschersleben . .	32	264
	X. Landeskulturſachen.		
Juni 11	Ablösung der von den Grundbesitzern der Provinz Sachsen an die Gutsherrschaften zu leistenden Dienste und Abgaben . . .	25	198
″ 24.	Ernennung von District-Commissionen zur Berathung der Normalpreise der verschiedenen Dienst- und Naturalien-Abgaben . .	31	252
Juli 27.	Kosten wegen Ablösung der Dienste und Abgaben	31	253
	XI. Landesschuldensachen.		
Februar 19.	Ausreichung der Obligationen über die freiwillige Staats-Anleihe .	9	49
März 13.	Realisirung der Zins-Coupons ″ ″ ″ ″ ″ .	12	67
Mai 23.	Empfangnahme der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	22	163
August 1.	Abschluß der freiwilligen Staats-Anleihe	32	262
″ 25.	Prämie für die Entdeckung Verfertiger falscher Darlehns-Kassenscheine	36	288
Decemb. 11.	Circulation verfälschter Kassen-Anweisungen	52	437

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes
	XII. Landständische Angelegenheiten.		
Mai 31.	Reglement über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer	25	189
Juni 18.	Uebersicht der desfallsigen Wahlbezirke	25	196
Juli 10.	Termin zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer . .	28	231
August 31.	Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer	36	299
Decemb. 4.	Reglement über Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum Volkshause	50	414
	XIII. Militairsachen.		
Februar 24.	Rechenschafts-Bericht über die eingegangenen Beiträge zur Gewährung einer Soldzulage an die einberufenen Landwehrmänner . .	10	57
März 30.	Ersatz-Aushebung für das stehende Heer pro 1849.	14	84
April 18.	Reclamationen um Befreiung aus dem Militairdienst . . .	17	116
Juni 20.	Trigonometrische Vermessungen durch den Generalstab . . .	26	205
October 8.	Unterstützung Seitens der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die bedürftigen Familien der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner	42	327
Novbr. 28.	Ableistung des einjährigen Militairdienstes als Pharmaceut in der Thier-Arzenei-Schule	49	407
	XIV. Polizeiangelegenheiten.		
Januar 3.	Prämien-Bewilligung für die Entdeckung der Verfertiger falscher Darlehns-Kassenscheine	2	10
Februar 17.	Bestrafung der Uebertretungen der bestehenden Bestimmungen bei Ausübung der Jagd	8	45
" 21.	Die Circulation falscher Münzen betreffend	9	49
März 7.	Verbot wegen Verkaufs des sogenannten Fliegenpapiers . . .	11	62
April 8.	Ernennung der interimistischen Polizei-Anwalte	15	91
Mai 5.	An- und Abmeldung des Gesindes, der Miether und Fremden . .	19	140
" 7.	Instruction für die Polizei-Anwalte	20	Beilage
Juni 3.	Anlage von Dampfkesseln	24	184
" 4.	Die Ortschaften Kl. Lübs, Grüneberg und Hoplacke gehören zum Polizei-Anwalts-Bezirk Gommern	24	185
" 5.	Die Dörfer Genzien und Zühlen desgl. zu Arendsee . . .	24	185
" 27.	Bekanntmachung wegen d. zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücke	28	233
" 30.	Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn. . .	28	214
Juli 30.	Veränderungen bei den interimistischen Polizei-Anwalten . .	32	259
" "	Die Ortschaft Ronney gehört zum Polizei-Anwalts-Bezirk Calbe .	32	260
Septbr. 7.	Bestrafung wegen Beschädigung oder Wegnahme der Bober in der Elbe	37	301

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Septbr. 11.	Verbot wegen Einbringung der Altonaer Wunder-Essenz . . .	38	307
" 23.	Verbot wegen Betheiligung an den von der sogenannten Direct. zur Hebung der Industrie zu Hamburg und Cöthen projectirten Ausspielungen	39	314
October 3.	Wegen Haltung der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege	41	321
" 26	Bereitung des Mellag. Gram. und Tarax	44	357
Decemb. 9.	Polizeiliche Vorschriften für die chaussirte Wegestrecke auf dem Kibitzdamme	50	427
" 12.	Die Bettelei auf den Straßen betreffend	51	430
" 15.	Anlage von Feldziegel- und Kalköfen zu vorübergehenden Bedürfnissen	51	430
	XV. Postsachen.		
1848. Decemb. 20.	Empfangnahme mehrerer beim Feldpostamte der Preußischen Armee in Schleswig-Holstein angekommenen aber nicht angehelten Packete	2	9
1849. März 9.	Declarirung der mit der Post versandten Gelder	11	61
" 22.	Ermäßigung des Seeporto's	13	76
April 2.	Packet- und Geldsendungen mit der Post betreffend . . .	14	86
" 27.	Genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Briefen . .	19	134
Juli 29.	Declarirung der Geldsendungen	32	257
" 31.	Genaue Bezeichnung der Empfänger auf den nach Berlin zu sendenden Packeten und Briefen	32	258
August 25.	Verpflichtung der Postreisenden zur Einsicht der Passagier-Billets .	36	287
Novbr. 14.	Versendung der Päckereien mit der Post nach Rußland . . .	47	393
" 29.	Reglement über die Anstellung der Post-Expedienten . .	50	421

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 59ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3079. Die Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. December 1848.

„ 3080. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Wossleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 60ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1848, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Anbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3082. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3083. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1848 die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach, über die Gemeinde Boisheim, im Kreise Kempen betreffend.

„ 3084. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. December 1848.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Verwaltung der Diözes Möckern 17,920.

Mit der Ephoral-Verwaltung der, in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 30. November (Amtsblatt vom 9. d. M. Nr. 50.) näher bezeichneten, neu abgegrenzten und constituirten Diözes Möckern ist der Pastor Rathmann zu Krakau und Prester provisorisch beauftragt worden.

Magdeburg, den 27. December 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 1. Kirchen- und Haus-Collecte für die kath. Kirche zu Leubusch. II. H. 3100.

Zur Aufbringung der Kosten, welche durch den bereits erfolgten Wiederaufbau der im Jahre 1844 durch eine Feuersbrunst eingeäscherten katholischen Kirche zu Leubusch, Kreis Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, entstanden sind, aber von den zu der Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften wegen der mehrere Jahre hinter einander durch die Ueberschwemmung der Oder erlittenen beträchtlichen Verluste nicht erstattet werden können, ist höhern Orts eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden. Die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden deshalb angewiesen, diese Collecte in den katholischen Kirchen und Familien nach der üblichen Weise abhalten zu lassen und die einkommenden Beträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Haupt-Collectenkasse, Domainen-Rentamts-Controlleur Arndt hierselbst mittelst Sortenzettels abzuführen.

Magdeburg, den 14. December 1848.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 2. Beschwerde über Beamten betreffend. I. A. 951.

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamten wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels

an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen, von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen, dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand, auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben.

Berlin, den 26. December 1848.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Manteuffel.

An

die Königliche Regierung zu Magdeburg

Indem wir das vorstehende Rescript des Herrn Ministers des Innern zur allgemeinen Kenntniß bringen, und die Unterbehörden unseres Bezirks

hiermit anweisen, die in diesem Erlaß ausgesprochenen Grundsätze zu beachten, hegen wir zugleich von der Ehrliebe derselben die bestimmte Erwartung, daß sie alles Ernstes bemüht sein werden, ihre Schuldigkeit zu thun, um den gesteigerten Anforderungen zu entsprechen, welche in der jetzigen Zeit an jeden Beamten gemacht werden müssen. — Wir werden diejenigen Behörden, welche in treuer Pflichterfüllung beharren, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln in ihren dienstlichen Bestrebungen schützen, nicht minder aber mit unnachsichtlicher Strenge gegen solche Beamte verfahren, welche sich einer Verletzung ihrer Dienstpflichten, in welcher Richtung es auch sei, schuldig machen.

Magdeburg, den 1. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erlaß der Steuer für den vorjährigen Weingewinn.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. d. M. wegen des ungünstigen Ausfalles der diesjährigen Weinlese die innere Weinsteuer für dieses Jahr gänzlich erlassen hat.

Magdeburg, den 28. December 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Ausstellung der Termine und Sitzungen der Gerichte an den Tagen der Wahlen.

Da nach dem Allerhöchsten Patente vom 5. d. M., betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter im Preußischen Staate, am 22. und 29. Januar k. J. die Wahlen der Wahlmänner, welche demnächst die Mitglieder der am 26. Februar k. J. in Berlin zusammentretenden Kammern zu wählen haben, stattfinden sollen, so können an den Tagen des 22. und 29. Januars k. J. bei den Gerichten keine Termine und Sitzungen abgehalten,

überhaupt keine gerichtlichen Geschäfte vorgenommen, auch keine Executionen vollstreckt werden.

Dem betheiligten Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht und die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, sich hiernach zu achten und die etwa schon für diese Tage im Voraus bestimmten Termine auf andere Tage kostenfrei zu verlegen.

Magdeburg, den 29. December 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) Im Jahre 1847 sind unbeendigt geblieben;
2) im Jahre 1848 sind anhängig geworden;
3) Hauptsumme;
4) davon sind abgemacht:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter.
5) am Schlusse des Jahres 1848 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlichen Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 25. Januar 1849 bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 29. December 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen.

Der District des bisher zum Bergbau auf Stein- und Erdkohlen (Braunkohlen) ertheilt gewesenen, sogenannten Gansauge'schen Privilegii, umfassend die vormaligen Aemter:

Wanzleben, Egeln, Athensleben, Staßfurth, Calbe, Brumby und Schönebeck,

umschlossen und begrenzt durch eine Linie, von der Magdeburg'schen und Amt Wanzleben'schen Grenze bis an die Bude, — die Bude entlang bis an die Saale, — die Saale hinunter bis an die Barby'sche Grenze, — von dieser bis an die Elbe, und von da wieder an die Magdeburger und Amt Wanzlebenschen Greuze:

jedoch mit Ausschluß folgender 5 Grubenfelder:

1) Bei Löderburg; — begrenzt gegen Nord und Nordost durch den von Staßfurth über das Wirthshaus Lust nach Athensleben führenden Weg, und gegen West und Südwest durch die Bude, welche hier zugleich die Grenze des privilegirten Districts bildet.

2) Bei Altenweddingen, begrenzt gegen West- und Nordwest durch das Sülzethal oberhalb Sülldorf, einschließlich des jetzt schon bebauten Grubenfeldes, gegen Nordost durch die gerade Linie zwischen den Kirchthürmen von Sülldorf und Welsleben, gegen Ost durch die Magdeburg-Bernburger-Chaussee, und gegen Süd und Südwest durch die gerade Linie zwischen den Kirchthürmen von Altenweddingen und Biere.

3) Bei Biere, — begrenzt gegen West und Südwest durch die gerade Linie zwischen den Kirchthürmen von Biere und Eickendorf, gegen Südost durch die gerade Linie zwischen den Kirchthürmen von Eickendorf und Eggersdorf, durch die Grenze des Anhalt-Bernburg'schen Amtes Mühlingen und durch den Communications-Weg zwischen Groß-Mühlingen und Eggersdorf, gegen Nordost durch eine Linie von dem Eggersdorfer Kirchthurme nach dem Spitzenberge bei Welsleben und gegen Nord durch eine Linie zwischen den Kirchthürmen von Groß-Salze und Biere.

4) Bei Calbe und Brumby, — begrenzt gegen Nord durch die Grenze des Amtes Mühlingen, gegen West durch eine gerade Linie zwischen der südwestlichen Ecke des Amtes Mühlingen und dem Kirchthurme von Brumby, gegen Süd durch den Communications-Weg zwischen Brumby und Calbe und gegen Ost durch den Schletebach; — endlich mit fernerem Ausschluß eines Grubenfeldes;

5) Bei Hohendorf, welches zum Theil schon als Grube besteht, und auf Ausdehnung welcher Grube bis zum Maximo von 1200 Maßen, den Geschwistern Douglas, theils auf Grund von Special-Verleihungen, theils durch besondere Verträge mit den Vorbesitzern des Gansaugeschen Privilegii, — bereits aus früherer Zeit her innerhalb folgenden Grenz-Tractus: gegen Norden den von Neugattersleben nach Calbe führenden Weg entlang bis an die Saale, gegen Osten, — diese entlang bis an die Bude, gegen Süden, — und diese wiederum entlang bis an die von Bernburg nach Magdeburg führende Chaussee als Westgrenze, ein Vorzugsrecht zum Kohlenbergbau eingeräumt und zuständig ist; —

wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, d. d. Sanssouci, den 28. October 1848, unter Aufhebung des früher privilegirten Gansaugeschen Bezirks, zu Gunsten des allgemeinen Bergbaues hierdurch wiederum für bergfrei erklärt.

Halle, den 19. December 1848.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen ꝛc.

Vermischte Nachrichten.

Einrichtung einer 3ten Schulklasse zu Hohendodeleben.

In Hohendodeleben wird nach dem Anfange des neuen Jahres eine 3ten Schulklasse eingerichtet, und dem dritten Lehrer ein Einkommen von ungefähr 188 Thlr. nebst freier Wohnung, im neuerbauten Schulhause zugetheilt werden. Bewerber um diese Stelle haben sich sofort, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Tüchtigkeit, bei uns zu melden. Magdeburg, den 22. December 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1848.

A. Beim dem Ober-Landes-Gericht.

Assessoren.

Der Referendarius Heinrich Eduard Richard von Hertzberg ist durch Bestallung vom 30. November 1848, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 12. September 1848, ernannt worden.

Referendarien.

Die Referendarien Ernst Friedrich Voigt und Philipp August Carl Hergetius, sind auf ihr Ansuchen, Behufs ihrer Beschäftigung, resp. im Departement des Kammergerichts und des Ober-Landes-Gerichts zu Posen, durch Verfügungen vom 3. und 17. November 1848, aus ihren hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

die früher im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg beschäftigten, auf ihr Ansuchen bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angenommenen Auskultatoren Carl Julius Bollmann, durch Ministerial-Rescript vom 11. November 1848, mit dem Dienstalter vom 25. September 1848, und Friedrich Otto Treuding, durch Ministerial-Rescript vom 18. November 1848, mit dem Dienstalter vom 2. August 1848.

Subalternen.

Dem Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Theodor Otto Pabst zu Seehausen i. M., ist durch Verfügung vom 13. November 1848, die Verwaltung der Hülfs-Calkulator-Stelle übertragen worden.

B. Bei dem Criminal-Gerichte zu Magdeburg.

Der Calkulator-Assistent August Schneidewind, ist durch Bestallung vom 3. November 1848, zum Criminal-Gerichts-Aktuarius ernannt worden.

C. Bei den Unter-Gerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Reesdorf, ist durch Verfügung vom 17. November 1848. dem Justiz-Amtmann Dittfurth, zu Ziesar, interimistisch übertragen worden.

Unterbeamte.

Der Hülfsbote Hans Friedrich Stavenow, ist durch Verfügung vom 31. October 1848, zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Loburg, ernannt worden.

D. Jurisdictions-Veränderungen.

Durch Verfügung vom 22. November 1848, ist dem Justizamte Ziesar vom 1. December 1848 an, die Verwaltung der von Borchschen Jurisdiction der Güter Gräben, Wendelobkese und Vorziesar commissorisch-interimistisch, so wie die Gerichtsbarkeit der Güter Klein-Lübars, Paplitz, Tucheim, Zitz und das Albrecht'schen Guts Vorziesar, interimistisch übertragen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 13. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 61ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3085. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1848, vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

Bekanntmachung des Königl. Generalpostamts.

Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preuß. Feldpost-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

In Empfang zu nehmende Packete bei der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königl. Preuß. Feld-Post-Expedition.

1)	1	Packet	in Leinen	H. M.	im Siegel ein Wappen (Rendsburg),
2)	1	"	"	"	Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel),
3)	1	"	"	"	Hadersleben G. F., Nr. 47. (K im Siegel),
4)	1	"	"	Papier	Hamburg I. P. (Amtssiegel Neuzelle)
5)	1	"	"	Leinen	Flensburg D. S., ohne Siegel,
6)	1	"	"	"	Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel),
7)	1	"	"	"	Flensburg I. C. B. (Siegel undeutlich),
8)	1	"	"	Wachsl.	Rendsburg H. S. (desgleichen),
9)	1	"	"	Leinen	Schleswig B. F. (desgleichen),
10)	1	"	"	"	Rendsburg H. v. K. (Wappen),
11)	1	"	"	"	Hadersleben V. St. 74. (R. St.),
12)	1	"	"	"	Altona G. R. (undeutlich)

13) 1 Packet in Leinen Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel,
14) 1 " " " Hamburg A. M. (undeutlich Siegel),
15) 1 " " " Rendsburg 11. E. (ohne Siegel),
16) 1 " " " Apenrade F. S. (undeutlich),
17) 1 " " " Schleswig A. V. (H T.),
18) 1 " " " desgleichen G. C. (F.),
19) 1 " " " Rendsburg P. S. (ohne Siegel),
20) 1 " " " Schleswig F. H. (ohne Siegel),
21) 1 " " " F. F. Rendsburg, (ohne Siegel),
22) 1 " " " Rendsburg F. S. (S. W. C.),
23) 1 " " " Nebeley G. S. (Adler),
24) 1 " " " Rendsburg W G. (eine Taube),
25) 1 " " " Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel),
26) 1 " " " Rendsburg F. W. (I. P. W.),
27) 1 " " " Hjerndrup A. R. (Wappen),
28) 1 " " " Holstein G. A. (undeutlich),
29) 1 " " " ohne Ort C. R. (I. I. R.),
30) 1 " " " Rendsburg W. L. (ohne Siegel),
31) 1 " " " desgleichen C. F. Schwabe (ohne Siegel),
32) 1 " " " desgleichen I. R. (undeutlich),
33) 1 " " " Schleswig S. H. (undeutlich),
34) 1 " " " Rendsburg A. B. (A. B.),
35) 1 " " " Hadersleben A. B. (ohne Siegel).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke, resp. die Absender derselben, werden deßhalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Postamte in Hamburg bis zum 1. März k. J. in Empfang zu nehmen. Berlin den 20. December 1848

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Prämie für die Entdeckung Verfertiger falscher Darlehns-Cassen-Scheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums, dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassenscheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn

in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassenscheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen, und auf die Verschwiegenheit seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

von Lamprecht.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme eines Todtenscheins.

Von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, ist uns heute der Todtenschein des in französischen Diensten bei der Fremden-Legion in Afrika verstorbenen Füsilier Ludwig Richta, angeblich aus Bourg in Sachsen, zur Aushändigung an die Angehörigen desselben übersandt worden. Letztere haben bis jetzt nicht ermittelt werden können, und fordern wir daher etwanige Verwandte oder Angehörige des Verstorbenen hiermit auf, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden. Magdeburg, den 5. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Achtes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 8te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societätsausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag für 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals auf 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die wirkliche Versicherungs-Summe von je 100 Thlr.

in erster Klasse	. . . .	3 Sgr.	4 Pf.,
in zweiter =	. . . .	5 =	— =
in dritter =	. . . .	6 =	8 =

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductionsverhältniß, — so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre genehmigten extraordinairen Versicherungen — nachträglich noch der Beitrag zum 7ten Ausschreiben vom 30. Juni d. J. à 6 Sgr. 8 Pf. für 100 Thlr. zu entrichten. (cfr. §. 40. des Reglements)

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme, wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4

Wochen, nach erfolgter Insinuation diese Repartition, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1848.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Götze ist zum Hülfslehrer bei dem Pädagogium unserer lieben Frauen hierselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 2. Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Bonin.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Veltheim, Diözes Veltheim, ist dem Pfarrer Anton Heinrich Kritz zu Oberwündsch verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Königl. Patronats. Magdeburg, den 29. December 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. Nobbe.

Der Regierungs-Supernumerarius Riecke ist zum Kreis-Secretair des II. Jerichow'schen Kreises ernannt worden.

Der Kreis-Sekretair Dähne ist zum Kreis-Einnehmer in Stendal ernannt worden.

Der Oberprediger Schaaff zu Schönebeck ist auf seinen Antrag, mit ministerieller Genehmigung, von den Geschäften eines Schul-Inspectors der Orte Schönebeck, Groß-Salze und Frohse entbunden, und sind diese Geschäfte dem Superintendenten Dr. Sickel in Atzendorf definitiv übertragen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Paul Carl Otto Pomme zu Stendal ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Wilhelm Keßner, von hier, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg ernannt nnd bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Herrmann Blenke ist zum 3ten Lehrer in Olvenstedt, Diözes Barleben, provisorisch bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Krug aus Gartow, im Königreich Hannover, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, als Hauslehrer in den diesseitigen Staaten konzessionirt worden.

Der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. November v. J., vom V. zum IV. Armee-Corps versetzte Intendant Keigel hat mit dem 1. d. Mts. die Leitung der Geschäfte der hiesigen Intendantur übernommen.

Magdeburg, den 7. Januar 1849.

Königliche Intendantur des IV. Armee-Corps.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3086. Die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849.

„ 3087. Die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Jan. 1849.

„ 3088. Die Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

„ 3089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1849, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 3. Entfernungen der verschiedenen Stationen der Dampfboot-Course. III. L. 1745

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. September v. J., betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, wird die anliegende Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten, worin zugleich eine Berichtigung der „Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten

auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staates und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes" nachgetragen ist, hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Beamten gebracht, um davon bei Anfertigung, Prüfung und Festsetzung der Fuhrkosten-Liquidationen Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 8. Januar 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung der Stations-Orte.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.
2. Mainz-Coblenz.
3. Coblenz-Cöln.
4. Cöln-Emmerich.
5. Emmerich-Rotterdan (per Arnheim.)
6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).
7. Coblenz-Trier.
8. Hannöversch Münden-Bremen.
9. Magdeburg-Hamburg.
10. Frankfurt a. O.-Stettin.
11. Stettin-Swinemünde.
12. Stettin-Stepenitz.
13. Stettin-Cammin.
14. Stettin-Anclam.
15. Danzig-Neufahrwasser.
16. Danzig-Königsberg.
17. Elbing-Königsberg.
18. Elbing-Kahlberg.
19. Königsberg-Memel.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einz. In.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
1. Straßburg-Mainz.			(Worms)	4 1/4	28 3/4
(Straßburg)	—	—	(Rheindürkheim)	1	29 3/4
(Freistadt)	2 1/2	2 1/2	(Gernsheim)	1 1/2	31 1/4
(Iffelsheim)	3 1/4	5 3/4	(Oppenheim)	3 3/4	35
(Lauterburg)	3	8 3/4	(Mainz)	1 1/4	36 1/4
(Neuburg)	3/4	9 1/2	**2. Mainz Coblenz.**		
(Darlanden)	3/4	10 1/4			
(Knielingen)	1 1/4	11 1/2	(Mainz)	—	—
(Germersheim)	5 1/2	17	(Bieberich)	1/2	1/2
(Philipsburg)	1 3/4	18 3/4	(Walluf)	3/4	1 1/4
(Speyer)	2 1/4	21	(Eltville)	1/2	1 3/4
(Mannheim)	3 1/2	24 1/2	(Oestrich) und (Freiweinhain)	1	2 3/4

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
(Geysenheim)	¾	3½
(Rüdesheim)	½	3¾
(Bingen)	¼	4
Niederheimbach und (Lorch)	1½	5½
Bacharach	½	6
(Caub)	½	6½
Oberwesel	½	7
(St. Goarshausen) und St. Goar	¾	7¾
(Camp)	1½	9¼
(Boppard)	¼	9½
Niederspey und (Braubach)	1¼	10¾
(Oberlahnstein)	½	11¼
Capellen	¼	11½
Coblenz	¾	12¼
3. Coblenz-Cöln.		
Coblenz	—	—
Engers	1¼	1¼
Neuwied	1	2¼
Andernach	¾	3
Brohl	1	4
Breisig und Höningen	½	4½
Linz	¾	5¼
Remagen	½	5¾
Unkel	¼	6
Rolandseck	¾	6¾
Königswinter	½	7¼
Plittersdorf	¼	7½
Bonn	1	8½
Widdig	1¼	9¾
Weßlingen	¾	10½
Pötz	1¼	11¾
Cöln	1¼	13

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
4. Cöln-Emmerich.		
Cöln	—	—
Mülheim	½	½
Hittorf	1¾	2¼
Worringen	½	2¾
Zons	1¼	4
Urdenbach und Benrath	½	4½
Grünlinghausen	1¾	6¼
Düsseldorf	1¼	7½
Kaiserswerth	1½	9
Uerdingen	1	10
Werthhauser Fähre Duisburg	1½	11½
Ruhrort	¾	12¼
Orsoy	1½	13¾
Wesel	3	16¾
Xanten	1¼	18
Rees	1¾	19¾
Grieth	1	20¼
Emmerich	1	21¾
5. Emmerich-Rotterdam per Arnheim.		
Emmerich	—	—
(Lobith)	1½	1½
(Pannerden)	1	2½
(Huißen)	1	3½
(Arnheim)	¾	4¼
(Heteren)	1½	5¾
(Wageningen)	1	6¾
(Rehnen)	1	7¾
(Eck en Wiel) u. (Amerongen)	1¼	9
(Wyk by Duurstede)	1½	10½
(Beusiechem)	1½	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)	1½	13½
(Tienhoven) und (Ameide)	1½	15

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
(Schonhoven) u. (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk.)	2	18
(Krimpen)	½	18½
(Rotterdam)	1½	20
6. Emmerich Rotterdam per Nymegen.		
Emmerich	—	—
(Nymegen)	4½	4½
(Druiten)	2	6½
(Thiel)	1½	8
(Dreumel)	½	8½
(Varik)	½	9
(Rossum)	½	9½
(Bommel)	1	10½
(Brackel)	1½	12
(Goreum)	1¼	13¼
(Hardinxveld)	1	14¼
(Dordrecht)	2	16¼
(Krimpen)	1½	17¾
(Rotterdam)	1½	19¼
7. Coblenz-Trier.		
Coblenz	—	—
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell oder Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	¾	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay	1¼	10¾
Zell	¼	11
Pünderich	¼	12¼
Reil	¼	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	¼	16¼
Bernkastel	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¼	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	¾	21½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼
8. Han. Münden-Bremen.		
(Münden)	—	—
(Beckerhagen)	1⅚	1⅚
(Bodenfelde)	2⅞	4½
(Carlshafen)	1⅚	6⅓
Beverungen	1	7⅓
Höxter	2⅓	9¼
(Holzminden)	1⅚	10⅞
(Volle)	1¾	12⅚
(Bodenwerder)	2½	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅚	17⅓
(Hammeln)	1¼	18⅝
(Oldendorf)	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Vlotho	$\frac{3}{4}$	$24\frac{5}{8}$
Rehme	$\frac{3}{4}$	$25\frac{3}{8}$
Minden	$1\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{8}$
Petershagen	$1\frac{5}{8}$	$28\frac{3}{4}$
Schlüsselburg	3	$31\frac{3}{4}$
(Stolzenau)	$\frac{3}{4}$	$32\frac{1}{2}$
(Nienburg)	$3\frac{3}{8}$	$35\frac{7}{8}$
(Hoya)	$4\frac{3}{8}$	$40\frac{1}{4}$
(Hutbergen)	$3\frac{1}{8}$	$43\frac{3}{8}$
(Dreye)	$4\frac{5}{8}$	48
(Bremen)	$1\frac{5}{8}$	$49\frac{5}{8}$
9. Magdeburg-Hamburg.		
Magdeburg	—	—
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	$1\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$
Werben	$1\frac{1}{2}$	17
Wittenberge	$4\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$
(Schnackenburg)	3	$24\frac{1}{2}$
Lenzen	2	$26\frac{1}{2}$
(Dömitz)	3	$29\frac{1}{2}$
(Hitzacker)	3	$32\frac{1}{2}$
(Bleckede)	4	$36\frac{1}{2}$
(Boitzenburg)	2	$38\frac{1}{2}$
(Lauenburg)	$1\frac{1}{2}$	40
(Hamburg)	8	48
10. Frankfurt a. d. O.-Stettin.		
Frankfurt a. O.	—	—
Lebus	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Göritz	$1\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Cöstrin	$1\frac{3}{4}$	5
Kienitz	$2\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Zellin	$1\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$
Güstebiese	$\frac{5}{8}$	$9\frac{1}{8}$
Zäckericker Fähre	$\frac{3}{4}$	$9\frac{7}{8}$
Glietzener Fähre	$1\frac{1}{8}$	$11\frac{3}{8}$
Bellinchen	$1\frac{5}{8}$	13
Kriewen	$1\frac{3}{4}$	$14\frac{3}{4}$
Schwedt	$1\frac{1}{4}$	16
Fiddichow	$1\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$
Garz	$1\frac{1}{2}$	19
Stettin	4	23
11. Stettin-Swinemünde.		
Stettin	—	—
Swinemünde	10	10
12. Stettin-Stepenitz.		
Stettin	—	—
Stepenitz	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$
13. Stettin-Cammin.		
Stettin	—	—
Wollin	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Cammin	$2\frac{3}{4}$	10
14. Stettin-Anclam.		
Stettin	—	—
Ueckermünde	9	9
Usedom	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Anclam	$2\frac{3}{4}$	14
15 Danzig Neufahrwasser.		
Danzig	—	—
Neufahrwasser	1	1

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	Entfernung in Meilen. im Ganzen.
16. Danzig-Königsberg. (über See).		
Danzig	—	—
Pillau	$12\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Königsberg	$6\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$
17. Elbing-Königsberg.		
Elbing	—	—
Frauenburg	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Pillau	5	$9\frac{3}{4}$
Königsberg	6	$15\frac{3}{4}$
18. Elbing-Kahlberg.		
Elbing	—	—
Kahlberg	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
19. Königsberg-Memel. (über Schaaksvitte am Haff).		
Königsberg	—	—
Memel	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$

Berichtigung

der Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preuß. Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält Seite 294 im Amtsblatt von 1848 folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.		
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz	$2\frac{3}{4}$	20
Sommerfeld	$\frac{3}{4}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch Märkische Bahn.		
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz	2	$19\frac{1}{4}$
Sommerfeld	$1\frac{1}{2}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Nr. 4. Stand der Cholera. I. D. 16.

Seit unserer Bekantmachung von 12. December v. J. über den Stand der Cholera im hiesigen Regierungsbezirk, sind uns folgende Erkrankungs- und Todesfälle angezeigt worden:

	Erkrankt.	Gestorben.
I. Jerichowscher Kreis.		
In Burg	6	4
Kreis Wanzleben.		
In Etgersleben . . .	8	8

	Erkrankt.	Gestorben.
Kreis Calbe.		
In Calbe	15	6
In Glöthe	3	3
In der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr.-Salze . . .	61	22
Zusammen	93	43
Seit Ausbruch der Epidemie bis zum 12. December v. J waren anaezeigt	2326	1418
Gesammtzahl . .	2419	1461

Magdeburg, den 7. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Ausreichung der Schuldverschreibungen zur freiwilligen Staats-Anleihe. III. C. 37.

Die Schuldverschreibungen über die eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe sollen jetzt an diejenigen Interessenten, welche bis zum 30. November v. J. Einzahlungen geleistet haben, ausgereicht werden, und soll die Ausreichung vom 24. d. Mts. ab, in den Vormittagsstunden, gegen Rückgabe der von unserer Hauptkasse ausgestellten Empfangs- und resp. Münzwerths-Bescheinigungen stattfinden, und zwar:

an die im hiesigen Orte und in der Neustadt und Sudenburg wohnenden Interessenten von unserer Hauptkasse, an die auswärtigen Betheiligten aber durch die Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks.

Zu den über die Schuldverschreibungen, Zins-Coupons, bereits fälligen baaren Zinsen ꝛc. auszustellenden Quittungen, liegen Formulare bei genannten Kassen bereit, und wollen sich bei denselben die Einzahler, wo irgend möglich persönlich, einfinden, damit sie das ihnen vorzulegende Formular auf der Stelle durch Unterschrift vollziehen können, wodurch das Geschäft wesentlich erleichtert und abgekürzt wird.

In Ansehung der sich nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Einzahler befindende Empfangs-Bescheinigungen, werden bei bekannten Handlungshäusern und Personen außergerichtliche Cessions- oder Girovermerke für ge-

nügend angenommen werden, und würde eine Beglaubigung derselben, Seitens der Ortsbehörde, nur in zweifelhaften Fällen nöthig sein.

Magdeburg, den 17. Januar 1848

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Ausstellung der Termine und Sitzungen der Gerichte an den Tagen der Wahlen.

Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Decbr. v. J., betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter im Preußischen Staate, am 22. und 29. dieses Monats die Wahlen der Wahlmänner, welche demnächst die Mitglieder der am 26 Februar d. J. in Berlin zusammentretenden Kammern zu wählen haben, stattfinden sollen, so können an den Tagen des 22. und 29 dieses Monats bei den Gerichten keine Termine und Sitzungen abgehalten, überhaupt keine gerichtlichen Geschäfte vorgenommen, auch keine Executionen vollstreckt werden.

Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, und die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, sich hiernach zu achten, und die etwa schon für die gedachten beiden Tage angesetzten Termine auf andere Tage kostenfrei zu verlegen.

Halberstadt, den 10. Januar 1849.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Oebisfelde ist auf die Periode vom 1. Januar 1849 bis ultimo December 1851, der bisherige Schiedsmann, Maurermeister Schmerschneider daselbst, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. December 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Küster und Schullehrer Ilse zu Wolmirstedt, ist zum Kantor und Schullehrer in Wolmirsleben, Diözes Gr. Ottersleben, ernannt und bestätigt worden.

Der emeritirte Schullehrer Lenz zu Prödel, Diözes Gommern, ist gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 27. Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3090. Die Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 6. Januar 1849.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3091. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Novbr. 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow.

„ 3092. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze, in der Richtung nach Eisfeld.

„ 3093. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.

„ 3094. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1848, betreffend die Einführung von Zinskoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen, und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative.

„ 3095. Die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6. Januar 1849.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3096. Das Reisekosten-Regulativ für die Armee. d. d. den 28. Decbr. 1848.

„ 3097. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1848, enthaltend vorläu-

fige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Zur Verschönerung der Kirche in Sülldorf ist von Seiten der dortigen Gemeindeglieder Folgendes geschehen:

1) Die Fräulein von Angern haben einen neuen Umfang um Altar und Taufstisch von rothem Tuch mit gelben Franzen, machen lassen,
2) der Tischlermeister Tietge hat einen Taufstisch geschenkt,
3) der Klingebeutel ist durch die Ehefrau des Kantor Baumgarten, und deren Schwägerin, erneut,
4) zwei nicht genannt sein wollende Frauen haben die Altarleuchter versilbern, resp. vergolden lassen,
5) eine andere Frau hat auf der Kanzel und im Beichtstuhle, neue Gardinen anbringen lassen.
6) Kanzel und Altar haben durch Beiträge vieler Gemeindeglieder einen neuen Anstrich bekommen. Magdeburg, den 5. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Landbeschälung im Jahr 1849.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirkes gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Landbeschälern besetzt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten beginnt. Die Hengste selbst treffen, wie gewöhnlich, drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt die Anzeige, wie auf den meisten Beschälstationen ein auch mehrere der besten und werthvollsten Landbeschäler aufgestellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, also zu zwei Thaler decken.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Stadt Jerichow	den 28sten Februar
2	= Burg	= 1sten März
3	= Gommern	= 2ten =
4	= Stendal	= 28sten Februar
5	Hundisburg, Neuhaldenslebener Kreis .	= 2ten März
6	Miesterhorst, Gardelegener Kreis . .	= 2ten =
7	Altmersleben, Salzwedeler Kreis .	= 1ten =
8	Stadt Salzwedel	= 2ten =
9	= Osterburg	= 28sten Februar
10	= Seehausen Osterburger Kreis .	= 1sten März

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 16. Januar 1849.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Die katholische Pfarrstelle in Halle ist durch den Tod ihres bisherigen Administrators erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und werden befähigte Bewerber ersucht, ihre Meldungen bei dem unterzeichneten Ober-Präsidenten binnen sechs Wochen zu machen. Magdeburg, den 15 Januar 1849.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Die Pfarrstelle zu Spergau, in der Land-Diözes Merseburg, ist durch den am 22. December 1848 erfolgten Tod des Predigers Noth erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 6. Januar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. v. Bonin.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Werben, Diözes Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Heinrich Zippel berufen, und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die Oberpfarrstelle zu Löbejün, Diözes Cönnern, ist durch den am 1. d. Mts. erfolgten Tod des Oberpredigers Hopfe erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Durch den am 25. December v. J. erfolgten Tod des Pastors Elten zu Hausneindorf, in der Ephorie Quedlinburg, ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Patron dieser Stelle ist die Frau Justizräthin Heyer in Halberstadt.

Magdeburg, den 15. Januar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. Nobbe.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den 1. Bezirk der Neustadt Salzwedel, ist auf die Periode de October 1848, bis dahin 1851, der Bürgermeister Fügemann zu Salzwedel zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 8. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro December 1848.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Oemler, ist von dem hiesigen an das Oberlandesgericht zu Naumburg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Gerhardy von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt an das Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt versetzt;

der bisherige Referendarius Vonhoff ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, und die Auskultatoren Koch und Höfer sind zu Referendarien ernannt;

der Auskultator Klaumann ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt;

der Civil-Supernumerar Flucke ist zum Actuar bei der Gerichts-Commission zu Dingelstedt ernannt. Halberstadt, den 8. Januar 1849. Königl. Oberlandesgericht.

Der zum Vorstande des hiesigen Proviant-Amts ernannte Proviantmeister, Kriegsrath Dietz, hat seit dem 1. d. Mts. die Leitung der Geschäfte der genannten Verwaltung übernommen. Magdeburg, den 12. Januar 1849.

Königliche Intendantur des IV. Armee-Corps.

Mit dieser Nummer wird das Namen- und Sach-Register vom Jahrgang 1848 ausgegeben.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat December 1848.

Namen des Markt-platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthlr.	Thlr.
Magdeburg.	55	33 2/12	30 4/12	18 9/12	55	67 6/12	63 9/12	15	3 6	2 6	3 —	4 6	12	6 —	25	6	5
Halberstadt.	52 10/12	34 8/12	29 8/12	17 8/12	45	55	65	12	3 6	2 —	3 6	4 6	12	6 —	25	5	
Quedlinburg	48 8/12	34 6/12	27 3/12	18	60	60	73 4/12	10	3 10	2 —	3 —	4 —	9	5 —	22 8/12	5	—
Aschersleben.	48 9/12	32 10/12	27 11/12	19 1/12	60	60	60	10	3 2	2 —	3 —	4 -	11	5 —	22 6/12	3	20
Wernigerode	52 9/12	35 11/12	28 11/12	17 4/12	40	50	50	7 6/12	3 4	1 11	2 9	3 9	8	5 —	20	4	—
Stendal . .	61	29 8/12	26	17 6/12	47	—	65	10	3 —	2 —	2 6	4 —	12	5 —	20	5	—
Salzwedel. .	58 10/12	28 6/12	21 10/12	15 10/12	57 1/12	74 5/12	80	9 4/12	2 10	1 7	2 6	3 8	12	6 —	15	3	18 4/12
Burg	56 8/12	31 3/12	28 2/12	18 9/12	60	67 6/12	75	12 6/12	3 —	2 —	2 6	3 6	12	5 —	22 6/12	5	—
Aken	52 6/12	32 8/12	30	17 8/12	37 6/12	—	—	9	2 6	1 9	3 —	3 9	9	2 11	18 9/12	4	—
Gardelegen .	56 11/12	28 11/12	25 5/12	16 9/12	—	—	—	10	3 —	1 6	2 6	4 —	15	5 6	15	4	—
Schönebeck .	52 6/12	33 9/12	31 8/12	18 9/12	72	96	88	15	3 —	1 8	3 —	4 —	12	3 —	25	6	—
Durchschnitts-preis . . .	54 3/12	32 4/12	27 11/12	17 10/12	53 4/12	66 4/12	68 11/12	10 11/12	3 2	1 11	2 10	4 —	11	4 11	21	4	20 8/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 3. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 6. Legitimationsscheine über die Einführung von Holz zum Verkauf. I. C. 7.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des in manchen Gegenden der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst-, Jagd-Polizeiordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen, glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern der Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiscirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze

noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bestimmte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiscation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiscation, gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiscirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinz Sachsen, Westphalen oder der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. von Rauch.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung kommt, höherer Bestimmung gemäß, in folgenden Theilen des Magdeburger Regierungsbezirks vom 1. Juli d. J. ab in Anwendung:

1) im ganzen II. Jerichowschen Kreise,

2) im I. Jerichowschen Kreise in den Städten Burg und Gommern, und

in den Dörfern Elbenau, Grünewalde, Preßien, Plötzky, Ranies, Calenberge, Wahlitz, Gübs und Menz,

3) im Kreise Magdeburg, in der Altstadt Magdeburg,

4) im Kreise Calbe, in den Städten Acken, Barby, Frohse und Schönebeck mit den Kolonistenstraßen,

5) in dem ganzen Salzwedeler Kreise,

6) im Osterburger Kreise, in den Städten Seehausen, Osterburg, Werben und Arendsee und in den Ortschaften Ziemendorf, Ziesau, Harpe, Jeggel, Haverland, Groß-Garz, Stresow, Groß-Wanzer, Klein-Wanzer und Wahrenberg,

7) im Stendaler Kreise, in den Städten Stendal und Tangermünde, und in den Ortschaften Carlbau, Langen-Salzwedel, Bindfeld, Hämerten, Charlottenhof, Staffelde, Storkow, Ahrend, Hassel, Jarchau, Baumgarten, Borstel, Uenglingen, Groß-Möhringen, Wahrburg, Tornau, Döbbelin, Röxe, Dahlen, Göhre, Dahrenstedt, Ost- und West-Heeren und Miltern,

8) im Kreise Gardelegen, in den Städten und Flecken Gardelegen, Oebisfelde, Weferlingen, Walbeck und Klötze,

9) im Kreise Wolmirstedt, in der Stadt Wolmirstedt, und in den Ortschaften Colbitz, Lindhorst, Farsleben, Heinrichsberg, Glindenberg, Elbey, Barleben und Rothensee,

10) im ganzen Neuhaldenslebener Kreise,

11) im Anschluß hieran in dem Oschersleber und Wanzleber Kreise, in den Ortschaften Beckendorf, Altbrandsleben, Eggenstedt, Göringsdorf und in der Stadt Seehausen,

12) im ganzen Halberstädter Kreise,

13) von den Kreisen Oschersleben, Wanzleben und Aschersleben, in den Ortschaften Badersleben, Anderbeck, Eilsdorf, Eilenstedt, Schwanebeck, Gröningen, Croppenstedt, Westeregeln, Bleckendorf, Wolmirsleben, Tarthun, Schneidlingen, Cochstedt, Königsaue, nnd in allen Ortschaften dieser drei Kreise, welche von den obengenannten Orten ab

nach dem Harze oder dem Halberstädter Kreise zu liegen. Die Ortschaften Aschersleben Winningen, Wilsleben, Westdorf und Groß-Schierstedt gehören hiernach, wie zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, nicht zu den oben bezeichneten, der Holzkontrolle unterworfenen Bezirken.

In allen vorstehend bezeichneten Landestheilen und Ortschaften tritt vorläufig die durch die Verordnung vom 30. Juni 1839 angeordnete Kontrolle nur für dasjenige Holz ein, welches nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt wird. Nur in den Ortschaften Abbenrode, Schauen, Osterwieck und Börssel wird auch das mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirte Holz der Legitimationskontrolle unterworfen sein.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Erleichterung des Publicums zu den nach §. 1. erforderlichen Holzbegleit- und zu den nach §. 2. erforderlichen Holz-Legitimationsscheinen, der Abdruck einer angemessenen Zahl von Exemplaren, nach den unten befindlichen Mustern I. und II. veranlaßt ist, welche den Königlichen Landräthen und den Königlichen Oberförstern in hinreichender Menge werden zugefertigt werden, um solche gegen Erstattung der sehr unbedeutenden Druckkosten an diejenigen verabfolgen zu lassen, welche sich derselben bedienen wollen und dürfen.

Zu mehrerer Sicherheit bemerken wir noch:

I. rücksichtlich der Begleitscheine.

1) Diese sind auszustellen:

a) von dem Forstschutzbeamten des Beganges oder Waldes, woraus das Holz verabfolgt wird, also vom Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter u. s. w, oder, wo dergleichen Forstschutzbeamten nicht angestellt sind,

b) von dem Waldeigenthümer, Pächter oder Nießbraucher, (z. B. bei Kirchen- und Pfarrwaldungen, wo resp. Pfarrei-Administratoren, oder Kirchenkassenrendanten die Ausstellung bewirken.)

2) Einzutragen ist darin:

a. der Stand und Name der Person, welche das Holz transportirt,

b. deren Wohnort,

c. der Wald- oder Forstbegang, von wo das Holz verabfolgt wird.

d. die Menge, Gattung und Sorte des Holzes, mit Buchstaben, — nicht Zahlen, — z. B.

eine Klafter Buchen-Knüppelholz,
zehn Stück Fichten-Lattstämme,
ein Eichen-Sägeblock,

e. Transportmittel: ob vier-, drei-, zwei-, einspännige Wagen, Karren, Schlitten, Pferde oder anderes Zugvieh, mit Packen, Zieh- oder Schubkarren, Handwagen, Tragen oder Bündel.

f. Frist, in welcher der Transport erfolgen kann und muß,

g. Ort wohin er erfolgen soll,

h. Datum und Unterschrift mit Angabe der Eigenschaft, in welcher der Schein ausgestellt wird, — oben zu 1, —

i. Zeit des Abgangs und Wiederholung zu f,

Mit diesen Angaben versehen, genügt auch jeder schriftliche Schein der dazu befugten Personen, die Königlichen und Kommunal-Forstschutz-Beamten aber müssen sich der gedruckten Scheine bedienen und in diese noch den Namen der Oberförsterei und die Nummer des Abfolgezettels eintragen, wozu die Anleitung am Rande des Musters gegeben ist.

II. Rücksichtlich der nach §. 2. des Gesetzes erforderlichen Legitimations-Scheine für die im Besitze einer Holzberechtigung befindlichen Personen.

1) Diese sind auszustellen:

a) vom Oberförster oder Revier-Verwalter der Forst, auf welcher die Befugniß lastet und wo dergleichen nicht angestellt sind,

b) von dem Gutseigenthümer oder dessen Verwalter.

2) Einzutragen ist:

a) Stand, Name und Wohnort, wie oben,

b) Gattung und Sorte des Holzes, worauf die Befugniß sich erstreckt, möglichst genau, z. B. Raff- und Leseholz u. s. w.,

c) die Tage, an welchen das Holz geholt werden darf,

d) die Zeit, innerhalb welcher die Abholung ordnungsmäßig geschehen darf,

e) die Transportmittel, wie oben zu e),
f) Wald, auf welchem die Berechtigung laſtet,
g) Wohnung, wohin das Holz gebracht werden darf,
h) Datum u. ſ. w., wie oben zu h., jedoch unter Beidrückung des Dienſt- oder Gutsſiegels, welches bei bäuerlichen Wirthen, auf deren Holzung etwa eine ſolche Berechtigung laſten ſollte, von der Orts-Polizeibehörde zu ergänzen iſt.

Da dieſe Legitimationsſcheine meiſt auf ein halbes Jahr oder längere Zeit gelten, ſo haben die hierbei betheiligten Intereſſenten ſich rechtzeitig, z. B. wo das Holzholen mit dem 1. October beginnt, ſchon im September damit verſehen zu laſſen, und denſelben jedesmal mit ſich zu führen, damit das Holz nicht konſiszirt wird.

Rückſichtlich der Leſeholzſammelnden in den Königlichen Forſten bedarf es aber dieſer Legitimationsſcheine nicht, vielmehr treten an deren Stelle die bisher zur Anwendung gekommenen Leſeholzzettel, welche alljährlich für die betreffenden Leſeholzſammelnden von der Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forſten unſeres Kollegii ertheilt worden.

III. Wenn die gedachten Holzbegleit- und Legitimationsſcheine zunächſt für die Fälle beſtimmt ſind und gelten, wo ein directer, ununterbrochener Transport des unverarbeiteten Holzes aus dem Walde nach der Wohnung oder dem Abſatzorte ſtattfindet, ſo iſt es nicht minder nöthig, der Fälle zu gedenken, in welchen Holz, nach einiger der Zeit der Lagerung in den Gehöften, oder auf Abladeſtellen, anderweit zum Verkaufe oder ſonſtiger Verwendung nach Städten transportirt wird.

Da hier einerſeits die nur auf die erſte Transportzeit gültigen urſprünglichen Scheine nicht mehr hinreichen, auch der zweite oder weitere Transport erfolgen kann, ſo iſt zu dieſem Holztransport, ſo weit er nach vorſtehenden Beſtimmungen überhaupt der Kontrolle unterworfen, eine andere Legitimation der Polizeibehörden in den Städten, und der Schulzen auf dem Lande einzuholen, bei welcher dieſelben ſich der Begleitſcheinmuſter zu I. bedienen, oder auch auf dem urſprünglichen Scheine bemerken können:

„Gültig zum Weitertransport
nach
„für
„mit
„auf . . : Tage
den ten 184
(Siegel.) Der

Davon, daß dieses Holz entweder auf den Grund des ursprünglichen Begleitscheins herangeschafft, oder sonst auf rechtmäßige Weise erworben sei, sich zu überzeugen, sind die Aussteller verpflichtet; zur Ausstellung dieser Legitimation ist nur die Behörde des Orts kompetent, von wo aus der Transport erfolgt.

Indem wir nun die Waldeigenthümer und das mit dem Holztransport sich befassende Publikum auffordern, mit diesen zur Abstellung und Vorbeugung des Holzdiebstahls Allerhöchst angeordneten und veranlaßten Bestimmungen sich genau vertraut zu machen, warnen wir zugleich vor der unrichtigen oder gar falschen Ausstellung der angeordneten Scheine und geben den Beamten, welche im §. 1. des Gesetzes dazu bestimmt sind, also den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten, hiermit auf, ernstlich und nachdrücklich darauf zu sehen und zu halten, daß der der Kontrolle unterworfene Holztransport, ohne die vorgeschriebene Legitimation, nicht angenommen, eventualiter zur Beschlagnahme und Konfiskation des Holzes geschritten werde. Magdeburg, den 20. April 1842.

Königliche Regierung.

I. Holzbegleitscheine.

Nro.

Vorzeiger dieses
von
Oberförsterei ist befugt, aus
Abfolgezettel Nro. mit
innerhalb Tagen, nach
zu transportiren
Abgang {Vor / Nach} Mittag den ten 184
Gültig auf
Der

II. Holz-Legitimationsschein.

Nro.

Vorzeiger dieses
von
ist im Besitze der Befugniß
am
jeder Woche, vom ten d. J. bis
zum ten 184 mit
aus
zu entnehmen, und nach
zu transportiren. den ten 184

(Siegel.) Der

Vorstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 19. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Betrifft die Arzneitaxe pro 1849. I. D. 77.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht und tritt die hiernach im Druck erschienene Arzneitaxe pro 1849 nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangenheiten mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die bezügliche Arzneitaxe das Exemplar zu 10 Sgr. bei dem Rendanten unserer Gebühren-Kasse, so wie in Berlin bei dem Verlagsbuchhändler Herrmann Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Magdeburg, den 25. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Rechenschaftsbericht der Magdeburgischen Bibelgesellschaft pro 1848.

Indem die unterzeichnete Direction den geehrten Mitgliedern und Wohlthätern der Magdeburgischen Bibelgesellschaft nachfolgend darlegt, wie sie im vergangenen Jahre bemüht gewesen ist, ihren Absichten zu entsprechen, nimmt dieselbe

dieſelbe Veranlaſſung, für die Theilnahme zu danken, welche unſerem Wirken bethätigt iſt. Können wir auch nicht ſagen, daß die Geldmittel ſich mehrten, im Gegentheil ſie haben die Ausgaben nicht zu decken vermocht, und wir haben unſeren Reſervefonds in Anſpruch nehmen müſſen, ſo iſt doch keine Hand leer geblieben, die ſich verlangend nach dem heiligen Schriftwort ausgeſtreckt hat. Die Hoffnung beſeelt uns, daß mit der Veränderung der Zeitverhältniſſe in dieſem Jahre die Quellen unſerer Einnahmen reichlicher fließen werden.

Wir bitten zugleich, dieſe nur kurze ſummariſche Rechenſchaft als genügend anzunehmen, indem wir gern die Koſten eines umfaſſenderen Berichts aus dem angeführten Grunde ſparen wollten.

Aus dem vorigen Jahre übernahmen wir

Rechnungsbeſtand	1651	Thlr.	6	Sgr.	5	Pf.
Dazu kamen						
a. Beiträge	692	=	22	=	7	=
b Erlös aus verkauften Bibeln . . .	434	=	26	=	3	=
c. Zins von ausſtehenden Capitalien . .	40	=	7	=	6	=
d. für 500 Thlr Staatsſchuldſcheine, welche aus dem eiſernen Beſtand zur Deckung der Ausgaben verſilbert werden mußten	398	=	11	=	—	=
Summa	3217	Thlr.	13	Sgr.	9	Pf.

Hiervon beſtritten wir folgende Ausgaben:

aa.	für 2622 rohe Bibeln	887	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
bb	Koſten des Einbandes für dieſe und die ſonſt uns zugegangenen heiligen Schriften	721	=	15	=	— =
cc.	Sonſtige Verwaltungskoſten incl. 5 Thlr. an Profeſſor Nieſe in Pforta	47	=	6	=	— =
dd.	Botenlöhne	36	=	10	=	— =
ee.	verkaufte Staatsſchuldſcheine . .	500	=	—	=	— =
	Summa	2192	Thlr.	1	Sgr.	— Pf

so daß ein Bestand von . . . . . 1025 Thlr 12 Sgr. 9 Pf.
übrig bleibt, incl. 1000 Thlr. Staatspapiere.
An Materialien-Beständen waren vorhanden Ende 1847
144 Bibeln, 41 neue Testamente.

Im Jahre 1848 wurden:

a. angekauft	2622	:	—	: :
b. von der Haupt-Bibel-Gesellschaft überwiesen	240	:	—	: :
Summa	1006	Bibeln	41	neue Testamente.
Verausgabt sind	2424	:	3	: :
Es bleiben sonach Bestand . .	582	Bibeln	38	neue Testamente.

Im Ganzen haben wir vertheilt

1. bis ultimo December 1836	24890	Bibeln	309	neue Testamente.
2. im Jahre 1847	2657	:	4	: :
3 im Jahre 1848	2424	:	3	: :
Summa	29971	Bibeln	315	neue Testamente.

Magdeburg, den 21 Januar 1849.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

v. Bonin. D. Möller. D. Zerrenner. D. Mänß. D. Funk.
Dr. Berger. Burchardt. Dr Jentzsch. Landmann. Apel.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Von Confirmanden zu Unseburg sind der Kirche daselbst zwei Vasen mit Blumen-Bouquets geschenkt worden.

Der Altar der Kirche zu Küsel ist am letzten Weihnachtsfeste durch Jemand, der nicht genannt sein will, mit einem schönen Behange von schwarzem Tuche bekleidet worden.

Die Gemeinde Heteborn hat durch freiwillige Beiträge im Betrage von 224 Thlr. 15 Sgr. eine bessere Orgel beschafft.

Der Particulier Christoph Witte in Sudenburg Magdeburg hat im verflossenen Jahre wiederum 6 Thlr. zur Vertheilung von Prämien an die dortigen Schulkinder geschenkt.

Eine ungenannte Wohlthäterin hat der Kirche zu Winningen abermals am

letzten Weihnachtsfeste eine rothe Altar- und Taufstein-Bekleidung mit schwarzen Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 19ten Januar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Durch die mit dem 1. April d. Jahres auf seinen Antrag erfolgende Pensionirung des Predigers Störig wird die zweite Predigerstelle an der St. Johanniskirche in Magdeburg vacant.. Patron ist der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Magdeburg, den 18. Januar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. v. Bonin.

Beim Gymnasio in Halberstadt ist der bisherige Hülfslehrer Bode zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Magdeburg, den 18. Januar 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Bonin.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Knobbe ist zum Regierungs-Secretair ernannt und der bisherige Hülfsarbeiter, Zeug-Lieutenant a. D. Curdts, so wie der bisherige Civil-Supernumerar Berlin sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Magdeburg, den 28. Januar 1849.

Das Regierungs-Präsidium. Robbe.

Polizeiverwaltung in Halberstadt.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Polizei in Halberstadt dem Königlichen Polizei-Inspector Herrn Schlumberger interimistisch von uns übertragen worden ist.

Magdeburg, den 25. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Richard Alexander Kobitzsch ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der provisorische Schullehrer Eckert zu Steinberg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der emeritirte Schullehrer Gauert zu Grauingen ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat December 1848.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Carl Theune ist durch Verfügung vom 4. December 1848 zum Auscultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Westphal zu Magdeburg ist den 5. December 1848 gestorben und

der Land- und Stadtgerichtsrath Heicke zu Acken auf sein Ansuchen durch Ministerial-Rescript vom 10. December 1848 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Unterbeamte.

Der Gefangenwärter Roethling bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ist den 12. December 1848 gestorben.

C. Jurisdictions-Veränderungen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit von Thümermark ist durch Verfügung vom 9. December 1848 dem Land- und Stadtgerichte zu Loburg kommissarisch übertragen worden.

Nach eingegangener Ministerial-Genehmigung vom 14. December 1848 ist die Verwaltung der der Herzoglich Anhalt-Deßauschen Regierung zustehenden Gerichtsbarkeit über das Amt und Dorf Walternienburg, die Dörfer Kämeritz, Flötz und Groß Lübs, das Vorwerk Trebnitz, die Zollstätte Tocheim und die Polei-Mühle durch Verfügung vom 20. December 1848 dem Land- und Stadtgerichte zu Gommern interimistisch übertragen worden.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des dem Deichhauptmann v. Brauchitsch gehörigen Guts Scharteucke nebst 13 Grundstücken in Redekin und 4 Grundstücken in Mangelsdorf ist in Folge ministerieller Genehmigung vom 15. November 1848 durch Verfügung vom 5. December 1848 dem Land- und Stadtgerichte zu Genthin übertragen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 6.

Magdeburg, den 10. Februar 1849.

Allerhöchste Verordnung.

Tarif

zur Erhebung des Brückgeldes für Benutzung der Brücke über den Biese-Fluß bei Krumke, im Kreise Osterburg.

Tarif zur Erhebung des Brückgeldes für Benutzung der Brücke über den Biese-Fluß bei Krumke im Kreise Osterburg.

An Brückgeld wird entrichtet:

I. von jedem Pferde, desgleichen von jedem Stück Rindvieh, oder sonstigem Großvieh, im Zuge oder unangespannt, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 8 Pfennige
II. von jedem Schweine . . . . . 3 „
III. von jedem Schaaf, Lamme, Fohlen, Kalb und von jeder Ziege 2 „

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhren und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offi-

ciere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren öffentliche Beamte auf Dienstreisen oder Pfarrer bei Amts-Verrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren;

9) von den Gemeinden Krumke und Zedau.

Zusätzliche Bestimmung.

Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Befreiungen und die Revision des Tarifs von zehn zu zehn Jahren bleiben vorbehalten.

Potsdam, den 29. December 1848.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

ggz. von der Heydt. Für den Finanz-Minister ggz. Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 8. Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten, zwanzig Jahr alten Bewerber

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten zwanzig Jahr alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse haben wir einen Termin auf den

sechszehnten April d. J.,

und die folgenden Tage hierselbst angesetzt und weisen wir diejenigen, welche

sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, unter Beibringung folgender Zeugnisse: um die Wehlfähigkeit zu Schulstellen Erster Klasse. II. C. 140.

1) eines Geburtsscheines,

2) eines ärztlichen Gesundheits-Attestes,

3) eines Militair-Attestes,

4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens Ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben, so wie über genossene Erziehung und Bildung überhaupt,

5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und moralisch-religiöse Qualification zum Schulamte und

6) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes,

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei den betreffenden Herrn Superintendenten zu melden. Letztere haben diese Zeugnisse spätestens binnen 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen. Ohne besonders vorgeladen zu sein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen.

Von den beizubringenden Zeugnissen ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben sich Tags vorher, Mittags 12 Uhr bei unserem Commissarius, dem Herrn Consistorial- und Schulrath Probst D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn, persönlich zu melden, Magdeburg, den 23. Januar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 9. Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

dreiundzwanzigsten April d. J.

und die folgenden Tage hierselbst angesetzt und beauftragen wir die Herren

werber zu Schulstellen zweiter Klasse. II. C. 140.

Superintendenten, die in ihrer Diözes sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche dieser Prüfung sich unterwerfen wollen und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung folgender Zeugnisse:

1. eines ärztlichen Gesundheits-Attestes;

2. der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich sowohl Lehrfertigkeit, als genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens 2 Jahre selbstständig den Lehrdienst versehen haben;

3. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre moralisch-religiöse Qualifikation zum Schulamte;

4. des Geburtsscheines;

5. des Militair-Attestes, und

6. eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei den betreffenden Herrn Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen. Von den Attest ist uur der Geburtsschein stempelpflichtig. Tags vorher Mittags 12 Uhr haben sich die Bewerber bei unsern Commissarien, dem Herrn Konsistorial- und Schulrathe, Probst D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn persönlich zu melden.

Magdeburg, den 23. Januar 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Zu der durch das Ableben des Organisten Holzmärker zu Halberstadt erledigten Organisten-Stelle an der Kirche St. Martini daselbst, ist der bisherige Lehrer Franz Rein berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Januar 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen. v. Bonin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6. Februar 1849 zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3098. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode;

„ 3099. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1848, wegen Auflösung der durch die Ordre vom 27. October 1820, zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 — 15 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission;

„ 3100. Berichtigung vom 30. December 1848, betreffend den in Nr. 40. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848;

„ 3101. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 10. Prüfung der im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminare ge-

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminare gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den neun und zwanzigsten März d. J. und die folgenden Tage hierselbst angesetzt, zu welchem sich alle diejenigen im

bildeten, provisorisch angestellten Lehrer. II. C. 140.

gedachten Seminare vorgebildeten Lehrer, welche mit dem Zeugnisse Nr. Zwei und Nr. Drei versehen, zwei Jahre an einer öffentlichen oder Privatschule gearbeitet haben, melden müssen. Jeder der zu prüfenden Lehrer hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen und solches nebst dem ihm ertheilten Wahlfähigkeits-Zeugnisse und unserer Verfügung über seine provisorische Anstellung vor der Prüfung unserem Commissarius, Consistorial- und Schulrathe Probst D. Zerrenner, Tags zuvor, Mittags 12 Uhr zu überreichen. Magdeburg, den 23. Januar 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 11.

Prüfung der in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Halberstadt gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer. II. C. 140.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Halberstadt gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den

fünfzehnten März d. J.

und die folgenden Tage in Halberstadt angesetzt, zu welchem sich alle diejenigen im gedachten Seminare vorgebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniß Nr. II. und Nr. III. versehen, zwei Jahre an einer öffentlichen oder Privatschule gearbeitet haben, melden müssen. Jeder der zu prüfenden Lehrer hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen, und solches nebst dem ihm ertheilten Wahlfähigkeitszeugnisse und unserer Verfügung über seine provisorische Anstellung vor der Prüfung in Halberstadt unserem Commissarius, dem Herrn Consistorial- und Schulrathe Probst D. Zerrenner, Tags zuvor, Mittags 12 Uhr, zu überreichen.

Magdeburg, den 23. Januar 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 12.

Sammlungen von Gaben zum

Es hat sich in Berlin ein aus achtbaren Männern bestehendes Komitee gebildet, welches sich die Aufgabe gestellt hat, durch Sammlungen an den

bevorstehenden Wahltagen Mittel zum Bau eines Kriegsdampfschiffes zusammen zu bringen. Bau eines Kriegsdampfschiffes. I. C. 507.

Indem wir dieses anerkennungswerthe Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß sämmtliche Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks von uns angewiesen sind, Beiträge zu dem qu. Bau in Empfang zu nehmen, und solche demnächst an unsere Hauptkasse zur Weiterbeförderung abzuführen. Magdeburg, den 29. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Eine Frau in Abbenrode, die nicht genannt sein will, hat der dasigen Kirche drei Thaler zur Anschaffung von ein Paar Altarlichten geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Markt Alvensleben ist zu Weihnachten v. J. durch eine Familie daselbst mit einem Paar sehr schöner Altarkerzen, von weißem Wachs, beschenkt worden.

Eine Wittwe in Hedersleben, die nicht genannt sein will, hat der dasigen evangelischen Kirche am Ende v. Js. eine Bekleidung für das Kanzelpunlt von rothem Scharlachtuche mit weißen Franzen geschenkt.

Se. Excellenz der Königliche Hannöversche Wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von der Schulenburg-Wolfsburg hat der Kirche zu Hehlingen, als deren Patron, eine schöne Altar- und Kanzelbibel zum vorigen Weihnachtsfeste geschenkt.

Die Groß-Ackerleute mit Ausschluß eines Einzigen, so wie mehrere Büdner und Arbeitsleute zu Grüningen haben der dortigen Kirche eine wollene Altardecke mit Franzen und goldenem Kreuz, deren Fertigung sich der dortige Cantor und dessen Gattin unterzogen haben, zum Geschenk gemacht.

Der Ackermann Andreas Meyer zu Nieder-Börnecke hat zu der daselbst aufgestellten neuen Thurmuhr ein Viertelwerk aus eigenen Mitteln beschafft.

Magdeburg, den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Seit unserer letzten Bekanntmachung vom 25. Januar v. J. sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden: Kreis-Boniteure.

a) im zweiten Jerichowschen Kreise:

1) der Oekonom und Lehnschulze Johann Friedrich Wilhelm Langerwisch zu Groß-Mangelsdorf und
2) der Oekonom und Schulze Andreas Wischer zu Steinitz;

b) im Kreise Wanzleben;

der Administrator Gottfried Kuthe zu Altenweddingen.

Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß der Kreis-Boniteur, Schulze Johann Christoph Curdts zu Groß-Schwechten, (im Kreise Stendal) mit Tode abgegangen ist. Stendal, am 30sten Januar 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Kreis-Verordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Januar 1846, 22. Januar 1847 und 21. Januar 1848, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß für die Kreise:

1) Jerichow II.:

der Rittergutsbesitzer und Stadtrath Gärtner zu Schönhausen an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Lucke zu Schlagenthin zum Kreisverordneten,

2) Wanzleben:

der Rathmann Dannenberg zu Egeln an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Schultze zu Egeln zum stellvertretenden Kreisverordneten und Districts-Commissarius

erwählt, und als solche von uns bestätigt worden sind.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß von den für den Kreis Osterburg ernannten und bestätigten Kreisverordneten:

der zugleich als Districts-Commissarius fungirende Ackerbürger und Stadtchirurgus Abelmann zu Seehausen, und

der Schulze und Boniteur Lüssow zu Zedau

gestorben und die dadurch erledigten Stellen durch eine Neuwahl noch nicht wieder ausgefüllt sind. Stendal, den 31. Januar 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Personalchronik.

Wahlfähiger Literat pro schola. II. B. 29.

Bei der am 20. und 21. d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ist der Predigtamts-Candidat Gustav Herrmann Ebeling aus Tangermünde für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 27. Januar 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Hülfslehrer Pietschmann zu Dorf Alvensleben ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunct daselbst mit der Hoffnung der Nachfolge ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat August Meyer in Pechau ist zum Kantor und Schullehrer in Menz provisorisch bestellt worden.

Der Kantor, Küster und Schullehrer Feuerstacke zu Wehrstedt ist gestorben.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Schulze und Ackerhofsbesitzer Heinrich Bernstorf zu Beckendorf ist für den 4ten ländlichen Bezirk des Kreises Oschersleben auf die dreijährige Periode vom 1. Januar 1849 bis ultimo December 1851 zum Schiedsmanne erwählt und als solcher am 20. d. M. verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 27. Januar 1849. Königl. Oberlandes-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück und 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3102. Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen u. verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Februar 1849.

„ 3103. Die Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 9. Februar 1849.

„ 3104. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 13. Wegfall der sächlichen Prädicate in der amtlichen Geschäfts-Correspondenz. I. A. 122.

Im Verfolg des von uns durch das Regierungs-Amtsblatt Nr. 34 vom vorigen Jahre publicirten Rescripts der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Juli v. J., wonach dieselben beschlossen hatten,

innerhalb ihres Geschäfts-Ressorts von den Prädicaten „Hochlöblich", „Wohllöblich", „Löblich", „Hochedel", „Edel" und ähnlichen Bezeichnungen, sowie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede: „Ein" oder „Eine" ꝛc. (Regierungs-Präsidium, Regierung) anstatt „das" oder „die" in der Geschäfts-Correspondenz weiter keinen Gebrauch machen zu lassen,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und resp. Nachachtung gebracht, daß das Königliche Staats-Ministerium in seiner Sitzung vom 14. v. Mts. beschlossen hat,

daß, um die Geschäfts-Correspondenz von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien, sämmtliche unmittelbare und mittelbare Behörden in ihrer Correspondenz mit andern Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, von allen bisher in Schreiben an vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädicaten, wie sie bereits in dem Rescripte der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Juli pr. gedacht sind.

ferner keinen Gebrauch zu machen haben.

Magdeburg, den 11. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 14. Die Ausübung der Jagd betreffend. I. C. 3862.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 18. November v. J. haben wir bereits darauf hingewiesen, daß nach §. 4. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. October v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 343. seq.) alle auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Beseitigung der Feuersgefahr und die Schonung der Feldfrüchte abzweckenden allgemeinen oder localen Verordnungen, sofern sie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, nach wie vor volle gesetzliche Geltung haben.

Inzwischen hat auch eine Republikation der bezüglichen localen Verordnungen, da wo solche bestehen, stattgefunden.

Dessen ungeachtet und gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des §. 3. a. a. O., wonach die Jagd nur jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zusteht, ist jenen Bestimmungen vielfach zuwider gehandelt und nicht selten von Personen die Jagd ausgeübt worden, welchen ein Recht hierzu nicht zusteht.

Vielfache begründete Klagen sind deshalb laut geworden, in Folge deren wir uns hiermit veranlaßt sehen, die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung des Publicums zu bringen, daß wir es den Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes zur dringenden Pflicht gemacht haben, die Befolgung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mit Strenge zu überwachen und die etwa Zuwiderhandelnden unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Wenn, wie vorgedacht nach §. 3. des allegirten Gesetzes in Verbindung mit §. 1. a. a. O. die Jagd jedem Grundbesitzer, jedoch nur auf seinem Grund und Boden, zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß Diejenigen, welche die Jagd auf fremdem Grund und Boden, ohne die Erlaubniß des betreffenden Grundbesitzers hierzu erhalten zu haben, auszuüben sich unterfangen, oder selbst sich auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihnen die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen der Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen, nach den Bestimmungen der §. §. 315., 318. und 319. Theil II. Titel 20. des allgemeinen Landrechts straffällig sind.

Wer aber vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. §. 317. und §. 1145. Theil II. Titel 20. des allgemeinen Landrechts.

Wir bringen hierbei nachstehende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung:

I. §. 740. ibidem verordnet:

Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute hinkommen können.

II. §. 741. ibidem:

Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Aufsicht haben oder des Schusses entledigen.

III. §. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740. und 741.) zuwider han-

delt, soll alle Mal mit Arrest auf 8 bis 14 Tagen, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.

IV. Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat der, welcher es führt, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 3 Monaten verwirkt.

Ibidem §. 744.:

V. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten (also auch auf öffentlichen Straßen) sich des Schießgewehres bedient, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thaler genommen werden.

Ibidem §. 745.:

VI. Wer unbefugter Weise über Gärten, Weinberge oder vor völlig beendeter Ernte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w. untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet oder fährt, hat eine Geldbuße von 5 Silbergroschen bis zu drei Thalern zu erleiden.

§. 41. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Gesetz-Sammlung de 1847 Seite 376. seq.

VII. Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen verboten.

Der Zuwiderhandelnde hat eine Geldstrafe von zwei bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Amtsbl.-Verordn. vom 17. September 1839. Amtsblatt de 1839, S. 344.

Magdeburg, den 17. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Dem Stadtpfarrer Hermes zu Barby ist zur Feier seines 60jährigen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife verliehen worden.

Magdeburg, den 14. Februar 1849.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 3. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 15. Ausreichung der Obligationen über die freiwillige Staatsanleihe. III. L. 253.

Im Verfolg unseres Publicandums vom 17ten v. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Obligationen über die seit dem 1sten December v. J. an unsere Hauptkasse, so wie an die Spezialkassen geleisteten Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe an die Interessenten ausgereicht werden sollen.

Wir haben unsere Hauptkasse hiernach mit Anweisung versehen.

Magdeburg, den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung.

Nr. 16. Betrifft die Circulation falscher Münzen. I. I. 33.

Es sind in neuerer Zeit mehrere falsche, theils in versilbertem Messing, theils in versilbertem Kupfer geprägte, bald mit der Jahreszahl 1770 und mit dem Münzzeichen A., bald mit den Jahreszahlen 1770 oder 1773 und mit dem Münzzeichen B. versehene, Geldstücke zum Vorschein gekommen. Diese falschen Münzen, welche sich ohne nähere sorgfältige Prüfung von ächten kaum unterscheiden lassen, sind eine neue Erscheinung, und es ist denselben absichtlich das Ansehen gegeben, als ob sie schon längere Zeit in Circulation gewesen wären. Da sie wahrscheinlich aus einer und derselben Fabrik hervorgegangen sind, und diese sich, allem Anscheine nach, in der hiesigen Gegend befindet, so unterlassen wir nicht, hierauf nicht allein die sämmtlichen Polizeibe-

hörden unseres Bezirks, sondern auch sämmtliche von uns ressortirende Königliche Kassen und Steuer-Recepturen aufmerksam zu machen, damit sie auf das weitere Vorkommen dieser falschen Münzen mit besonderer Sorgfalt vigiliren und alle in ihrem Bereiche liegenden Mittel anwenden, sobald als möglich den Verbreitern und Verfertigern derselben auf die Spur zu kommen.

Magdeburg, den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung.

Nr. 17. Betrifft die Holzeinbringungs-Legitimations-Controlle. III. B. 317.

Die in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 durch unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 20. April 1842 eingeführte Holz-Legitimations Controlle, welche in Nr. 5. des diesjährigen Amtsblattes republicirt wird, ordnet die Bezettelung des einzubringenden Holzes mit Ausnahme einiger Ortschaften, vorläufig nur für dasjenige Holz an, welches nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt wird. Die ungewöhnliche Ueberhandnahme des Holzdiebstahls in den zur vereinigten Oberförsterei Grünewalde-Grüneberg gehörigen Forsten macht es jedoch nothwendig, diese Controlle rücksichtlich der Ortschaften Gommern, Ranies, Pretzien, Plötzky, Grünewalde und Elbenau vom 1. März d. Js. ab auch auf alles Holz auszudehnen, welches auf Wagen in diese Ortschaften eingeführt wird.

Indem wir nun das mit dem Holz-Transport in gedachten Ortschaften sich befassende Publikum auffordern, sich Behufs Abwendung von Nachtheilen streng nach der in Nr. 5. des diesjährigen Amtsblattes republicirten Verordnung vom 20. April 1842 zu richten, geben wir den Beamten, welche im §. 1. des Gesetzes vom 30. Juni 1839 dazu bestimmt sind, also den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten hiermit auf, ernstlich und nachdrücklich darauf zu sehen, und zu halten, daß in die oben genannten Orte keinerlei Holz-Transport, er geschehe auf einem Wagen, einer Karre oder durch Tragen des Holzes, ohne die vorgeschriebene Legitimation unternommen, event. zur Beschlagnahme und Confiscation des Holzes geschritten werde.

Magdeburg, den 22. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Staats-Genehmigung sich zu Cöln ein Central-Verein für Auswanderungen gebildet hat, dessen Zweck dahin geht:

Nr. 18. Betrifft den Central-Verein für Auswanderungen zu Cöln. I. M. 214.

1) Die Auswanderer mit Rath und jeder dienstlichen Anweisung zu versehen;

2) dieselben auf die billigste Weise von bestimmten Sammelplätzen zu den Seehäfen und von dort mit den besteingerichteten Schiffen zu fest normirten Uebernahmspreisen, einschließlich der Schiffsbeköstigung zu den transatlantischen Häfen überzuführen;

3) in den Häfen Amerika's besonders dahin zu wirken, daß die Auswanderer bei ihrer Ankunft daselbst jeden wünschenswerthen Rath und sachdienliche Anleitung in Bezug auf möglichst schnellen Erwerb, Ansiedlung und zweckdienlichste Weiterbeförderung unentgeltlich erhalten.

Der Verein beabsichtigt an verschiedenen Orten Agenturen zu errichten, bei denen die Auswanderungslustigen die näheren Erkundigungen einziehen und die Ueberfahrts-Contracte abschließen können, und ist am hiesigen Orte bereits eine solche Agentur bei den Herren Brandt & Placke errichtet.

Magdeburg, den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende, unterm 30. Januar 1847 erlassene und in Nr. 7 des Amtsblattes von 1847 befindliche Bekanntmachung:

Nr. 19. Betrifft die Instandsetzung der öffentlichen Wege. I. F. 411.

„Wenn gleich unsere unterm 8. März v. J. durch das Amtsblatt erlassene Aufforderung zur Instandsetzung der öffentlichen Wege nicht ohne Erfolg geblieben ist und mehrere der Herren Gutsbesitzer und der Gemeinden sich mit lobenswerther Sorgfalt der Herstellung ordnungsmäßiger Kommunikationswege und Landstraßen haben angelegen sein lassen, so hat doch diese Aufforderung noch nicht überall denjenigen Eifer hervorgerufen, welcher nothwendig ist, um dem im hiesigen Verwaltungsbezirk dringend gefühlten Bedürfniß nach bessern Wegen irgend genügend abzuhelfen.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, auf andere Weise dem gesteckten Ziele näher zu treten und hierdurch zu bestimmen:

daß im Laufe dieses Jahres wenigstens ein öffentlicher Weg in jeder Guts- und in jeder Gemeinde-Feldmark in einen polizeimäßigen, den Anforderungen der Zeit und den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zustand gesetzt werden muß.

Von dieser Maaßregel sind nur diejenigen Feldmarken ausgenommen, in welchen entweder die Separation zur Zeit stattfindet, oder worin sämmtliche öffentliche Wege schon ordnungsmäßig ausgebaut sind.

Unter der polizeilichen Herstellung eines Weges wird übrigens mit Rücksicht auf §. 10. Tit. 17. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts verstanden:

daß der Weg zu allen Tages- und Jahreszeiten mit gewöhnlichem Lastfuhrwerk stets ohne Gefahr passirbar ist.

Der Weg muß daher, soweit dies zur Entwässerung desselben erforderlich erscheint, mit Seitengräben versehen, die Fahrbahn muß gerundet und, wo es zur Sicherstellung der Passage nothwendig, mit Kies oder Sand überdeckt werden.

Die den Weg durchschneidenden Abzugsgräben sind zu überbrücken, und die Straße selbst ist, um sie auch zur Nachtzeit oder bei Schneewetter zu erkennen, mit Bäumen zu bepflanzen oder sonst durch Pfähle oder große Steine auf eine in die Augen fallende Weise zu markiren

Wir haben die Herren Landräthe veranlaßt, für jede Feldmark festzustellen, welche Wege hiernach im Laufe d. J. polizeimäßig eingerichtet werden sollen, demnächst aber mit aller Strenge darauf zu halten, daß ihren diesfälligen Anweisungen pünktlich und vollständig nachgekommen wird.

Indem wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß aber auch auf den pro 1847 noch nicht zur polizeimäßigen Instandsetzung bestimmten öffentlichen Wegen die gewöhnlichen Ausbesserungen durch Ausfüllung der Schlaglöcher, Zustoßung der Geleise, Hebung der Seitengräben u. s. w. unvorzüglich nach Eintritt der mildern Jahreszeit vorgenommen werden müssen.

Magdeburg, den 30. Januar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern."

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach den darin enthaltenen Bestimmungen über die Herstellung der öffentlichen Wege auch im laufenden Jahre zu verfahren ist.

Magdeburg, den 24. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Herausgabe des kleinen Katechismus von Luther.

Von der Agentur des „rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg" ist der kleine Katechismus Luthers herausgegeben. Derselbe empfiehlt sich durch seine nach verschiedenen Meistern von O. Speckter gezeichneten, wohlgerathenen und ansprechenden Bilder, welche die Gebote und Hauslehren einfach veranschaulichen und auf geeignete Weise den Weg in die Geschichte der heiligen Schrift vorzeichnen. Die Schulausgabe kostet einzeln 4 Sgr., 25 Exemplare 2 Thlr. 15 Sgr., die feinere Ausgabe einzeln 7½ Sgr., 25 Exemplare 5 Thlr. Magdeburg, den 14. Februar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der Quittungen über Domainen-Veräußerungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartale v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind nunmehr, vorschriftsmäßig bescheinigt, der gedachten Casse zurückgesendet und können bei derselben oder bei den Special-Kassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des IV. Quartals 1848 sind bei dem unterzeichneten Consistorium folgende Candidaten des Predigtamts:

1.	Friedrich August Schulze	aus Torgau
2.	Julius Carl Arndt	„ Alsleben a. S.
3.	Theodor August Wahn	„ Ottenhausen
4.	Carl Hugo Müller	„ Weßmar
5.	Friedrich Wilhelm Müller	„ Torgau
6.	Christoph Eduard Wisch	„ Westdorf
7.	Theodor August Hardt	„ Alsleben a. S.
8.	Hugo Lange	„ Pforta
9.	Eduard Franz Hasper	„ Cönnern
10.	Friedrich August Ferdinand Adolph Boye	„ Neuhaldensleben
11.	Otto Brauns	„ Riethgen
12.	August Eduard Adolph Fromm	„ Pröttlin

13. Rudolph Theodor Christian Wald aus Eisleben
14. Friedrich Ernst Gustav Weigelt " Naumburg
15. Julius Theodor Wolff " Magdeburg
16. Carl Albert Ferdinand Schlunck " Halle

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 13. Februar 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen. v. Bonin.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gubersleben und Mauderode, Diözes Nordhausen, ist dem bisherigen Hülfsprediger Kämpffer zu Prettin verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gohre, mit Döbbelin, Buchholz und Dahlen, Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar Germann verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mackenrode, Diöces Salza, ist dem Pfarrer Delius zu Zwinge verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle zu Zwinge ist der Herr von Minnigerode.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Prosen, Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer Trinius in Reinsdorf, in der Diöces Querfurt, verliehen worden. Die hierdurch vacant gewordene Pfarrstelle Reinsdorf wird diesmal vermöge Reverses von der unterzeichneten Behörde besetzt.

Die erledigte Pfarr-Adjuncten-Stelle zu Heiligenthal, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Diaconus Träber zu Mühlberg verliehen worden.

Patron des dadurch erledigten Diaconats ist der Magistrat zu Mühlberg.

Magdeburg, den 14. Februar 1849.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Zum Stellvertreter des, als Abgeordneter der ersten Kammer gewählten, Kreis-Landraths von Gustedt, ist der Regierungs-Referendarius von Holleufer ernannt worden. Magdeburg, den 27. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst Georg Ludwig Gerlhoff aus Osterburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Hugo Bartels aus Behrensdorf, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Schullehrer Palm in Isingerode ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunctus zu Algenstedt, Diözes Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

An der hiesigen großen Volksknabenschule ist

der bisherige 3te Lehrer Fricke zum zweiten und
" " 4te " Schröder zum dritten

Lehrer bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Siegmann in Schernikau, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct August Ferdinand Lemme zu Belgau und Callehne, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.
Der emeritirte Küster und Schullehrer Westphal zu Neulingen ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1849.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Freiherr von Hertzberg ist auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft durch Ministerial-Rescript vom 20. Januar 1849 an das Kammergericht versetzt, und
der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Reinhold Aßmann laut Bestallung vom 25. Januar 1849 mit dem Dienstalter vom 16. November 1848 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Secretair Waegener ist den 16. Jan. 1849 gestorben.

B. Bei dem Criminal-Gericht.

Der Criminalgerichts-Actuarius Weber ist den 1. Januar 1849 gestorben.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Laue zu Calbe ist den 25. Jan. 1849 gestorben.

Justiz-Commissarien.

Dem Justiz-Commissarius Litzmann zu Salzwedel ist durch Ministerial-Rescript vom 11. Januar 1849 die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Commissarius mit Beibehaltung des Notariats bewilligt, demselben auch von des Königs Majestät mittelst Patents vom 27. December 1848 der Justizraths-Titel verliehen worden.

Durch ministerielle Bestimmung vom 11. Januar 1849 ist der außeretatsmäßige Land- und Stadtgerichts-Assessor Carl Wilhelm August Hoffmann zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel und den Patrimonial-Gerichten des Kreises Salzwedel und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Justiz-Commissarius Friedrich Theodor Uhle, zu Tangermünde, ist durch Bestallung vom 15. Januar 1849 zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Januar 1849.

Der Referendar Beuthien ist von dem Oberlandesgerichte zu Königsberg und der Referendar Reich von dem Oberlandesgerichte zu Insterburg an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;
der Auscultator Haberkorn ist zum Referendarius ernannt und
der Auscultator Becker ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthlr. Sgr.
Magdeburg.	$58\frac{9}{12}$	$34\frac{4}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$18\frac{9}{12}$	55	$67\frac{6}{12}$	$63\frac{9}{12}$	$15\frac{7}{12}$	3 6	2 6	3 —	4 6	12	6 —	25	6 5
Halberstadt.	$57\frac{10}{12}$	$35\frac{11}{12}$	30	$18\frac{3}{12}$	40	45	45	$12\frac{6}{12}$	3 4	1 8	2 9	4 —	12	5 —	25	5
Quedlinburg	55	$35\frac{5}{12}$	$28\frac{7}{12}$	$19\frac{1}{12}$	60	60	$68\frac{4}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3 9	2 2	3 1	4 —	9	5 4	20	5 —
Aschersleben.	$50\frac{6}{12}$	$33\frac{8}{12}$	$28\frac{6}{12}$	$18\frac{9}{12}$	60	60	60	$12\frac{6}{12}$	3 —	2 —	3 —	4 —	11	5 —	17	3 9
Wernigerode	$56\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$31\frac{2}{12}$	$17\frac{5}{12}$	40	37	55	10	3 4	1 8	2 11	3 9	7	5 —	22	3 15
Stendal . .	60	34	$26\frac{9}{12}$	$17\frac{6}{12}$	45	—	60	—	3 —	2 —	2 6	4 —	12	5 —	20	5 —
Salzwedel. .	$60\frac{1}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$22\frac{4}{12}$	$17\frac{5}{12}$	$59\frac{6}{12}$	60	$76\frac{6}{12}$	10	2 9	1 11	2 9	3 6	12	6 —	15	3 $27\frac{6}{12}$
Burg	60	$32\frac{6}{12}$	30	20	60	75	75	$12\frac{6}{12}$	3 —	1 6	2 6	3 6	12	5 —	25	5 —
Aken	60	$32\frac{6}{12}$	$31\frac{6}{12}$	20	$42\frac{6}{12}$	—	—	$7\frac{6}{12}$	2 4	1 4	3 6	3 8	10	2 11	$31\frac{8}{12}$	6 —
Garbelegen.	$58\frac{3}{12}$	30	25	$17\frac{6}{12}$	—	—	—	10	3 —	1 6	2 6	4 —	15	5 —	15	4 —
Schönebeck .	60	35	30	$19\frac{6}{12}$	64	64	80	$12\frac{6}{12}$	3 —	1 8	3 —	4 —	12	3 —	25	6 —
Durchschnittspreis . . .	$57\frac{11}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$28\frac{7}{12}$	$18\frac{7}{12}$	$52\frac{7}{12}$	$58\frac{7}{12}$	$64\frac{10}{12}$	$11\frac{7}{12}$	3 1	1 10	2 9	3 11	11	4 10	$21\frac{10}{12}$	4 $24\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 10. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3105. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Kommission für die Westfälischen Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Einnahme.

A. Regierungsbezirk Magdeburg.

Rechenschaftsbericht über die zu meiner Disposition eingegangenen Beiträge zur Gewährung einer Soldzulage an die einberufen gewesenen Landwehrmänner der Provinz Sachsen.

1)	Kreis	Aschersleben	654	Thlr.	9	Sgr.	5	Pf.
2)	″	Calbe a. d. S.	419	″	7	″	5	″
3)	″	Halberstadt	428	″	12	″	1	″
4)	″	Gardelegen	40	″	18	″	—	″
5)	″	I. Jerichow	227	″	6	″	—	″
6)	″	I. Jerichow	255	″	20	″	4	″
7)	″	Magdeburg	863	″	8	″	3	″
8)	″	Neuhaldensleben	362	″	4	″	3	″
9)	″	Oschersleben	141	″	27	″	3	″
10)	″	Osterburg	358	″	12	″	9	″
11)	″	Salzwedel	171	″	24	″	9	″
12)	″	Stendal	223	″	26	″	2	″
13)	″	Wanzleben	438	″	13	″	3	″
14)	″	Wolmirstedt	270	″	3	″	9	″
15)	Grafschaft Wernigerode		136	″	25	″	7	″

B. Regierungsbezirk Merseburg.

16)	Kreis Bitterfeld	216	Thlr.	18	Sgr.	9 Pf.
17)	" Delitzsch	21	"	29	"	6 "
18)	" Eckardtsberga	92	"	8	"	9 "
19)	" Liebenwerda	77	"	18	"	1 "
20)	Stadt Halle	—	"	—	"	— "
21)	Kreis Mansfeld (Gebirgs-)	179	"	22	"	7 "
22)	" " (Seekr.)	65	"	15	"	11 "
23)	" Merseburg	344	"	11	"	6 "
24)	" Naumburg	258	"	13	"	7 "
25)	" Querfurt	77	"	23	"	6 "
26)	Grafschaft Stolberg-Roßla	72	"	21	"	4 "
27)	Saalkreis	—	"	—	"	— "
28)	Kreis Sangerhausen	142	"	14	"	8 "
29)	" Schweinitz	102	"	16	"	10 "
30)	Grafschaft Stolberg-Stolberg	112	"	20	"	5 "
31)	Kreis Torgau	72	"	7	"	10 "
32)	" Weißenfels	163	"	—	"	7 "
33)	" Wittenberg	193	"	28	"	7 "
34)	" Zeitz	95	"	4	"	1 "

C. Regierungsbezirk Erfurt.

35)	Stadtkreis Erfurt	213	"	2	"	— "
36)	Landkreis Erfurt	116	"	10	"	2 "
37)	Kreis Heiligenstadt	18	"	1	"	2 "
38)	" Langensalza	47	"	21	"	10 "
39)	" Mühlhausen	98	"	23	"	6 "
40)	" Nordhausen	92	"	6	"	3 "
41)	" Schleusingen	63	"	28	"	11 "
42)	" Weißensee	159	"	21	"	11 "
43)	" Worbis	32	"	18	"	4 "
44)	" Ziegenrück	36	"	15	"	3 "
	Summa	8160	Thlr.	15	Sgr.	1 Pf.

Außerdem sind zur Disposition gestellt:

1)	durch Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hedicke in Bernburg ein in einem dortigen engeren Kreise zusammengelegter Betrag	85	"	—	"	— "
2)	vom Herrn General-Major v. Jenichen	20	"	—	"	— "
3)	von Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen	25	"	—	"	— "
	Summa Summarum	8290	Thlr.	15	Sgr.	1 Pf.

Ausgabe.

Dem 1. Bat. 26. Landwehr-Regiments (Stendal)		581	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
" 2. " 26. " " (Burg)		714	"	10	"	— "

Dem	3.	Bat.	26.	Landwehr-Regiments	(Neuhaldensleben)	654	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
"	1.	"	27.	"	(Halberstadt)	649	"	27	"	6	"
"	2.	"	27.	"	(Halle) .	220	"	—	"	—	"
"	3.	"	27.	"	(Aschersleben)	614	"	10	"	—	"
"	1.	"	31.	"	(Erfurt) .	614	"	10	"	—	"
"	2.	"	31.	"	(Mühlhausen)	714	"	10	"	—	"
"	3.	"	31.	"	(Sangerhausen)	677	"	18	"	4	"
"	1.	"	32.	"	(Delitzsch) .	444	"	3	"	11	"
"	2.	"	32.	"	(Herzberg) .	687	"	13	"	3	"
"	3.	"	32.	"	(Naumburg)	714	"	10	"	—	"
"	2.	"	2.	Garde-Landwehr-Regiments . .		894	"	12	"	1	"
					Summa .	8180	Thlr.	15	Sgr.	1	Pf.

Außerdem sind verwendet zur Unterstützung hülfsbedürftiger Landwehr-Familien:

1)	im Kreise	Heiligenstadt	45	"	—	"	—	"
2)	"	"	Mühlhausen	25	"	—	"	—	"
3)	"	"	Nordhausen	25	"	—	"	—	"
4)	"	"	Worbis	12	"	—	"	—	"
5)	"	"	I. Jerichow	3	"	—	"	—	"
			Summa Summarum .	8290	Thlr.	15	Sgr.	1	Pf.
			Die Einnahme beträgt .	8290	"	15	"	1	"
			Bleibt .	—	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Abgesehen von der obigen Vertheilung haben einzelne Landwehr-Bataillone direct aus den landräthlichen Kreisen ziemlich bedeutende Unterstützungen empfangen, worauf bei derselben Rücksicht genommen ist.

Magdeburg, den 24. Februar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 20. Betrifft die Tragung der deutschen Nationalkokarde von den Civil-Beamten. I. A. 165.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Grenz- und Steuer-, und überhaupt alle zum Tragen einer Uniform verpflichteten Civil-Beamte neben der preußischen Kokarde auch die deutsche anzulegen haben, so hat das Königl. Staats-Ministerium, in Erwägung, daß Seine Majestät der König nach der Allerhöchsten Proklamation vom 21. März v. J. Allerhöchst Selbst die deutschen Farben angenommen, und deren Annahme Seitens der Armee durch Allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen haben, beschlossen:

daß sämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienste Uniform tragen

müssen, zur Anlegung der deutschen Nationalkokarde neben der preußischen so befugt wie verpflichtet sind.

Diese Bestimmung wird den betreffenden Beamten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Betrifft die Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen. I. C. 505.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 16. Januar 1841 (Amtsblatt de 1841 pag. 46. und 47.) die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen betreffend, — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dergleichen Bekanntmachungen für den kreis Oschersleben künftig nicht mehr in dem Halberstädter Intelligenzblatte, sondern in dem Kreisblatte für den Kreis Oschersleben erfolgen werden.

Magdeburg, den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1849.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei oder practischer Theil der Volkswirthschaftslehre. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzenbau. 5) Wiesenbau 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 11) Obstbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshülfe. 13) Allgemeine und besondere Botanik, mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Kulturgewächse. 14) Botanische Excursionen. 15) Naturgeschichte des Thierreichs. 16) Organische und analytische Chemie. 17) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmessen und Nivelliren. 20) Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen werden am 16. April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Kreis-Chirurgus Pohl zu Osterburg ist auf sein Ansuchen mittelst Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. Februar d. J. aus seinem Amte als Kreischirurgus des Kreises Osterburg entlassen und die gedachte Stelle dadurch erledigt worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 17. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3106. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die Declarirung der mit der Post versandten Gelder ꝛc.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen

werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 22. Verbot des Verkaufs des sogenannten Fliegenpapieres. I. C. 571.

Unsere Verordnung vom 12. April 1838 (Amtsblatt für 1838 Seite 102):

Da der Verkauf des an einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf dieses vergifteten Papiers polizeilich nicht gestattet werden. Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei verbieten wir daher den Verkauf des vorgedachten Fliegenpapiers, ingleichen des Kobalts oder Fliegenstein-Auflösung und des damit getränkten Papiers, als Mittels zur Fliegenvertilgung, hiermit nicht nur den Kaufleuten, sondern auch den Apothekern bei 5 bis 10 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, wofern durch die Verabreichung dieser Gifte noch kein Schaden angerichtet ist. Ist letzteres der Fall, so wird eine den Umständen nach erhöhete Strafe eintreten,

wird wegen neuerdings vorgekommener Contraventionsfälle hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 7. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 23. Nachweisung der an die resp. Kreiskassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe de 1848. III. L. 302.

Dem betheiligten Publicum wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Specialkassen bis zum 24. v. Mts. Schuld-Verschreibungen über die eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 2. März 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Laufende No.	Die Empfangs-Bescheinigungen sind eingesammelt in dem Zeitraume vom	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag der abgesandten Schuld-Verschreibungen Rt.	Datum der Absendung an die Special-Cassen.
1.	23.—29. Januar.	Kreis-Casse Calbe a. S. .	3,350	7. Februar 1849,
2.	26.—30. ″	″ Osterburg . .	6,420	8. ″ ″
3.	26.—30. ″	″ Loburg . . .	7,050	9. ″ ″
4.	24.—31. ″	″ Halberstadt .	7,970	14. ″ ″
5.	26. Jan. —3. Febr.	″ Genthin. . .	850	14. ″ ″
6.	29. ″ —3. ″	″ Neuhaldensleben	7,840	14. ″ ″
7.	24. ″ —1. ″	″ Salzwedel . .	11,170	14. . ″
8.	30. ″ —3. ″	″ Calbe a. S. .	1,810	14. ″ ″
9.	29. ″ —6. ″	″ Wanzleben . .	4,400	14. ″ ″
10.	1.—6. Februar.	″ Osterburg . .	5,120	15. ″ ″
11.	30 Jan. —3. Febr.	″ Genthin . .	3,900	16. ″ ″
12.	30. ″ —7. ″	″ Loburg . . .	1,620	16. ″ ″
13.	1.—7. Februar.	″ Aschersleben .	3,140	16. ″ ″
14.	1.—7. ″	″ Halberstadt .	25,560	17. ″ ″
15.	1.—8. ″	″ Stendal. . .	5,430	17. ″ ″
16.	26. Jan. — 8. Febr.	″ Magdeburg .	9,660	20. ″ ″
17.	22. ″ —30. Jan.	″ Genthin. . .	7,270	20. ″ ″
18.	31. ″ — 8. Febr	″ Gardelegen . .	11,870	21. ″ ″
19.	6.—11. Februar.	″ Osterburg . .	8,260	21. ″ ″
20.	5.—10. ″	″ Neuhaldensleben	12,970	22. ″ ″
21.	5.—10. ″	″ Calbe a. S. .	5,470	22. ″ ″
22.	4.—11. ″	″ Genthin . .	4,120	22. ″ ″
23.	8.—16. ″	″ Stendal . .	4,510	23. ″ ″
24.	1.—17. ″	″ Salzwedel . .	6,700	24. ″ ″
25.	3.—16. ″	″ Halberstadt. .	12,750	24. ″ ″

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Bestimmung über die Form der Ausfertigung der gerichtlichen Urtheile.

Mit Bezug auf die Vorschrift des §. 33 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gerichte wird denselben hierdurch zur Nachachtung und dem betheiligten Publicum zur Kenntnißnahme bekannt gemacht, daß die von jetzt ab von den Königlichen Gerichten bei Ausfertigung ihrer Urtheile zu gebrauchenden Ueberschrift: „Im Namen des Königs" bei allen definitiven Entscheidungen anzuwenden ist, welche nach Befinden executorische Wirkung haben, also auch bei Milderungs-, Agnitions- und Purifications-Resolutionen, nicht aber bei interlocutorischen Resoluten.

Magdeburg, den 3. März 1849.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Hermsdorf ist am vorigen Weihnachtsfeste von unbekannter Hand mit einem Paar neuer Vorhänge vor der Sakristei beschenkt worden.

Der Ackermann Joachim Tonne zu Schönhausen hat die seit 30 Jahren durch Beschädigung unbrauchbar gewesene mittlere Kirchthurmglocke daselbst, aus eigenen Mitteln mit einem Kostenaufwande von 260 Thlr. durch Umguß wiederherstellen lassen.

Magdeburg, den 13. Februar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Beginn des Lehr-Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt mit Michaelis d. J. ein neuer Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichtes betreffen:

II. Abtheilung.

im Wintersemester.				im Sommersemester.			
Mathematik	wöchentl.	6	St.	Mathematik	wöchentl.	6	St.
Physik	"	6	"	Chemie	"	6	"
Botanik	"	2	"	Zoologie	"	2	"
praktisches Rechnen	"	2	"	praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"	deutsche Aufsätze	"	2	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"	architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"	freies Handzeichnen	"	6	"
Maschinenzeichnen	"	6	"	Maschinenzeichnen	"	6	"
Modelliren in Thon	"	3	"	Modelliren in Thon	"	3	"

I. Abtheil.

I. Abtheilung,

im Wintersemester.			im Sommersemester.		
Mathematik	wöchentl. 6 St.		Mathematik	wöchentl. 6 St.	
Chemie	" 6 "		Physik	" 6 "	
Repetition der Physik	" 2 "		Chemie	" 3 "	
Waarenkunde	" 2 "		Entwerfen von Gebäuden	" 6 "	
Bauconstructionslehre	" 6 "		freies Handzeichnen	" 6 "	
Entwerfen von Gebäuden	" 4 "		Maschinenzeichnen	" 6 "	
freies Handzeichnen	" 6 "		Modelliren in Thon	" 3 "	
Maschinenzeichnen	" 6 "				
Modelliren in Thon	" 3 "				

Das Schulgeld in beiden Abtheilungen beträgt vierteljährlich 2 Thaler. Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 15. September bei dem Director, Baumeister Crampe, eingegangen sein.

Die Zöglinge dieser Anstalt haben unter den Bewerbern um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem Staatsstipendium von jährlich 200 Thalern bei gleicher Qualification den Vorzug; um Irrthümern vorzubeugen, bemerken wir, daß aus unserem Verwaltungsbezirke überhaupt jährlich nur ein junger Mann nach bestandener Prüfung in dem Gewerbe-Institut als Stipendiat Aufnahme finden kann.

Magdeburg, den 13. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung mehrerer Schiedsmänner.

Im Jahre 1848 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts angestellten Schiedsmännern, in den bei ihnen vorgebrachten Streitigkeiten die Herren

Schicke in Derenburg von 137 — 136 Sachen,
Mittelborf in Osterwieck " 89 — 80 "
Niemann in Aschersleben " 475 — 205 "

durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit lobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 2. März 1849.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Brettin, Diözes Jessen, ist dem bisherigen Superintendenten Jackert zu Elsterwerda verliehen worden. Das dadurch vacant werdende Pfarramt ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 22. Februar 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen. Robbe.

Durch das am 26. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gottlob Benjamin Blankmeister ist die Pfarrstelle zu Oberthau mit Ermlitz, in der Diöces Schkeuditz, erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 2. März 1849.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen. Robbe.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit dem Filial Mokrehna, Diözes Torgau, ist dem Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Eugen Christoph Tepohl verliehen worden.

Magdeburg, den 8. März 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. Robbe.

Betrifft die Wahl von Schiedsmännern für die Stadt Stendal.

Für die Stadt Stendal sind auf die Periode vom 1. Mai 1849 bis ultimo April 1852 und zwar für den 1. Bezirk der Gastwirth Wilhelm Beck und für den 2. Bezirk der Kaufmann Carl Ludwig Freybank zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 9. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat und Hülfslehrer Bethge zu Stroebeck, Diözes Halberstadt, ist zum Kantor und ersten Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Helmecke in Samswegen ist zum 3ten Lehrer in Hohendodeleben, Diözes Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kantor Hennecke zu Heudeber ist wiederum zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Periode vom 11. März 1849 bis dahin 1852 erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 9. März 1849.

Königl. Oberlandesgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1849.

An das hiesige Oberlandesgericht sind versetzt:
der Oberlandesgerichts-Assessor Roth,
" " " Müller,
" Referendarius Hasak;
an das Land- und Stadtgericht zu Nordhausen ist versetzt:
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Saalfeld;
der Auscultator Huch ist zum Referendarius ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 31. März 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die Declarirung der mit der Post versandten Gelder ꝛc.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld-

und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Postamt.

Betreff die Ermäßigung der See-Porto's.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Postvertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6⅔ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16⅔ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landporto's stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwichen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22. März 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 28. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über die Beiträge der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848. III. L. 419.

In der nachstehend abgedruckten Nachweisung wird dem betheiligten Publicum bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgelaufenen Woche Schuld-Verschreibungen über eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 22. März 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No	Zeitraum, in welchem die Empfangsscheine eingesammelt vom — bis	Bezeichnung der Special-Kassen.	Betrag der abgesandten Schuldverschreibungen. Rt.	Tag der Absendung.
1.	19.—27. Februar	Kreis-Kasse zu Wanzleben	2,050	12. März,
2.	19. Febr.—3. März.	" " " Genthin	4,120	14. "
3.	19. " —3. "	Domainen-Rentamt Gommern	1,650	14. "
4.	27. " — 3. "	Kreis-Kasse zu Neuhaldensleben	5,470	14. "
5.	26. " —4. "	" " " Halberstadt	9,030	15. "
6.	20. " —5. "	" " " Aschersleben	1,320	15. "
7.	27. " —5. "	" " " Gardelegen	4,660	16. "
8.	26 " — 6. "	" " " Calbe	4,940	16. "

Betrifft die Ablieferung der Amts-Siegel der Patrimonial-Richter ꝛc. an die Königl. Kreis-Gerichte.

Die Patrimonial-Kreisrichter und Justitiarien anderer Privatgerichte des hiesigen Departements werden in Bezug auf die nach der Verordnung vom 2. Januar cr. am 1. April cr. eintretende Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit hierdurch angewiesen, ihre Amtssiegel zum 1. k. M. an diejenigen Königlichen Kreisgerichte zur Cassation zu senden, in deren Sprengel die bisherigen Sitze ihrer Patrimonialgerichte belegen sind.

Magdeburg, den 17. März 1849.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die die Abgabe der Depositalmassen der Oberlandes-Gerichte an die künftigen Kreisgerichte.

In dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Januar d. J. ist die Aufhebung des eximirten und privilegirten Gerichtsstandes für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten vom 1. April d. J. ab verordnet und demgemäß die Abgabe der Depositalmassen der Oberlandesgerichte an die künftigen Kreisgerichte veranlaßt. Behufs des Abschlusses der Depositalkassenbücher und der anzufertigenden Extracte wird unser Depositalverkehr vom obengenannten Tage ab, 4 Wochen lang sistirt und nach Ablauf dieser Frist bei den betreffenden Kreisgerichten seinen Fortgang haben; welches wir den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements und dem Publicum zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt machen.

Halberstadt, den 23 März 1849.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze verwiesene Vagabonden.

In den Monaten October und November 1848 und im Monate Januar 1849 sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Christoph Hartung, Arbeiter, Geburts- und Wohnort desselben: Wieda, Amt Walkenried im Braunschweigischen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase breit und eingedrückt, Mund groß, Bart schwach, Zähne defect, Kinn breit, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 7. October 1848. Bestimmungsort: Wieda, im Braunschweigischen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Johanne Meinecke, evangelisch, Geburts- und Wohnort derselben: Schöningen, im Braunschweigischen, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase klein und stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: unter dem Kinn eine Narbe. Tag der Fortweisung: 11. October 1848. Bestimmungsort: Schöningen im Braunschweigischen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

3) Heinrich Rudolph, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Altenburg bei Bernburg, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund klein, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn

etwas breit, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 11. October 1848. Bestimmungsort: Altenburg bei Z[illegible]burg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Johann Gottfried Probst, Müllergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Kamenz im Königreich Sachsen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellgrau, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung etwas breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 13. October 1848. Bestimmungsort: Kamenz, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Samuel Herdmann, Handarbeiter, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Königshoff, im Hannöverschen Amte Elbingerode, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund breit, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn kurz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund und roth, Statur kräftig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der linken Vorderseite des Kopfes eine kahle Stelle. Tag der Fortweisung: 7. November 1848. Bestimmungsort: Königshoff, im Hannöverschen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Johann Heinrich Christoph Wilhelm Löwel, Porzellanmaler, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Klettingshammer, im Fürstenthum Reuß-Plauen, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der oberen Mundlippe. Tag der Fortweisung: 16. November 1848. Bestimmungsort: Klettingshammer bei Lobenstein. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Johann Gottlieb Buschner, Webergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Buchwald bei Clodra, im Großherzogthum Weimar-Eisenach, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn gespalten, Gesichtsbildung oben breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: trägt ein gelbes Metallknöpfchen im rechten Ohre und einen gelben Fingerring. Tag der Fortweisung: 8. Januar 1849. Bestimmungsort: Buchwald, im Weimarschen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

8) Johann Leonhardt Törpe, Müllergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Sondershausen, Alter 37½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel,

Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 19. Januar 1849. Bestimmungsort: Sondershausen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

9) Carl Marquardt, Arbeiter, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Gernrode, im Anhalt-Bernburgschen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne vollzählig, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 19. Januar 1849. Bestimmungsort: Gernrode. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

10) Friedrich Häger, Steinhauergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Meyenkoth im Braunschweigischen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 22. Januar 1849. Bestimmungsort: Meyenkoth. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

11) Gustav Magnus Boström, Malergehülfe, evangelisch, Geburts- und Wohnort desselben: Stockholm in Schweden, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache schwedisch, holländisch. Tag der Fortweisung: 24. Januar 1849. Bestimmungsort: Stockholm. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler. was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlegung der Königl. Kreiskasse.

Die hiesige Königliche Kreiskasse befindet sich vom 1. k. M. ab vorläufig im Locale unserer Hauptkasse, am Domplatz Nr. 3.

Magdeburg, den 23. März 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die in Berlin erscheinenden Mittheilungen des statistischen Bureau's.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Bureaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungs-Behörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in anderen Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern. Wir empfehlen daher dieses Werk, von welchem für den ersten Jahrgang 1848, 18 Nummern, und für das laufende Jahr bereits 2 Nummern erschienen sind, den Herren Landräthen, den Magistraten, so wie dem gesammten Publicum. Magdeburg, den 24. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Laufe der Monate November und December vergangenen, so wie Januar und Februar dieses Jahres sind von uns: Veränderungen bei den Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

1) für die neue 5. Hamburger Assecuranz-Compagnie
der Kaufmann Wilhelm Koecher zu Halberstadt,
2) für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. P.
a. der Zimmermeister A. Gellhorn zu Burg,
b. der Kaufmann Wolf Friedmann zu Clötze,
3) für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
Kaufmann Robert Placke hierselbst,
4) für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann E. A. Paasche zu Gardelegen,

als Agenten bestätigt worden, was wir gemäß §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten

1) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia:
der Kaufmann F. W. Schaaf zu Burg,
2) der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
a. der Kaufmann Dietrich Schering zu Arendsee,
b. der Kaufmann C. G. Maaß zu Gardelegen,
3) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
Kaufmann C. F. Masche zu Schönebeck,
4) der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
Kaufmann M. Wiesenthal zu Schönebeck,
5) der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha:
Kaufmann E. A. Paasche zu Gardelegen,

ihre Agenturen niedergelegt haben, der Agent der neuen 5. Hamburger Assecuranz-Compagnie aber,

Kaufmann Friedrich Schaffenger zu Halberstadt,

inzwischen verstorben ist. Magdeburg, den 21. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Müchel ist zum Regierungs-Secretair ernannt und der bisherige Militair-Anwärter Riepage ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert. Magdeburg, den 24. März 1849.

Das Regierungs-Präsidium. Robbe.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode vom December 1848 bis dahin 1851 der Commissionair Brohme daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Wahl von Schiedsmännern im Kreise Neuhaldensleben.

Magdeburg, den 17. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Deichhauptmann des Deich-Districts zwischen Werben und Gr. Beuster, von Jagow-Crevese, ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März c. die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt und die Verwaltung der dadurch vacant gewordenen Stelle dem Landrath des Osterburger Kreises, von Jagow-Pollitz einstweilen übertragen.

Magdeburg, den 24. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst Oscar Tauer aus Kackerbeck ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Theologie Albert Neubauer aus Biederitz ist zum Rector der Bürgerschule zu Genthin, Diözes Altenplathow, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Riedel aus Biederitz ist zur Errichtung einer Privatschule in Markt Alvensleben von uns concessionirt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1849.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben beschäftigte Ober-Landes-Gerichts-Assessor Doering ist nach den Ministerial-Rescripten vom 20. und 26. Februar 1849 in das hiesige Departement versetzt und nach dem Ministerial-Rescripte vom 17. März 1849 als Hülfsrichter bei dem Kreisgerichte zu Genthin angestellt.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

der Auscultator Albert Benedict Wolff durch Ministerial-Rescript vom 8. Februar 1849 mit dem Dienstalter vom 28. December 1848 und

der Auscultator Carl Kretschmann durch Ministerial-Rescript vom 17. Februar 1849 mit dem Dienstalter vom 18. December 1848.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Der interimistische Calculator und Controlleur Carl Heinrich Jacob Reineke zu Wanzleben ist durch Bestallung vom 8. Februar 1849 zum Gerichts-Actuarius bei der einen Gerichts-Commission zu Seehausen unter Beilegung des Titels eines Land- und Stadtgerichts-Secretairs ernannt worden.

Justiz-Commissarien.

Der Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Justizrath Watke, ist den 30. Januar 1849 gestorben und

der Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarius und Notarius Albert Julius Weber auf sein Ansuchen durch Ministerial-Rescript vom 15. Februar 1849 als Justiz-Commissarius an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und Notarius im Bezirk des Oberlandes-Gerichts-Collegiums versetzt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 7. April 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3107. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 9 Februar; ratifizirt am 12. März 1849.

„ 3108. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrags zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

„ 3109. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 29. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe de 1848. III. L. 440

Dem betheiligten Publicum wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der vergangenen Woche Schuld-Verschreibungen über eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 27. März 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No	Die Empfangsscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Kassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	28. Febr. bis 8. März.	Kreis-Kasse zu Osterburg	9,870	19. März.
2.	28. ″ ″ 7. ″	″ ″ ″ Loburg	1,310	19. ″
3.	1. März ″ 9. ″	″ ″ ″ Wanzleben	4,570	19. ″
4.	5. ″ ″ 10. ″	″ ″ ″ Neuhaldensleben	7,860	20. ″
5.	5. ″ ″ 11. ″	″ ″ ″ Halberstadt	6,380	21. ″
6.	1. ″ ″ 13. ″	Haupt-Steuer-Amt Burg,	7,620	23. ″
7.	6. ″ ″ 13. ″	Kreis-Kasse zu Calbe a. S.	5,750	23. ″
8.	5. ″ ″ 13. ″	″ ″ ″ Genthin	5,410	24. ″
9.	5. ″ ″ 13. ″	″ ″ ″ Magdeburg	7,350	24. ″

Nr. 30. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1849.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr General-Major von Cölln, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungs-Rath Freiherr von Spiegel

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatzkommission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, eingestellt zu werden.

Zeit und Ortsbestimmung der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1849.

Sonnabend	am 14.	April	Aushebung	in Calbe,
Montag	= 23.	=	=	= Quedlinburg,
Mittwoch	= 25.	=	=	= Wernigerode,
Donnerstag	= 26.	=	=	= Halberstadt,
Sonnabend	= 28.	=	=	= Oschersleben,
Montag	= 30.	=	=	= Wanzleben,
Dienstag	= 1. und			
Donnerstag	= 3.	Mai	=	= Magdeburg,
Freitag	= 4.	=	=	= Neuhaldensleben,
Sonnabend	= 5.	=	=	= Wolmirstedt,
Montag	= 7.	=	=	= Garbelegen,
Mittwoch	= 9.	=	=	= Salzwedel,
Freitag	= 11.	=	=	= Osterburg,
Sonnabend	= 12.	=	=	= Stendal,
Montag	= 14.	=	=	= Genthin.
Mittwoch	= 16.	=	=	= Burg.

Magdeburg, den 30 März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

commissarisch zu Mitgliedern dieser Direction bestellt sind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 35. Die Packet- und Geldsendungen mit der Post betreffend.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammtinteresse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln, und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da in der vorstehenden Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so ver-

handeln ist, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Magdeburg, den 2. April 1848

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Einschätzung des Tabackslandes zur Tabacksteuer.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg zur Tabacksteuer für die Jahre 1849, 1850 und 1851 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungs-Bezirk Magdeburg:

1) zur ersten Tabacksteuer-Classe:
   der Kreis Salzwedel.
2) zur zweiten Tabacksteuer-Classe:
   die Kreise Magdeburg, Wolmirstedt, Wanzleben, Neuhaldensleben, Gardelegen und Oschersleben.
3) zur dritten Tabacksteuer-Classe:
   die Kreise I. Jerichower, II. Jerichower, Halberstadt, Stendal und Osterburg.
4) zur vierten Tabacksteuer-Classe:
   die Kreise Calbe, Aschersleben und die Grafschaft Wernigerode.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuer-Behörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach derselben zu achten.

Magdeburg, den 27. März 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Einverleibung des Dorfes Aderstedt in den Ressort der Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben.

Das zum vormaligen Patrimonial-Kreisgerichte Harbke gehörig gewesene Dorf Aderstedt ist in Folge der neuen Gerichts-Organisation dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Halberstadt zugeschlagen, resp. der von diesem ressortirenden Kreisgerichts-Deputation zu Oschersleben einverleibt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 14. April 1849.

Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Die Verwaltung der Domainen-Receptur Mulmke betreffend.

Die Erhebung der zur Domainen-Receptur des Amts Mulmke gehörigen Gefälle ist vom 20. v. Mts. ab dem Domainen-Rentmeister Neldert zu Osterwieck übertragen worden.

Magdeburg, den 4. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Anstrich und zur Ausschmückung der Kirche zu Hackeborn hat der verstorbene Gutsbesitzer Hoffmeister 10 Thlr. und die Gemeinde Hackeborn 60 Thlr., unter denen sich Beiträge des Ritterguts-Besitzers Herzberg und des Gutsbesitzers Einecke von resp. 15 und 10 Thlr. Gold befinden, beigetragen.

Die Gemeinde Rodersdorf hat durch freiwillige Beiträge Altar und Kanzel mit einem Kostenaufwande von 17 Thlr 19 Sgr., zu denen auch ein Katholik beigesteuert hat, neu bekleidet.

Magdeburg, den 6. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Durch das am 7. März c. erfolgte Ableben des Predigers Böttcher ist die Pfarrstelle zu Görmar, Diözes Mühlhausen, erledigt worden. Patron derselben ist der Magistrat zu Mühlhausen. Magdeburg, den 4. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Heukewalde, mit dem Filiale Kleinpörthen, Diözes Zeitz, ist der Pfarrer Christian Gotthelf Dreyhaupt, zu Hohenleipisch, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Hohenleipisch ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 10. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 27. März c. erfolgten Tod des Pastors Voigt ist das Pfarramt an St. Petri zu Sömmerda erledigt worden. Patron dieser Stelle ist der Magistrat zu Erfurt.

Magdeburg, den 13. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Predigtamts-Candidaten, Töchterlehrer Ludwig, in Halle, ist zur Uebernahme der Direction der höhern Privattöchterschule in Quedlinburg die Concession ertheilt worden.

Magdeburg, den 29 März 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Stadtrath Hasse, zu Quedlinburg, ist statt des ausgeschiedenen Stadtraths Schumann die Stelle eines Dirigenten des dortigen Eichungs-Amtes übertragen worden.

Magdeburg, den 11. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Feldjäger Carl August Adolph Wiese, aus Schweinitz, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Rector Bothe, an der neuen Volksschule hierselbst, ist zum Rector an der hiesigen ersten mittlern Töchterschule bestätigt worden.

Der bisherige erste Lehrer der zweiten mittleren Töchterschule, Thiele, hierselbst ist zum Rector der neuen Volksschule hierselbst bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie, Schröter, ist zum Rector der Stadtschule in Wegeleben, Diözes Gröningen, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Rosenbaum ist zum Lehrer an der Volksschule zu Aken, Diözes Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Rönnefahrt ist zum 2ten Lehrer an der Schule zu Neu-Clötze ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat, Reihe-Schullehrer Borchuse in Waddekath, Diözes Salzwedel, ist zum Schullehrer in Isingerode, Diözes Anderbeck, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der provisorische Armen-Schullehrer Fehling zu Garbelegen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Organist und zweite Lehrer zu Ströbeck, Adolph Lorenz, ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat März 1849.

In Folge der neuen Gerichts-Organisation sind versetzt:

der Criminaldirector Schlemm von hier an das Kreisgericht zu Quedlinburg,

der Criminal-Rath von Kaisenberg, der Justizrath Melzer und der Oberlandesgerichts-Assessor Engelhart, zu Osterwieck, an das hiesige Kreisgericht;

der Kammergerichts-Assessor Metze, zu Oschersleben, an das Kreisgericht zu Nordhausen;

der Criminalrath Resch, zu Heiligenstadt, an das dasige Kreisgericht;

der Obergerichts-Assessor Schotte, zu Treffurt, an das Kreisgericht zu Mühlhausen;

der Oberlandesgerichts-Registrator Behnke, der Criminal-Actuar Graßhoff und der Secretair Krusse, zu Oschersleben an das hiesige Kreisgericht;

die Criminal-Actuarien Stein und Kellner, zu Heiligenstadt, an das dortige Kreisgericht;

der Criminal-Actuar Volle, der Oberlandesgerichts-Bote Diederich, die Gefangenwärter Helmcke und Baumgarten an das hiesige Kreisgericht;

der Gefangen-Inspector Meinert, der Criminalbote Koboldt und die Gefangenwärter Raabe und Grabenhorst, zu Heiligenstadt, an das dortige Kreisgericht;

und an standesherrlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten sind in den Königlichen Justizdienst übernommen:

als Richter:

der Regierungsdirector Sporleder,
der Regierungsrath Schmohl,
der Justizamtmann Dette,
der Justizamtmann Salomon und
der Regierungsassessor Kommallein, aus Wernigerode,

bei der Gerichts-Deputation zu Wernigerode;

der Stadtrichter Mohr daselbst an das Kreisgericht hieselbst,
der Obergerichts-Assessor Bader daselbst an das Kreisgericht zu Worbis,
der Kreisrichter Wenzel, zu Bleicherode, an das Kreisgericht zu Nordhausen,
der Justizrath Maaß, zu Meisdorf, zum Gerichts-Commissar bei der Gerichts-Commission zu Ermsleben,
der Justizrath Herbst, zu Bockelnhagen, als Gerichts-Commissar bei der Gerichts-Commission zu Bleicherode,
der Justitiar Strecker, zu Wahlhausen, als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt;

als Subalternen:

der Regierungs-Secretair Feuerstake,
der Regierungs-Registrator Bornemann,
der Criminal-Actuar Großhennig,
der Actuar Heinecke und
der Actuar Vonhoff, zu Wernigerode,
bei der Gerichts-Deputation daselbst;
der Actuar Brandt, von Neindorf, bei der Gerichts-Deputation zu Oschersleben,
der Actuar Blath, zu Bockelnhagen, bei dem Kreisgerichte zu Worbis,
der Actuar Steuber und der Rendant Stör, von Bleicherode, bei der Gerichts-Commission daselbst,
der Actuar Eckert, von Meisdorf, bei der Gerichts-Commission zu Ermsleben,
der Actuar Bürger, von Wahlhausen, bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt;

als Unterbeamte:

der Bote Marche, von Neindorf, bei der Gerichts-Deputation zu Oschersleben, der Bote Burchardt, von Bockelnhagen, bei dem Kreisgerichte zu Worbis; der Bote Fernau, von Meisdorf, bei der Gerichts-Commission zu Ermsleben; die Boten Heinemann, Borchert und Vogt, von Wernigerode, bei der Gerichts-Deputation daselbst.

Der Referendar Schulz ist von dem hiesigen an das Appellations-Gericht zu Posen,

der Referendar Sachse von dem hiesigen an das Appellations-Gericht zu Magdeburg und

der Auscultator Schaaf, von dem Appellations-Gerichte zu Naumburg, an das hiesige versetzt;

der Auscultator Heilborn ist zum Referendar ernannt;

der Auscultator Gustmann an das Appellations-Gericht zu Naumburg versetzt.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthlr. Thlr.
Magdeburg.	60 8/12	33 2/12	27 10/12	18 9/12	55	67 6/12	63 9/12	15 8/12	3 6	2 6	3 —	4 3	12	6 —	22 6/12	5 15
Halberstadt.	59 5/12	31 11/12	25 11/12	17 6/12	40	40	40	11	3 4	1 8	2 6	4 —	12	5 —	25	4 22 6/12
Quedlinburg	58 2/12	30 9/12	24 9/12	18 10/12	55	56 8/12	60	10	3 9	1 9	3 —	3 11	9	5 —	22 6/12	4 13 6/12
Aschersleben.	55 5/12	32 1/12	27 9/12	19 3/12	53 6/12	60	53 1/12	12 6/12	3 —	2 —	3 —	4 —	11	5 —	16	3 15
Wernigerode	58 7/12	35 2/12	28 2/12	18	40	75	60	15	3 4	1 6	2 11	3 9	8	5 —	20	3 15
Stendal . .	63 3/12	29 9/12	25 6/12	17 3/12	45	—	60	10	3 —	2 —	2 6	4 —	12	5 —	20	5 —
Salzwedel. .	63 8/12	29 3/12	22 7/12	16 11/12	49 9/12	60	80	10 7/12	3 1	1 11	3 —	3 5	12	6 —	18 3/12	3 26 5/12
Burg	58 9/12	30	28 9/12	18 9/12	45	75	75	12 6/12	3 —	1 6	2 6	3 6	12	5 —	22 6/12	4 15
Aken	60	30	25	15	37 6/12	—	—	8 3/12	2 6	1 8	2 9	3 4	10	3 —	25	4 —
Gardelegen .	60	28 11/12	25	17 6/12	—	—	—	10	3 —	1 6	2 6	4 —	15	6 —	15	4 —
Schönebeck .	58 9/12	31 11/12	26 3/12	18 9/12	60	80	80	14 8/12	3 —	1 6	3 —	4 —	12	3 —	22 6/12	5 15
Durchschnittspreis . . .	59 5/12	31 3/12	26 3/12	17 10/12	48 1/12	64 3/12	63 6/12	11 9/12	3 2	1 9	2 9	3 10	11	4 11	20 10/12	4 12 6/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 28. April 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3110. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Reuß von 80,000 Thlr. Vom 14. März 1849.

„ 3111. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau.

„ 3112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau.

„ 3113. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphen-Direction."

„ 3114. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter

Nr. 3115. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. Vom 30. März 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1849 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4.	Juni	in	Osterwieck.	den	15 Juni	in Calbe a. M.
=	7.	=	=	Egeln.	=	18.	= = Seehausen.
=	9.	=	=	Burg.	=	19.	= = Osterburg.
=	11.	=	=	Wolmirstedt.	=	20.	= = Stendal,
=	12.	=	=	Neuhaldensleben.	=	22.	= = Havelberg.
=	13.	=	=	Oebisfelde.	=	23.	= = Wilsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen.

Die Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militair-

Obschon die Bekanntmachung vom 3 November v. J. sich ganz ausführlich darüber auszulassen, in welcher Weise Reclamationen wegen Einstellung oder vorzeitiger Entlassung von Militairpflichtigen, sofern dieselben bei uns

keine Berücksichtigung haben finden können, bei den Herren Ministern des Innern und des Krieges anzubringen sind, so hat doch die neueste Erfahrung gezeigt, daß die vorgedachten Belehrungen nicht überall die richtige Beachtung und Würdigung gefunden, indem die Herren Minister dennoch mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges mit jenen Gesuchen unmittelbar behelligt worden sind. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das betheiligte Publicum auf die fragliche Bekanntmachung — die wir der Vollständigkeit der Belehrung halber hierunter nochmals folgen lassen — wiederholt aufmerksam zu machen, indem es sich jeder Betheiligte selbst beizumessen hat, wenn die Herren Minister sich darauf beschränken, die ihnen ferner etwa unmittelbar zugehenden Gesuche an die Provinzial-Behörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

dienst, Entlassung oder Beurlaubung aus demselben. 2130. O. P. 2650. G. C.

Magdeburg, den 18. April 1849.

Der commandirende General des 4ten Armee-Corps.
v. Hedemann.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Nobbe.

Die Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienst, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, welche von Privatpersonen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges bei den Ministerien des Krieges und des Innern angebracht werden, vermehren sich dergestalt, daß daraus eine lästige Erschwerung des Geschäfts-Betriebes entsteht, die um so unangenehmer erscheint, als in allen solchen Fällen die Ministerien sich wegen Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse, die stets ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunsten der Anträge entstellt vorgetragen werden, darauf beschränken müssen, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Um diesem vorzubeugen, und um das betheiligte Publicum über den Weg, welcher in den bezeichneten Fällen einzuschlagen, aufzuklären, wollen wir Nachstehendes zur Beachtung anführen:

Zunächst verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1839, nach deren Inhalte die Entscheidungen in den darin näher aufgezählten Angelegenheiten, so weit sie früher der Beschlußnahme der Ministerien des Krieges und des Innern vorbehalten waren, lediglich von uns erfolgen dergestalt, daß die unstatthaften Anträge von dem mit unterzeichneten Ober-Präsidenten, an welchen alle Gesuche zunächst gelangen, gleich zurückgewiesen werden. Glauben Reclamanten, gegen diese Entscheidungen noch weiter sich beschweren zu müssen, dann erst geht der Recurs an die genannten Ministerien, und zwar muß die Recursschrift die Entscheidungsgründe vollständig widerlegen, auch muß die Original-Entscheidung derselben beigefügt werden. Werden dagegen die Reclamationen unsererseits für begründet erachtet, dann erfolgt entweder die Entlassung des Militairpflichtigen oder die Modification der Entscheidung der Ersatz-Behörden.

Um aber auch uns nicht mit unstatthaften, und unsere Wirksamkeit so sehr erschwerenden Gesuchen zu behelligen, wollen wir bei dieser Gelegenheit nur bemerken, daß es sich die betheiligten Militairpflichtigen oder deren Angehörige selbst beizumessen haben, wenn sie die alljährlich in den Regierungs-Amtsblättern ergehenden Warnungen und Belehrungen über Gestellung und Anbringung der Reclamationen vor den Kreis- und den Departements-Ersatz-Commissionen aus irgend welchem Grunde verabsäumen. Auf Gründe, welche bereits zur Zeit der Operationen der Ersatz-Behörden bei einem Militairpflichtigen vorhanden waren, um seine Zurückstellung zu erwirken, aber nicht geltend gemacht sind, wird nach Beendigung der Aushebung keine Rücksicht mehr genommen, und nur dann findet ein Recurs gegen die Aushebung selbst statt, wenn die Departements-Ersatz-Commission entschieden hat, daß die Reclamation unbegründet sei. Richtet sich eine Beschwerde nicht gegen den Beschluß der Ersatz-Behörde, sind also nach der Aushebung in den Verhältnissen des Reclamanten solche erhebliche Veränderungen eingetreten, daß der Ausgehobene als der einzige Ernährer einer hülflosen Familie erscheint, dann ist dieserhalb durch Zeugnisse der Orts- oder Kreis-Behörde Beweis zu

führen, und die etwa behauptete Arbeitsunfähigkeit derjenigen Familienglieder, auf die es ankommt, durch ein Attest des Kreis-Phisicus darzuthun.

In eben dieser Weise muß ein Gesuch begründet werden, wenn überhaupt Dienstpflichtige, die jetzt eingestellten Reservisten nicht ausgenommen, vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu entlassen sind, wobei wir aber bemerken, daß dies nur in den allerdringensten Ausnahmefällen geschehen kann, und daß namentlich die so sehr überhand nehmenden Entlassungsgesuche für Reservisten selbstredend keine Beachtung finden können, es sei denn ein so außergewöhnlicher Fall, daß die nächst bevorstehende Ersatzgestellung nicht abgewartet werden kann.

Wir wünschen angelegentlichst, daß das betheiligte Publicum die Ueberzeugung gewinnen möge, daß wir bei notorisch dringenden Umständen gern den Familien Rücksichten schenken, daß wir auf der andern Seite aber auch mit der größten Strenge bei Beurtheilung der Gründe verfahren müssen, um nicht die dem Einen abgenommene Last einem Andern aufzulegen, der vielleicht zurückhaltender mit dem Anbringen gleicher Berücksichtigungsgründe war. Die Gleichheit Aller vor dem Gesetze erfordert die größte Unpartheilichkeit.

Magdeburg, den 3. November 1848.

Der commandirende General des 4ten Armee-Corps.
v. Hedemann.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen
In Vertretung:
Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 37. Die Packet- und Geldsendungen mit der Post betreffend.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammtinteresse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln, und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da in der vorstehenden Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so veranlassen wir die Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise, möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit bei den zahlreichen Sendungen vom Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Zur vollständigen Belehrung wird noch bemerkt: daß das Geld weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung zu behandeln ist, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Magdeburg, den 2. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Nachweisung der an die

In der nachfolgend abgedruckten Nachweisung wird dem betheiligten Publicum bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der vergangenen Woche

Schuld-Verschreibungen über eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 520.

Magdeburg, den 14. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangsscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Kassen.	Betrag in Documenten. Rtl.	Tag der Absendung.
1.	Bis 20. März. c.	Domain.-Rentamt Quedlinburg	11,040	2. April c.
2.	13. " 26. "	Kreis-Kasse Genthin	7,280	4. "
3.	19. " 26. "	" " Halberstadt	4,730	4. "
4.	20. " 28. "	" " Neuhaldensleben	2,650	4. "
5.	20. " 28. "	" " Gardelegen	1,470	4. "
6.	4. " 30. "	Domainen-Rentamt Gommern	920	4. "
7.	26. März bis 2. April.	Kreis-Kasse Calbe a. S.	1,670	5. "
8.	20. " 31. März.	" " Osterburg	3,880	5. "
9.	27. " 31. "	" " Halberstadt	15,220	7. "
10.	19. März bis 2. April	" " Wanzleben	880	7. "

Nr. 39. Betrifft die Gewerbescheine für Musiker. III.M. 249.

Nach der Cabinets-Ordre vom 14. October 1833 bedürfen Musiker, welche nur an ihrem Wohnorte und innerhalb des zweimaligen Umkreises desselben umherziehend ihr Gewerbe betreiben, keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Diejenigen Musiker aber, welche in einer größern Entfernung als zwei Meilen von ihrem Wohnorte, für Geld Musik machen, haben selbst dann wenn sie dazu bestellt worden, einen Gewerbeschein zu lösen.

Wir bringen diese Bestimmung, gegen welche in neuerer Zeit Seitens der betheiligten Musiker mehrfach gefehlt worden, hierdurch warnend in Erinnerung, und weisen zugleich die betreffenden Aufsichts-Behörden an für deren Aufrechthaltung mit Strenge zu wachen und etwaige Contraventionen unnachsichtlich zu ahnden. Magdeburg, den 17. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 40. Betrifft die Abnahme der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. III. L. 529.

Die Abnahme der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe von Seiten der Inhaber der Empfangsbescheinigungen, ist in der letztern Zeit nur langsam vor sich gegangen.

Mit Bezugnahme auf unsere öffentliche Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. fordern wir die Inhaber von derartigen Empfangs-Bescheinigungen hierdurch wiederholt auf, mit der Abnahme der Schuldverschreibungen nicht länger zu zögern, damit das Ausreichungs-Geschäft bei den Special-Cassen sowohl, als auch bei unserer Haupt-Casse abgeschlossen werden kann.

Magdeburg, den 19. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Begründung eines Bienen-Vereins.

Um zum Betriebe einer guten Bienenpflege nach der anerkannt guten Dzierzon'schen Methode anzuregen, wird auf dessen Bienenbuch aufmerksam gemacht. Dasselbe kann in einem nicht versiegelten Schreiben bei dem Vorsteher des Bienenvereins, Rentmeister Brukisch zu Koppitz, bei Grottkau, in Schlesien, bestellt werden, für welchen Brief kein Porto bezahlt werden darf, wenn er die Aufschrift führt:

„Angelegenheiten des Schlesischen Bienen-Vereins."

Magdeburg, den 14. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der zu Ziesar verstorbene Rittergutsbesitzer Rickert senior hat der dortigen Stadt ein Legat von 200 Thlr. und zwar 100 Thlr. für die Schulen und 100 Thlr. für die Armen vermacht.

Der Kirche zu Aspenstedt ist von unbekannter Hand eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberstickerei und dergleichen Franzen geschenkt worden.

Magdeburg, den 15. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Local der hiesigen Kreis-Kasse.

Die hiesige Königliche Kreis-Casse befindet sich vom 25. d. Mts. ab in der Knochenhauerufer-Straße Nr. 87., eine Treppe hoch.

Magdeburg, den 19. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Per-

Personalchronik.

Durch den am 6ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Bauer in Uchtenhagen, Diöces Osterburg, ist die dortige Pfarrstelle vacant geworden. Patron derselben ist der Herr von Jagow auf Kalberwisch.

Magdeburg, den 18. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Arndt zu Walternienburg tritt auf seinen Wunsch in den Ruhestand. Ueber die dadurch entstehende Pfarr-Adjunctur ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

Magdeburg, den 19. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Pastors Baldenius zu Hohenziatz, Diöces Loburg, ist das Pfarramt daselbst erledigt. Patron desselben ist der Rittergutsbesitzer Bodenstein zu Hohenziatz.

Magdeburg, den 19. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige 3te Lehrer der 2ten mittleren Töchterschule hierselbst, Kämpfe, ist als 2ter, der bisherige 4te Lehrer Schrader II. als 3ter, der bisherige 5te Lehrer Nitschky als 4ter, der bisherige 6te Lehrer Gittermann als 5ter, der bisherige 12te Lehrer der großen Volksmädchenschule, Kalkow, als 6ter Lehrer an der 2ten mittleren Töchterschule hierselbst von uns bestätigt worden.

Der bisherige 3te Lehrer Barnstorff in Hornhausen, Diözes Oschersleben, ist zum 2ten Lehrer in Samswegen, Diözes Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Kahle zu Poppau, Diözes Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamtes, Victor, zu Halberstadt, ist zum Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Norbert Müller aus Halberstadt ist als Lehrer der katholischen Privatschule zu Quedlinburg von uns concessionirt worden.

Der bisherige Justiz-Amts-Assessor Theilkuhl zu Wernigerode ist zum Rechtsanwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation daselbst und zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ernannt worden.

Halberstadt, den 16. April 1849.

Königliches Appellationsgericht.

Zum Ober-Staats-Anwalte für das hiesige Appellations- und Kreisgericht ist der Kreisgerichts-Director Meißner zu Quedlinburg, — zum Gehülfen desselben der Obergerichts-Assessor von Gauvain zu Wernigerode, — zum Staats-Anwalte bei den Kreisgerichten zu Nordhausen und Worbis der Gerichtsrath Kolligs zu Mühlhausen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, — und zum Staats-Anwalte bei den Kreisgerichten zu Heiligenstadt und Mühlhausen der Rechts-Anwalt Delius zu Erwitte, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Heiligenstadt, — interimistisch bestellt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß für das Kreisgericht zu Quedlinburg die Ernennung eines Staatsanwalts noch bevorsteht.

Halberstadt, den 21. April 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 5. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3116. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 41. Die Packet- und Geldsendungen mit der Post betreffend.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammtinteresse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln, und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief aus-

machen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da in der vorstehenden Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so veranlassen wir die Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise, möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit bei den zahlreichen Sendungen vom Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Zur vollständigen Belehrung wird noch bemerkt: daß das Geld weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung zu behandeln ist, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Magdeburg, den 2. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 42. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgelaufenen Woche Verbriefungen über eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 24. April 1849.

Königliche Regierung.

III. L. 586. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	20. März b. 13. April,	Domain.-Rentamt Quedlinburg	730	17. April
2.	3. April ″ 13. ″	Kreis-Casse Calbe a. S.	4180	17. ″
3.	3. ″ ″ 16. ″	″ ″ Wanzleben	820	17. ″
4.	30. März ″ 14. ″	″ ″ Neuhaldensleben	850	17. ″
5.	10. April ″ 16. ″	″ ″ Halberstadt	3850	19. ″
6.	13. ″ ″ 18. ″	Domain.-Rentamt Quedlinburg	800	21. ″

Nr. 43. Nachweisung der, an die Special-Cassen abgesandten Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.

In der nachfolgend abgedruckten Nachweisung wird dem betheiligten Publico bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche Schuld-Verschreibungen über eingezahlte Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 17. April 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltungen der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangsscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Kassen.	Betrag der Documente. Rt.	Tag der Absendung.
1.	1. bis 7. April	Haupt-Steuer-Amt Burg	570	11. April
2.	1. ″ 9. ″	Kreis-Kasse zu Halberstadt	1,300	12. ″
3.	28. März b. 7. ″	″ ″ ″ Loburg	210	12. ″
4.	1. April ″ 10. ″	″ ″ ″ Osterburg	2,340	12. ″
5.	6. März ″ 10. ″	″ ″ ″ Aschersleben	770	12. ″
6.	4. April ″ 11. ″	Steuer-Amt Morsleben	180	13. ″
7.	14. März ″ 7. ″	Kreis-Kasse zu Magdeburg	4,850	14. ″
8.	14. ″ ″ 12. ″	″ ″ ″ Stendal	12,050	14. ″

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bergamts zu Halberstadt vom 27. mens. pr. und insbesondere auf den darin ausgesprochenen

Grundsatz: „daß im vormaligen Gans augeschen Privilegio der Schurfschein das Feld nicht decke," — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescriptes vom 19. huj. mens. auf unsern desfallsigen Antrag bestimmt hat:

1) daß in dem vormaligen Gansaugeschen Privilegio, wenn von mehreren Schürfern in einem Felde der eine Schürfer auf Grund eines gemachten Fundes Muthung einlegt, das Feld, worauf demselben ein Schurf-Erlaubnißschein ertheilt war, von dem Momente an durch diesen gedeckt ist, wo der Fund durch Befahrung auf den Augenschein constatirt, und die Muthung vom Bergamte für begründet erachtet ist;

ferner:

2) daß die quaest. Muthung das Feld für den ersten Finder bis auf 1 Fundgrube und 1200 Maaßen deckt, deren Streckung bei Befahrung auf den Augenschein angegeben werden muß, und

3) daß bis dahin, wo die eingelegte Muthung von den höheren Bergbehörden entweder verworfen wird, oder die Verleihung einer Grube erfolgt, die übrigen in dem quaest. Felde ertheilten Schurfscheine ruhen, also nicht benutzt — nue resp. nicht ausgegeben werden dürfen; — wogegen in dem Felde, welches durch Verwerfung der Muthung wieder frei wird, oder auf welches die event. verliehene Grube sich nicht mit erstreckt, — die ertheilten Schurfscheine wieder in Wirksamkeit treten, resp. neue ausgegeben werden können.

Wir machen das auf Bergbau reflectirende Publikum besonders deshalb hierauf aufmerksam, damit dasselbe durch Fortsetzung begonnener Schurfarbeiten in einem, nach obiger Vorschrift durch Muthung gesperrten Felde, nicht etwa unnützer Weise Kosten verwendet.

Tritt übrigens ein Fall der oben näher bezeichneten Muthung ein, so

wird das Bergamt die bei dem Felde betheiligten Schurfinteressenten sofort davon in Kenntniß setzen.

Halle, den 25. April 1849,

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Patron der Kirche zu Vieritz, Ritterschaftsrath von Katte zu Roskow, hat derselben eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung von schwarzem Tuche mit silbernem Besatze geschenkt und das von seiner Familie herrührende Cruzifix neu vergolden und mit einem werthvollen Postemente auf seine Kosten versehen lassen. Lobenswerthe Einrichtungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die diesjährigen Confirmanden von Westeregeln haben der dortigen Kirche ein neues Taufbecken von Zinn geschenkt.

Die Frau Geheime Regierungs-Räthin Koch zu Stendal hat für die Kanzel der dortigen Domkirche eine neue Bekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit gestickten silbernem Kreuze und silbernem Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 23. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Lehrer Dr. Merckel, vom Pädagogio Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, ist an das Gymnasium in Schleusingen und der Lehrer Dr. Kloppe, vom Gymnasium in Schleusingen, zum Pädagogium Unser Lieben Frauen in Magdeburg versetzt worden.

Magdeburg, den 26. April 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Im Laufe des Isten Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorium folgende Candidaten des Predigtamtes: Geprüfte Candidaten des Predigt-Amts.

1) Friedrich Wilhelm Görnemann, gebürtig aus Camern,
2) Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt, gebürtig aus Stendal,
3) Eduard Hasemann, gebürtig aus Neiße,
4) Herrmann Constantin Knoth, gebürtig aus Groß-Gräfendorf,
5) Daniel Hermann Leunert, gebürtig aus Stödten,

6) August Emil Hermann Schröter, gebürtig aus Crawinkel,
7) Johann Carl Gottlob Töpfer, gebürtig aus Zappendorf,
8) Carl Friedrich Wilhelm Wagner, gebürtig aus Bucha,
9) Heinrich Aemil Glöckner, gebürtig aus Berlin,
10) Carl Julius Iwan Hesselbarth, gebürtig aus Salzwedel,
11) Carl Friedrich August Lopitzsch, gebürtig aus Rahnsdorf,
12) Johann Carl Gottlieb Ferdinand Richter, gebürtig aus Quedlinburg,
13) Franz Georg Schreck, gebürtig aus Schinne,
14) August Herrmann Preisegott Schroeter, gebürtig aus Naumburg,
15) Franz Ottomar Seyring, gebürtig aus Lieberose, und
16) Carl Wilhelm Ludolph Timme, gebürtig aus Seehausen a. Al,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 23. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamts kandidaten.

Bei der am 19., resp. 20. bis 22. März cr. im Königlichen Schullehrer-Seminare zu Halberstadt stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen:

1) Friedrich Bollmann aus Halberstadt,
2) Johann Friedrich Carl Büttner aus Schauen,
3) Christian Friedrich Eduard Dahlmann aus Hayn,
4) Georg Gottfried Leopold Geist aus Sülzhayn,
5) Ludwig Christoph Hartmann aus Hadmersleben,
6) Theodor Adolph Emil Jordan aus Berlin,
7) Gustav Kirchberg aus Halberstadt,
8) Johann Joachim Christoph Matthias aus Tangeln,
9) Gustav Pflugmacher aus Magdeburg,
10) Andreas Friedrich Rose aus Quedlinburg,
11) Heinrich Adolph Wilhelm Runge aus Halle,
12) Wilhelm Carl Senff aus Halle,
13) Friedrich Willecke aus Heudeber,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niederen Bürgerschullehrerstellen, der Israelit Abraham Moses Jayba aus Fraustadt in der Provinz Posen aber für wahlfähig zur Ertheilung von Religions-Unterricht an jüdischen Schulen erklärt worden.

Zugleich werden die erstgenannten Schulamts-Candidaten aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeits-Zeugnisse gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 15 Sgr. bei unserer Gebühren-Kasse in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die Candidaten aufhalten, werden veranlaßt, selbige hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 10. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Folge der Pensionirung des Kreiskassen-Rendanten, Hauptmanns a. D. von Glümer, ist die Verwaltung der hiesigen Kreiskasse dem bisherigen Kreis-Einnehmer Boedecker, zu Calbe, übertragen worden.

Magdeburg, den 25. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge der Versetzung des Kreis-Einnehmers Boedecker, zu Calbe a. S., ist die Verwaltung der dasigen Kreiskasse dem bisherigen Steuer-Inspector, jetzigen Kreis-Einnehmer Kühne, übertragen worden.

Magdeburg, den 25. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Wahl von Schiedsmännern im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben.

Im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben sind auf die Periode de Januar 1849 bis dahin 1851 und zwar für den

2ten Bezirk der Halbspänner Christian Jacobs zu Süpplingen,
3ten " " Gastwirth Müller zu Hillersleben,
4ten " " " Schmidt zu Althaldensleben,
6ten " " Amtmann Schäffer zu Groppendorf,
7ten " " Schulze Behrends zu Wormsdorf,
8ten " " Gutsbesitzer und Gastwirth Trenkmann zu Wefensleben,
9ten " " Rittergutsbesitzer Löbbecke zu Marienborn,
10ten " " Ackermann Andr. Nabel zu Wackersleben,
11ten " " Kantor Kaiserling zu Warsleben, und
12ten " " Schulze Junge zu Alleringersleben

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Anton von Gauvain aus Brandenburg, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Rector Goedicke zu Loburg ist gestorben.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Raths Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Secretair Johann Philipp

Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist. Coblenz, den 5. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat März 1849.

A. Bei dem Oberlandes-Gericht.

Assessoren.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Johann Carl Friedrich Wilhelm Fabian ist durch Bestallung vom 22sten März 1849, mit dem Dienstalter vom 9:en Januar 1849, zum Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt worden.

Referendarien.

Der Ober-Landesgerichts-Auscultator Carl Heinrich von der Goltz ist durch Ministerial-Rescript vom 22sten März 1849 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 6ten Februar 1849 ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Der Kanzlist Binner bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, so wie der Salarien-Kassen-Rendant Linstedt beim Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark sind auf ihren Antrag durch Ministerial-Rescripte resp. vom 6ten und 28sten März 1849 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Unterbeamte.

Der Gefangenwärter Mansfeld bei dem Criminal-Gerichte zu Magdeburg ist durch Verfügung vom 17ten März 1849 als Bote und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellt worden.

Justiz-Commissarien und Rechtsanwälte.

Der Justiz-Commissarius Schröder zu Calbe an der Saale ist den 14ten März 1849 gestorben und

Der Patrimonial-Richter Jacob Friedrich Ludwig Ferdinand Schrader zu Errleben durch Bestallung vom 26sten März 1849 zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gerichte zu Neuhaldensleben und Notarius im Departement des Kollegiums ernannt worden.

Berichtigung. In der im 17. Stücke des Amtsblatts pro 1849, pag. 121. erlassenen Bekanntmachung Nr. 39., betreffend die Gewerbescheine für umherziehende Musiker, befindet sich in der zweiten Zeile ein Druckfehler, indem es daselbst statt: „innerhalb des zweimaligen Umkreises" innerhalb des zweimeiligen Umkreises, heißen muß.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 12. Mai 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1849 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4	Juni	in	Osterwieck.	den 15	Juni	in Calbe a. M.
=	7.	=	=	Egeln.	= 18.	=	= Seehausen.
=	9.	=	=	Burg.	= 19.	=	= Osterburg.
=	11.	=	=	Wolmirstedt.	= 20.	=	= Stendal,
=	12.	=	=	Neuhaldensleben.	= 22.	=	= Havelberg.
=	13.	=	=	Oebisfelde.	= 23.	=	= Wilsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch daß betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 44. Die Packet- und Geldsendungen mit der Post betreffend.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammtinteresse des Publicums

die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln, und Kisten mit Geld u. s. w.

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da in der vorstehenden Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so veranlassen wir die Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise, möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit bei den zahlreichen Sendungen vom Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Zur vollständigen Belehrung wird noch bemerkt: daß das Geld weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung zu behandeln ist, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Magdeburg, den 2. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr 45. Betrifft die Prüfung als Kreisthierarzt. I. 421. D.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1847, welche wir in unserem Amtsblatte des Jahres 1847, Seite 137. bekannt gemacht haben, bringen mit im Auftraze des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten wir hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Folge bei den Kreisthierärzten ganz so wie bei den Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erstemal behufs der Qualification als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt werden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Magdeburg, den 29. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 46. Nachweisung der, an die Special-Cassen abgesandten Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe de 1848. III. L. 618.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der vergangenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind

Magdeburg, den 1. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rtl.	Tag der Absendung.
1.	14. b. 20. April,	Kreis-Casse z. Calbe a. S.	3500	24. April
2.	8. " 21. "	" " " Loburg	1460	24. "
3.	21. März " 21. "	" " " Salzwedel	7470	24. "
4.	17. April " 22. "	" " " Halberstadt	400	25. "
5.	14. " " 24. "	" " " Magdeburg	350	26. "
6.	12. " " 24. "	" " " Osterburg	2260	27. "

Nr. 47. Betrifft die Einführung

Nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1842 ist auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetzsammlung

de 1839, Seite 223.) für verschiedene Kreise und Ortschaften unseres Regierungs-Bezirks eine Legitimations-Controle für solche Hölzer eingeführt worden, welche unverarbeitet nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt werden. Diese Holzlegitimations Controle wird mit Genehmigung des hiesigen Königl. Ober-Präsidii unter denselben Bestimmungen, welche unsere vorgenannte Bekanntmachung für die in ihr namhaft gemachten Orte enthält:

der Holzlegitimations-Controle für die alte und neue Neustadt und Friedrichsstadt bei Magdeburg, so wie für verschiedenen Ortschaften im Kreise Oschersleben. I. C. 2223.

1) nach dem Antrag des hi sigen Magistrats auf die alte und neue Neustadt, so wie auf die Friedrichsstadt bei Magdeburg, und

2) nach dem Antrag des Königlichen Landrathsamtes zu Schwanebeck auf die Ortschaften a) Dingelstedt, b) Röderhof, c) Huy, Neinstedt, d) Heteborn, e) Dalldorf, f) Rodersdorf, g) Oschersleben, h) Neindorf, i) Emmeringen, k) Neubrandsleben, l) Hornhausen, m) Beckendorf, n) Ottleben,

hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 4. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 48.

Betrifft die Martini-Marktpreise vom Roggen in der Stadt Tangermünde pro 1848. I. C. 2457.

In Folge einer unrichtigen Uebertragung des Martini-Durchschnitts-Marktpreises vom Roggen der Stadt Tangermünde pro 1846 in das pro 1848 bei uns angefertigte Tableau wird unsere Bekanntmachung vom 25. December v. J., im Amtsblatt pro 1848 pag. 394 rücksichtlich der pro 1848 festgesetzten Getreidepreise, Behufs der Berechnung der Getreide-Renten in Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichow'schen Kreise, dahin abgeändert, daß der Preis des Scheffel Roggen nicht, wie dort angegeben, 1 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.,

sondern 1 = 13 = — =

folglich — Thlr. — Sgr. 3 Pf. mehr beträgt.

Eine Abschrift des berichtigten Tableaux pro 1848 erfolgt hierunter.

Jahrgang.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.								Brandenburg. der Berliner Scheffel.								Ha	
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1 1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
2 1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
3 1837	1	13	6	1	8	4	—	25	5	—	16	10	1	18	10	1	1	3	—	25	10	—	20	5	1	16	3
4 1838	2	23	10	1	26	3	1	9	10	—	23	10	2	17	3	1	24	2	1	6	10	—	26	8	2	26	5
5 1839	2	9	10	1	22	6	1	13	3	—	27	8	2	19	—	1	15	7	1	17	11	—	26	5	2	18	2
6 1840	1	23	7	1	12	11	1	1	4	—	22	11	1	26	4	1	11	5	—	28	8	—	26	8	1	25	7
7 1841	2	18	1	1	17	9	—	29	10	—	17	10	2	28	3	1	14	11	—	26	3	—	21	—	2	24	10
8 1842	1	26	4	1	26	11	1	17	4	1	3	10	1	28	7	1	22	—	1	13	3	1	2	—	1	26	2
9 1843	1	28	4	1	17	8	1	5	6	—	22	—	1	27	9	1	13	1	1	2	8	—	20	7	1	27	1
10 1844	1	15	4	1	10	—	1	6	5	—	19	8	1	16	7	1	3	1	—	25	8	—	19	3	1	14	8
11 1845	2	14	11	1	29	9	1	14	8	1	—	6	2	25	11	1	25	4	1	15	6	1	2	1	2	28	4
12 1846	2	23	3	2	21	—	1	25	7	1	6	3	2	25	5	2	17	11	1	22	3	1	9	1	2	28	2
13 1847	2	21	9	1	26	9	1	20	9	1	3	11	2	24	9	1	28	7	1	21	8	1	5	—	2	24	8
14 1848	2	4	—	1	7	3	1	6	5	—	20	5	2	4	4	1	2	3	—	23	1	—	18	6	2	8	5
Summa	29	9	11	22	24	8	17	27	—	11	16	3	30	18	2	21	2	5	16	14	4	11	28	10	30	27	11
Hiervon ab:																											
a) die beiden theuersten Jahre	5	17	1	4	20	9	3	16	4	2	10	2	5	24	2	4	16	6	3	13	11	2	14	1	5	26	6
b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2	18	6	2	7	—	1	21	11	1	4	8	2	23	7	2	1	11	1	17	8	1	7	9	2	20	1
Summa	8	5	7	6	27	9	5	8	3	3	14	10	8	17	9	6	18	5	5	1	7	3	21	10	8	16	7
Bleiben	21	4	4	15	26	11	12	18	9	8	1	5	22	—	5	14	14	—	11	12	9	8	7	—	22	11	4
Durchschnittspreis . . .	2	3	5	1	17	7	1	7	11	—	24	2	2	6	1	1	13	5	1	4	4	—	24	8	2	7	2

velberg.									Tangermünde.									Rathenow.								
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.								
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1	—	5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4	—	25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
1	18	8	1	12	6	—	28	6	1	24	9	1	21	2	1	14	1	1	1	5	1	28	9	1	22	1	1	14	6	—	29	6
1	10	3	1	1	1	—	19	1	1	25	8	1	16	4	1	7	10	—	22	10	1	24	9	1	12	3	1	1	11	—	19	2
1	—	9	—	26	1	—	18	8	1	13	9	1	6	9	1	2	5	—	19	4	1	14	4	1	3	—	—	26	10	—	20	—
1	24	7	1	11	11	—	29	3	2	24	4	1	24	1	1	13	9	—	26	1	2	26	6	1	27	6	1	14	5	1	—	5
2	15	1	1	24	4	1	9	3	2	24	4	2	18	—	1	28	9	1	9	4	3	2	10	2	15	2	1	23	8	1	6	11
1	23	6	1	16	11	1	2	6	2	25	—	1	20	6	1	16	5	1	1	5	2	24	9	1	23	11	1	19	10	1	3	3
1	1	9	—	27	9	—	18	10	2	9	—	1	2	5	1	—	9	—	19	5	2	4	6	1	3	4	—	26	1	—	19	4
19	25	11	15	25	10	11	8	11	30	7	7	20	22	7	17	5	6	11	10	1	30	15	3	20	13	10	16	4	10	11	10	5
4	9	8	3	11	3	2	11	9	5	23	—	4	12	1	3	15	2	2	10	9	5	29	4	4	12	8	3	13	6	2	10	1
1	28	8	1	21	—	1	7	5	2	17	5	2	—	2	1	22	4	1	6	1	2	21	—	1	27	2	1	19	2	1	6	2
6	8	4	5	2	3	3	19	2	8	10	5	6	12	3	5	7	6	3	16	10	8	20	4	6	9	10	5	2	8	3	16	3
13	17	7	10	23	7	7	19	9	21	27	2	14	10	4	11	28	—	7	23	3	21	24	11	14	4	—	11	2	2	7	24	2
1	10	9	1	2	4	—	23	—	2	5	9	1	13	—	1	5	10	—	23	4	2	5	6	1	12	5	1	3	2	—	23	5

Magdeburg, den 27. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Betrifft das An- und Abmelden des Gesindes, der Miether, Hausoffizianten und Fremden. I. L. 1650.

Da in neuerer Zeit mehrfache Contraventionen gegen unsere, das An- und Abmelden des Gesindes, der Miether, Haus-Offizianten und Fremden betreffenden Verordnungen vom 22. Mai und resp. 31. Juli 1838 vorgekommen sind, so werden letztere hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publicum auf diese Verordnungen und die darin für das Unterlassen der betreffenden An- und Abmeldungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Magdeburg, den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft das Melden der Fremden.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Fremden-Meldungen im hiesigen Regierungs-Bezirke verordnen wir, unter Aufhebung unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 1. August 1833, Folgendes:

I. Für die Städte:

a) Privatpersonen:

§ 1. Alle Einwohner einer Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel, ob es Verwandte sind oder nicht, dergestalt bei der Orts-Polizei-Behörde schriftlich zu melden, daß die Meldung innerhalb der ersten 24 Stunden der Ankunft des Fremden, in allen Fällen aber eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Letzteren bei der Behörde eingehet.

§. 2. Die Meldezettel müssen enthalten: Namen, Stand, Wohnort, Tag der Ankunft, Dauer des Aufenthalts des Fremden, auch woher er kommt und wohin er gehen wird.

b) Gastwirthe:

§. 3. Jeder Gastwirth und wer sonst zur Beherbergung von Fremden und Reisenden concessionirt ist, hat die Verpflichtung, jeden bei ihm übernachtenden Fremden dem Chef der Orts-Polizei oder dem dazu designirten Unterbeamten schriftlich so zu melden, daß die Meldung spätestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Fremden in den Händen des betreffenden Beamten ist. Trifft der Fremde, um zu übernachten, vor acht Uhr Abends ein, so muß die Meldung überdem noch an demselben Abend, trifft er später ein, spätestens am andern Morgen vor acht Uhr erfolgen.

§. 4.

§. 4. Die schriftliche Meldung muß über dieselben Umstände Auskunft geben, für welche noch die weiter unten (§. 6.) folgenden Bestimmungen in den Fremdenbüchern besondere Rubriken angeordnet sind.

§. 5 Eben so wie die Ankunft des Fremden gemeldet werden muß, ist auch, wenn dieses nicht gleich auf dem Anmeldezettel geschehen kann, der Orts-Polizei-Behörde die Abreise besonders anzuzeigen und zwar innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Abreise.

§. 6. Jeder Gastwirth ist verpflichtet, über die bei ihm übernachtenden Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen: A. laufende Nr. B. Namen des Fremden. C. Stand oder Gewerbe. D. Wohnort. E. Woher er kommt. F. Wohin er geht. G. Gefolge. H. Angekommen mit der Post oder sonst. I. Wodurch er legitimirt ist. K. Tag und Stunde der Ankunft. L. Dauer des Aufenthalts. In dieses Journal sind täglich die übernachtenden Fremden einzutragen und es ist dasselbe mit jedem Kalenderjahre abzuschließen.

§. 7. Derjenige, welcher dem Wirthe verdächtig erscheint, darf ohne besondere Erlaubniß der Orts-Polizei nicht beherbergt werden. Verlangt ein solcher Reisender Quartier, so ist es ihm zwar vorläufig zu gewähren, der Gastwirth muß aber sofort dem betreffenden Polizeibeamten Anzeige davon machen.

c) Verhalten der Polizei-Behörden.

§. 8. Die Fremden-Meldezettel sind von der Orts-Polizei chronologisch zu sammeln und nach Monaten zusammen zu heften. Wo es angemessen erscheint, kann auch die Polizei-Behörde noch ein besonderes Fremden-Journal halten, wo dann alle Fremdenmeldungen chronologisch eingetragen werden. Dieses Journal enthält dieselben Rubriken wie das der Gastwirthe, nur wird noch hinter der laufenden Nr. eine Rubrik eingeschaltet: Name des meldenden Wirths.

§. 9 Wird der Orts-Polizei-Behörde ein nicht legitimirter Fremder gemeldet, oder hat sie Verdachtsgründe gegen einen der sonst gemeldeten Fremden, so wird sich dieselbe, ohne Aufsehen zu erregen und ohne den Fremden unnütz zu belästigen, davon informiren, in wie weit jener unverdächtig ist, oder

bei diesem sich die Verdachtsgründe bestätigen, wo sie dann nach den sich ergebenden Umständen die weiteren Maßregeln zu treffen hat.

§. 10. Die Journale der Gasthöfe müssen die Polizei-Behörden zum Oefteren und mindestens alle Monate einmal revidiren, mit den eingegangenen Meldezetteln vergleichen und in dem Journale bemerken, daß und wenn die Revision erfolgt ist. Außerdem ist darauf zu vigiliren, ob auch die Gastwirthe ꝛc. gehörig Meldung machen und Unterlassungsfälle sind sofort weiter zu verfolgen.

§. 11. In Orten, wo eine Garnison steht, macht die Polizei-Behörde dem Garnison-Chef Mittheilung von den angekommenen Fremden von Bedeutung, nämlich bis zu den Militair- und Civil-Beamten des In- und Auslandes, Edelleuten, Gutsbesitzer, ingleichen bedeutenden Kaufleuten und dergleichen ähnlichen Fremden.

II. Für das platte Land:

a) Privatpersonen:

§. 12. Die Ortseinwohner des platten Landes sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden der Ortsobrigkeit ebenso und innerhalb derselben Zeit zu melden, wie nach §. 1. die Bewohner der Städte.

§. 13. Die Meldung kann hier mündlich geschehen.

§. 14. Die Meldung erfolgt bei den Ortsschulzen.

b) Gastwirthe:

§. 15. Die Gastwirthe und Krüger auf dem platten Lande dürfen Niemanden über Nacht beherbergen, ohne dem Ortsschulzen mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu machen.

§. 16. Diese Meldung muß ebenso wie in den Städten mindestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des über Nacht beherbergten Fremden und wenn er vor acht Uhr Abends eintrifft, an demselben Abend, sonst aber am andern Morgen vor acht Uhr geschehen.

§. 17. Verdächtige, mit Pässen nicht versehene Leute dürfen Gastwirthe weder aufnehmen, noch dulden.

c. Verhalten der Polizeibehörde.

§. 18. Die Ortsschulzen haben sich durch tägliche Revision der Gasthöfe und Krüge zu überzeugen, ob die Meldungen gehörig geschehen, ob die anwesenden Reisenden ordnungsmäßige Passe haben und ob sie sonst verdächtig sind. Ueber das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren werden die Herren Landräthe, die Ortsschulzen auf Antrag mit näherer Anweisung versehen.

§. 19. Die Gensd'armen werden fleißig die Gastwirthschaften ꝛc. des platten Landes revidiren, um die Ausführung der vorstehenden Anordnungen zu controliren.

§. 20. Die Herren Landräthe und die Ortsobrigkeiten sind befugt, einzelne Gastwirthschaften des platten Landes den in §. 3. bis 6. für die Gasthöfe der Städte angegebenen Bestimmungen zu unterwerfen, und werden die Besitzer solcher Gastwirthschaften dann in Bezug auf das Fremdenwesen in allen Bezeichnungen, namentlich auch Hinsichts der Strafbestimmungen, wie städtische Gastwirthe betrachtet.

Strafbestimmungen.

§. 21. Jede unterlassene, oder nicht zur gehörigen Zeit und in gehöriger Form bewirkte An- und Abmeldung eines Fremden, gleichviel, ob sie durch einen Gastwirth oder einen andern Ortseinwohner hätte erfolgen sollen, wird mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Bei Wiederholungen wird die Strafe verdoppelt.

§. 22. Mit gleicher Strafe wird unordentliche oder vorschriftswidrige Führung des Fremdenjournals Seitens der Gastwirthe gerügt.

§. 23. Contraventionen der Gastwirthe gegen die Bestimmungen des §. 7. und 17. werden im ersten Falle mit 5 Thlr. Geld- oder achttägigem Gefängniß gestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein, und im dritten Contraventionsfalle wird nach vorgängiger Verwarnung die Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft entzogen.

§. 24. Gastwirthe, welche dreimalige Bestrafung unerachtet, fortfahren, im Melden der Fremden, und in Führung des Fremdenjournals unordentlich zu sein, werden beim weitern Contraventionsfalle mit Gefängnißstrafe von 8

bis 14 Tagen, wodann bei dennoch wiederkehrender Contravention die Strafe bis zur sofortigen Entziehung der Concession zur Gastwirthschaft gesteigert werden kann. Magdeburg, den 31. Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft das An- und Abmelden der Miether, des Gesindes, der Hausofficianten ꝛc.

Auf Grund höherer Anordnung bestimmen wir Hinsichts des An- und Abmeldens der Miether, des Gesindes der Hausoffizianten ꝛc. in den Städten, wie auf dem platten Lande, wie folgt:

1) jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;
2) zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche andere bei sich in Schlafstelle aufnehmen.
3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und
4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrikunternehmern und anderen Gewerbetreibenden die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen, Lehrlinge und Gewerbsgehülfen erfolgen.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. oder mit 24stündiger Gefängnißstrafe gerügt.

In den Dörfern, in welchen Domanial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, erfolgen die Meldungen mündlich oder schriftlich bei den Ortsschulzen, und die Schulzen sind ermächtigt, in Contraventionsfällen die Strafe festzusetzen und dieselbe zum Besten der Orts-Armenkasse einzuziehen.

Die Rittergutsbesitzer sind, auch wenn sie mit der Polizeigerichtsbarkeit versehen sind, verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen acht Tagen Anzeige zu machen, bei Vermeidung der oben angedroheten Strafe.

Hinsichts der eigentlichen Fremden-Meldungen, sowohl der Privatpersonen als der Gastwirthe, Krüger u. s. w., werden wir demnächst eine besondere Bekanntmachung erlassen. Magdeburg, den 22. Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Schwurgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg. I. 1098.

Als Nachtrag zu unserem Publicandum vom 28. v. M. in Nr. 14. des diesjährigen Amtsblattes, die Einrichtung der neuen Gerichtsbehörden unseres Departements betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Schwurgerichte in unserem Departement

1) zu Magdeburg für die Kreisgerichts-Bezirke zu Magdeburg, Calbe a. S., Wanzleben, Neuhaldensleben, Burg und Genthin, und
2) zu Stendal für die Kreisgerichts-Bezirke zu Stendal, Salzwedel, Seehausen und Gardelegen

bestehen werden. Magdeburg, den 30. April 1849.

Königliches Appellations Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Einladung zur Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse, Maschinen und Geräthe.

Die Direction des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen und der Anhaltinischen Lande hat beschlossen, ihre fünfte General-Versammlung am 31. Mai d. J. und an den beiden folgenden Tagen hier abzuhalten und zugleich eine provinzielle Thierschau und Ausstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe auszuführen und in freundlicher Vereinigung und Gemeinschaft mit uns, werden auch die hiesigen Handwerker- und Gewerbe-Vereine damit eine zweiwöchentliche Ausstellung gewerblicher Fabricate und Geräthe verbinden. Im Auftrage der gedachten Central-Direction und dieser Vereine laden wir daher die Mitglider aller jener Vereine und alle Freunde landwirthschaftlicher und gewerblicher Betriebsamkeit in unserer Provinz durch diese Bekanntmachung hiedurch mit dem Vorbehalt einer näheren Anzeige über die Veranstaltung, ein, jenes gemeinsame und hiedurch gemeinnützlichere Unternehmen durch angemessene Beiträge allseitig und freundlich zu unterstützen.

Halberstadt, den 12. April 1849.

Der landwirthschaftliche Verein hieselbst.

Personalchronik.

Der Archidiaconus Seyffert an St. Andreae in Eisleben, tritt seinem Wunsche gemäß, zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 24. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 22sten d. Mts. erfolgte Ableben des Pastors Keßler ist die Pfarrstelle an der Kirche St. Petri hierselbst erledigt worden. Patron derselben ist der hiesige Magistrat. Magdeburg, den 27. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 16ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Braun ist das Pfarramt an der Kirche Beatea Mariae virginis zu Schönstedt, in der Diözese Langensalza, erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 30. April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Professor Wiggert am hiesigen Dom-Gymnasio ist zum Director und der Schulamts-Candidat Schoenstedt zum Hülfslehrer an gedachter Lehr-Anstalt ernannt worden. Magdeburg, den 1. Mai 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Gerichts-Deputation zu Rathenow ist vom Königlichen Regierungs-Präsidio zu Potsdam der Bürgermeister Schatte zu Rathenow zum einstweiligen Polizei-Anwalte ernannt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, das auch die Ortschaften des IIten Jerichow'schen Kreises:

Göttlin, Buckow, Böhne nebst Bünsche, Grütz, Schollehne, Steckelsdorf mit Oebelginde und Königlichem Magazine, Groß- und Klein-Wudicke und Verchels,

zum Bezirke der dem Bürgermeister Schatte übertragenen Polizei-Anwaltschaft gehören.

Magdeburg, den 29. April 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernennung eines Polizei-Anwalts

An Stelle des zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Clötze ernannten Actuarius Gärtner zu Isenschnibbe, ist, da dieser inzwischen als Bureau-Assistent beim Königlichen Kreisgerichte in Wanzleben angestellt worden, der Bürgermeister Sörger zu Clötze vom unterzeichneten Präsidio zum Polizei-Anwalt für den genannten Bezirk mit Zustimmung des Herrn Ober-Staats-Anwalts ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Mai 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verzeichniß derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche im

I. Baumeister.

1) Bode . .	in Groß-Oschersleben,	4) Grillo . .	in Osterburg,
2) Deutschmann	» Tangermünde,	5) Heß (Herzogl. Bernb. Baurath)	» Magdeburg,
3) Fessel . .	» Quedlinburg,	6) L'hermet .	» »

7) Roch . . in Schönebeck,
8) Schüler (pens. Stadt-Baurath) " Halberstadt,
9) Schulze (Ober-Grabeninspector) " Taterberg,
10) Schultz (auch Vermessungs-Revisor und Rechnungs-Rath) . in Salzwedel,
11) Siegfried (Gräflich Hessen-Homburgs. Bau-Rath) . . in Magdeburg,
12) Steinbeck . " "
13) Targé . . " Cöthen,
14) Weishaupt . " Quedlinburg,
15) Wolff . . " Magdeburg.

hiesigen Regierungsbezirk wohnhaft sind.

II. Bauführer.

16) Bischof . . in Athensleben,
17) Francke . . " Halberstadt,
18) Harig . . " Seehausen,
19) Korn . . " Tangermünde,
20) Koch . . in Neuhaldensl.,
21) Länger . " Tangermünde,
22) Winterstein . " Osterburg.

III. Feldmesser,

mit Uebergehung derjenigen, welche die vorschriftsmäßige Nachweisung nicht eingereicht haben, sofern sie nicht erst am Ende des Jahres zugegangen sind.

1) Arens . . in Gladau,
2) Bartels . " Genthin,
3) Behrend . " Halberstadt,
4) Bennewitz . " Salzwedel,
5) Berger (zugleich Maurermeister . . " Quedlinburg,
6) Beyer, J. F. F. " Wolfsburg,
7) Beyer, B. . " Osterwieck,
8) Birmann . " Halberstadt,
9) Bollmann . " Genthin,
10) Brecht . . " Magdeburg,
11) Brünow . " Berg,
12) Buchheister . " Aschersleben,
13) Ganse . . " Egeln,
14) Gehrmann . " Magdeburg,
15) Gellhorn . " Burg,
16) Gerlach . . " Halberstadt,
17) Gerlhoff . " Osterburg,
18) Giebe . . " Burg,
19) Grahl . . " Calbe a. S.
20) Grosse . . " Stendal,
21) Gussow . . " Egeln,
22) Hahnzog . " Magdeburg,
23) Hartmann . " Halberstadt,
24) Hartpott . " Osterwieck,
25) Heidmann jetzt in Berlin,
26) Heinrich . " Stendal,
27) Henning . " Magdeburg,
28) Hertting . " Genthin,
29) Hirt . . " Magdeburg,
30) Hertzog . . " Berg,
31) von Hoff . " Löderburg,
32) Immeckenberg " Osterwieck,
33) Kahlisch . " Genthin,
34) Kammer . " Magdeburg,
35) Klewitz . jetzt " Berlin,
36) Köhne . . " Salzwedel,
37) Kolbe (Vermessungs-Revisor) . " Osterwieck,
38) Kruse . . " Acken,
39) Kückendahl . " Hornburg,
40) Lüdecke . . " Salzwedel,
41) Michaelis . " Halberstadt,
42) Möbes (Vermessungsrevisor) " Burg,
43) Müller . . " Quedlinburg,
44) Nachtigall . " Magdeburg,
45) Otto . . " "
46) Parrée (Vermessungsrevisor) " Osterburg,
47) Pelz . . " Halberstadt,

48) Pfeiffer . in Halberstadt,
49) Pfützenreuter = Gardelegen,
50) Pischon. . = Burg,
51) Pomme. . = Stendal,
52) Quidde . = Halberstadt,
53) de Rége jetzt = Berlin,
54) Riemann . = Magdeburg,
55) Rienow . = Arendsee,
56) Rißmann . = Halberstadt,
57) Salomon . = =
58) Schindelhauer = Salzwedel,
59) Schierhorn (Vermessungsrevisor) . . = Gardelegen,
60) Schönner (auch Zimmermeister) . = Schönebeck,
61) Schröder, Fr. L. W. F.. . = Neuhaldensl.,
62) Schröder, A. G. = Burg,
63) Schubert . in Magdeburg,
64) Sichting . = Halberstadt,
65) Siemßen (Vermessungsrevisor) = Calbe a. d. S.
66) Stark . jetzt = Berlin,
67) Steltzer . = Quedlinburg,
68) Stölzer . = Magdeburg,
69) Stolze (Vermessungsrevisor) = Oebisfelde,
70) Thiele (Vermessungsrevisor) = Quedlinburg,
71) Tauer . . = Magdeburg,
72) Treuding jetzt = Berlin,
73) Voigtel. . . = Neuhaldensl.,
74) Weber, H. . = Halberstadt,
75) Weber, H. A. A. = Burg,
76) Wegener . = Quedlinburg,
77) Woelk . . = Arendsee,
78) Zwanziger . = Genthin.

Magdeburg, den 28. April 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl eines Schiedsmanns im Kreise Neuhaldensleben.

Im Kreise Neuhaldensleben ist für den 1. Bezirk des Magdeburg'schen Theils der Forsterheber Decker zu Alvensleben auf die Periode vom 1. Januar d. J. bis dahin 1852 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im 7. Königlichen Cürassier-Regimente zu Halberstadt, Dr. Bruno Ficinus ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Assistenzarzt im 7. Königlichen Cürassier-Regimente, Heinrich Schaub zu Quedlinburg ist als Wundarzt Ister Classe approbirt worden und zur Civilpraxis berechtigt.

Der Predigtamts-Candidat Jenrich aus Garz ist zum Rector der Stadtschule in Werben ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer-Adjunct Schwenecke zu Jävenitz, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Elementarlehrer Koenig in Sudenburg ist zum 14. Lehrer, der bisherige 13. Lehrer Korn zum 12. Lehrer und der provisorisch angestellte 14. Lehrer Martini ist zum 13. Lehrer an der großen Volksmädchenschule hier befördert, resp. bestätigt worden.

Der Schullehrer Herrmanns zu Belsdorf ist gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 19. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3117. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

„ 3118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

„ 3119. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern, Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter.

„ 3120. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

„ 3121. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3122. Die Verordnung über den Belagerungszustand. Vom 10. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 50. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 8. Mai 1849.

Königliche Regierung.

III. L. 659. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rtl.	Tag der Absendung.
1.	16. bis 27. April	Kreis-Kasse zu Wanzleben	1,060	1. Mai
2.	13. ″ 28. ″	″ ″ ″ Stendal	5,500	1. ″
3.	19. ″ 28. ″	Domain.-Rentamt Quedlinburg	610	1. ″
4.	16. ″ 28. ″	Kreis-Kasse Neuhaldensleben	490	1. ″
5.	20. ″ 28. ″	″ ″ Gardelegen	2,220	1. ″
6.	20. ″ 28. ″	Haupt-Steuer-Amt Burg	450	3. ″
7.	27. März b. 27. ″	Kreis-Kasse Genthin	4,010	3. ″
8.	27. bis 30. ″	Steuer-Amt Morsleben	150	3. ″
9.	23. ″ 30. ″	Kreis-Kasse Halberstadt	1,660	3. ″

Bekanntmachung.

Sperre des Bromberger Canals.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15ten Juni — sondern erst am 1sten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Confirmanden zu Wendorf haben die dasige Kirche mit neuen Fenster-Vorhängen von halbwollenem blauen Zeuge und

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

die Confirmanden von Wolmirstedt den Altar ihrer Kirche mit neuen Seiten-Vorhängen von schwarzem Orleans beschenkt.

Die Confirmanden zu Sohlen haben einen Behang von schwarzem Zeuge mit gelben, wollenen Franzen um das Altargeländer der dortigen Kirche, mit der Inschrift: „Gott allein die Ehre", beschafft; deren Eltern und einige andere Gemeindeglieder daselbst haben das Weißen der Kirche, die Auffrischung des Altargemäldes und andere Ausbesserungen bewirkt und

die Ehefrau des Gastwirths Lochau ebendaselbst hat das Altar-Bibelpult mit einer neuen Decke von schwarzem Manchester und gelben Franzen bekleidet, so wie den Altar selbst mit 2 Porzellan-Blumen-Vasen mit gemachten Blumen geschmückt.

Die Kirche zu Darbesheim ist am Tage der Confirmation von unbekannter Hand mit drei grünen sammt-manchesternen Altardecken mit Silberborten beschenkt worden.

Ein Ackermann in Klein-Gröningen, welcher nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche bei Gelegenheit der Confirmation seiner jüngsten Tochter ein Paar neue, mit grünem Tuch beschlagene Beichtbänke geschenkt.

Die Gemeinde Kloster-Gröningen hat die Kosten zu einem Anstrich der Emporkirchen, Kirchstühle und des Altars hergegeben.

Magdeburg, den 28. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts gehörenden Herzogthume Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die angestellten 137 Schiedsmänner von 2007 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1561 wirklich verglichen, 29 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 19 Fällen sind die Vergleichsunterhandlungen gescheitert, in 254 ist die Klage zurück genommen und in 141 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen.

Belobigungen mehrerer Schiedsmänner.

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 695 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 550 wirklich verglichen, 3 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 91 Fällen ist die Klage zurück genommen und in 51 sind die Partheien an den Richter verwiesen worden.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Einnehmer Gose zu Schnarsleben,
der Halbspänner Wäsche zu Barleben,
der Tuchscheerermeister Starke zu Burg,
der Ackerbürger Schernickau zu Sandau,

der Mühlenbesitzer Donner zu Frohse,
der Kaufmann Stein zu Schönebeck,
der Kaufmann Mendel daselbst,
der Fabrikant Schmidt in der Neustadt,
der Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
der Altsitzer Lott zu Bismark.

Magdeburg, den 5. Mai 1849.

Königliches Appellationsgericht.

Verloosung von vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen.

Bei der am 26. d. M. hierselbst stattgehabten 55sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 194. 339. 404. 510. 700.

von Littr. Aa. à 1000 Thaler:

Nr. 52. 119. 405. 533. 699. 745. 800. 809. 897. 1369. 1634. 1645. 1799. 1812. 1919. 2254. 2313. 2360. 2635. 2933.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 38 Thaler die Scheine Nr. 3858. 4481. 4872. 5035. 6032. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritte des Michaelis-Termins 1849, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 30. April 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident v. Witzleben.

Verlooste Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verloosung, der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 145. 978. 1006. 1435. 1913. 2012. 2891. 3331. 3527. 4011. 4208. 4434. 4573. 4882. 6036. 6056. 6317. 6718. 8074. 8396. 8411. 9101. 9346. 9705.

9800. 10229. 11324. 11775. 11953. 12135. 12560. 13234. 13318. 13400. 13904.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 346. 425. 1188. 2126. 2241. 2522. 2889. 3911. 3913. 3963. 4854. 5484. 5826. 6121. 6629. 6729. 6836. 7870.

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 688. 726. 814. 937. 1173. 1287. 1293. 1427. 1544. 2058. 2131. 2441. 4153. 4606. 4738. 5827. 5962. 6109.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 14. 51. 97. 212.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 26.

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 78.

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 94.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazugehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 1. Mai 1849.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Witzleben.

Personalchronik.

Zu der, durch das Ableben des emeritirten Lehrers Bosse vacant gewordenen Cantorstelle an der St. Moritz-Kirche zu Halberstadt ist der Lehrer an der Moritz-Parochial-Schule daselbst, Lampe, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Schönebeck ist der bisherige Prediger Berger zu Schmidtsdorf berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schmidtsdorf sind die minorennen Gebrüder von Möllendorff daselbst.

Magdeburg, den 1. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Prüfung der Seminaristen zu Schullehrern.

Bei der am 26. v. Mts. und den folgenden Tagen im hiesigen Königlichen Schullehrerseminar stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen:

1) Johann Andreas David Reinecke, aus Gr. Rodensleben,
2) Ludwig Pfeffer, aus Lohne,
3) Lebrecht Wilhelm Rose, aus Prester,
4) Carl Andreas Wilhelm Biering, aus Arendsee,
5) Philipp Heinrich Möhring, aus Ulnseburg,
6) Julius Gottlieb Haubold, aus Kemberg,
7) Friedrich August Jordan, aus Cochstedt,
8) Friedrich Wilhelm Banse, aus Mahlwinkel,
9) Andreas Gottlieb Friedrich Ahlemann, aus Loburg,
10) Carl Friedrich Graßhoff, aus Remkersleben,
11) Heinrich Christian Reicher, aus Gr. Santersleben,
12) Friedrich Franz Kaatz, aus Aschersleben,
13) Carl Julius Walther Schleiger, aus Magdeburg,
14) Joachim Andreas Jacobs, aus Dodendorf,
15) Carl Ferdinand Baldamus, aus Genthin,
16) Carl Theodor Sigismund Buchmann, aus Magdeburg,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Die Schulamtskandidaten werden nun aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung von 15 Sgr. Stempelgebühren bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hierselbst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen dieselben nachgesandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die Kandidaten aufhalten, werden zugleich veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 28. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Wilhelm Büschleb aus Stadt Worbis ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung hierselbst fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Schulamts-Candidat Augustin Czasche aus Gablenz ist zum dritten Lehrer in Hornhausen provisorisch bestellt worden.

Zum Staatsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Quedlinburg ist der Kreis-Gerichts-Rath Becker zu Nordhausen vorläufig ernannt worden.

Halberstadt, den 4. Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat April 1849.

Der Auscultator Michaelis ist zum Referendar ernannt;
die Rechts-Candidaten:

Wilhelm Theodor Stolzmann,
Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Schröder,
Carl Edmund Eduard Brauns und
Ernst Heinrich Julius Otto

sind zu Auscultatoren angenommen.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1849.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schod.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthlr. Thlr.
Magdeburg.	61 8/12	31 8/12	28 5/12	19 4/12	50	62 6/12	60	11 8/12	3	6	2	6	3	—	4	3	12	6 —	25	5 15
Halberstadt.	60	32 2/12	25 8/12	17 6/12	40	45	45	11	3	4	1	7	3	—	3	10	12	5 —	27 6/12	4 15
Quedlinburg	60 1/12	32 8/12	25 9/12	18 8/12	60	58 4/12	63 4/12	10	3	9	1	9	3	—	3	10	9	5 —	22 6/12	4 16 8/12
Aschersleben.	53 9/12	29 9/12	25 6/12	18 4/12	53 4/12	60	53 4/12	12 6/12	3	—	1	10	3	—	4	—	11	5 —	16	3 15
Wernigerode	58 3/12	35 6/12	27 6/12	17 6/12	40	45	60	13	3	4	1	6	2	11	3	4	7½	5 —	30	3 15
Stendal . .	62 3/12	30	26 6/12	18 3/12	45	—	60	10	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5 —	20	5 —
Salzwedel. .	61 10/12	29 3/12	22 6/12	17 10/12	45 8/12	50	62 10/12	12 8/12	2	11	1	11	2	11	3	4	12	6 —	15	3 26 8/12
Burg	62 6/12	30	30	20	45	60	60	12 6/12	3	—	2	—	2	6	3	6	12	5 —	20	4 15
Aken	62 6/12	30	27 6/12	20	37 6/12	—	—	8	2	6	1	6	2	8	3	4	10	3 —	20	4 —
Gardelegen .	59 3/12	27 11/12	25	18 3/12	—	—	—	10	3	—	1	6	2	6	4	—	15	5 —	15	4 —
Schönebeck .	61 11/12	31 3/12	26 11/12	18 9/12	60	80	80	12 6/12	3	—	1	6	3	—	4	—	12	3 —	22 6/12	5 —
Durchschnittspreis . . .	60 4/12	30 10/12	26 6/12	18 7/12	47 3/12	57 6/12	60 6/12	11 3/12	3	1	1	9	2	9	3	9	11	4 9	21 3/12	4 10 9/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 26. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstedter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chaussee-Strecke.

„ 3124. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

„ 3125. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1849 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

der Getreide-, Fleisch- und Brod-Preise im Monat April 1849.

den	4.	Juni	in	Osterwieck.	den	15. Juni	in Calbe a. M.
=	7.	=	=	Egeln.	=	18. =	= Seehausen.
=	9.	=	=	Burg.	=	19. =	= Osterburg.
=	11.	=	=	Wolmirstedt.	=	20. =	= Stendal,
=	12.	=	=	Neuhaldensleben.	=	22. =	= Havelberg.
=	13.	=	=	Oebisfelde.	=	23. =	= Wilsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 51. Betrifft die Prüfung der Kreis-Thierärzte. I. D. 472.

Die Bestimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erster Klasse einzuschlagen haben, um das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierarzt sich zu erwerben, sind bisher nicht durch ein besonderes Reglement veröffentlicht, sondern es ist jeden einzelnen Thierarzt erster Klasse bei Zusendung der Approbation mittelst besonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich

hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben."

Zur möglichsten Verminderung des Schreibwerks wird diese Bemerkung künftig aus den Begleitschreiben zur Approbation wegbleiben. Da es aber nothwendig ist, daß die Thierärzte erster Klasse nicht in Ungewißheit bleiben, auf welchem Wege sie das gedachte Zeugniß sich zu erwerben haben, so bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorstehende Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß es den Kandidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen sei, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem Ministerium zu erbitten.

Magdeburg, den 15. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 702.

Dem betheiligten Publicum wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind

Magdeburg, den 18. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	1. bis 7. Mai	Kreis-Kasse zu Halberstadt	1,430	9. Mai
2.	22. April- 28. "	" " " Calbe a. S.	570	11. "
3.	28. " " 9. "	" " " Loburg	470	11. "
4.	9. Mai	Haupt-Steuer-Amt Burg	10	12. "

Bekanntmachung.

Sperre des Bromberger Canals.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15ten Juni — sondern erst am 1sten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze.

In der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze waren am Ende des Jahres 1847 detinirt 596 Individuen. Im Laufe des Jahres 1848 wurden eingeliefert 566
und entlassen 678,
so daß am Ende des Jahres 1848 noch 484 Individuen detinirt waren. Im Durchschnitt sind täglich 539 Personen detinirt gewesen. Von diesen waren durchschnittlich 61 Personen krank und arbeitsunfähig, so daß nur täglich 478 Personen als arbeitsfähig verblieben sind.

Durch deren Beschäftigung sind verdient worden 13,552 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., was pro Kopf und Jahr 28 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. für den Arbeitsfähigen beträgt.

Vertheilt man aber den Verdienst auf die durchschnittliche Gesammtzahl der Detinirten, einschließlich der Kinder, so sind pro Kopf verdient 25 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häuslichen und Feldarbeiten bei der Anstalt durch Detinirte verrichtet. Diese Arbeiten werden für den Tag mit 3 Sgr. für die männlichen und mit 2 Sgr. für die weiblichen Detinirten berechnet und beliefen sich auf einen Werth von 3070 Thlr. 15 Sgr. Die Ausgaben bei der Anstalt haben betragen:

a) an

a)	an Generalkosten	20,653	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.,
b)	″ Speisungskosten	12,156	″	19	″	11	″
c)	″ Bekleidungskosten	4,368	″	20	″	7	″
	zusammen	37,179	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.

oder im Durchschnitt für den einzelnen Detinirten:

an Generalkosten	38	Thlr.	9	Sgr.	6	Pf.
″ Speisungskosten	22	″	16	″	7	″
″ Bekleidungskosten	8	″	3	″	1	″

Zur Unterhaltung der Anstalt pro 1848 haben 21,413 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. aus dem von dem Regierungs-Bezirke aufzubringenden Fond gezahlt werden müssen, was pro Kopf der Detinirten 39 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 16. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vertagung der General-Versammlung des Central-Vereins der Provinz Sachsen und der Anhaltinischen Lande.

Die unterm 12. v. M. angekündigte General-Versammlung der landwirthschaftlichen Vereine in der Provinz Sachsen und den Anhaltinischen Landen, ist mit der damit beabsichtigten Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe, wegen eingetretener Umstände auf unbestimmte Zeit vertagt.

Halberstadt, den 12. Mai 1849.

Im Auftrage des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz:

Der landwirthschaftliche Verein hieselbst.

Personalchronik.

Der emeritirte Pfarrer Voigt zu Rosian in der Diöces Loburg, ist am 25. April c. gestorben. Eine Vacanz ist dadurch nicht eingetreten.

Magdeburg, den 10. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 28. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ephraim Ludwig Mosche ist das Pfarramt zu Rohra in der Diöces Bleicherode erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 11. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 24. April d. J. erfolgten Tod des Pastors M. Johann Friedrich Blau ist die Pfarrstelle zu Heinrichs, Diöces Suhl, erledigt, dieselbe ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 11. Mai 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Friedrich Wilhelm Faber ist die Pfarrstelle zu Ophausen St. Petri in der Diöces Querfurt erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Muschwitz, Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarr-Verweser Ernst Moritz Caro berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Ober-Predigers und Superintendenten Schneider zu Gröningen ist das dasige Pfarr- und Superintendentur-Amt erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Mai 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat April 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Aßmann ist durch Ministerial-Rescript vom 8. April 1849 als Hülfsrichter beim Kreisgerichte in Goldberg angestellt, und

der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Franz Bauke durch Bestallung vom 13. April 1849 zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 28. November 1848 ernannt worden.

Referendarien.

Zu Appellations-Gerichts-Referendarien sind ernannt worden:

der bisherige Auscultator Ludwig Heinrich Ernst Alexander Schultze durch Ministerial-Rescript vom 28. April 1849 mit dem Dienstalter vom 28. März 1849,

der bisherige Auscultator Georg Eduard Strecker durch Ministerial-Rescript vom 28. April 1849 mit dem Dienstalter vom 8. April 1849, und

der bisher im Kammer-Gerichts-Departement angestellte und auf sein Ansuchen in das hiesige Departement versetzte Auscultator Gustav Carl August Fabian durch Ministerial-Rescript vom 30. April 1849 mit dem Dienstalter vom 2. März 1849.

Auscultatoren.

Zu Auscultatoren sind durch Verfügung vom 25. April 1849 ernannt worden: die Rechts-Candidaten Friedrich Otto Krause und Carl Julius Richard Lüdecke.

B. Bei den Kreisgerichten.

Unter-Beamte.

Der Botenmeister Griese bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Magdeburg ist den 21. April 1849 gestorben.

Rechtsanwälte.

Zu Rechtanwälten sind ernannt worden:

der Ober-Gerichts-Assessor Oscar Hans Schwerdtfeger bei dem Kreisgerichte zu Genthin durch Bestallung vom 4. April 1849,

der Ober-Gerichts-Assessor Ludwig Ferdinand Wehrmann bei dem Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark durch Bestallung vom 16. April 1849;

Beide zugleich zu Notarien im Departement des Appellations-Gerichts.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 2. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3126. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. April 1849;

Nr. 3127. die Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam, vom 23. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 53. Betrifft die Empfangnahme der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. III. L. 739.

Ungeachtet unserer wiederholten öffentlichen Aufforderung vom 19. v. Mts. wegen Abnahme der Schuldverschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe von Seiten der Inhaber der Empfangs-Bescheinigungen, befindet sich doch noch eine nicht unbedeutende Summe an dergleichen Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse. Da der endliche Schluß des Ausreichungs-Geschäfts bei unserer Hauptkasse wünschenswerth und nöthig ist, so fordern wir diejenigen Personen, welche noch Empfangsbescheinigungen unserer Hauptkasse über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe in Händen haben, hierdurch nochmals, und auf das Dringendste, auf, gegen Zurückgabe jener Bescheinigungen

die Schuldverschreibungen in Empfang zu nehmen und sich deshalb entweder unmittelbar an gedachte Hauptkasse, oder aber an die betreffende Specialkasse unverzüglich zu wenden.

Magdeburg, den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 54. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. I. L. 740.

Dem betheiligten Publicum wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgelaufenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe zugegangen sind.

Magdeburg, den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	Bis 11. Mai	Kreis-Casse z. Magdeburg	300	14. Mai
2.	6. b. 11. ″	Steuer-Amt Morsleben	200	15. ″
3.	8. ″ 12. ″	Kreis-Casse Halberstadt	2980	15. ″
4.	27. April ″ 18. ″	″ ″ ″ Wanzleben	300	19. ″
5.	4. ″ 12. ″	″ ″ ″ Neuhaldensleben	1620	19. ″

Bekanntmachung.

Sperre des Bromberger Canals.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß die wegen der Reparatur der 1., 6. und 9. Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15ten Juni — sondern erst am 1sten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der Tabacksländereien.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung, Jahrg. 1828. S. 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor dem Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben wollen, mache ich daher, damit sie die gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß vermeiden, auf jene Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 24. Mai 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Praxis der Rechtsanwälte.

Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. d. M. ist den sämmtlichen Rechtsanwälten des unterzeichneten Appellationsgerichts, nämlich den Justizräthen Lüdecke, Brunnemann, Silberschlag, Kette, Fritze, Heidmann und Damm hierselbst zugleich die Praxis bei dem hiesigen Kreis- und Stadtgerichte, und von den bei dem Letztern fungirenden Rechtsanwälten den Justiz-Commissarien Löper, Horch, Berge, Harte, Grubitz, Jungwirth und Weber hierselbst die Praxis beim Appellationsgerichte auch in andern, als den in erster Instanz beim hiesigen Kreis-

und Stadtgerichte verhandelten Sachen, beiderseits jedoch nur widerruflich, gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft den Todtenschein eines in fremdem Dienste verstorbenen Militairs.

Von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ist uns der Todtenschein des in französischen Diensten bei der Fremden-Legion in Afrika verstorbenen Füsiliers

Johann Wilhelm Kuin angeblich aus Gröningen zur Aushändigung an die Verwandten desselben übersandt worden.

Letztere haben bis jetzt nicht ermittelt werden können und fordern wir daher etwanige Verwandte oder Angehörige des Verstorbenen hiermit auf, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden.

Magdeburg, den 11. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Frauen in Gohre haben bei der Einführung des Predigers Germann die Kanzel der dortigen Kirche mit einer schwarz-sammetnen Bekleidung mit Silberfranzen umgeben, dieselbe außerdem nebst dem Schnitzwerke über dem Altare geschmackvoll bemalen und die Glöckchen am Schalldeckel über der Kanzel neu vergolden lassen.

Ein Mitglied der Gemeinde Molkenberg, das nicht genannt sein will, hat der Kirche daselbst eine weiße Altardecke zum Geschenk gemacht.

Madame Stavenow, geb. Seitz, in Stendal, hat die Kirche St. Marien daselbst wieder mit einem Pfund Wachslichten beschenkt.

Magdeburg, den 20. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartale dieses Jahres eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind nunmehr vorschriftsmäßig bescheinigt der gedachten Kasse zurückgesendet, und können bei derselben oder bei den Specialkassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 19. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die

Schießübungen der Garnison zu Magdeburg.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile auf dem Krakauer Anger werden jetzt beginnen, und im Laufe des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 28. Mai 1847.

Königliche Kommandantur. v. Herrmann, Oberst.

Personalchronik.

Wahlfähige Schullehrer I. Klasse.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse, resp. zu jüdischen Religionslehrerstellen erklärt worden der nicht in einem Seminare ꝛc. gebildeten Schulamts-Bewerber:

Friedrich Wilhelm Andreas Feuerstacke zu Wehrstedt,
Johann Peter Harpke zu Grünewalde,
Johann Heinrich Christoph Reiske zu Sienau,
Robert August Albert Riedel zu Markt Alvensleben,
Joachim Heinrich August Schulz zu Perver,
Johann Friedrich Heinrich Schulze zu Farsleben,
Friedrich Wilhelm Steffens zu Lostau,
Friedrich Robert Baldwin Zwietusch hier,
Levin Jör Schreiber zu Aken.

Magdeburg, den 27. April 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schullehrer.

Die Schulamtsbewerber:

Julius Herrmann Abesser, zu Gardelegen,
Johann Friedrich Boch, aus Kackerbeck,
Ernst Theodor Edmund Clare, hier,
Georg Ferdinand Frommhagen, zu Seeben,
Wilhelm Gustav Gercke, zu Wormsdorf,
Carl Friedrich Klein, zu Werder,
Carl Wilhelm Krebs, zu Belkau,
Johann Christoph Krüger, zu Schönfeld,
Johann Friedrich Krüger, zu Benkendorf,
Johann Carl Küster, zu Gardelegen,
Johann Joachim Lenz, zu Buchwitz,
Andreas Christoph Lindemann, aus Groppendorf,
Friedrich Wilhelm Lüders, zu Klein-Wieblitz,
August Heinrich Friedrich Mahlecke, zu Winkelstedt,
Emil Albert Mendel, zu Schadewohl,

Friedrich Wilhelm Rihn, zu Tornau,
Johann Heinrich Christoph Schulz, zu Briehe,
Friedrich Wilhelm Schulze, zu Gardelegen,
sind in der Prüfung vom 25. April c. für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Militairarzt Dr. Guido Theodor Lucke, gegenwärtig zu Halberstadt, ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden, und zur Civilpraxis berechtigt.

Magdeburg, den 12. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für die Untersuchungen, welche gegen die zur Zwangsarbeits-Anstalt zu Burg-Schadeleben, in Groß-Salze, eingelieferten Individuen wegen Bettelns, Vagabondirens und anderer Vergehen eingeleitet werden müssen, ist der Controleur Schenk daselbst vom unterzeichneten Präsidio, mit Zustimmung des Herrn Ober-Staatsanwalts, zum Polizei-Anwalt ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 21. Mai 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Tangermünde ist auf die Periode vom 24. April d. J. bis dahin 1852 der bisherige Schiedsmann, Putzwaarenhändler Carl Huldreich daselbst, abermals zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der frühere Feldmesser Ferdinand Herrmann Gustav Möller zu Magdeburg ist in der von der Königl. Ober-Baudeputation zu Berlin unterm 5. April a. pr. abgehaltenen Prüfung als Land- und Wegebaumeister bestanden, und demnach als Bauführer in unserm Regierungs-Bezirke aufgenommen.

Der bisherige Wundarzt 2. Klasse, Carl Andreas Christian Ruhe zu Dannstedt im Kreise Halberstadt ist als Wundarzt 1. Klasse und Oprateur approbirt worden.

Der bisherige 3te Lehrer Dr. Bette ist zum 2ten und der bisherige Hülfslehrer Dr. Menzzer ist zum ordentlichen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Halberstadt befördert worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Martini, an der großen Volksmädchenschule hierselbst, ist als 13ter Lehrer an dieser Anstalt definitiv bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Abel zu Oebisfelde, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Custos und Töchterlehrer Brinkmann zu Aschersleben ist gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 9. Juni 1849.

Berichtigung eines Druckfehlers. Das 22. Stück des diesjährigen Amtsblattes ist nicht, wie pag. 163. angegeben, „am 2. Juli c.", sondern am 2. Juni c. erschienen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 55. Betrifft die Einführung der Holz-Legitimations-Controle für die Stadt Bismark im Kreise Stendal. I. 2615. C.

Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetzsamml. de 1839 Seite 223), durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1842 für verschiedene Kreise und Ortschaften unseres Regierungsbezirks eingeführte Legitimations-Controlle für solche Hölzer, welche unverarbeitet nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt werden, wird auf den Antrag des Magistrats der Stadt Bismark mit Genehmigung des hiesigen Königlichen Oberpräsidii auf die Stadt Bismark, im Kreise Stendal hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 29. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 56. Nachweisung der an die

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche

Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt sind.

Magdeburg, den 1. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 764.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	29. April bis 20. Mai	Kreis-Casse zu Stendal	1130	22. Mai
2.	13. Mai " 19. "	" " " Halberstadt	1700	eod.
3.	13. " " 19. "	" " " Osterburg	300	eod.
4.	12. " " 19. "	" " " Aschersleben	50	eod.
5.	9. " " 23. "	" " " Loburg	110	25. Mai

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Sprengel der Gerichts-Commission zu Osterburg. I. 1831.

In Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Nr. 14 abgedruckte Bekanntmachung vom 28. März c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu dem Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark gehörige Gerichts-Commission zu Osterburg aus zwei Einzelnrichtern besteht, welchen folgende örtlich abgegrenzte Sprengel zugetheilt sind:

Zur Gerichts-Commission I. gehören die Ortschaften: Ballerstedt (Groß- und Klein-), Bertkow (Alt- und Neu-), Biesenthal, Crevese, Düsedau, Einwinkel, Ellingen (Groß- und Klein-), Errleben, Flessau, Gladigau, Goldbeck, Krumcke, Meßdorf, Möckern, Möllendorf, Natterheide, Orpensdorf, Petersmark, Plätz, Polkau, Polkern, Rossau (Groß- und Klein-), Rönnebeck, Schliecksdorf, Schmersau, Spaningen, Stapel, Schönebeck, Storbeck, Wollenrade, Zedau.

Zur Gerichts-Commission II. gehören die Ortschaften: Altenzaun, Blankensee, Calberwisch, Dalchau, Gethlingen, Hindenburg mit

Hörstel, Hohenberg, Iden, Königsmark, Krusemark, Meseberg, Niedergörne, Osterburg, Osterholz, Polkritz, Rohrbeck, Schwarzholz mit Rosenhof und Fährkrug, Uchtenhagen, Walsleben, Wasmerslage, Wolterslage.

Magdeburg, den 25. Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Oberprediger Dr. Schild zu Staßfurth hat der dasigen Kirche einen neuen Kanzelbehang von schwarzem Tuche geschenkt.

Die diesjährigen Confirmanden zu Barleben haben der dasigen Kirche eine silberne, inwendig vergoldete Patene geschenkt.

Magdeburg, den 29. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

An Stelle des in seinen früheren Wirkungskreis zurückberufenen Polizei-Inspectors Schlumberger ist der Oberbürgermeister von Brünken zum Polizei-Anwalt für den dortigen Kreisgerichts-Bezirk ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Juni 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Während der Abwesenheit des zur Landwehr einberufenen Rentmeisters Klein ist die interimistische Verwaltung des Domainen-Rentamts zu Egeln dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Müller, zu Egeln, übertragen, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 31. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Der Candidat der Feldmeßkunst, Carl Wilhelm August Sehlmacher, gegenwärtig zu Belzig wohnhaft ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Subrector Kirchner in Neuhaldensleben ist zum Conrector an der dortigen Bürger-Knabenschule ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Joachim Friedrich Erdmann Schulz zu Jeeben, Diözes Betzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Fincke zu Poritz, Diözes Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Krohn zu Mötlitz, Diözes Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Organist und Schullehrer Wilhelm Trinne zu Gr.-Rodensleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Organist und Elementarlehrer Friedrich Ludwig Schwencker zu Cochstedt, Diözes Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische zweite Lehrer an der Armenfreischule, Wilhelm Georg August Schütze zu Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie Hugo Dransfeld zu Weteritz ist von uns als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Leopold Geist aus Sülzhayn ist zur Annahme einer Hauslehrerstelle von uns concessionirt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 16. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3128. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nr. 3129. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband.

Nr. 3130. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen", nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3131. die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

Nr. 3132. die Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 57. Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen. III. L. 754.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 27sten September v. J. und vom 3ten Januar d. J., betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten, wird die nachfolgend abgedruckte Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staats vorhandenen Eisenbahnen hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Beamten gebracht, um davon vorkommenden Falls bei Feststellung von Fuhrkosten-Liquidationen für Dienstreisen der Staats-Beamten den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 1. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß der Eisenbahnen.

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Florisdorf-Stockerau.
   c. " Gänserndorf-Preßburg.
   d. " Lundenburg-Brünn.
   e. " Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna).
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahn Mödling-Larenburg.
   c. " Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Riesa-Chemnitzer Bahn.
10. Sächsisch-Schlesische "
11. Löbau-Zittauer "
12. Dresden-Prager "
13. Sächsisch-Baierische "
    a. Leipzig-Hof.
    b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.
    a. Hof-Nürnberg.
    b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg).
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurhessen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

a. Cassel-Gerstungen.
b. Cassel-Haueda.
c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Rheinhessen, Nassau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
a. Frankfurt-Wiesbaden.
b. Zweigbahn Höchst-Soden.
c. " Castel-Biberich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankfurt a. M.-Heidelberg).

Baden.

24. Großherzoglich Badische Bahn.
a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.
b. Zweigbahn Oos-Baden.
c. " Appenweier-Kehl.

Braunschweig.

25. Braunschweig-Lüneburgsche Bahn.
a. Oschersleben-Braunschweig-Peina.
b. Wolfenbüttel-Harzburg.

Hannover.

26. Peina-Hannover-Minden.
27. Hannover-Hildesheim.
28. Hannover-Haarburg.
29. Hannover-Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn (Hagenow-Schwerin-Wismar).

Holstein.

31. Christian VIII. Ostseebahn.
a. Altona-Kiel.
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.
c. " Neumünster-Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen-Bernburg.

Anmerkungen. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen sich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnstrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnstrecken sind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen sind in Preußischen Meilen angegeben. Die Preußische Meile enthält 24,000 Preußische Fuß und der Preußische Fuß ist gleich 139,$_{13}$ Pariser Linien.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
1) Kaiser Ferdinands Nordbahn.			Angern	1	5
			Dürnkrut	2	7
			Drösing	1	8
a) Wien-Oberberg.			Hohenau	1	9
Wien	"	"	Lundenburg	2	11
Floridsdorf	1	1	Neudorf	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$
Wagram	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	Göding	$1\frac{1}{2}$	14
Gänserndorf	$1\frac{1}{2}$	4	Bisenz	3	17

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hradisch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Ostrau	1½	36
Oberberg	1¾	37¾
b) Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.		
Floridsdorf	"	"
Jedlersee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	"
Stockerau	"	2
c) Zweigbahn Gänserndorf-Preßburg.		
Gänserndorf	"	"
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4
d) Zweigbahn Lundenburg-Brünn.		
Lundenburg	"	"
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e) Zweigbahn Prerau-Olmütz.		
Prerau	"	"
Brodech	1½	1½
Olmütz	1½	3
2) Nördliche Staats-Eisenbahn.		
a) Olmütz-Prag.		
Olmütz	"	"
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenstadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Uhersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Teinitz	2½	23½
Kolien	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Auwall	1½	30
Bichowitz	1	31
Prag	2	33
b) Brünn-Böhmisch-Trübau.		
Brünn	"	"
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Leutowitz	1	6

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Brüsau	1	7
Greifendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotschnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12
3) Fürstlich Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna) mit Pferdebetrieb.		
Prag	"	"
Rössel	2	2
Pritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½
4) Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn mit Pferdebetrieb.		
Budweis	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum	3	8½
Lest	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9
5) Wien-Gloggnitzer Bahn.		
a) Wien-Gloggnitz.		
Wien	"	"
Matzleinsdorf	¼	¼
Meidling	¼	½
Hetzendorf	¼	¾
Atzgersdorf	¼	1
Liesing	¼	1¼
Perchtoldsdorf	¼	1½
Brunn	¼	1¾
Mödling	¼	2
Guntramsdorf	¼	2¼
Gumpoldskirchen	¼	2½
Pfaffstetten	¼	2¾
Baden	¼	3¼
Vöslau	¼	3½
Kottingbrunn	¼	4
Leobersdorf	¼	4¼
Solenau	¼	4½
Felixdorf	¼	4¾
Theresienfeld	¼	5
Neustadt	¼	5¼
St. Egiden	1	6¼
Neunkirchen	¾	7
Ternitz	¼	7¼
Pottschach	¼	8¼
Gloggnitz	¼	8½
b) Zweigbahn Mödling-Laxenburg.		
Mödling	"	"
Laxenburg	½	½
c) Zweigbahn Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	"	"
Simmering	¼	¼
Schwechat	¾	1
Lanzendorf	¼	1¼
Himberg	¼	1½
Gramat-Neusidl	¼	1¾
Götzendorf	¼	2
Trautmannsdorf	1	3
	¾	3¾

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Wilfleinsdorf	3/4	5
Bruck a. d. Leitha	1/2	5 1/2
NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferdinands Nordbahn von einander ist 1/2 Meile.		
6) Neustadt-Oedenburger Bahn.		
(Ungar. Bahn im Anschluß an Wien-Gloggnitz.)		
Neustadt	"	"
Katzelsdorf	1/2	1/2
Neudörfel	3/4	1 1/4
Pötsching	1 1/4	2 1/2
Wiesen-Siegleß	1 1/4	3 3/4
Mattersdorf	1 1/4	5
Marz	1/2	5 1/2
Loipersbach	3/4	6 1/4
Agendorf	1 1/2	7 3/4
Oedenburg	1/2	8 1/4
7) Südliche Staatsbahn. (Mürzzuschlag-Cilli.)		
Mürzzuschlag	"	"
Langenwang	1	1
Krieglach	3/4	1 3/4
Kindberg	1 1/2	3 1/4
Marein	1	4 1/4
Kapfenberg	3/4	5
Bruck a. d. Muhr	1/2	5 1/2
Vernegg	1 1/4	6 3/4
Mixnitz	1/2	7 1/4
Frohnleiten	1 1/2	8 3/4
Peggau	1	9 3/4
Kl. Stübing	1/2	10 1/4
Gratwein	1/2	10 3/4
Judendorf	1/2	11 1/4
Gratz	1 1/4	12 1/2
Kalsdorf	1 1/2	14
Wildon	1 3/4	15 3/4
Lebring	1/2	16 1/4
Leibnitz	1 1/4	17 1/2
Ehrenhausen	1 1/4	18 3/4
Spielfeld	3/4	19 1/2
Pößnitz	2	21 1/2
Marburg	1	22 1/2
Kranichsfeld	1 1/2	24
Pragerhof	3/4	24 3/4
Pöltschach	2	26 3/4
Ponigl	2 1/4	29
St. Georgen	1 1/4	30 1/4
Cilli	1 1/4	31 1/2
8) Leipzig-Dresdener Bahn. (†)		
Leipzig	"	"
Wurzen	3 1/4	3 1/4
Luppa-Dahlen	2 1/2	5 3/4
Oschatz	1 1/4	7
Riesa	1 3/4	8 3/4
Pristewitz	2 1/4	11 1/4
Niederau	1 1/2	12 3/4
Dresden	2 1/2	15 1/4
9) Riesa-Chemnitzer Bahn. (†)		
Riesa	"	"
Ostrau	2	2
Döbeln	1 1/4	3 1/4
Limmritz	3/4	4
10) Sächsisch-Schlesische Bahn (Dresden-Görlitz.) (†)		
Dresden	"	"
Langebrück	1 1/2	1 1/2
Radeberg	3/4	2 1/4

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
Fischbach	1	3¼
Harthau	1	4¼
Bischofswerda	¾	5
Seitschen	1½	6½
Bautzen	1	7½
Pommritz	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach	½	11¾
Markendorf-Landskrone	1	12¾
Görlitz	¾	13½
11) Löbau-Zittauer Bahn. (†)		
Löbau	"	"
Zittau	4½	4½
12) Dresden-Prager Bahn (bis Pirna). (†)		
Dresden	"	"
Pirna	2½	2½
13) Sächsisch-Baierische Bahn.		
a) Leipzig-Hof.		
Leipzig	"	"
Kieritsch	2½	2½
Altenburg	2¾	5¼
Gößnitz	2¼	7½
Crimnitzschau	1¼	8¾
Werdau	1¼	10
Reichenbach	1	11
b) Zweigbahn Werdau-Zwickau.		
Werdau	"	"
Zwickau	1¼	1¼

Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln.	im Ganzen.
14) Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.		
a) Hof-Nürnberg.		
Hof *)	"	"
Oberkotzau	1¼	1¼
Schwarzenbach	½	1¾
Münchberg	1¾	3½
Stambach	1¼	4¾
Marktschorgast	1½	6¼
Neuenmarkt	1	7¼
Untersteinach	¾	8
Culmbach	¾	8¾
Mainleus	¾	9½
Mainroth	¾	10¼
Burgkundstadt	¾	11
Hochstadt	¾	11¾
Lichtenfels	1	12¾
Staffelstein	1	13¾
Ebensfeld	¾	14½
Zapfendorf	¾	15¼
Breitengüßbach	¾	16
Bamberg	1	17
Hirschaid	1½	18½
Eggolsheim	¾	19¼
Forchheim	1	20¼
Baiersdorf	1	21¼
Erlangen	1	22¼
Eltersdorf	¾	23
Poppenreuth	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg	¾	25
b) Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Donauwörth	"	"
Nordendorf	2	2

*) Die Entfernung von der Sächsisch-Baierischen Grenze bis Hof beträgt noch 1½ Meile.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Meitingen	$\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
Gershofen	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$
Augsburg	1	$5\frac{1}{2}$
Inningen	$\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Bobingen	$\frac{3}{4}$	7
Großaitingen	$\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
Schwabmünchen	$\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{2}$
Westererringen	$\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{4}$
Buchloe	$1\frac{1}{2}$	$10\frac{3}{4}$
Pforzen	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{4}$
Kaufbeuern	1	$13\frac{1}{4}$
15) Nürnberg-Fürther Bahn. (†)		
Nürnberg	"	"
Fürth	1	1
16) Baierische Ostbahn. (München-Augsburg.)		
München	"	"
Pasing	1	1
Lochhausen	$\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Olching	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Maisach	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Nannhofen	$\frac{3}{4}$	4
Althegnenberg	$1\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Mering	1	$6\frac{1}{4}$
Stierhof	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Augsburg	$\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$
17) Pfälzische Ludwigs-Bahn. (†)		
a) Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt.)		
Ludwigshafen	"	"
Mutterstadt	1	1
Schifferstadt	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Böhl	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Haßloch	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Neustadt	$1\frac{1}{4}$	4
b) Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiserslautern	"	"
Landstuhl	2	2
Bruchmühlbach	$1\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Homburg	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
c) Zweigbahn Speier-Schifferstadt.		
Speier	"	"
Schifferstadt	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
18) Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.		
Stuttgart	"	"
Cannstadt	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Unter-Türkheim	$\frac{1}{2}$	1
Ober-Türkheim	$\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Eßlingen	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
Altbach	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Plochingen	$\frac{1}{2}$	3
Reichenbach	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Ebersbach	$\frac{1}{2}$	4
Uihingen	$\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Göppingen	$\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$
Gr. Eislingen	$\frac{1}{2}$	6
Süssen	$\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
(Geislingen	$1\frac{1}{2}$	8
Amstetten	$\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$
Lonsee	$\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$
Beimerstetten	$1\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$
Ulm	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{4}$
Erbach	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{3}{4}$
Laupheim	$2\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{4}$
Langenschemmern	1	$17\frac{1}{4}$
Biberach	$\frac{3}{4}$	18
Ummendorf	$\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$

Unter-

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Unter-Essendorf	1¼	19¾
Schussenried	1	20¾
Aulendorf	¾	21½
Waldsee [Durlesbach]	1	22½
Mochenwangen	¾	23¼
Niederbiegen	½	23¾
Ravensburg)	1½	25¼
Oberzell	½	26
Unter-Meckenbeuern	¾	26¾
Friedrichshafen	1¼	28
(Bodensee.)		
19) Stuttgart-Heilbronner Bahn.		
Stuttgart	"	"
Feuerbach	½	½
Zuffenhausen	½	1
Kornwestheim	½	1½
Ludwigsburg	½	2
Asperg	½	2½
Bietigheim	¾	3¼
(Besigheim	¾	4
Kirchheim	¾	4¾
Lauffen	¾	5½
Nordheim	¾	6¼
Heilbronn)	1	7¼
20) Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.		
a) Cassel-Gerstungen.		
(Cassel	"	"
Wahlershausen	½	½
Guntershausen	1¼	1¾
Gurhagen)	½	2¼
Melsungen	1½	3¾
Altmorschen	1½	5¼
Rotenburg	1¾	7

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Bebra	¾	7¾
(Hönebach	1½	9¼
Gerstungen)	1¼	10½
b) Cassel-Haueda.		
Cassel	"	"
Mönchehof	1½	1½
Grebenstein	1½	3
Hofgeismar	½	3½
Hümme	¾	4¼
(Liebenau [†]	1½	5¾
Preuß. hessische Grenze [Haueda] [†])	½	6¼
c) Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme	"	"
Trendelburg	½	½
Helmarshausen	1¼	1¾
Carlshafen	½	2¼
21) Taunusbahn.		
a) Frankfurt-Wiesbaden.		
Frankfurt	"	"
Höchst	1¼	1¼
Hattersheim	¾	2
Flörsheim	1	3
Hochheim	1	4
Kastel (Mainz)	½	4½
Wiesbaden	1¼	5¾
b) Zweigbahn Höchst-Soden. (†)		
Höchst	"	"
Soden	¾	¾
c) Zweigbahn Kastel-Bieberich.		
Kastel	"	"
Bieberich	¾	¾

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
22) Frankfurt-Offenbacher Bahn.		
Frankfurt	"	"
Sachsenhausen	½	½
Oberrad	¼	¾
Offenbach	¼	1
23) Main-Neckar Bahn. (Frankfurt a.M.-Heidelberg.)		
Frankfurt	"	"
Forsthaus-Station	½	½
Langen	1¼	1¾
Wixhausen	1	2¾
Darmstadt	¾	3½
Eberstadt	¾	4¼
Bickenbach	1	5¼
Zwingenberg	½	5¾
Bensheim	¾	6½
Heppenheim	½	7
Hemsbach	¾	7¾
Weinheim	½	8¼
Großsachsen	¾	9
Ladenburg	¾	9¾
Friedrichsfeld	½	10¼
Heidelberg	1¼	11½
24) Badische Bahn. a) Mannheim-Carlsruhe-Basel.		
Mannheim	"	"
Friedrichsfeld	1¼	1¼
Heidelberg	1¼	2½
St. Ilgen	1	3½
Wiesloch	¾	4¼
Langenbrücken	1¼	5½
Bruchsal	1¼	6¾
Untergrombach	¾	7½
Weingarten	½	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	½	9½
Ettlingen	1	10½
Malsch	1¼	11¾
Muggensturm	½	12¼
Rastatt	½	12¾
Oos	1¼	14
Sinzheim	½	14½
Steinbach	½	15
Bühl	½	15½
Achern	1	16½
Renchen	1	17½
Appenweier	¾	18¼
Offenburg	1	19¼
Niederschopfheim	1¼	20½
Dinglingen	1¼	21¾
Orschweier	1	22¾
Kenzingen	1¼	24
Riegel	¾	24¾
Emmendingen	¾	25½
Denzlingen	1	26½
Freiburg	1	27½
Wolfenweiler	1¼	28¾
Krotzingen	¾	29½
Heitersheim	¾	30¼
Müllheim	1¼	31½
Schliengen	¾	32¼
[Rheinweiler (†)	1	33¼
Elfringen (†)	1	34¼
Leopoldshöhe (†)]	1	35¼
b) Zweigbahn Oos-Baden.		
Oos	"	"
Baden	½	½
c) Zweigbahn Appenweier-Kehl.		
Appenweier	"	"
Kork	1¼	1¼
Kehl	½	1¾

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
25) Braunschweig-Lüneburgische Bahn.		
a) Oschersleben-Braunschweig-Peina.		
Oschersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1 1/4	1 1/4
Jerxheim	2	3 1/4
Schöppenstedt	1 1/2	4 3/4
Wolfenbüttel	2 1/2	7 1/4
Braunschweig	1 1/2	8 3/4
Vechelde	1 3/4	10 1/2
Peina	1 1/2	12
b) Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel	"	"
Börsum	1 1/2	1 1/2
Schladen	3/4	2 1/4
Vienenburg	1 1/4	3 1/2
Harzburg	1	4 1/2
26) Peina-Hannover-Minden.		
Peina	"	"
Hämeler-Wald	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1 1/4	2 1/2
Misburg	1	3 1/2
Hannover	1 1/4	4 3/4
Seelze	1 1/2	6 1/4
Wunstorf	1 1/4	7 1/2
Haste	1	8 1/2
Lindhorst	1*)	9 1/2
Stadthagen	1*)	10 1/2
Kirchhorsten	3/4	11 1/4
Bückeburg	3/4	12
Minden	1 1/4	13 1/4
27) Hannover-Hildesheim.		
Hannover	"	"
Misburg	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Sehnde	3/4	3
Algermissen	1	4
Harsum	3/4	4 3/4
Hildesheim	3/4	5 1/2
28) Hannover-Harburg.		
Hannover	"	"
Misburg	1 1/4	1 1/4
Lehrte	1	2 1/4
Burgdorf	1	3 1/4
Ehlershausen	1 1/4	4 1/2
Celle	1 1/2	6
Eschede	2 1/4	8 1/4
Unterlüß	1 1/2	9 3/4
Suderburg	1 1/2	11 1/4
Uelzen	1 1/2	12 3/4
Emmendorf	1	13 3/4
Revensen	3/4	14 1/2
Bienenbüttel	1 1/4	15 3/4
Lüneburg	1 3/4	17 1/2
Bardowitz	1/2	18
Winsen	2	20
Stelle	1	21
Harburg	1 3/4	22 3/4
29) Hannover-Bremen.		
Hannover	"	"
Seelze	1 1/2	1 1/2
Wunstorf	1 1/4	2 3/4
Neustadt	1 1/4	4

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst und Lindhorst-Stadthagen welchen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen sub No. 22. enthaltenen Angaben ab; die Gesammt-Länge stimmt jedoch überein.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Lingsburg	2	6
Nienburg	1¼	7¼
Eystrup	2	9¼
Dörverden	1	10¼
Verden	1¼	11½
Langwedel	1	12½
Achim	1½	14
Sebaldsbrück	1½	15½
Bremen	¾	16¼
30) Mecklenburg-Schwerinsche Bahn. (Hagenow-Schwerin-Wismar.)		
Hagenow	"	"
Schwerin	3¾	3¾
Kleinen	2	5¾
Wismar	2	7¾
Anmerk. Die im Mecklenburgischen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn No. 13. der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen.		
31) Christian VIII. Ostseebahn.		
a) Altona-Kiel.		
Altona	"	"
Pinneberg	2¼	2¼
Tornesch	¾	3
Elmshorn	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster	3	10
Bordesholm	1½	11½
Kiel	2½	14
b) Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.		
Elmshorn	"	"
Glückstadt	2¼	2¼
c) Zweigbahn Neumünster-Rendsburg.		
Neumünster	"	"
Nortorf	1¾	1¾
Rendsburg	2¾	4½
32) Cöthen-Bernburger Bahn. (†)		
Cöthen	"	"
Biendorf	1½	1½
Bernburg	1¼	2¾

Nr. 58. Betrifft die Anlage von Dampfkesseln. I. L. 1755.

In Gemäßheit des §. 1. des neuen Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten September 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 321.) muß unter anderem in der einzureichenden Beschreibung (ad 4. a. a. O.) auch die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensations-Maschine sei: und welche Arbeit sie betreiben soll genau angegeben sein.

In den meisten Fällen wird aber Seitens des Publicums bei Anträgen

auf Genehmigung von Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Dampfentwicklern gerade dieser Punkt übersehen.

Um jede Verzögerung durch Nachholung etwaigen Mangels in der Beschreibung bei der diesseits zu ertheilenden Genehmigung zu vermeiden, werden deshalb das betheiligte Publikum wie auch die betreffenden Baubeamten hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den Beschreibungen der Dampfmaschinen ꝛc. jedesmal auf das Genaueste angegeben sein muß: welche Arbeit die anzulegende Dampfmaschine betreiben soll. Zur Erläuterung dieser Angabe wird eine einfache Handzeichnung sehr zweckmäßig mit beigefügt werden können, ohne daß jedoch in dieser Zeichnung, wie es auch das bezeichnete Regulativ nicht verlangt, auf die innere Construction der betreffenden Maschine eingegangen wird.

Magdeburg, den 3ten Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Betrifft die Bezirke der Polizei-Anwalte zu Gommern und Burg. I. L. 1853.

Durch unsere Bekanntmachung vom 8. April d. J., in Nr. 15. des Amtsblatts, sind die Ortschaften Kl. Lübs, mit Grünebeg und Hoplake, dem Polizei-Anwalte zu Burg überwiesen; da diese Orte jedoch zum Bezirke der Gerichts Commission zu Gommern gehören, so sind dieselben auch dem Polizei-Anwalte zu Gommern untergeordnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 60. Betrifft die Bezirke der Polizei-Anwalte. I. L. 1947.

In die unterm 8. April c., in Nr. 15 des Amtsblatts, veröffentlichte Uebersicht der den einzelnen Polizei Anwalten zur Ausübung ihrer Functionen überwiesenen Ortschaften sind die Dörfer Genzien und Zühlen nicht mit aufgenommen. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß diese Dörfer zum Bezirke des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Müller zu Arendsee gehören.

Magdeburg, den 5. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 802.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt sind.

Magdeburg, den 6. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	20. — 26. Mai	Kreiskasse zu Halberstadt	410	30. Mai.
2.	29. April u. 9. Mai	" " Salzwedel	350	31. "

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem 1sten October d. J. ein neuer Lehrcursus beginnt. Zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in diesem Institute hat der Staat für jeden Regierungs-Bezirk ein Stipendium von 200 Thlr. festgesetzt.

Alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Cursus vom 1sten October d. J. bis ultimo September 1850 antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens den 1sten Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathe zu melden und ihren Gesuchen folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Taufschein — Bewerber in einem Alter unter 17 Jahren und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen,
2) ein Gesundheits-Attest. In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) einen Revaccinationsschein,
4) die Schulzeugnisse,
5) ein Führungsattest, und
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon practisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von andern Bewerbern

7) die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche von uns zufriedenstellend anerkannt werden, zur Prüfung, welche durch eine von uns zu ernennende Commission stattfinden wird.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Gesuche um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin unverzüglich an uns einzureichen, so daß dieselben spätestens am 10. Juli d. J. bei uns eingehen.

Magdeburg, den 1. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der Garnison zu Magdeburg.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile auf dem Krakauer Anger werden jetzt beginnen, und im Laufe des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 28. Mai 1849.

Königliche Kommandantur. v. Herrmann, Oberst.

Personalchronik.

Durch das am 17ten Mai c. erfolgte Ableben des Pfarrers Wennig ist das Pfarramt zu Tastungen mit Wehnde, Diözes Großbodungen, vacant geworden. Patron der Stelle ist die Gräflich und Freiherrliche Familie von Winzingeroda, vertreten durch den Senior, Herrn Geheimen Staatsminister a. D. von Winzingeroda auf Bodenstein.

Magdeburg, den 7. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat Mai 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Carl Friedrich Otto Keßler ist durch Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1849 zum interimistischen Staatsanwalt in Soldin ernannt worden.

Referendarien.

Zu Appellations-Gerichts-Referendarien sind ernannt worden:

der bisherige Auscultator Georg Emil Carl Eduard Vorberg durch Mini-

sterial-Rescript vom 7. Mai 1849, mit dem Dienstalter vom 21. Februar 1849, und der bisherige Auscultator Gustav Heinrich Carl Grosse, durch Ministerial-Rescript vom 24. Mai 1849, mit dem Dienstalter vom 7. Mai 1849.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind auf ihren Antrag im hiesigen Departement zugelassen:
der beim Appellationsgerichte zu Breslau beschäftigt gewesene Auscultator Palm durch Verfügung vom 30. April 1849, und
der bei dem Appellationsgerichte zu Naumburg geprüfte Rechtscandidat Gustav Wilhelm Theodor Giesecke, durch Verfügung vom 14. März 1849.

B. Bei den Kreisgerichten.

Rechtsanwälte.

Mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 16. Mai 1849 ist dem Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Behrends in Gardelegen der Character als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwälten sind ernannt worden:
Der Obergerichts-Assessor Martin Heinrich Rudolph Goecking bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S, durch Bestallung vom 7. Mai 1849.
Der bisherige Rechtsanwalt und Notar Friedrich Wilhelm Heinrich Block, zu Roßla, bei dem Kreisgericht zu Burg, durch Ministerial-Rescript vom 12. Mai 1849.
Der bisherige Bürgermeister August Ferdinand Mager, zu Möckern, bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg, durch Bestallung vom 12. Mai 1849,
sämmtlich zugleich mit Beilegung der Eigenschaft als Notarien im Departement des Appellations-Gerichts.

Jurisdictions-Veränderungen.

Das Dorf Miesterhorst ist nach der Verfügung vom 26. Mai 1849 von dem Bezirk der Gerichts-Commission zu Oebisfelde wieder abgetrennt und dem Kreisgericht zu Gardelegen unmittelbar überwiesen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1849.

Der Rechtsanwalt und Notar Müller zu Treffurt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mühlhausen und der Auscultator Veit von dem hiesigen an das Appellationsgericht zu Breslau versetzt

Die Rechts-Candidaten:
Julius Carl Edmund Krüger und
Carl Albert Dalcke
sind zu Auscultatoren angenommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 23. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3133. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thaler. Vom 4. Mai 1849.

„ 3134. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

„ 3135. Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Mai 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Ver-

ordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und

sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Diese §§. sind im Urwahltermine

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl

zu verlesen.

der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahlprotocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind

§ 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche

Nr. 62. Nachweisung der an die

Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 840.

Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt sind.

Magdeburg, den 13. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangsscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Kassen.	Betrag der Documente. Rt.	Tag der Absendung.
1.	22. Mai bis 2. Juni	Kreis-Kasse zu Calbe a. S.	2,070	5. Juni
2.	20. " " 1. "	" " " Gardelegen	180	5. "
3.	28. April " 6. "	" " " Genthin	900	8. "

Nr. 63. Betrifft die Uebersicht der Wahlbezirke, Wahlcommissare und Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai c. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer soll die Bildung der Wahlbezirke nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt bewirkt werden, daß von jedem Wahlkörper wenigstens zwei Abgeordnete zu wählen sind.

Die Zahl der von dem hiesigen Regierungsbezirk zu wählenden Abgeordneten ist auf Funfzehn festgesetzt, so daß im Ganzen wenigstens sieben Wahlbezirke gebildet werden mußten.

Da uns nun ferner nach §. 26. des allegirten Gesetzes die Ernennung des Wahlcommissars für jeden Wahlbezirk, so wie die Bestimmung des Wahlorts übertragen ist, so bringen wir die nachstehende

Uebersicht der Wahlbezirke, Wahl-Commissare und Wahlorte.

Wahlbezirke.	Anzahl der Deputirten.	Wahlort.	Wahlcommissarius.
1. Land- und Stadtkreis Magdeburg	Zwei	Magdeburg	Regierungsrath v. Bodelschwingh zu Magdeburg.
2. Kreis Wolmirstedt, I. u. II. Jerichowscher Kreis	Drei	Genthin	Landrath von Alvensleben zu Genthin.

3. Die

Wahlbezirke.	Anzahl der Deputirtn.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
3. Die Kreise Osterburg und Stendal	Zwei	Osterburg	Landrath von Jagow zu Osterburg
4. Die Kreise Salzwedel und Gardelegen	Zwei	Salzwedel.	Landrath a. D. von der Schulenburg auf Beetzendorf
5. Die Kreise Neuhaldensleben und Wanzleben	Zwei	Seehausen im Magdeburg'schen	Regierungs-Rath Brenning zu Gr.-Wanzleben
6. Die Kreise Calbe und Aschersleben	Zwei	Aschersleben	Landrath und Geheimer Regierungs-Rath Weyhe zu Quedlinburg
7. Die Kreise Halberstadt und Oschersleben und die Grafschaft Wernigerode	Zwei	Halberstadt	Landrath von Gustedt zu Dardesheim.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 18. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Dienst-Siegel der Rechtsanwalte und Notare.

Nach §. 16. der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 haben die Notarien die ertheilten Ausfertigungen mit Beifügung ihres Amtstitels zu unterzeichnen und mit dem Notariatssiegel zu versehen. Die Verordnung vom 2ten Januar dieses Jahres über die anderweite Organisation der Gerichte ist im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts durch die nunmehr erfolgte Constituirung der Kreisgerichte in Ausführung gekommen. Nach §. 30. des zuletzt bezogenen Gesetzes haben die Justiz-Commissarien den Amtstitel „Rechts-Anwalt" anzunehmen. Die Rechtsanwälte, welche zugleich Notarien sind, haben also nun die Notariats-Urkunden mit Angabe des Titels: „Rechtsanwalt und Notar" auszufertigen.

Der Herr Justiz-Minister hat demgemäß angeordnet, daß auch die Dienst-Siegel für die Notarien, den Namen des Notars, und, mit Beibehaltung des frühern Adlers, die Umschrift in Abkürzung:

„Rechtsanwalt und Notar im App. Ger.-Bzk. Magdeburg"

enthalten sollen, ferner: daß das Siegel für die Rechtsanwalte, die nicht Notarien sind, neben dem Preuß. Adler den Namen und Wohnort des Rechtsanwalts mit der Umschrift:

„Königl. Preuß. Rechtsanwalt"

führen soll.

Soweit nun die Dienst-Siegel der Notare und die Siegel der Rechtsanwälte hiermit nicht übereinstimmen, ist die Anschaffung neuer Siegel nothwendig, wozu die Herren Notare und Rechtsanwälte hierdurch aufgefordert werden.

Binnen 4 Wochen ist uns ein Abdruck der neuen Siegel einzureichen.

Magdeburg, den 14. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Aufforderung der Grundbesitzer der Provinz Sachsen zur Ablösung der an die Gutsherrschaften zu leistenden Dienste u. Abgaben ꝛc.

Das Königlich Preußische Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat an uns das nachstehende Rescript erlassen:

„Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaf„ten und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für „die Provinz Schlesien vom 20sten December v. J. im Allgemeinen nicht „großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen „gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich „der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staats-Anzeiger ver„öffentlichten Entwurf des Gesetzes „betreffend die Ablösung der Reallasten „und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse", welcher „der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammen-

„tretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt „für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichs„weise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden „Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser „Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal „bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9. October v. J. „das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der „Interessenten großentheils sistirt ist.

„Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commissarien, von der um„sichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt „der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchge„führten Auseinandersetzungen wecken am Besten die Neigung der übrigen „Kreis-Bewohner zu ähnlichen Vergleichen.

„Die Mitglieder der Königlichen General-Commission haben daher ihre „Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele „theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen „Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und da„bei kräftig unterstützen.

„Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Land„schaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen „Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement „darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetzsammlung publicirt. Dasselbe „bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten — „neben der bisherigen Ablösung durch baare Capital-Zahlung und neben der „in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes „Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welche später durch „einige Modificationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die „Ablösungen wird verschafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses „Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu „ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

„Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit „der Aufforderung, die Provocationen bald anzubringen.

„Berlin, den 30. Mai 1849.

„An
die Königliche General-Commission zu Breslau."

„Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinander„setzungs-Behörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung, auch in ihrem „Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen und Regulirungen im Wege „gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provocatio„nen bald angebracht und die Sistirungs-Anträge zurückgenommen werden.

„Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs„Institut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die ande„ren Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind, „(Westpreußen, Pommern, Mark), wird die Regierung eine ähnliche Erwei„terung dieser Institute zu vermitteln suchen. Diese Verfügung ist in die „Amtsblätter aufzunehmen.

„Berlin, den 30. Mai 1849.

„Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten:
„Im Allerhöchsten Auftrage:
Manteuffel.

„An
die Königliche General-Commission zu Stendal".

4183.

In Gemäßheit dieses Rescripts fordern wir alle Grundbesitzer der Provinz Sachsen, welche die Ablösung der an die Gutsherrschaften zu leistenden Dienste und Abgaben im Wege gütlicher Einigung nach Maaßgabe des Entwurfs zu einem neuen Ablösungs-Gesetze wünschen, hierdurch auf, ihre Provocationen bald an uns einzureichen, oder bei den bereits anhängigen, jedoch sistirten Ablösungen ihre Sistirungs-Anträge zurück zu nehmen.

Stendal, am 11. Juni 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Zuziehung von bergmännischen Sachverständigen bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten in Bergwerksangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 13. des Gesetzes über anderweitige Organisation der Gerichte vom 2. Januar a. c. (Gesetz-Sammlung Seite 4.) nach welcher, bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten in Bergwerks-Angelegenheiten, — wenn die Gerichte dies für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Partheien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu benennenden bergmännischen Sachverständigen, zwei derselben zu den mündlichen Prozeß-Verhandlungen und sodann mit vollem Stimmrechte zugezogen werden sollen, — bezeichnen wir hierdurch, zur Auswahl der betreffenden Gerichte und zur Beachtung der nachbenannten Beamten, für den eben angegebenen Zweck, die nachfolgenden bergmännischen Sachverständigen:

A. bei dem Bergamte zu Eisleben:

a) den Bergmeister Müller,
b) den Bergmeister Bolze,
c) den Ober-Einfahrer Köcher;

B. bei dem Bergamte zu Wettin:

a) den Bergmeister Hoffmann,
b) den Ober-Einfahrer Mehner,
c) den Ober-Einfahrer Breslau,
d) den Ober-Einfahrer Cramer, und
e) den Bergmeister von Minnigerode zu Dürrenberg;

C. bei dem Bergamte zu Halberstadt:

den Bergmeister von Beurmann, und

D. bei dem Bergamte zu Groß-Kamsdorf:

a) den Bergrath Lindig, und
b) den Berg-Geschwornen Spengler.

Halle, den 13. Juni 1849.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des Vieh-, Kram- und Pferdemarkts in Seehausen.

Wegen der am 17. Juli d. J. stattfindenden Wahl der Wahlmänner für die Abgeordneten-Wahlen zur zweiten Kammer wird in Seehausen am Aland der Vieh-, Kram- und Pferdemarkt nicht am 16. und 17. Juli, sondern der Viehmarkt am 9ten und der Kram- und Pferdemarkt am 10. Juli d. J. abgehalten werden.

Magdeburg, den 20. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schmidtsdorf mit Wudicke, Diöces Sandau, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Friedrich Wilhelm König aus Westerhausen berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Walternienburg, Diöces Gommern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Julius Carl Arndt aus Alsleben berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dardesheim, Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Sebastian Schnock verliehen worden. Magdeburg, den 13. Juni 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an der St. Moritz-Kirche zu Halle ist der Predigtamts-Candidat Dr. Julius Theodor Wolf aus Magdeburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung von Polizei-Anwalten.

An Stelle des Privatsecretairs Twelkmeyer zu Hötensleben ist der Privatsecretair Brandt daselbst für den Bezirk der dortigen Gerichts-Commission zum interimistischen Polizei-Anwalte ernannt worden.

Magdeburg, den 18. Juni 1849.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Wahl von Schiedsmän-

Für die Stadt Gardelegen sind auf die Periode vom Mai d. J. bis dahin 1852 die bisherigen Schiedsmänner Tuchfabrikant Christian Müller für den 1sten Bezirk, und

der Tuchscheerer Christian Stuhr für den 2ten Bezirk wiederum zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. nern für die Stadt Garde-legen.

Magdeburg, den 14. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Försterstelle zu Wolmirstedt im Revier Biederitz wird mit dem 1. Juli d. J. dem Förster Pechstein, bisher zu Königsberg in der Oberförsterei Schermcke, übertragen.

Der Küster und Schullehrer Ahrendt in Lagendorf ist zum Küster und Schullehrer in Dähre, Diözes Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Schüttlöffel zu Sidow, Diözes Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer-Adjunct Christian Andreas Maehnz zu Vahldorf, Diözes Neuhaldensleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Cantor und Schullehrer-Adjunct Schwarzlose zu Zolchow, Diözes Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und erster Lehrer Gottfried Johann Dannehl zu Wulferstedt, Diözes Oschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Treskow zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Wassermann zu Immekath, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Lüders zu Darnebeck, Diözes Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer-Adjunct Joachim Jürgens zu Maxdorf, Diöces Calbe a. S., ist definitiv, als solcher mit der Hoffnung der Nachfolge bestätigt worden.

Dem invaliden Hautboisten Otto Sauer ist die Kreisbotenstelle des Oschersleberer Kreises verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Francke, bisheriger Hülfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission zu Stendal, ist an Stelle des Regierungs-Raths Mehler als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Calbe a. S. vom 1. Juni 1849 ab angestellt worden.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Sgr.	Pfund	Sgr.	Pfund	Sgr.	Pfund	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pfund	Pfund
Magdeburg.	60	32 2/12	27 2/12	19 1/12	45	55	55	15 8/12	3	6	2	3	3	—	4	—	12	6	—	25	5	10
Halberstadt.	59 8/12	32 10/12	25 11/12	17 10/12	42 6/12	45	45	12 6/12	3	4	2	—	3	—	4	—	12	5	—	27 6/12	4	22 6/12
Quedlinburg	57 8/12	32 2/12	25 8/12	18 10/12	52 6/12	58 4/12	—	10	3	9	2	—	3	—	3	10	8	5	4	20 10/12	4	10
Aschersleben.	56 3/12	31	27 1/12	20 3/12	53 4/12	60	53 4/12	10	3	—	1	8	3	—	4	—	11	5	—	16 6/12	3	15
Wernigerode	59 4/12	36 3/12	27 11/12	18 4/12	40	50	55	15	3	4	1	6	2	10	3	4	8	5	—	20	4	—
Stendal ..	62 3/12	29	26	17 6/12	45	—	60	10	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—	20	5	—
Salzwedel..	61 10/12	28 10/12	22 7/12	16 11/12	—	80	—	11 10/12	2	10	1	11	2	7	3	—	12	6	—	12 6/12	3	25
Burg	63 9/12	30 9/12	30	21 3/12	48	75	90	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	5	—	25	4	15
Aken	62 6/12	31 3/12	27 6/12	22 6/12	37 6/12	—	—	8 8/12	2	8	1	8	2	10	3	4	10	3	—	22 6/12	5	—
Gardelegen.	59 6/12	28 11/12	24 10/12	18	—	—	—	10	3	—	1	6	2	6	4	—	15	5	—	16 3/12	3	25
Schönebeck .	60	31 3/12	26 3/12	18 9/12	60	80	80	13 9/12	3	—	1	8	3	—	3	6	11	3	—	22 6/12	5	—
Durchschnittspreis ...	60 3/12	31 4/12	26 5/12	19	47 1/12	62 11/12	62 7/12	11 7/12	3	2	1	10	2	10	3	8	11	4	10	20 9/12	4	13 10/12

Hierbei eine zum öffentlichen Anzeiger gehörige Beilage.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 30. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3136. die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 15. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 64. Betrifft die trigonometrische Vermessung. I. C. 3018.

Nach einer dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz zugegangenen Mittheilung des Chefs des Generalstabes der Armee, werden binnen Kurzem trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Obersten Bayer vom großen Generalstabe, von einigen Officieren in der Richtung von Berlin nach dem Harze vorgenommen werden und voraussichtlich bis Ende October c. dauern.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Herren Landräthe und die Ortsbehörden unseres Departements auf, die Leistungen, welche diese Officiere nach den ihnen ertheilten offenen Ordres zur Ausführung ihres Geschäfts zu fordern berechtigt sind, unweiger-

lich zu gewähren, und denselben alle Unterstützung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufträge bedürfen, auf die bereitwilligste Weise zu Theil werden zu lassen.

Magdeburg, den 20. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 881.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgewichenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 19. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt	Tag der Absendung.
1.	27. Mai — 9. Juni.	Kreis-Casse zu Halberstadt	1550	11. Juni.
2.	— 11. „	„ „ „ Wanzleben	1200	12. „
3.	20. „ — 11. „	„ „ „ Aschersleben	10	12. „
4.	1. Juni — 11. „	„ „ „ Osterburg	680	14. „
5.	7. „ — 12. „	„ „ „ Calbe a. S.	540	15. „
6.	18. Mai — 8. „	„ „ „ Wanzleben	220	16. „

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Bestrafung der Holzdiebstähle.

Die in neuerer Zeit eingetretene außerordentliche Vermehrung der Holzdiebstähle erfordert die kräftigste Handhabung der Strafgesetze, um diesem, die Erhaltung der Waldungen und die Moralität gleichmäßig gefährdenden Uebelstande entgegen zu treten, das Eigenthum zu schützen und das Sträfliche solcher Frevel zum allgemeinen und entschiedenen Bewußtsein zu bringen.

So wie zu diesem Behufe die betreffenden Verwaltungs-Behörden die geeigneten Anordnungen zur Verstärkung des Forstschutzes und zur strengen Verfolgung der Holzdiebe treffen werden, ergeht hiermit auch an alle Gerichtsbehörden die Aufforderung, sich die Beschleunigung der wegen Holzdiebstahls einzuleitenden Untersuchungen, die schnelle Aburtelung derselben und die unvorzügliche Verfügung dessen, was zur Vollstreckung der erkannten Strafen erforderlich ist, besonders angelegen sein zu lassen. Je schneller die Strafe den Vergehungen folgt, um so mehr darf auf Wirkung gehofft werden. Es ist daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß hinsichtlich der Vollstreckung keine Verzögerungen eintreten.

In dieser Beziehung wird darauf aufmerksam gemacht:

daß nach §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, dem Waldeigenthümer zwar die Wahl zustehe, ob er statt der Gefängnißstrafe Forstarbeit beantragen will, welcher nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1834 auch andere angemessene Arbeiten substituirt werden können,

daß aber, wenn der Waldeigenthümer entweder die Gefängnißstrafe ausdrücklich sogleich verlangt, oder die Abarbeitung nicht wählt, es zulässig ist, sofort mit der Gefängnißstrafe zu verfahren, ohne daß jedesmal vorher die Abarbeitung im Interesse der öffentlichen Verwaltung versucht zu werden braucht.

Diese letztere Art der Abarbeitung ist nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1834 nur dann jedenfalls einzuleiten, wenn der Waldeigenthümer statt der Gefängnißstrafe bereits die Abarbeitung gewählt hatte, und demnächst im eigenen Interesse darauf verzichtet. Die Befugniß statt der unbeitreiblichen Geldstrafe principaliter die sofortige Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verlangen, ist dem Waldeigenthümer, welchem sie im §. 5. des vorgedachten Gesetzes unzweifelhaft beigelegt wird, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. April 1834 nicht entzogen.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden in den betreffenden Fällen zu verfahren, und zur Vermeidung von Verzögerungen in der Vollstreckung der Ge-

fängnißstrafen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß die zur Aufnahme der Verurtheilten erforderlichen Gefängnißräume zur rechten Zeit disponibel sind.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Der Justizminister. (gez.) Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Nachachtung der Gerichtsbehörden unseres Departements und zur Kenntniß des Publicums gebracht. Magdeburg, den 23. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die in Nr. 23. des Amtsblattes enthaltene öffentliche Belobung wegen eines der Kirche in Staßfurth überwiesenen Kanzelbehanges enthält insofern einen Irrthum, als dieses Geschenk nicht von dem Oberprediger Dr. Schild daselbst, sondern von einem unbekannten Kirchenmitgliede gemacht worden ist.

Magdeburg, den 14. Juni 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schießübungen der Garnison zu Magdeburg.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile auf dem Krakauer Anger werden jetzt beginnen, und im Laufe des Sommers von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 28. Mai 1849.

Königliche Kommandantur. v. Herrmann, Oberst.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reinsdorf mit dem Filiale Spielberg, Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Hülfsprediger Knieling, zu Steigra, verliehen worden. Magdeburg, den 19. Juni 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ober- und Niederwünsch, Diöces Querfurt, ist dem Predigtamts-Candidaten Alexander Wilhelm Rudolph Sande verliehen worden. Magdeburg, den 23. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 66. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 912.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgelaufenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 26. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rthlr.	Tag der Absendung.
	1849			1849.
1.	12. bis 20. Juni	Kreis-Casse zu Gardelegen	1950	21. Juni.
2.	24. Mai bis 21. Juni	" " " Coburg	250	23. "

Nr. 67. Betrifft die Preise der Chinien. I. D. 629.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt.

Die Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise jener Arzneimittel und des salzsauren Chinin, einer Revision zu unterwerfen. Hierbei haben sich folgende Preise für die Arzenei-Taxe ergeben:

1) Chinioideum	1 Drachme	5 Sgr.	— Pf.
2) Chinium hydrochloratum .	1 Scrupel	16 "	10 "
3) Chinium sulphuricum . .	1 "	12 "	6 "

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir diese Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 30. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der diesjährige Michaelis-Markt in der Stadt Clötze wird, weil Michaelis auf einen Sonntag fällt, nicht Montag, den 1. October c., sondern wegen des dann eintretenden jüdischen Laubenhüttenfestes, Donnerstag, den 27. September, stattfinden. Magdeburg, den 20. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderungen bei den Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Im Laufe der Monate März, April, Mai und Juni dieses Jahres sind von uns:

1) für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau:
   a) der Apotheker Heinrich Heinemann zu Loburg,
   b) der Kaufmann Friedrich Nehrkorn zu Halberstadt,
   c) der Kaufmann C. W. Tripp zu Friedrichsstadt-Magdeburg,
   d) der Kaufmann Friedrich Georg Heinemann zu Quedlinburg,
   e) der Kaufmann Carl Hintze zu Staßfurth;
2) für die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   a) August Streubel zu Aschersleben,
   b) C. A. Tietge zu Sülldorf;
3) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Boruſſia zu Königsberg i. Pr.:
   der Kaufmann F. D. Kette zu Seehausen i. A.;
4) für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   der Rathmann Theodor Heeren zu Egeln;
5) für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   der Fabrikvorsteher W. Rogge zu Loburg;

6) für die Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Giesemann zu Calbe a. S.,

als Agenten bestätigt worden, was wir gemäß §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:

1) der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft:
a) der Kaufmann Friedrich Reuthe zu Egeln,
b) der Kaufmann C. R. Boehmer zu Burg;
2) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
a) der Apotheker C. G. Hornung zu Aschersleben,
b) der L. Lichtenstein zu Loburg;
3) der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt:
Kaufmann Brunswick zu Aschersleben, und
4) der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia:
Particulier Vollrath zu Seehausen i. A.,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 23. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Durch das am 23. v. M. erfolgte Ableben des Superintendenten emer. M. Zeigermann ist die Pfarrstelle zu Querfurt erledigt worden. Der Nachfolger wird von Sr. Majestät dem Könige ernannt und demnächst Seitens des Magistrats zu Querfurt vocirt. Magdeburg, den 26. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Karig zu Schiepzig, in der Landephorie Halle, ist am 24. d. M. verstorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 29. Juni 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Bismark und die Dörfer Büste, Döllnitz und Wartenberg ist der Bürgermeister Dennert zu Bismark zum interimistischen Polizei-Anwalt ernannt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Dem Herrn Ober-Forstmeister Ewald, bisher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder, ist die Stelle des Ober-Forstmeisters bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1849.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Dr. med. Friedrich Hermann Haacke ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Stendal niedergelassen.

Der Assistenz-Arzt in der 3. Königl. Artillerie-Brigade, Johann Andreas Füllner, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civil-Praxis befugt.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Wilhelm Adolph Uthemann aus Stendal, ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der bisherige Lehrer Volland, an der Volksmädchenschule zu Calbe a. S., ist zum Elementarlehrer an der dortigen Bürger-Töchterschule ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Heinrich Joachim Bornhuse zu Wendisch-Brome, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Wolf zu Neuhaldensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer in der 3ten Klasse der Bürger-Töchterschule zu Stendal, Wilhelm Schröder, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunct Kröckel zu Wegenstedt, Diözes Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Christian Reicher aus Groß-Santersleben ist zum Lehrer der neu errichteten Elementarklasse zu Aken provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat August Wilhelm Hermann Müller aus Kaltendorf ist in Folge der am 16ten April d. J. et seq. hierselbst stattgehabten Wahlfähigkeits-Prüfung zu Schulstellen erster Klasse von uns für wahlfähig zu Schulstellen 2ter Klasse erklärt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Möhring aus Unseburg ist die Concession zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Kuert, zu Calbe a. S., ist zum Lehrer an der Volks-Mädchenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Der Ziegelei-Besitzer Grunow zu Kochstedt ist zum Schiedsmann für die Stadt Cochstedt für den Zeitraum vom 28. Mai d. J. bis dahin 1852 erwählt, verpflichtet und bestätigt worden. Halberstadt, den 21. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Posterpediteur Friedrich Ködderitz ist zum Schiedsmann für die Stadt Hornburg auf die Periode vom 9. Mai d. J. bis dahin 1852 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 25. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Kaufmann Friedrich Boeschel ist zum Schiedsmann für den IV. Bezirk der Stadt Aschersleben auf die Periode vom Monat April dieses Jahres bis dahin 1852 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 25. Juni 1849.

Königliches Appllations-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3137. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 29. Juni 1849;

Nr. 3138. die Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen, vom 30. Juni 1849.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3139. die Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten, vom 29. Juni 1849;

Nr. 3140. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz nebst dem Tarife, vom 20. April d. J.;

Nr. 3141. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau, vom 25. Mai d. J., und

Nr. 3142. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, v. 27. Juni d. J.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3143. die Declaration des Gesetzes vom 9. October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Processe, vom 3. Juli d. J.;

Nr. 3144. die Verordnung wegen Declaration des §. 15. der Verordnung vom 10. Mai d. J., über den Belagerungszustand, vom 4. Juli 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn.

In Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director (der zugleich Vorsitzender oder Mitglied des Directorii sein kann) anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst vom Staate anzuordnenden Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu bestimmte Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von dem Directorium über

ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes, wenn dieser auf dem Lande ist, von dem betreffenden Kreis-Landrathe, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von dem Directorio zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

In den mit den Bahnpolizei-Beamten abzuschließenden Dienstverträgen muß sich die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Staats- und Gemeine-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publicum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Directorio der Gesellschaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit der Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 1. und 2.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publicum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 10. Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Vorplätzen steht, so weit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen, oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 14. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür festgesetzten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 16. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen, oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 25a. zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846, mit den Ergänzungen vom 29. März und 29. September 1848 Anwendung.

§. 19a. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 19b. Das Nachlaufen hinter einem in Gang gesetzten Zuge, so

wie das Einspringen in einen solchen Zug, oder der Versuch dazu, ist verboten.

§. 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Directorio getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen, oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 25a Wer den in den §§. 9—20. enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Gold, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25b. Ein Abdruck der §§. 8—25a. dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Frachttarife der Bahn, sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§. 1 und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25a.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27a. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen, und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 27b. In Betreff der Straffestsetzungen gegen Personen aus dem Publicum, auf Grund dieses Reglements, sind nur die Landräthe in den Kreisen, welche von der Bahn betroffen werden, und die Polizeibehörde zu Magdeburg, mit Vorbehalt des Recourses an die betreffende Oberbehörde competent.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen, die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Realement (§. 55.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegenden Materialien, Geräthe oder andere Erhöhungen berühren können.

§. 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn

sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, sind mit starken leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge, oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von dem Directorio besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges revidiren und falls er sie offen finden sollte, schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der §. 14. gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der fahrplanmäßigen einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signal bezeichneten, hinter einander folgenden Züge, muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Locomotivenschuppen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Register über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von Dreitausend Meilen Länge durchlaufen ist, ist der Dampfkessel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu

verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat jedesmal vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können. Diese Handhaben dürfen während der Fahrt von Feuerungs- oder sonstigem Material nicht bedeckt sein.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur Räder mit starken schmiedeeisernen Reifen angewendet werden; Räder ganz von Gußeisen sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge muß stets eine solche Anzahl von Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß ohne die Bremsen am Tender, in den Personenzügen der vierte Theil, an den Güterzügen aber mindestens der sechste Theil der im Zuge laufenden Räderpaare, durch kräftig wirkende Bremsvorrichtungen gehemmt werden kann. Als eine kräftig wirkende Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im

Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Das Directorium ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges regelmäßig stattfindet, und ist gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Das Directorium soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist.

Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Das Directorium muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Es hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt,

daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotive wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große mit Schlagwerk versehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von dem Directorio ein für alle Mal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49. Auf allen doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50. Auf den einspurigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile bei geraden Strecken und von 20 Minuten in den Kurven nicht überschritten werden darf. In

ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) bei stark ansteigenden Bahnstrecken;

b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;

c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegen gesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bei Tage bereits 500 Ruthen, bei Dunkelheit aber mindestens 1000 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraumes halten.

§. 55. Die Bahnen dürfen bei Tage nur mit einer Geschwindigkeit von 9 Minuten auf die Meile befahren werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

2) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stille hält;
3) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
4) über alle Brücken, welche eisernen oder hölzernen Ueberbau und weitere Oeffnungen als 16 Fuß haben;
5) bei Nacht, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
6) auf den in der Ausbesserung befindlichen Strecken.

Das Tempo, in welchem in allen diesen Fällen gefahren werden muß, richtet sich nach den Umständen.

In der Nacht darf das Tempo nicht 11 Minuten auf die Meile übersteigen. — Nacht ist in den Monaten März bis October einschließlich die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs zwei Drittheil ($6\frac{2}{3}$) Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten

werden, daß sich die §. 41. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden, und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirectors oder der von diesem dazu ausdrücklich ermächtigten Beamten auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges, das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in

unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflurge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt,
2) langsam fahren,
3) still halten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 69.

§. 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;

2) es soll eine Hülfsmaschine kommen.

Die Einrichtung des Signals „der Zug geht nicht ab" bleibt dem Directorio anheimgestellt.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern statfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen aber mindestens über alle Personenwagen hinweggehen muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an die Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beauf-

sichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 76. Dem Königlichen Eisenbahn Commissariat liegt die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzialbehörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie den Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. Wo die Eingangs gedachten Behörden die Dienstentfernung verlangen können, kann das Königl. Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 30. Juni 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Betrifft die Kirchen-Collecte für die abgebrannte Kirche zu Greudnitz.

Die Kirche zu Greudnitz, in der Ephorie Torgau, Regierungs-Bezirks Merseburg, wurde am 16. August 1847 ein Raub der Flammen, und soll wieder hergestellt werden. Die Kosten des Wiederaufbaues werden sich etwa auf 6000 Thlr. belaufen, zu welchem die Gemeinde gegen 3750 Thlr. aufzubringen haben würde, wozu sie aber völlig außer Stande ist. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat daher der betreffenden Gemeinde eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, weshalb wir, auf Veranlassung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen, die Herren Ephoren der Provinz hiermit auffordern, in Ihrem Ressort das Erforderliche zur Einsammlung jener Collecte zu veranlassen und die eingehenden Beiträge resp. an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu Merseburg und Erfurt, im Regierungs-Bezirk Magdeburg aber an die Haupt-Collecten-Casse hierselbst, Behufs weiterer Abführung einzusenden.

Magdeburg, den 6. Juli 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer.

Zu Folge §. 28. der Wahlverordnung vom 30. Mai d. J. ist der Tag der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 7. d. M. auf den 27. Juli cr. festgesetzt. Das unterzeichnete Präsidium bringt dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Wahl-Commissarien mit der nöthigen Anweisung Behufs Anordnung der Wahl versehen sind.

Magdeburg, den 10. Juli 1849.

Das Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 68.

Betrifft die zum Vorschein

In hiesiger Stadt sind kürzlich drei falsche Thalerstücke zum Vorschein gekommen, welche anscheinend aus einer und derselben Fabrik hervorgegangen, da

gekommenen falschen Thalerstücke.

sie sämmtlich Preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1814 und dem Münzzeichen A. versehen, aus Messing gefertigt und versilbert sind. Diese falschen Thalerstücke, welche sich ohne nähere Prüfung von ächten kaum unterscheiden lassen, haben das Ansehen, als ob sie schon längere Zeit in Circulation gewesen sind. Wahrscheinlich ist diese neue Erscheinung mit den in unserer Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. bezeichneten falschen ⅓ Thalerstücken gleichen Ursprungs und da sich die Verfertiger aller Wahrscheinlichkeit nach in hiesiger Gegend befinden, so machen wir hierauf nicht allein die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, sondern auch alle von uns ressortirenden Königlichen Kassen und Steuer-Recepturen ganz besonders aufmerksam, um auf das weitere Vorkommen dieser falschen Thaler mit ganz besonderer Sorgfalt zu achten, auch alle in ihrem Bereiche liegenden Mittel anzuwenden, damit die Verfertiger oder Verbreiter derselben entdeckt werden.

Magdeburg, den 27. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 945.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgewichenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 3. Juli 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rthlr.	Tag der Absendung.
1.	10. bis 23. Juni	Kreis-Casse zu Halberstadt	1360	25. Juni 1849.
2.	21. Mai bis 27. Juni	" " " Stendal	1230	28. "

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Dauer der Gerichts-Ferien.

Nachdem auf höherer Anordnung beruhenden Publicando über die Gerichtsferien vom 6. März 1838 (Amtsblatt de 1838 pag. 81), welches das unterzeichnete Appellations-Gericht, das Kreis- und Stadtgericht hierselbst, und die Kreis-Gerichte zu Burg, Calbe, Gardelegen, Genthin, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Ernte-Ferien am 15. d. M. und dauern bis zum 26. August d. J.

Da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen, ausgesetzt bleiben, so werden die Gerichts-Eingesessenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieser Anordnung veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten, und für die Dauer der Erndte-Ferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten auf die einer besonderen Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken. Magdeburg, den 7. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Betrifft die Berechtigung zur Gewinnung der Steinkohlen in der Grafschaft Mansfeld.

Nach Cap. 2. §. 5. der Magdeburg-Halberstädtschen Berg-Ordnung vom 7. December 1772 ist dem Staate die ausschließliche Berechtigung zur Gewinnung der Steinkohlen im Saalkreise und in dem altpreußischen Theile der Grafschaft Mansfeld, ausdrücklich vorbehalten.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Mai c. ist nun zwar bestimmt, daß jene ausschließliche Berechtigung in den genannten Landestheilen — und zwar zur Sicherstellung des für Staats-Rechnung, hauptsächlich im Salinen-Interesse betriebenen Bergbaues bei Wettin und Löbejün — innerhalb des hierzu für erforderlich erachteten Feldes, welches begrenzt wird:

gegen Osten durch die Saale;

gegen Norden durch gerade Linien zwischen den Kirchthürmen der Orte Gnelbzig, Cönnern und Gröbzig, bis zur Anhaltschen Landesgrenze an der Fuhne;

gegen Nord-Ost durch die Fuhne;

gegen Ost durch die Grenze des vormals zum Königreich Sachsen gehörigen landräthlichen Kreises Bitterfeld, und

gegen Süden durch gerade Linien zwischen den Kirchthürmen der Orte Ostrau, Krosigk, Löbejün, Neutz, Deutleben und Wettin;

auch für die Zukunft noch fortbestehen bleiben; daß dagegen die Steinkohlen-Ablagerungen in dem übrigen Theile des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld, al preußischen Theils, für den allgemein gesetzlichen Bergbau freigegeben werden sollen; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 4. Juli 1849.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten Februar, März, April und Mai 1849 im Regierungs-Bezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten Februar, März, April und Mai 1849 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Herrmann Friedrich Adolph Kleinschmidt, Töpfergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort Einbeck im Hannöverschen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Bestimmungsort: Einbeck. Tag der Fortweisung: 2. Februar 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Heinrich Rudolph Stüve, Malergehülfe, evangelisch, Geburts- und Wohnort Allermöhl, im Hamburger Gebiet, Alter 22½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stark, Mund aufgeworfene Lippen, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Bestimmungsort: Allermöhl bei Hamburg. Tag der Fortweisung: 9 Februar 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) August Hahne, Dachdeckergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort Beinrode, im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am Daumen der linken Hand fehlt ein halbes Glied. Bestimmungsort: Beinrode. Tag der Fortweisung: 6. März 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Levi Aron Goldschmidt, Kürschner, mosaisch, Geburts- und Wohnort Güsten, im Anhalt-Cöthenschen, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz und grau melirt, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase spitz, Mund oval, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen Bestimmungsort: Güsten, im Anhalt-Cöthenschen. Tag der Fortweisung: 8. März 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

5) Johann Friedrich Hinsching, Schlossergesell, lutherisch, Geburtsort Zeitz, Wohnort Grimma, im Königreich Sachsen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase kurz, Mund klein, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn stark, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Bestimmungsort: Grimma, im Königreich Sachsen. Tag der Fortweisung: 13. März 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Carl Heinrich Ferdinand Pause, Tagelöhner, evangelisch, Geburtsort Gleißberg, Wohnort Roßwein, im Königreich Sachsen, Alter 25 Jahr, Größe 6 Fuß 11½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Bestimmungsort: Roßwein, im Königreiche Sachsen. Tag der Fortweisung: 19. März 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

7) Unverehelichte Henriette Rohde, Arbeiterin, Geburts- und Wohnort Hessen, im Braunschweigischen, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase dick, Mund starke Lippen, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung braun, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Bestimmungsort: Hessen, im Herzogthum Braunschweig. Tag der Fortweisung: 23. April 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländische Bettlerin.

8) Christoph Pundhöler, Bursche, Geburts- und Wohnort Beinum, Amts Liebenburg, im Königreich Hannover, Alter 13 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne

gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Bestimmungsort: Beinum, im Königreich Hannover. Tag der Fortweisung: 19 Mai 1849. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge mit Bockelnhagen, Diöces Gr. Bodungen, ist der bisherige Pfarrer Knabe zu Silkerode, Diöces Bodungen, berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle zu Silkerode ist die Familie von Minnigerode auf Bockelnhagen.

Magdeburg, den 28. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Kirchner zu Wolmirsleben, Ephorie Egeln, tritt zu Michaelis dieses Jahres in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 28. Juni 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Menzer zu Eckmannsdorf, Ephorie Zahna, tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 6. Juli 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Rector zu Seehausen a. A. soll ein Adjunkt gegeben werden. Die Besetzung der Stelle ressortirt vom Magistrate daselbst als Patron. Pro schola geprüfte Predigtamts-Candidaten können sich melden.

Magdeburg, den 26. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Giese, zu Osterburg, ist zum Kreischirurgus für den Kreis Osterburg bestellt worden.

Der Wundarzt zweiter Classe, Carl Emil Schüttel, zu Magdeburg, ist nachträglich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kantor Schrader, zu Kaltendorf, ist gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 21. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3145. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1849, betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17. Juli d. J.;

Nr. 3146. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Walda im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 70. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 972.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgelaufenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 12. Juli 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rt	Tag der Absendung.
1.	27. bis 30. Juni 1849	Kreis-Casse zu Neuhaldensleben	100	3. Juli.
2.	2. Juli	" " " Genthin	10	3. "
3.	28. April bis 30. Juni	Rentamt zu Quedlinburg	400	4. "
4.	4. Juli	Kreis-Casse zu Osterburg	370	6. "
5.	5. Juli	Haupt-Steuer-Amt zu Burg	100	6. "

Nr. 71. Betrifft die Sperrung der hiesigen Schleuse. I. B. 661.

Eine Reparatur am Oberhaupte der Magdeburger Schleuse macht eine Sperrung derselben von vier Wochen nothwendig, welche am 22. d. M. Abends beginnt, und müssen die Schiffe während dieser Zeit durch die Strombrücke fahren.

Magdeburg, den 16. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Stromenge in der Elbe bei Mühlberg.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums gebracht, daß an der Stelle, wo der jetzt zur Schifffahrt benutzte Durchriß der Elbe unmittelbar vor der Stadt Mühlberg in das alte Flußbett einmündet, durch eine dort gebildete Sandbank die Schifffahrtsrinne in einer Länge von ungefähr 15° so schmal geworden ist, daß in derselben zwei Schiffe nicht neben einander vorüber fahren können. Auf diese Stromenge finden die §§. 18. ff. der Uebereinkunft der Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Extra-Blatt zu Stück 44. des Amtsblatts pag. 343 ff.), Anwendung. Merseburg, den 29. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Rittergutsbesitzer und Patron der Kirche zu Moeringen, Stüber, hat der dortigen Kirche am Pfingstfeste d. J. ein werthvolles Oelgemälde, die Abnahme Christi vom Kreuze darstellend, zum Geschenk gemacht.

Die Predigerwittwe Schnöckel zu Weferlingen hat der dortigen Kirche einen schön gearbeiteten, schwarz lackirten und mit Goldleisten verzierten Stuhl zum Geschenk gemacht.

Die Gemeinde zu Döhren hat den Altar in ihrer Kirche mit einem neuen Ueberzuge von blauem Tuche versehen, und zur Deckung des größten Theils der Kosten acht Thaler durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die Wittwe des Gärtners Zimmermann, zu Stendal, hat die dortige St. Jacobi-Kirche mit einer schönen Altarbibel in folio mit Goldschnitt beschenkt.

Magdeburg, den 5. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Das dem Herrn J. Nering Bögel zu Isselburg unterm 31. August v. J. ertheilte Patent

auf eine doppelwirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

ist wegen unterbliebener Anwendung erloschen.

Dem Mechanicus Schlarbaum zu München ist unter dem 9. November 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petschaften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor hierselbst ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Relief-Platten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu verhindern.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Franz Tapper in Crefeld ist unter dem 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Posamentierer J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Cöln ist unter dem 5. December 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. F. Clément zu Berlin ist unter dem 9. December 1848 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Kaloschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der verehelichten Marie Trenn, geb. Pape, zu Berlin ist unter dem 11. December 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Cölner Eisenbahn zu Bonn ist unter dem 17. December 1848 ein Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Advocaten Haag zu Trier ist unter dem 17. December 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, insoweit dessen Construction für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Lessing zu Berlin ist unter dem 19. December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker S. Elster zu Berlin ist unter dem 20. December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30. December 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem oben gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construction der Platina-Zündmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Vertical-Bohrmaschine für Metalle

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel,

das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schweflig saurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jaquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Berkenn zu Aachen ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tombours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Coblenz ist unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf ein Manometer für Locomotiven mit Anwendung elastischer Röhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8. März 1849 ein Patent

auf die Zusammensetzung eines Schuzpoyps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüder Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf eine Haspel mit Zähler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Cöln ist unterm 6. März 1849 ein Patent

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Leberanstrich,

insoweit dieselbe nach der eingerichteten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz a. R. unter dem 30. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende

ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30. Juni 1856, unter dem 12. März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, so wie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Stempelrevisor und Techniker C. D. R. Mendelssohn zu Berlin unterm 5. Juli 1848 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer, in zwei durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen.

Dem Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen ist unter dem 29. März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18. April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianofortesaiten, Behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Westhof zu Linz a. R. ist unter dem 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz ist unter dem 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampf-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 23. April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10. December 1846 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den electrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Crefeld ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonnanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5. Mai 1849 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Gärther und Fuhse zu Halle a. S. ist unter dem 11. Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen, sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unter dem 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besondern Coupee's in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Sammetwebern Jacob Adolph Kruse zu Kunstfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg, in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirk der Regierung zu Düsseldorf, ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammet

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeister Herrmann Casaretto zu Crefeld ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Magdeburg, den 6. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenziatz mit dem Filiale Lüttgenziatz, Diöces Loburg, ist der Predigtamts-Candidat Carl Balk berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden. Magdeburg, den 6. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung von Polizei-Anwalten.

An Stelle des Bürgermeisters Kleist zu Calbe a. S. ist der Privatsecretair Theuerkauf daselbst für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts zum interimistischen Polizei-Anwalt ernannt worden. Magdeburg, den 9. Juli 1849.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Der Bauführer C. Grunow hat die Vorprüfung als Wasserbau-Inspector mit dem Zeugniß „gehörig" bestanden und seinen Aufenthalt am hiesigen Orte genommen.

Magdeburg, den 10. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem der bisherige Wegebaumeister Köppe zu Egeln auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, ist die Stelle des Wegebaumeisters Köppe dem bisherigen Landbau-Inspector Schüler verliehen worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Für den 5ten Bezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode de Januar 1848 bis dahin 1851 der bisherige Schiedsmann, Ackermann Schwiesau in Groß-Rottmersleben, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 12. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Walbeck auf die Periode de 1849 bis incl. 1852 der Oeconom Ernst Wittenberg zu Walbeck zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 14. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Assistenz-Arzt im Königl. 32. Infanterie-Regiment, Dr. Oscar Schaller, ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Assistenz-Arzt im 4ten Jäger-Bataillon, Dr. Carl Herzer, ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Candidat der Feldmeßkunst Eduard Messow ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung alhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Die Försterstelle zu Königsberg, im Reviere Schermcke, wird mit dem 1sten August c. dem Förster Mühlleiter, bisher zu Elzerath, im Regierungsbezirk Trier, übertragen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat Juni 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Auscultatoren.

Der Auscultator Wilhelm Uecke ist durch Verfügung vom 9. Juni 1849 auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 6. desselben Monats aus dem Justiz-Dienste entlassen und

der Rechtscandidat Carl Burghard von Weltheim durch Verfügung vom 25. Juni 1849 zum Appellations-Gerichts-Auscultator angenommen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Directoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director Geheimen Justizrath Carssow zu Salzwedel ist durch Allerhöchstes Dimissoriale vom 13. Juni 1849 die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

Der interimistische Director des Kreisgerichts, Land- und Stadtgerichts-Director von Tabouillot, zu Seehausen in der Altmark, ist nach dem Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1849 in derselben Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Coeslin versetzt worden.

Subalternen.

Der Secretair Johann Joachim Templin, bei dem Kreisgericht zu Stendal, ist auf seinen Antrag durch Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1849 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Unter-Beamte.

Der Gefangnenwärter Sopke, bei dem Kreisgericht Calbe, ist den 16. Juni 1849 gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1849.

Die bisherigen Auscultatoren Wilhelmi, Schulteß, Dahlström, Meinhard und Liebscher sind zu Referendarien ernannt;

der Hülfsbote Lehmann ist zum etatsmäßigen Boten bei der Gerichtscommission zu Benneckenstein befördert.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schod.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthlr.	Thlr.
Magdeburg .	$62\frac{2}{12}$	$32\frac{2}{12}$	$26\frac{10}{12}$	$19\frac{8}{12}$	45	55	55	15	3	6	2	3	3	—	4	—	12	6 —	$22\frac{6}{12}$	5	10
Halberstadt .	$60\frac{4}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$25\frac{11}{12}$	$17\frac{10}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$52\frac{6}{12}$	55	10	3	4	1	9	3	—	4	—	12	5 —	$18\frac{6}{12}$	4	15
Quedlinburg	59	$36\frac{9}{12}$	$24\frac{7}{12}$	19	60	$58\frac{4}{12}$	60	$12\frac{6}{12}$	3	9	2	—	3	—	3	10	9	5 —	$15\frac{10}{12}$	4	10
Aschersleben.	50	$29\frac{5}{12}$	25	$18\frac{5}{12}$	$53\frac{4}{12}$	60	$53\frac{4}{12}$	10	3	—	1	8	3	—	4	—	11	5 —	$16\frac{6}{12}$	3	15
Wernigerode	$60\frac{10}{12}$	$36\frac{1}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$17\frac{9}{12}$	40	50	40	15	3	4	1	8	2	11	3	2	8	5 —	20	3	15
Stendal . .	$61\frac{9}{12}$	$29\frac{9}{12}$	$25\frac{9}{12}$	18	45	—	60	10	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5 —	20	5	—
Salzwedel . .	$60\frac{11}{12}$	$28\frac{3}{12}$	$22\frac{2}{12}$	$17\frac{5}{12}$	—	—	—	9	2	11	2	1	2	10	3	2	12	6 —	—	—	—
Burg	$67\frac{6}{12}$	35	35	$22\frac{6}{12}$	60	75	80	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	—	12	5 —	$22\frac{6}{12}$	4	15
Aken	70	$37\frac{6}{12}$	30	$24\frac{6}{12}$	45	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	4	10	3 —	$22\frac{6}{12}$	5	—
Gardelegen .	$58\frac{9}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$25\frac{2}{12}$	$18\frac{5}{12}$	—	—	—	10	3	—	1	6	2	6	4	—	12	4 —	15	3	20
Schönebeck .	$62\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$19\frac{6}{12}$	60	80	80	15	3	—	2	—	3	—	3	6	10	4 —	$21\frac{3}{12}$	5	—
Durchschnittspreis . . .	$61\frac{3}{12}$	$32\frac{8}{12}$	$26\frac{9}{12}$	$19\frac{4}{12}$	$50\frac{8}{12}$	$61\frac{7}{12}$	$60\frac{5}{12}$	$11\frac{9}{12}$	3	1	1	10	2	10	3	8	11	4 10	$19\frac{6}{12}$	4	13

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdebnrg, den 28. Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3147. die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 10. Juli 1849;

Nr. 3148. die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 11. Juli 1849.

Das 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3149. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend;

Nr. 3150. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1849 wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3151. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3152. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15. September 1783, vom 18. Juli 1849.

Vermischte Nachrichten.

Anstellung eines zweiten Schullehrers in Klein-Ottersleben.

Die Gemeinde zu Klein-Ottersleben ist rühmlichst darauf bedacht gewesen, ein zweites Schulhaus zu erbauen und eine zweite Lehrerstelle zu gründen. Erstes soll mit dem 1. October d. J. bezogen werden können und der zweite Lehrer soll nebst freier Wohnung ein jährliches Einkommen von 150 Thlr. mit Anrechnung des Ertrages von 1¼ Morgen Acker erhalten; auch soll er als Gemeindeschreiber, so lange er die Erlaubniß, diese Beschäftigung übernehmen zu dürfen, von uns erhalten wird, 24 Thlr. Einnahme beziehen. Wir fordern die Bewerber um diese Stelle auf, sich baldigst deshalb unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Magdeburg, den 21. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Stadtpfarrer Hermes zu Barby tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 12. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gr.-Rosenburg, Diözes Calbe a. S., ist dem bisherigen Superintendenten Dr. Sickel zu Atzendorf verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle in Atzendorf ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 21. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ernennung von Polizei-Anwalten.

Der Bürgermeister Fügemann zu Salzwedel ist zum interimistischen Polizei-Anwalt für den Landbezirk des dortigen Kreisgerichts ernannt worden.

Magdeburg, den 23 Juli 1849.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Der Regierungs-Referendarius Franke ist beauftragt, den Landrath, Geheimen Regierungs-Rath Weyhe, während einer sechswöchentlichen Beurlaubung desselben von Anfang k. Mts. an in der Verwaltung des Aschersleber Kreises zu vertreten.

Magdeburg, den 24. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge der nothwendig gewordenen Errichtung einer Special-Commission in Wolmirstedt ist der seither in Stendal beschäftigt gewesene Oeconomie-Commissarius Koch als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen daselbst angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 4. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3153. die Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 21. Juli 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 72. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 984.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der abgelaufenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 29. Juli 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Cassen.	Betrag in Documenten. Rtl.	Tag der Absendung.
1.	6. Juli	Kreis-Casse zu Genthin	200	9. Juli.
2.	7. Juli	" " " Halberstadt	40	9. "

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Gerichtsbezirke.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im 1sten Jerichowschen Kreise belegene Dorf Hohenlobbese nebst dem Vorwerke Wutzow dem Bezirke des Kreisgerichts zu Genthin resp. der Gerichts-Commission zu Ziesar überwiesen ist, mithin die Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 28sten März d. J. (Beilage zu Nr. 14. des diesjährigen Amtsblattes), wonach diese Ortschaften dem Bezirke des Kreisgerichts zu Burg resp. der Gerichts-Commission zu Loburg zugelegt waren, wegfällt.

Magdeburg, den 23. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Ernennung von District-Commissionen zur Berathung der Normalpreise der verschiedenen Dienst- und Naturalien-Abgaben.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs in Anerkennung, wie hochwichtig es ist, neben anderen organischen Gesetzen auch die den ländlichen Grundbesitz angehenden Verordnungen schnell in Wirksamkeit treten zu lassen und in Erwägung, daß die in Folge des Gesetzes vom 9. October 1848 vielfach sistirten Ablösungs-Geschäfte erst wieder fortgesetzt werden können, wenn der Gesetzes-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. zum Gesetze erhoben sein wird, hat ihre Bestrebungen besonders dahin gerichtet, schon jetzt alles das thunlichst vorzubereiten, was die Ausführung dieses Gesetzes beschleunigen kann. Die Regierung des Königs beabsichtigt deshalb, ein besonderes Gesetz wegen der Bildung von District-Commissionen zur Berathung der Normalpreise der verschiedenen Dienste und Natural-Abgaben zu entwerfen und solches den Kammern nach deren Wieder-Eröffnung vorweg mit der Empfehlung vorzüglicher Beschleunigung vorzulegen, damit die Berathung und Feststellung der Normalpreise vor sich gehen kann, während das Ablösungs-Gesetz selbst noch von den Kammern geprüft wird. In Erwägung dieser Umstände hat der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten die un-

terzeichnete Behörde angewiesen, in ihrem Geschäftsbereiche die Bildung der Districts-Commissionen, welche die Preisbezirke und die Normalpreise vorzuschlagen haben, vorzubereiten.

Am nothwendigsten hierzu ist die Sammlung von möglichst vollständigen Nachrichten über die in jedem Kreise unseres Geschäfts-Bereiches vorkommenden Dienste nach Art und Dauer, und der festen, nicht in marktgängigen Körnern bestehenden Naturalabgaben. Beispieleweise gehören dahin: alle zehntbaren, nicht marktgängigen Körner, die verschiedenen Arten Stroh, Hackfrüchte, Flachs u. s. w., die den Dienstpflichtigen zukommenden Gegenleistungen, die Abgaben an Brenn- und Bauholz, wenn sie nicht auf einer Servitut beruhen und dergleichen mehr.

Wir fordern deshalb und hierdurch alle Betheiligten, insbesondere auch die städtischen Kämmereien, die Privat-Rentämter und die Ortsbehörden der Land-Gemeinden auf, dergleichen Verzeichnisse von der Art solcher Leistungen, zu welchen sie resp. die Ortsbehörigen verpflichtet oder berechtigt sind und welche sich für die Schätzung nach Normalpreisen eignen, so bald als möglich und spätestens binnen 4 Wochen bei den nächsten unserer Special-Commissarien abzugeben. Stendal, am 24. Juni 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Betrifft die Kosten wegen Ablösung von Diensten und Abgaben.

Unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. setzen wir alle Grundbesitzer der Provinz Sachsen, welche die Ablösung von Diensten und Abgaben im Wege gütlicher Einigung beantragen wollen, nachträglich davon in Kenntniß, daß wir durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten dazu ermächtigt sind, bei Provocationen auf vergleichsweise Ablösung die Kosten des ersten Termins niederzuschlagen, wenn in solchem die Provocaten jeden Vergleich über die Ablösung und über den Kostenpunkt ablehnen, und der Provocation um deshalb keine weitere Folge gegeben werden kann.

Stendal, am 27. Juli 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen

Die Ehefrau des Ackermannes Wiere zu Berchels hat die dortige Kirche mit einer Altardecke von schwarzem Sammet-Manchester, mit weißen Franzen besetzt, beschenkt.

Für die Kirche zu Grünewulsch hat der Patron derselben, Domherr von Levetzow zu Kläden, eine neue hölzerne Kanzel und die dortige Gemeinde ein hölzernes Altar mit Hinterwand auf eigene Kosten erbauen lassen.

Zur Feier der diesjährigen Confirmation hat eine Anzahl von Schulmädchen in Micheln eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche, mit Silberband besetzt, durch freiwillige Beiträge beschafft und ist das Macherlohn und die Silberlitze dazu von einer Kirchenfreundin bestritten worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ausschreiben von Beiträgen zur Magdeburger Land-Feuersocietät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 9te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals auf 8 Silbergroschen 4 Pfennig festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thlr.

in 1ster Klasse 3 Sgr. 4 Pf.,
„ 2ter „ 5 „ — „
„ 3ter „ 6 „ 8 „

beträgt.

Außerdem ist von dem im Laufe des verflossenen halben Jahres ausnahmsweise angenommenen Interimsversicherungen auch der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten. (cfr. §. 40 des Societäts-Reglements.)

Endlich haben die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer wirklichen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen. (§. 56 des Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme, sowie des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter desfallsiger Aufforderung an die betreffende Rezepturkasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen in den Amtsblättern zu publicirenden Extract derselben (§. 110 des Reglements) bekannt gemacht werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1849.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Zu der erledigten Stelle eines Diaconus und Nachmittagspredigers an der Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen, Diözes Mühlhausen, ist der Diaconus und Nachmittagsprediger an der Kirche Beatae Mariae Virginis dortselbst, Tropus, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Magistrat in Mühlhausen.

Magdeburg, den 25. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juni cr. ist der bisherige Superintendentur-Respicient

1) Brohme zu Gardelegen zum Superintendenten der Diöces Gardelegen,
2) Lademann „ Uhrsleben „ „ „ „ Bornstedt,
3) Langer „ Zörbig „ „ „ „ Brehna,
4) Jahr „ Naumburg „ „ „ „ Naumburg,
5) Jacob „ Gatterstedt „ „ „ „ Querfurt,

und

6) der Pastor Quehl zu Hornburg zum Superintendenten der Diöces Veltheim ernannt worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

An Stelle des in einen anderen Wirkungskreis versetzten Rentamts-Verwesers Gottgetreu zu Ziesar ist dessen Amtsnachfolger Müller zum Polizei-Anwalt für den dortigen Gerichts-Bezirk ernannt worden.

Magdeburg, den 28. Juli 1849.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Brückenwärter Buschard, bei Genthin, ist zum Schleusenmeister auf der Pareyer Schleuse, und der Invalide Lütge zum Brückenwärter bei Genthin ernannt. Magdeburg, den 9. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des in Ruhestand versetzten Domainen-Rentmeisters Schröder in Gommern ist die Verwaltung der Domainen-Rentamts- und Forst-Kasse daselbst dem Kreis-Feldwebel Pflugmacher aus Halberstadt vom 1. d. Mts. ab provisorisch übertragen.

Magdeburg, den 25. Juli 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An Stelle des nach Egeln versetzten Rentamts-Verwesers Gottgetreu in Ziesar ist die Verwaltung der Domainen-Rentamts- und Forst-Kasse daselbst, sowie die damit

verbundene Polizei-Verwaltung dem bisherigen Rentamts-Verweser Müller in Egeln vom 9. d. Mts. ab provisorisch übertragen.

Magdeburg, den 25. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Dr. med. Carl Julius Keim ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Barby niedergelassen.

Der Kantor und Schullehrer Brauer zu Neuenhofe wird auf seinen Antrag zu Michaelis d. J. mit einem Ruhestands-Gehalte von 100 Thlr. jährlich, welche ihm der Adjunctus aus dem Amtseinkommen zu zahlen hat, seines Amts enthoben werden.

Der Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Kranz in Brewitz, Diöces Salzwedel, ist zum Schullehrer in Belsdorf, Diöces Weferlingen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Koch ist zum ersten Lehrer und Organisten und der Lehrer Hartung zum zweiten Lehrer und Küster bei der katholischen Gemeinde ad St. Andream zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Hecht zu Boemenzien, Diöces Seehausen a. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Berlin zu Rönnebeck, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Schmidt zu Groß-Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Hasper ist zum Subrector an der Knabenschule zu Neuhaldensleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dahl ist zum Organisten und zweiten Lehrer zu Ströbeck provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Alemann ist zum Küster und Schullehrer zu Klein-Lübars provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat F. Jordan, zur Zeit in Domersleben, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Wilhelm Georg Heinrich Peter Schulz ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg bestätigt worden.

Der Cantor Helmbrecht in Berssel ist gestorben.

Der Küster und Schullehrer Heinze zu Elversdorf ist gestorben.

Der seit einiger Zeit in Vertretung des Regierungs-Raths von Münchhausen als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Gardelegen fungirende Kammergerichts-Assessor Lettow ist nunmehr, nach erfolgter Versetzung des ꝛc. von Münchhausen, definitiv als Special-Commissarius daselbst angestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 32.

Magdeburg, den 11. August 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die Declaration der Geldsendungen.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle

Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin durch die Post sollen die Empfänger genau bezeichnet werden.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 73. Betrifft die Polizei-Anwalte und deren Stellvertretung. I. L. 2721.

In Nr. 15. des diesjährigen Amtsblattes sind unterm 8. April d. J. die Namen der Seitens des Regierungs-Präsidio zu interimistischen Polizei-Anwalten ernannten Personen bekannt gemacht. Seit dieser Zeit sind in den Personen der interimistischen Polizei-Anwalte mehrfache Veränderungen eingetreten, welche jedesmal im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht

sind. Da nun inzwischen auch die Stellvertreter der Polizei-Anwalte designirt sind, so werden in nachstehender Zusammenstellung nochmals sowohl die Namen der Polizei-Anwalte, als die der designirten Stellvertreter derselben zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des Publicums gebracht.

No.	Gerichts-Bezirk.	Ort.	Polizei-Anwalt.	Stellvertreter.
1	Kreis- u. Stadtgericht	Magdeburg	Polizeirath Wenzel	für die Stellvertretung in einzelnen Fällen wird Herr Ober-Staats-Anwalt Voitus Sorge tragen.
2	Gerichts-Deputation	Wolmirstedt	Bürgermeister Alschefsky	
3	Kreisgericht	Neuhaldensleb.	" Sachse	Rathmann Rudloff.
4	Gerichts-Commission	Weferlingen	Rentmeister Elze	Bürgermeister Michaëlis.
5	" "	Erxleben	Privatsekretair Gaede	Förster Müller.
6	Kreisgericht	Calbe a. S.	" Theuerkauf	Bürgermeister Kleist.
7	Gerichts-Deputation	Gr. Salze	Rathmann Müller	Magistrats-Canzlist Mütz.
	" "	B.-Schadeleben	Controlleur Schenck	Director Lorentzi.
8	Gerichts-Commission	Acken	Bürgermeister Gfrörer	pens. Rentmeister Buchmann.
9	" "	Staßfurt	" Oelzen	Stadt-Secretair Böcker.
10	Kreisgericht	Wanzleben	" Raßbach	Rathmann Horn.
11	Gerichts-Commission	Egeln	" Kuthe	" Heeren.
12	" "	Seehausen i. M.	" Feldheim	" Goedicke.
13	" "	Hötensleben	Privatsekretair Brandt	Bureau-Gehülfe der Gerichts-Commission Schnabel.
14	Kreisgericht	Genthin	Bürgermeister Hesse	Kämmerer Jünger.
15	Gerichts-Commission	Ziesar	Rentamts-Verweser Müller	ehem. Rathmann Golze.
16	Kreisgericht	Burg	Syndicus Nitschke	Polizei-Commissar Helmecke.
17	Gerichts-Commission	Gommern	Kämmerer Rathge	Kaufmann Heinrich.
18	" "	Loburg	Bürgermeister Lohmeyer	Kämmerer Jahn.
19	Kreisgericht	Stendal	" Frommhagen	Rathmann August Meyer.
20	Gerichts-Commission	Tangermünde	" Westphal	Oberamtmann Rötger.
21	" "	Bismark	" Dennert	Rathmann Neubauer.
22	Kreisgericht	Seehausen i. A.	" Ballerstedt	" Ohnesorge.
23	Gerichts-Commission	Osterburg	Rathmann Duncker	Bürgermeister Brandt
24	" "	Arendsee	Bürgermeister Müller	Rathmann Scheering.
25	Kreisgericht	Salzwedel Stadtkreis	Rathmann Schaupensteiner	vertreten sich gegenseitig.
		Landkreis	Bürgermeister Fügemann	
26	Gerichts-Commission	Beetzendorf	Secretair Schröder	Ortsvorsteher Rausche.
27	Kreisgericht	Gardelegen	Bürgermeister Pohlmann	Rathmann Lindenberg.

Nro.	Gerichts-Bezirk.	Ort.	Polizei-Anwalt.	Stellvertreter.
28	Gerichts-Commission	Calbe a. M.	Hauptmann a. D. Schulz	Bürgermeister Mittelstraß.
29	〃 〃	Clötze	Bürgermeister Sörger	Particulier Richter.
30	〃 〃	Oebisfelde	〃 List	Rathmann Frankenfeld.
31	Kreisgericht	Halberstadt	Ob.-Bürgermstr. v. Brünken	Polizei-Commissar Drouin.
32	Gerichts-Deputation	Oschersleben	Bürgermeister Heinemann	Rathmann Graßhoff.
33	〃 〃	Wernigerode	Secretair Eschenbach	Stadtsecretair Ziese.
34	〃 〃	Osterwieck	Bürgermeister Caspar	Rathmann Immeckenberg.
35	Gerichts-Commission	Gröningen	〃 Wegener	〃 Brandes.
36	Kreisgericht	Quedlinburg	Stadtrath Grember	Polizei-Secretair Rhien.
37	Gerichts-Deputation	Aschersleben	Rathmann Hentrich	Justiz-Commissar Dürre.
38	〃 〃	Sandau	Bürgermeister v. Baussen	Kämmerer Rendte.

Magdeburg, den 30. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 74. Betrifft die Bezirke der Polizei-Anwalte. I. 2661 L.

Die Ortschaft Ronney, welche in die durch Nr. 15. des diesjährigen Amtsblattes veröffentliche Zusammenstellung der Polizei-Anwaltschafts-Bezirke nicht mit aufgenommen ist, gehört zum Bezirke des Polizeianwalts zu Calbe a. d. S., was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Betrifft die Benutzung des hiesigen städtischen Krankenhauses. I. M. 1237.

Es ist seit längerer Zeit bemerkt worden, daß fremde Kranke sich hierher begeben, um sich in der hiesigen städtischen Kranken-Anstalt curiren zu lassen, und es ist Grund vorhanden anzunehmen, daß nicht selten die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden, welchen die Erkrankten angehören oder in deren Bezirk dieselben hülfsbedürftig vorgefunden worden, einem solchen ungesetzlichen Verfahren durch Bewilligung von Reisemitteln Vorschub leisten, um sich von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die Erkrankten zu befreien. — In Folge dessen hat sich in neuerer Zeit die Zahl der in dem hiesigen Krankenhause zu verpflegenden fremden Kranken dergestalt vermehrt, daß wir uns veranlaßt finden, auf das Ungesetzliche jenes Verfahrens und ins-

besondere auf die Vorschrift im §. 29. des Armen-Gesetzes vom 31. December 1842 aufmerksam zu machen, wonach fremde Kranke von denjenigen Gemeinden, in deren Bezirke sie hülfsbedürftig vorgefunden worden, bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen sind.

Wir müssen aber die genaue Beachtung der betreffenden Vorschriften des allegirten Gesetzes um so mehr hiermit in Erinnerung bringen und die Ortsbehörde darauf hinweisen, daß wir Verstöße gegen dieselben nachdrücklich rügen werden, als es eines Theils in vielen Fällen den Grundsätzen der Humanität widerspricht, Personen, die bereits erkrankt sind, zu einer Reise zu veranlassen, welche die Anfangs vielleicht nicht gefährliche Krankheit leicht zu einem bedenklichen Grade steigern kann, andern Theils aber die hiesige Commune durch ein solches Verfahren erheblich benachtheiligt wird, indem derselben nach §. 30. l. c. von der Heimaths-Commune des Erkrankten, nur ein Theil der Verpflegungskosten erstattet wird, während die allgemeinen Verwaltungskosten, so wie die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, so weit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, von dem Ersatze ausgeschlossen sind.

Uebrigens hat die hiesige Commune bisher schon mit anerkennungswerther Liberalität diejenigen benachbarten kleineren Gemeinden, welche die Mittel nicht besitzen, um eigne Krankenhäuser zu errichten, gestattet, solche von ihnen zu verpflegende Kranke, deren Zustand eine Reise noch zuläßt, in dem städtischen Krankenhause gegen Entrichtung eines mäßigen Beitrags zu den Kosten derselben unterzubringen, und die städtischen Behörden haben sich bereit erklärt, dies auch ferner zu gestatten, dabei aber die durchaus gerechtfertigten Bedingungen gestellt:

1) Daß die benachbarten Ortsbehörden in allen Fällen, wo nicht Gefahr im Verzug ist, bevor sie kranke Personen hierher senden, anfragen, ob die Aufnahme derselben in das Krankenhaus auch möglich ist;

2) daß aber unter allen Umständen die Ortsbehörden einen Revers ausstellen, durch welchen die Commune sich bereit erklärt, die gewöhnlichen Cur- und Verpflegungskosten, welche incl. Medicin pro Tag 7½

Sgr. betragen, so wie die etwa entstehenden außerordentlichen Kosten unweigerlich zu erstatten.

Wir erwarten daß diese Vorschriften Seitens der Ortsbehörden genau beachtet werden und bemerken, daß die Nichtbefolgung derselben nachdrücklich von uns gerügt werden wird.

Magdeburg, den 30. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Nachweisung der an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe de 1848. III. L. 1028.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in der verflossenen Woche Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 1. August 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangsscheine sind eingesammelt in dem Zeitraume vom — bis	Bezeichnung der Special-Kassen.	Betrag der Documente. Rt.	Tag der Absendung.
1.	10. bis 18. Juli	Kreis-Casse zu Gardelegen	50	19. Juli.
2.	12. " 21. "	" " " Aschersleben	100	23. "
3.	8. " 23. "	" " " Halberstadt	200	24. "

Nr. 77. Betrifft den Abschluß der freiwilligen Staatsanleihe. III. L. 1020.

Um endlich die freiwillige Staats-Anleihe zum Abschluß zu bringen, fordern wir diejenigen Interessenten, welche sich über die Abrundung oder Zurücknahme der eingezahlten unrunden Beiträge noch nicht erklärt haben, zur Abgabe dieser Erklärung bei unserer Hauptkasse binnen einer peremtorischen Frist bis zum 31. d. Mts. hierdurch auf, mit dem Beifügen, daß nach unbenutztem Ablauf dieser Frist die eingezahlten, nicht verbriefungsfähigen Beiträge werden zurückgezahlt werden; wobei es sich von selbst versteht, daß es hinsichtlich der bereits zurückgezahlten unrunden Beiträge dabei bewenden muß.

Zugleich eröffnen wir denjenigen Gläubigern, welche der mehrmals in den öffentlichen Blättern ergangenen dringenden Aufforderungen ungeachtet, die Schuldverschreibungen noch immer nicht in Empfang genommen haben, daß die fraglichen Schuldverschreibungen, insofern sie bis zum 31. d. M. nicht abgehoben sein sollten, an die Königliche Controlle der Staatspapiere in Berlin werden zurückgesandt werden, und alsdann ihnen selbst überlassen bleiben muß, die Aushändigung der Obligationen bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin nachzusuchen, womit Weitläuftigkeiten verbunden sind, welche die betreffenden Interessenten sich selbst beizumessen haben würden.

Magdeburg, den 1. August 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In dem, zum Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Theile der Elbe befinden sich gegenwärtig: Betrifft die Stromengen in der Elbe.

1) oberhalb Havelort bei der Colonie Neuwerben, der vorspringenden Ecke des Paschenwerders gegenüber;
2) unterhalb der Abbendorfer Fischerhütte, vor der Pechgrube am linkseitigen Ufer;
3) beim Camps, oberhalb Scharpenlohe, bei der vorletzten Buhne am Rühstedter Gemeindewerder, und
4) unterhalb des Sandkruges und zwar bei der 3ten Buhne unterhalb Scharteuke,

Stromengen, auf welche die §. §. 18 u. f. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 15. u. f.) zur Anwendung kommen.

Dem Schifffahrt treibenden Publicum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 30. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Praxis der Rechtsanwälten bei den Kreisgerichts-Deputationen zu Oschersleben und Osterwieck.

Den Rechtsanwälten bei den Kreisgerichts-Deputationen zu Oschersleben und Osterwieck ist die Praxis bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt in den Sachen aus dem Bezirke der vormaligen Land- und Stadtgerichte zu Oschersleben und Osterwieck, bei denen sie angestellt waren, gestattet worden.

Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode ist dem Rechts-Anwalte Haushalter daselbst die Praxis bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt in den Sachen aus dem Bezirke der vormaligen Gräflich Stolberg'schen Gerichte zu Wernigerode gestattet.

Halberstadt, den 30. Juli 1849

Königliches Appellations-Gericht.

Betrifft die Praxis der Rechtsanwälten der Kreisgerichts-Commission zu Aschersleben.

Den bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben fungirenden Rechtsanwälten ist die Praxis bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg in Sachen aus dem Bezirke des vormaligen Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben, bei dem sie angestellt waren, gestattet worden.

Halberstadt, den 30. Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung der Gemeinden Mahlpfuhl und Schernebeck.

Der schnellen Hülfe und den außerordentlichen Anstrengungen der Mitglieder der Gemeinden Mahlpfuhl und Schernebeck ist es gelungen, einem am 13. d. M., Nachmittags gegen 4 Uhr, im Jagen 267. des Forstbeganges Schernebeck ausgebrochenen Waldbrande Einhalt zu thun und dadurch einen sehr bedeutenden Schaden, wovon die Königliche Forst bedrohet war, abzuwenden.

Wir

Wir fühlen uns veranlaßt, das Verhalten der betreffenden Glieder dieser beiden Gemeinden bei dem gedachten Feuer hierdurch lobend anzuerkennen und unseren Dank dafür auszusprechen.

Magdeburg, den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die St. Petri-Kirche zu Stendal ist von unbekannter Hand mit einer sauber gestickten schwarzsammetnen Taufsteindecke und mit einem krystallenen Taufbecken beschenkt worden. Magdeburg, den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Beginn eines neuen Cursus auf der Provinzial Gewerbeschule zu Halberstadt.

Am 9. October d. J. beginnt auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Anmeldungen müssen bis zum 16. September bei dem Director der Anstalt, Baumeister Crampe eingegangen sein. Die Aufnahme-Prüfung findet am 8. October Statt und haben vor derselben die Aspiranten das Zeugniß der früher besuchten Lehranstalt und die etwaigen Atteste über practische Ausbildung dem Director Crampe einzureichen.

Magdeburg, den 4. August 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Oberpfarrer M. Damm zu Wiehe, Ephorie Artern, tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Oberpfarrstelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 27. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer Uhde zu Kriegstedt in der Diöces Lauchstedt, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Pfarramt zu Kriegstedt ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 30. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Pro ministerio geprüfte Candidaten des Predigtamts.

Im Laufe des II. Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Friedrich August Ahlenstiel, aus Rothensee,
2) Carl Heusinger, aus Schleusingen,
3) Rudolph Friedrich Carl Kothe, aus Warchau,
4) Carl Heinrich Mohr, aus Güstow in Pommern,
5) Edmund Ferdinand Mühlmann, aus Schönebeck,

6) Georg Friedrich Otto Schulze, aus Halle,
7) Friedrich August Trostdorf, aus Groß-Toepfer,
8) Friedrich Gustav Winckler, aus Mühlberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 30. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Oberpredigers Niemann ist die Oberpfarrstelle zu St. Nicolai in Burg erledigt. Dieselbe ist Privat-Patronats.

Magdeburg, den 2. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Candidat der Theologie Oscar Richard Lange ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt und bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Albert Friedrich Ludwig Haupt ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Behse ist zum Küster und Schullehrer zu Everingen ernannt und bestätigt worden.

Der zweite Schullehrer zu Perver, Joachim Heinrich August Schulz, ist zum Küster und Schullehrer zu Lagendorf, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Burg, Triepel, ist zum Rector der dortigen Bürger- und Volks-Knabenschule ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Brauns, zu Commende-Bergen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Michaelis zu Klein-Beuster ist gestorben.

In Folge der Versetzung des Landes-Oeconomie-Rath Lamprecht an die Königliche General-Commission zu Berlin ist der Kammer-Gerichts-Assessor Holfelder, bisher zu Sangerhausen, zum Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Halberstadt bestellt und sind demselben die Geschäfte des rc. Lamprecht vorläufig allein übertragen worden.

Der Oeconomie-Commissarius Dulon hat seinen Wohnsitz von Magdeburg nach Groß-Salze verlegt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 18. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3154. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1849, betreffend die Ueberweisung der gesammten Medicinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten;

Nr. 3155. den Allerhöchsten Erlaß vom 29 Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz;

Nr. 3156. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nr. 3157. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3158. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1849, betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruchs.

Bekanntmachungen des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die Declaration der

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto be-

Geldsendungen.

trächtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin durch die Post sollen die Empfänger genau bezeichnet werden.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Ver-

vollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 78. Betrifft die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen. I. C. 3706.

Unter Bezugnahme auf unsere amtsblattliche Bekanntmachungen vom 16ten Januar 1841, 6. August 1845 und 1. August 1848 die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dergleichen Bekanntmachungen

1) für den Kreis Wanzleben künftig nicht mehr in dem öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatte,
2) für den Kreis Neuhaldensleben künftig nicht mehr im Neuhaldensleber Wochenblatte,

sondern in dem in jedem dieser Kreise in's Leben getretenen amtlichen Kreisblatte erfolgen.

Magdeburg, den 6 August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 79. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten für die erste Kammer. I. 1028. G.

Der Abgeordnete zur 1. Kammer für den aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Gardelegen und Stendal bestehenden Wahlbezirk, Deichhauptmann von Bismark ist zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt worden und hat dieses Mandat angenommen.

Es ist deßhalb für den genannten Wahlbezirk die Wahl eines neuen Abgeordneten zur ersten Kammer nothwendig geworden und von uns einge-

leitet. Zum Wahlort ist die Kreisstadt Gardelegen bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Kreis Landrath von Jagow zu Osterburg ernannt worden.

Magdeburg, den 9. August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Laucha, Diöces Freiburg, ist der bisherige Diaconatsverweser Friedrich August Gerstner berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirstedt, mit dem Filiale Zeisdorf Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Pfarrer zu Langenroda, Franz Eduard Sernau verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Freiherrn v. Werthern auf Wiehe.

Magdeburg, den 8. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Nietzsche zu Roecken, Ephorie Lützen, ist gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 8. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Welsleben, Diöces Groß-Ottersleben, ist dem bisherigen Pfarrer Oeltze, zu Bismark, verliehen worden. Von der Stelle des Letzteren ist der Herr v. Alvensleben auf Calbe a. M. Patron.

Magdeburg, den 10. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Literaten zu Lehrerstellen.

Bei der am 12. Juli c. und den folgenden Tagen hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Predigtamts-Candidaten:

1) **T. Friedrich, zu Lützgen-Ziatz bei Möckern,**
2) **Ludwig Haupt, zu Gommern,**
3) **Otto Horn, zu Colbitz,**
4) **Carl Koch, zu Unterpeißen, bei Bernburg,**
5) **C. L. August Nicolai, zu Berlin,**
6) **F. Schrader, zu Marienborn,**
7) **Otto Staude zu Stendal,**
8) **Friedrich Wilhelm Ludwig Ziegner, zu Berlin,**

für

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 21. Juli 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Lehrer zu Burg, Joachim Adolph Fabel, ist zum Kantor und Schullehrer zu Berssel ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Gagelmann zu Bandau, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Reiheschullehrer Riedel zu Andorf ist zum dortigen wirklichen Schullehrer ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat Juli 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen durch Verfügung vom 21. Juli 1849:
der bei dem Appellations-Gericht zu Naumburg geprüfte Rechtscandidat Albrecht Francke, und
der Rechtscandidat Albert Theodor Gustav Bühling.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter überhaupt.

Der beim vormaligen Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze angestellt gewesene Obergerichts-Assessor Plathner ist durch Ministerial-Rescript vom 2. Juli 1849 an das Stadtgericht zu Breslau versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Boysen zu Burg ist den 5. Juli 1849 gestorben.

Laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 21. Juli 1849 ist der Land- und Stadtrichter, Justizrath Georg Ludwig Hartmann, zum Director des Kreisgerichts Seehausen in der Altmark ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Juli 1849.

Der Kammergerichts-Assessor von Jordan ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Frank in Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Hamm versetzt;

die bisherigen Auscultatoren Opitz, von Hoff und Jacoby sind zu Referendarien ernannt;

der Referendarius Wolff ist von dem Appellationsgerichte zu Berlin an das hiesige und

der Auscultator Otto von dem hiesigen an das Appellations-Gericht zu Naumburg versetzt.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.
Magdeburg .	65 4/15	36 8/15	31 8/15	22 6/15	45	55	55	25	3	6	2	3	3	—	4	—	12	6	—		22 6/15		5	5
Halberstadt .	64 8/15	34 6/15	30	21 11/15	45	52 6/15	52 8/15	15	3	4	1	9	3	—	4	—	12	5	—		20		4	22 6/15
Quedlinburg	62	34 6/15	28 8/15	22 6/15	59 4/15	56 6/15	60	24 2/15	3	9	1	11	3	—	3	1	9	5	—		16		4	—
Aschersleben.	64 8/15	33 4/15	28	22 6/15	53 4/15	60	53 4/15	10	3	—	2	—	3	—	4	—	11	5	—		15		3	15
Wernigerode	65	37 1/2	30 7/15	21 7/15	40	50	50	15	3	4	1	1	2	11	3	2	8	5	—		15		3	15
Stendal . .	65 8/15	34 8/15	28	21 8/15	45	—	60	9 6/15	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—		20		5	—
Salzwedel . .	65 8/15	32 12/15	24 12/15	20	50	54	56	17 4/15	2	10	2	—	2	10	3	—	12	6	—		12 8/15		4	—
Burg	65	33 8/15	32 4/15	25	70	80	65	15	3	—	2	—	2	6	4	—	12	4	—		20		5	—
Aken	67 8/15	35	30	25	45	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	4	10	3	—		17 8/15		4	—
Gardelegen .	65 4/15	33 4/15	27 6/15	21 8/15	—	—	—	15	3	—	1	6	2	6	4	—	12	4	—		17 4/15		3	22 6/15
Schönebeck .	65 8/15	35 8/15	31 8/15	24 8/15	—	—	—	20	3	—	1	6	3	—	3	6	10	4	—		20		5	—
Durchschnittspreis . . .	65 1/15	34 7/15	29 4/15	22 7/15	50 4/15	58 4/15	56 6/15	16 4/15	3	1	1	9	2	10	3	8	11	4	9		17 9/15		4	10

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 25. August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3159. Das Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

„ 3160. Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. August 1849.

Bekanntmachungen des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die Declaration der Geldsendungen.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe

an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin durch die Post sollen die Empfänger genau bezeichnet werden.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die

Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 80. Betrifft die Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber um Schulstellen zweiter Klasse. II. C. 1155.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber um Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

dritten October d. Js.

zu Gardelegen angesetzt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Zugleich beauftragen wir die Herren Superintendenten, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche sich jener Prüfung unterwerfen wollen und das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, sich unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und insbesondere darüber, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Schullehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und sich sowohl Lehrfähigkeit, als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementar Methoden verschafft, oder, daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens zwei Jahre lang selbstständig den Lehrerdienst versehen haben.
3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandels und über ihre moralisch-religiöse Qualification zum Schulamte,
4) des Geburtsscheins,
5) des Militairattestes und

6) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes, behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung zeitig bei dem betreffenden Superintendenten zu melden.

Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen. Von den Atteſten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig. Tags vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, haben sich die Aspiranten bei unseren Commissarien, dem Herrn Consistorial- und Schulrathe, Probst Dr. Zerrenner, und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn in Gardelegen persönlich zu melden.

Magdeburg, den 11. August 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 81. Betrifft die Bestrafung der Schulversäumnisse. II. E. 960.

Von einzelnen Polizei-Behörden sind Zweifel angeregt worden, ob in Folge der Gesetze wegen anderweiten Einrichtung der Justiz-Behörden vom 2. und 3. Januar c., nicht in Ausführung unserer Verordnung vom 6. December 1838. (Amtsblatt pro 1838. pag. 369 seq.) betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, eine Aenderung eingetreten sei. In einzelnen Fällen haben sich sogar die Polizei-Behörden veranlaßt gesehen, ohne Weiteres die von den Diözesanbehörden ihnen mitgetheilten Schulversäumniß-Listen dem Polizeianwalt zu übergeben, damit dieser die Bestrafung der Eltern und Erzieher vor dem ordentlichen Richter beantrage.

Ein solches Verfahren läßt sich aber nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht rechtfertigen.

Denn wenn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit, soweit sie noch bisher bestand, überall aufgehoben und alle und jede Strafgerichtsbarkeit auch bei Polizei-Vergehen den richterlichen Behörden überwiesen ist, so sind doch die bisherigen Polizei-Behörden und Polizei Verwaltungen noch fortwährend in Wirksamkeit geblieben (Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December a. pr.)

und

und haben daher, mit Ausnahme des Strafrechts bei Polizei-Vergehen auch alle diejenigen Functionen, welche ihnen bisher zugestanden, so lange auszuüben, bis durch die in Aussicht gestellte neue Gemeinde-Ordnung etwas Anderes gesetzlich angeordnet ist.

Zu den Polizei-Strafen gehören nun diejenigen Strafen, welche nach Maßgabe der Amtsblattsverordnung vom 6. December 1838. und nach §. 48. Theil II. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts gegen die nachlässigen Eltern, Erzieher ꝛc. festgesetzt werden sollen, keineswegs; es handelt sich bei Herbeiführung des regelmäßigen Schulunterrichts vielmehr lediglich um eine Executions-Vollstreckung, und die deshalb zur Anwendung kommenden Strafen sind Executions-Strafen, deren Festsetzung und Vollziehung nach wie vor denjenigen Behörden zusteht, welche überhaupt in den zu ihrem Verwaltungs-Ressort gehörigen Angelegenheiten Executionen zu verhängen berechtigt sind, das heißt im vorliegenden Fall resp. die Herren Landräthe, die Magistrate, und die Inhaber der Polizei-Verwaltung.

Wir machen die genannten Behörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß es auch im Uebrigen, bis zur Emanation des in Aussicht gestellten neuen Unterrichtsgesetzes, bei den Vorschriften der Amtsblatts-Verordnung vom 6. December 1838 sein Bewenden behält.

Magdeburg, den 15. August 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen und
Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Schulamts-Candidat Gottlieb Ernst Robert Triebler, gebürtig aus Naumburg a. S. ist in Folge der am 16. April c. und den folgenden Tagen hierselbst stattgehabten Wahlfähigkeitsprüfung zu Schulstellen erster Klasse von uns für wahlfähig zu Schulstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 11. August 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Rector und Hülfsprediger Schumacher zu Arneburg ist zum Rector der Stadtschule zu Seehausen a. A. ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schmeil ist zum Lehrer der achten Klasse der Stadtschule zu Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kantor und Lehrer Ferdinand Bethmann zu Westerhausen ist auf die Periode vom 8. December 1849 bis dahin 1852 anderweit zum Schiedsmann für den Bezirk Westerhausen gewählt worden.

Halberstadt, den 20. August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdebnrg, den 1. September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3161. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Halle;

Nr. 3162. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungsbezirke Liegnitz;

Nr. 3163. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz;

Nr. 3164. die Bekanntmachung vom 12. August 1849, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker" zusammengetretenen Actienvereins.

Bekanntmachung.

Betrifft die Geschäfts-Nachweisung der Baumeister. 1282. P. J.

Es ist die Absicht des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen, vom künftigen Jahre an ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche ohne im Staats- oder Communaldienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königl. Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communaldienst befähigt, resp. dem Publicum gegenüber nach §. 44.

der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, in so weit sie angemeldet worden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Indem wir diese Maaßregel hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die sich in unserm Verwaltungs-Bezirke aufhaltenden Baumeister oder Bauführer schon jetzt darauf aufmerksam, wie es hiernach in ihrem Interesse liegt, die rechtzeitige Einreichung der schon früher vorgeschriebenen Geschäftsnachweisungen nach dem beifolgenden Schema gegen Ende des Jahres nicht zu versäumen.

Geschäfts-Nachweisung des N. N.

Wohnort.	Geburts-Jahr.	Datum des Prüfungs-Attestes.	welche Prüfungen abgelegt sind.	ob er verheirathet.	Zahl der Kinder.	Bezeichnung der im laufenden Jahre geführten Geschäfte.	ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	Bemerkungen.

Magdeburg, den 31. August 1849

Das Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 82. Betrifft die Verwendung des Stempelpapiers zu den Eingaben der Beamten.

Nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers:

„Die Tarif-Position „Gesuche" zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 ist in neuerer Zeit von den Beamten, namentlich bei Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung, häufig außer Acht gelassen worden. Wegen Zuwiderhandlungen dieser Art soll nach dem §. 23. des Stempelgesetzes der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verbraucht werden.

Wiewohl im Allgemeinen vorausgesetzt werden darf, daß die Königliche Regierung diese gesetzliche Vorschrift in den vorkommenden Fällen zur Anwendung bringt, so sehe ich mich doch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem geringen Betrage des zu solchen Gesuchen zu verwendenden Stempels vermeintliche Rücksichten der Billigkeit von der Befolgung der gedachten Gesetzes-Stelle nicht abhalten dürfen, und fordern die Königliche Regierung auf, damit jeder Anlaß zu Beschwerden von Beamten vermieden wird, auf welche die nachtheiligen Folgen des unterbliebenen Stempel-Verbrauchs zu stempelpflichtigen Gesuchen angewendet werden, die untergeordneten Beamten in geeigneter Weise auf die Nothwendigkeit des Verbrauchs von 5 Sgr. Stempel zu jeder gesetzlich stempelpflichtigen Eingabe, namentlich auch zu Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaub, und auf die Folgen des unterbliebenen Stempelverbrauchs aufmerksam zu machen.

Berlin, den 14. August 1849.

Der Finanz-Minister v. Rabe."

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 21. August 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 83. Betrifft das Bestellgeld für die mit sofort bezeichneten, durch die Post versandten Dienstbriefe. I. 11631. A.

Nachstehende Verfügung des Herrn Minister des Innern:

„Von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mir mitgetheilt worden, daß an Militair-Commandos, Landrathsämter, Ortsbehörden ꝛc. öfter Dienstbriefe mit der Bezeichnung „Citissime" oder „sofort abzugeben", durch die Posten eingehen, wofür, wenn die Bestellung sofort durch einen expressen Boten erfolgt, die Berichtigung des Botenlohns abgelehnt werde. Diese Ablehnung erscheint nach Maaßgabe des Circular-Rescripts vom 21. März 1846 nicht gerechtfertigt, da nach demselben die Postanstalten angewiesen sind, Briefe von Behörden, auf deren Adresse sich der Wunsch sofortiger Bestellung durch

expresse Boten ausgedrückt findet und wofür das Bestellgeld nicht bei der Aufgabe entrichtet worden ist, ohne Weiteres auf Kosten der Adressaten bestellen zu lassen; in den Fällen aber, wo die Letzteren die Bezahlung des Bestellgeldes verweigern, solches auf Grund des zurückzusendenden Couverts von der absendenden Behörde einzuziehen.

Die ꝛc. Regierung hat hierdurch die ihr untergeordneten Behörden zu belehren und dieselben gleichzeitig auf die Bestimmung des gedachten Circulars aufmerksam zu machen, wonach nur die ausdrückliche Bezeichnung „per Expressen zu bestellen", die extraordinaire Bestellung der Briefe gleich nach der Ankunft zur Folge hat, die Bezeichnungen „Citissime, Gefahr im Verzuge" und dergleichen, dagegen zur Erreichung jenes Zweckes nicht genügen.

Berlin, den 12. Juli 1849.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
v. Puttkammer."

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 21. August 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 84. Betrifft die fremdländischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften. I. L. 2977.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden fremdländischen Versicherungs-Gesellschaften: die anonyme Gesellschaft für gegenseitige Versicherung gegen Hagelschaden, „der Landmann in Brüssel", so wie „die Professional Life Assurance-Company in London" keine Concessionen zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate erhalten haben, mithin auch Agenturen für diese Gesellschaft nicht bestätigt werden können, und die Ortsbehörden darauf zu achten haben, daß für die bezeichneten Gesellschaften im diesseitigen Regierungsbezirke keine Agenturgeschäfte ausgeführt werden.

Magdeburg, den 21. August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Dem Handlungsschüler Theodor Wagner und dem Gymnasiasten Ernst Westphal zu Tangermünde ist für die von Beiden bewirkte Rettung des Musiklehrlings Christoph Mangelsdorf vom Tode des Ertrinkens von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 14. August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher) in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertscheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Hummel ist unter dem 9. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construction der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Steindruckereibesitzer Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen, bei Wehlau, ist unter dem 20. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, mit der bekannten Thonschneidemaschine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Goldschmidt Albert Wagner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte, bei Hörde, ist unter dem 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius Collin zu Berlin ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wilhelm Elliot zu Berlin ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen zu behindern,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer A. Borsig hierselbst ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem hiesigen Kaufmanne J. H. F. Prillwitz unter dem 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

Dem Fabrik-Director E. Semper zu Guben ist unter dem 6. Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Philipp Jacksch zu Langenbielau ist unter dem 11. Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Locomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdrucks, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Magdeburg, den 21. August 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Elvena bei Greifswald pro Wintersemester 1849—1850.

1) Einleitung in's academische Studium; National-Oeconomie und einzelne Capitel aus der Wirthschafts-Polizei. Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Statik und Ackerbausysteme und practische Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen und Conversatorien. Dr. Segnitz.
3) Schafzucht und Rindviehzucht. Academ. Wirthschafts-Inspector Rhode.
4) Encyclopädische Einleitung in's Studium der Forstwissenschaftslehre. Forstmeister Dr. Grebe.
5) Landwirthschaftl. Technologie, verbunden mit practischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie. Prof. Dr. Schulze.
6) Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere. Prof. Dr. Haubner.
7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Mineralogie und Geognosie; Naturgeschichte der landwirthschaftl. Culturpflanzen und Unkräuter. Prof. Dr. Münter.

8) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirtschaftl. Gebäude; landwirthschaftl. Wege- und Wasserbau. Prof. Dr. Menzel.
9) Mechanik und Maschinenlehre, practische Stereometrie, ebene Trigiometrie und einzelne Capitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October. Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehrcursus ist von jetzt ab, außer einem Eintritts-Gelde von 6 Thlrn. an die Kasse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu errichtenden Immatriculationsgebühren auf 100 Thlr. festgesetzt, nämlich für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite Semester 30 Thlr., für das dritte Semester 20 Thlr. und für das vierte Semester 10 Thaler. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag von Lehrfächern schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direction auf desfallsige Anfrage gern ertheilt. Elsdena, im August 1849.

Die Direction der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Im Auftrage: Haubner.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bornstedt, Diözes Sangerhausen, ist dem Pfarrer zu Taucha, Dr. Christian Friedrich August Vogel, verliehen worden. Collator der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ist der Decan des Dom-Capituls zu Naumburg; die Stelle wird aber diesmal, auf Grund eines Reverses, von uns besetzt.

Magdeburg, den 16. August 1849.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falkenberg, mit dem Filiale Dahlenberg, Diözes Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger Friedrich Carl Kötteritz verliehen worden. Magdeburg, den 17. August 1849.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spergau, Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rippicha, Carl Gottlob Siebdrat, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Pfarramt ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 17. August 1849.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spören, Diözes Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wippra, Johann Gottlieb Schmidt, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Baron von Friesen.

Magdeburg, den 23. August 1849.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 8. September 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes.

Betrifft die Verpflichtung der Postreisenden zur Einsicht der Passagierbillets gleich nach der Empfangnahme.

Das reisende Publicum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 22sten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25sten August 1849.

General-Postamt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Prämie für die Entdeckung falscher Darlehns-Kassen-Scheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehnskassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eignen Interesse des Publicums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlich Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin, den 3ten Januar 1849.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.
Berlin, den 25sten August 1849.
Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Stufen der Ausbildung.

Nr. 85. Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1. Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:

A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

Bauführer-Prüfung

§. 2. Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;
e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;
f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3. Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu

eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere praktische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.

§. 4. Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2 A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§ 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b.) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1 sub 3) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen.

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5. Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privat-Baumeister zu machenden Anforderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

Prüfungs-Behörde.

§. 7. Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probe-Arbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hierbei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

Befugnisse der Bauführer.

§. 8. Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

§. 9. Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weiteren Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspectorstelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.

§. 10. Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und

Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben.

Die Privatbaumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

§. 11. Den Bauführern, den Baumeistern und den Privatbaumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

Beziehung zu Bauhandwerken.

§. 12. Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Transitorische Bestimmungen.

§. 13. Bei denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§ 14. Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16. Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen.

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorschrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Bestimmung der Anstalt.

Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

§. 1. Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

§. 2. Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe u öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführ dem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Baudeputati die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Di tor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewä

daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

Anstellung der Lehrer.

§. 3. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 4. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, so wie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§ 5. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten October und 8ten April) statt finden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 6. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privatbaumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

Zulassung von Ausländern.

§. 7. Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Matrikel.

§. 8. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Meldungen zu den Vorlesungen.

§ 9. Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden

Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

Zulassung nicht immatriculirter Personen

§. 10. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, soweit dies nach Berücksichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 11. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Academie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

§. 12. Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31sten August und 20sten März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

Anordnung der Vorträge.

§. 13. Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Haupt-Gegenstände desselben

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14. Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Academie angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Academie angesehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Academie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften
für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Vorstehende Vorschriften werden hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27. August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Betrifft das Nachsuchen von Baukonsensen bei Hauptreparaturen. I. L. 3043.

Durch unsere Verordnungen vom 12ten Juli 1839 (Amtsblatt de 1839 S. 252.), so wie vom 17ten April 1842 (Amtsblatt für 1842 S. 174.) ad 2. und 3. ist bereits vorgeschrieben, daß zu allen Bauten, sowohl Neubauten und Veränderungen von Feuerstellen, wie Hauptreparaturen, von den a. a. O. näher bezeichneten Behörden die erforderlichen Baukonsense erbeten werden müssen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Strafbestimmungen in der Verordnung vom 22sten Juni 1830 (Amtsblatt für 1830 S. 180. und 181.) auch auf diejenigen Contravenienten Anwendung finden, welche eine

Haupt-

Hauptreparatur ohne Baukonsens ausführen, so machen wir, obwohl schon in der Verordnung vom 17ten April 1842 auf die Strafverordnung vom 22. Juni 1830 ausdrücklich verwiesen ist, hiermit wiederholt bekannt, daß die Strafbestimmungen der Verordnung vom 22sten Juni 1830 auch auf diejenigen Bauunternehmer und Baugewerksmeister Anwendung finden, welche eine Hauptreparatur ohne den vorschriftsmäßigen Baukonsens ausführen, oder von den im Baukonsens gestellten Bedingungen abweichen.

Unter Hauptreparaturen (Hauptveränderungen) sind aber diejenigen zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart, oder Hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Magdeburg, den 27. August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur 2. Kammer. I. G. 1123.

Der Staats-Minister des Innern von Manteuffel hat die im Wahlbezirk Halberstadt-Oschersleben-Wernigerode auf ihn zum Abgeordneten der zweiten Kammer gefallene Wahl abgelehnt, so daß eine Ersatz-Wahl nothwendig wird. Zum Wahl-Commissarius ist der Regierungsrath Stiehler ernannt und als Wahlort die Stadt Halberstadt bestimmt worden.

Magdeburg, den 31sten August 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Nachweisung der in dem Zeitraum vom 1. bis 25. August an die Specialkassen abgesandten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe de 1848. III. L. 1168.

Dem betheiligten Publico wird in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung bekannt gemacht, welchen Special-Cassen in dem Zeitraume vom 1sten bis 25sten d. Mts. Schuld-Verschreibungen über Beiträge zur freiwilligen Anleihe übersandt worden sind.

Magdeburg, den 29. August 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr.	Die Empfangsscheine sind eingesammelt	Benennung der Special-Kassen.	Betrag in Documenten. Rt.	Tag der Absendung.
1.	1. Juli 1849.	Kreis-Kasse zu Genthin,	100	31. Juli 1849.
2.	1. August.	" " " Osterburg,	30	2. August.
3.	1. "	" " " Genthin,	50	3. "
4.	8. "	" " " Calbe a. S.,	50	9. "
5.	19. "	" " " Genthin,	450	20. "
6.	19. "	" " " Osterburg,	50	20. "
7.	20. "	" " " Genthin,	150	21. "
8.	21. "	" " " Calbe a. S.,	100	22. "
9.	24. "	" " " Osterburg,	220	25. "
10.	24. "	" " " Wanzleben,	20	25. "

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der diesjährige Michaelis-Jahrmarkt in der Stadt Hadmersleben, Kreis Wanzleben, welcher Dienstag und Mittwoch, den 9. und 10. October d. J., abgehalten werden sollte, wird, weil der 9. October ein jüdischer Festtag ist, hierdurch auf den 10. und 11. October d. J. verlegt. Magdeburg, den 1. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Kallmerode im Kreise Worbis, landesherrlichen Patronats, ist durch den erfolgten Tod des Pfarrers Klapproth erledigt worden. Die Besetzung derselben erfolgt Namens Sr. Majestät des Königs durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten. Magdeburg, den 31. August 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Robbe.

Der bisherige Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Dr. med. Carl Wilhelm August Fischer ist als praktischer Arzt approbirt worden, und hat sich zu Buckau bei Magdeburg niedergelassen.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts Heinrich Christian August Stumme hierselbst ist zum Rector der Stadtschule zu Arneburg, Diözes Tangermünde ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Lüttge zu Königsmark, Diözes Werben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Liebegott zu Zolcho ist gestorben.

Der Küster und Schullehrer Genz zu Klinke ist gestorben.

Der Küster und Schullehrer Emeritus Dietrich zu Berge ist gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№37.

Magdeburg, den 15. September 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 89. Betrifft die Bestrafung wegen Beschädigung oder Wegnahme der Bober in der Elbe. I. 1788. F.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die zur Bezeichnung der für die Schifffahrt gefährlichen Stellen im Fahrwasser der Elbe aufgesteckten Warnungszeichen (Bober) von den Schiffern wieder weggenommen worden sind.

Indem wir dem Publicum die Erhaltung dieser lediglich im Interesse der Schifffahrt aufgestellten Warnungszeichen dringend empfehlen, machen wir dasselbe zugleich darauf aufmerksam, daß nach Art. 21. und 30. der Uebereinkunft der Elbuferstaaten vom 13. April 1844 (Gesetzsammlung pro 1844 p. 518.) die Beschädigung, Verrückung oder Wegnahme der zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlichen Stellen des Elbstroms gelegten Merkmale mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bedroht ist.

Magdeburg, den 7. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Langenweddingen ist mit einem großen leinenen Laken, mehreren Handtüchern und einem leinenen Altarüberhang von unbekannter Hand beschenkt worden.

Magdeburg, den 27. August 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfehlung eines Globus.

Der hiesige Lithograph Platt hat einen zweiten Globus von 20 Zoll im Durchmesser, welcher sich zur Benutzung für Bürger-, Volks- und Landschulen besonders eignet, angefertigt. Wir machen die Schulvorstände und Lehrer auf diesen höchst brauchbaren und mit Schrift versehenen Globus aufmerksam, und empfehlen dessen Ankauf.

Der Preis des zum Aufhängen eingerichteten Globus ist 12 Thaler.

Magdeburg, den 6. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löbejün, Diözes Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rothenburg, Dr. Wilhelm Ferdinand Wilcke, verliehen worden.

Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rothenburg ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 5. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberthau mit Ermlitz, Diözes Schkeuditz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Brachwitz, Friedrich Adolph Guericke verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Brachwitz ist Königl. Patronats, und es ist über dieselbe bereits verfügt.

Magdeburg, den 6. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Krebs, ist zum Cantor und Lehrer in Detershagen, Diözes Burg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Steinert ist zum Lehrer an der Armenschule zu Tangermünde, Diözes gleiches Namens, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der bisherige Organist und Elementarlehrer Michaelis, ist zum Küster und Töchterlehrer, und der bisherige Kantor und Schullehrer Drosihn zu Gr. Schierstedt zum Organisten und Elementarlehrer an der reformirten Kirche und Schule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Elementarlehrer Rengel zu Biere ist zum dortigen Organisten und Lehrer-Adjuncten von Michaelis d. J. ab ernannt und bestätigt worden. Zu der dadurch erledigten Elementarlehrerstelle können sich Bewerber bei uns melden.

Der emeritirte Rector Lerche zu Oebisfelde ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat August 1849.

A. Bei den Kreisgerichten.

Richter überhaupt.

Dem Obergerichts-Assessor Orlop zu Halberstadt ist durch Ministerial-Rescript vom 4. August 1849 die Verwaltung einer Assessorstelle bei dem Kreisgerichte zu Calbe übertragen worden.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 23. August 1849 ist dem Gerichts-Director Schlesack zu Cöslin die Verwaltung der Kreisgerichts-Director-Stelle zu Salzwedel übertraaen worden.

B. Jurisdictions-Veränderungen.

Das im Bezirke des Kreisgerichts Gardelegen belegene Dorf Quarnebeck ist nach der Verfügung vom 23. August 1849 der Königlichen Gerichts-Commission zu Clötze überwiesen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat August 1849.

Der Obergerichts-Assessor Schmidt ist aus dem hiesigen Departement an das Kreis-Gericht zu Seehausen i. A., Departement Magdeburg, und der Referendar Schulze von dem Appellationsgerichte zu Berlin an das hiesige Appellationsgericht versetzt.

Der Hülfsbote Bode zu Quedlinburg ist zum etatsmäßigen Boten bei dem dasigen Kreisgerichte befördert.

Halberstadt, den 10. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Der seither zu Weißensee stationirt gewesene Oeconomie-Commissarius Elten ist vom Monat October d. J. ab nach Halberstadt versetzt worden, um dort einen Theil der Auseinandersetzungs-Geschäfte zu übernehmen, welche früher der Landes-Oekonomie-Rath Lamprecht bearbeitet hat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№38.

Magdeburg, den 22. September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3165. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf, zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

„ 3166. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiscalischen Vorrechte.

„ 3167. Die Bestätigungs-Urkunde vom 28. August 1849 über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

„ 3168. Die Bekanntmachung vom 31. August 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzkartel vom 21. October 1845.

„ 3169. Die Bekanntmachung vom 4. September 1849 über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Betrifft die Kirchencollecte zur Einrichtung einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Stadt Worbis.

Die evangelischen Bewohner der Stadt Worbis, gegenwärtig circa 400 Seelen, waren seit langer Zeit zu ihrer Erbauung an die zunächst gelegenen evangelischen Kirchen gewiesen, demnächst war ihnen die Theilnahme an den Andachten der im Zwangsarbeitshause Detinirten gestattet, bis ihnen endlich vor einigen Jahren durch die Fürsorge der Pastoral-Hülfs-Gesellschaft zu Berlin ein eigener Hülfsprediger gegeben wurde. Ihre ersten gottesdienstlichen Versammlungen mußten, bei dem Mangel eines geeigneten Locales, in einer Mühle abgehalten werden. Um auch diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde ihnen Seitens des Staates ein ehemaliges Fruchtschüttgebäude eingeräumt. Dieses ist nun zum Theil zu einer Kirche umgewandelt worden. Die Kosten der Herstellung sind aber nicht unbedeutend, und die kleine Gemeinde ist nicht im Stande, solche aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ein von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bewilligtes Gnadengeschenk, so wie die Beiträge aus der Gustav-Adolph Stiftung und von einzelnen Wohlthätern, sind zur Deckung jener Kosten nicht ausreichend. Es ist deßhalb von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten eine allgemeine Kirchen-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt worden, und weisen wir die Herren Superintendenten der Provinz hierdurch an, wegen Einsammlung dieser Collecte in ihrer Diöces das Nöthige unverzüglich anzuordnen und die eingehenden Beiträge resp. an die Königl. Regierungs-Hauptkassen zu Merseburg und Erfurt und an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg abzusenden. Magdeburg, den 12ten September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 90. Betrifft die Stellvertretung des Polizeianwalts,

Der zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Rathmanns Hentrich zu Aschersleben, ernannte Rechtsanwalt Dürre daselbst ist als Mitglied der 2ten Kammer für einige Zeit verhindert, diese Stellvertretung auszuüben,

und ist der Stadt-Secretair Messerschmidt für diese Zeit zum Stellvertreter des ꝛc. Hentrich von mir ernannt worden.

Rathmann Hentrich zu Aschersleben. 3247. L. I.

Magdeburg, den 10ten September 1849.

Das Regierungs-Präsidium. Nobbe.

Nr. 90. Betrifft die Legitimations-Controle wegen Einbringung des Holzes. III. B. 1788.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 20sten April 1842 (enthalten im Amteblatte vom Jahre 1842 Seite 196 bis 202) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Verordnung vom 30sten Juni 1839 wegen Einführung der Legitimations-Controle, wird mit Genehmigung des hiesigen Königl Oberpräsidii in ihrem ganzen Umfange, namentlich auch für das auf Wagen mit verschiedenem Spannvieh transportirt werdende Holz aller Sorten, Raff- und Leseholz ausgenommen, auf die Ortschaft Letzlingen im Kreise Gardelegen hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 1sten September 1849.

Königliche Regierung.

Nr. 91. Betrifft die Einführung der Holzlegitimations-Controle für die Ortschaften Görzke, Ziesar und Loburg im Kreise Jerichow I. I. C. 4423.

Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1839 (Ges. Samml. de 1839. S. 223) durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten April 1842 für verschiedene Kreise und Ortschaften unseres Regierungs-Bezirkes eingeführte Legitimations-Controle für solche Hölzer, welche unverarbeitet, nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt werden, wird mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidii der Provinz auf die Ortschaften Görzke, Ziesar und Loburg hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 8ten September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 92. Betrifft das Verbot der Altonaer Wunder-Essenz ꝛc. I. D. 860.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen haben mittelst Verfügung vom 9. August d. J. das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Königlich Preußischen Staaten, wegen anerkannter gesund-

heitsgefährlicher Beschaffenheit dieser Medicamente, für die nächsten 5 Jahre erneuert, welche Bestimmung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 11. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur 1. Kammer. I. G. 1183.

Der Abgeordnete zur ersten Kammer für den aus den landräthlichen Kreisen Salzwedel, Osterburg, Gardelegen und Stendal gebildeten Wahlbezirk, Appellations-Gerichts-Rath Leue zu Cöln, hat sein Mandat niedergelegt, und ist deshalb für den genannten Wahlbezirk die Wahl eines andern Abgeordneten zur ersten Kammer nothwendig geworden.

Zum Wahl-Ort ist die Kreisstadt Osterburg bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Kreislandrath von Jagow zu Osterburg ernannt worden.

Magdeburg, den 16. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Eröffnung des Bromberger Canals.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 7. März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publicums, daß alle technischen Zwischenstände beim Reparaturbau der 1. 6 9. und bei der sogenannten Stadtschleuse in der Weise beseitigt sein werden, daß die Wiedereröffnung der Schifffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hindernisse oder Unglücksfälle dazwischen treten, zum 1. October dieses Jahres wird ermöglicht werden können.

Bromberg, den 4. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung.

Der diesjährige 4te Kram- und Viehmarkt in Beetzendorf, Kreis Salzwedel, welcher Montag, den 12. November c. abgehalten werden sollte, trifft mit dem 5. Kram- und

Viehmarkt in Clötze zusammen und wird daher bei der Nähe beider Ortschaften und da die Verkäufer die Märkte von beiden Ortschaften zu beziehen pflegen, der 4. Kram- und Viehmarkt zu Beetzendorf auf den 13. November verlegt.

Magdeburg, den 7. September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfangnahme des Todtenscheins eines in fremden Militair-Diensten gestorbenen diesseitigen Staatsangehörigen.

Von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ist uns der Todtenschein des in französischen Diensten bei der Fremden-Legion in Afrika verstorbenen Füsiliers Heinrich Jonas, angeblich aus Mentz, zur Aushändigung an die Verwandten desselben übersandt worden.

Letztere haben bis jetzt nicht ermittelt werden können und fordern wir daher etwaige Verwandte des Verstorbenen hiermit auf, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden.

Magdeburg, den 10. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In unserer Bekanntmachung vom 14. August d. J, (Amtsblatt Nr. 35. pag. 283) ist irrthümlich der Handlungsschüler Theodor Wagner statt des Handlungsschülers Theodor Meyer als derjenige bezeichnet, welchem für die Rettung des Musiklehrlings Christoph Mangelsdorf vom Tode des Ertrinkens von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Magdeburg, den 11. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderungen bei den Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Im Laufe der Monate Juli und August d. J. sind von uns:

1) für die Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig
   der Ortsvorsteher A. Schermer zu Gr.-Apenburg;
2) für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln
   der Apotheker Wilhelm Thiele zu Sudenburg;
3) für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen
   a) der Privatsecretair August Freyer zu Aschersleben,
   b) der Kaufmann Louis Weste zu Egeln,
   c) der Kaufmann Hermann Theune zu Stendal;
4) für die Preußische National Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin
   a) der Bürger und Buchbindermeister H. Danziger zu Egeln,
   b) der Postexpediteur Böhme zu Sudenburg,
   c) der Kaufmann C. H. Wagner zu Schönebeck;
5) für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
   a) der Actuarius H. Fritze zu Osterwieck,
   b) der Gasthalter und Kohlengruben-Besitzer E. J. Hörnecke zu Aschersleben,
   c) der Privatsecretair Dan zu Genthin,
   d) der Carl Hundt zu Acken a. d. E.;
6) für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

a) der Salzfactor Christian Friedrich Troch zu Wolmirstädt,
b) der Enno Schmalcke zu Acken a. d. E.,
c) der Kaufmann Andreas Pflugmacher zu Calbe a. d. S.,
d) der frühere Handlungs-Reisende Heinrich Schulze zu Egeln,
e) der Canzlist Herrmann Schmidt zu Althaldensleben,
f) der Kaufmann F. W. Wolff zu Burg,
g) der Kaufmann Wilhelm Hahn zu Buckau,

als Agenten bestätigt worden, was wir gemäß §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.:

a) der Kaufmann Genest zu Stendal und
b) der Oeconom und Mühlenpächter Knobbe zu Egeln,

ihre Agenturen niedergelegt haben, daß ferner der Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt

Kreis-Gerichts-Assessor Reuter von Seehausen i. A. nach Osterburg versetzt ist, und daß endlich der Agent derselben Versicherungs-Anstalt, Magistrats-Secretair Lange zu Sudenburg verstorben ist.

Magdeburg, den 11. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Klein-Quenstedt ist von mehreren, nicht genannt sein wollenden, dortigen Einwohnern am 1. April c. mit 2 neuen, mit Kunstblumen geschmückten Wachskerzen, und am 5. August c. mit einem neuen violettsammtenen, mit Goldfranzen geschmückten und mit lackirtem Stiele versehenen Klingelbeutel beschenkt worden.

Magdeburg, den 11. September 1849.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Archidiaconats-Adjunctur an St. Andreä zu Eisleben, Diöces Eisleben ist, dem bisherigen Diaconus D. Johann August Schröter dortselbst verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Diaconat an St. Petri-Pauli ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 8. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Lehrerstelle.

Die Elementarlehrerstelle in Neustadt-Magdeburg, mit welcher ein Gehalt von 125 Thlr. verbunden ist, wird durch die Versetzung des Lehrers Trautmann zum 1. October d. J. erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich sofort bei uns zu melden.

Magdeburg, den 13. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Försterstelle zu Neuhaus im Reviere Burgstall, wird mit dem 1 October c. dem Förster Schulze, bisher in Diesdorf im Reviere Abbendorf, übertragen.

Die Försterstelle zu Diesdorf im Reviere Abbendorf, wird mit dem 1. October c. dem bisherigen Forstaufseher Müller zu Salchau im Reviere Letzlingen, übertragen.

Die Försterstelle zu Hagedungsförth im Reviere Weißenwarthe, wird mit dem 1. October c. dem Förster Denecke, bisher zu Neuhaus im Reviere Burgstall, übertragen.

Die stationaire Forstaufseherstelle zu Salchau im Reviere Letzlingen, wird mit dem 1. October c. dem invaliden Corps-Jäger Heinrich Friedrich August Fischer probeweise übertragen.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Görnemann ist zum Lehrer der ersten Klasse der Vorbereitungsschule zu Stendal, Diöces gleiches Namens, ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Grape zu Deßau ist zum Küster und Schullehrer in Elversdorf, Diöces Tangermünde, ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Berlin zu Könnebeck ist zum Küster und Schullehrer zu Klein-Beuster, Diöces Seehausen a. A., ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Schleese zu Kricheldorf ist zum zweiten Schullehrer zu Perver, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Goerisch ist zum Cantor- und Schullehrer-Adjuncten zu Neuenhofe, Diöces Neuhaldensleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Wilhelm Ludwig Dreßler ist zum zweiten Schullehrer zu Dahlenwarsleben, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

Der Cantor und Schullehrer Roth zu Böhne ist zum Cantor und Schullehrer in Kaltendorf, Diöces Weferlingen, ernannt und bestätigt worden.

Der Cantor und Schullehrer Louis Schulz zu Moritz ist zum zweiten Schullehrer zu Klein-Ottersleben, Diöces Groß-Ottersleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Uehre zu Ditfurt ist gestorben.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ortseinnehmer Heinrich Nellert zu Groß-Schierstedt ist anderweit zum Schiedsmanne für den Groß-Schierstädter Bezirk auf die Periode vom 13. Januar 1850 bis dahin 1853 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 13. September 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Branntwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Sgr.
Magdeburg.	$62\frac{6}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{2}{12}$	45	55	55	$17\frac{6}{12}$	3	6	2	6	3	—	4	—	12	6 —	$22\frac{6}{12}$	5 10
Halberstadt.	$61\frac{11}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$21\frac{7}{12}$	45	$52\frac{6}{12}$	50	$13\frac{9}{12}$	3	4	1	8	2	6	3	10	12	5 —	$22\frac{6}{12}$	4 $22\frac{6}{12}$
Quedlinburg	62	31	$25\frac{5}{12}$	$21\frac{10}{12}$	55	60	60	15	3	8	2	1	3	—	3	8	9	5 —	20	4 $23\frac{6}{12}$
Aschersleben.	$65\frac{8}{12}$	32	$28\frac{6}{12}$	$23\frac{8}{12}$	$53\frac{4}{12}$	60	$53\frac{6}{12}$	$10\frac{6}{12}$	3	—	1	10	3	—	4	—	11	5 —	14	3 15
Wernigerode	$64\frac{4}{12}$	$36\frac{1}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$21\frac{6}{12}$	35	50	45	10	3	4	2	1	2	11	3	2	8	5 —	15	3 15
Stendal . .	$64\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$28\frac{6}{12}$	21	45	—	—	$17\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5 —	20	5 —
Salzwedel. .	$62\frac{2}{12}$	$30\frac{7}{12}$	$23\frac{6}{12}$	$18\frac{9}{12}$	—	—	80	11	3	1	2	2	2	11	3	3	12	6 —	—	3 15
Burg	$60\frac{8}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$30\frac{8}{12}$	$20\frac{6}{12}$	60	90	90	$11\frac{3}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	6 —	20	4 15
Aken	$62\frac{6}{12}$	$31\frac{3}{12}$	30	$18\frac{8}{12}$	40	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	8	10	3 —	18	4 —
Gardelegen .	$63\frac{7}{12}$	$30\frac{9}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$21\frac{11}{12}$	—	—	—	15	3	—	1	6	2	6	4	—	15	5 6	16	4 —
Schönebeck .	$63\frac{9}{12}$	$33\frac{2}{12}$	$29\frac{5}{12}$	$22\frac{6}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	3	6	10	4 —	$22\frac{6}{12}$	5 —
Durchschnittspreis . . .	$63\frac{1}{12}$	$32\frac{7}{12}$	$28\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	$47\frac{4}{12}$	$61\frac{8}{12}$	$61\frac{11}{12}$	$13\frac{1}{12}$	3	1	1	11	2	9	3	8	10	5 1	$19\frac{1}{12}$	4 $10\frac{6}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 29. September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3170. Die Statuten für die ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern. Vom 24. August 1849.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Kirchencollecte für die Zwecke der Gustav-Adolphs-Stiftung.

Des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hat uns durch Rescript vom 9ten d. Mts. auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolph Vereine ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals, wie in früheren Jahren, die Abhaltung einer Kirchen Collecte für die Zwecke der Gustao-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir setzen die Herren Ephoren der Provinz mit der Veranlassung hiervon in Kenntniß, danach das Erforderliche zu bewirken, und verweisen übrigens auf unsere bezügliche Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten September v. J. Magdeburg, den 15ten September 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 95. Katholische Kirchencollecte für die Jesuiten-Kirche in Bromberg. II. 1900. H.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat Behufs Aufbringung von Beiträgen zu den Kosten der Wiederherstellung der eingestürzten Thürme der früheren Jesuiterkirche zu Bromberg der betreffenden Pfarrgemeinde auf Ansuchen des Herrn Erzbischofs von Posen eine Collecte in den katholischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Wir weisen demgemäß die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks an, die Collecte in den katholischen Kirchen in gewöhnlicher Weise abzuhalten und die einkommenden milden Beiträge unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik mittelst Sortenzettels an den Rendanten der Haupt Collectenkasse, Domainen-Rentamts-Controlleur Arndt hierselbst, einzusenden. Magdeburg, den 19ten September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 96. Verbesserung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe. I. D. 881.

In der Arzneitaxe für 1849 Seite 18. ist durch einen Druckfehler der Preis einer Drachme des Extractum Nucum vomicarum aquosum als 8 Pfennig betragend angegeben worden. Derselbe hat aber auf 1 Sgr. 8 Pf. normirt werden sollen. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir diese Berichtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 19ten September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Betrifft die Betheiligung an den, von der sogenannten „Direction zur Hebung der Industrie" und der „Direction der industriellen Actien-Gesell-

Bereits im vorigen Jahre Amtsblatt Stück 25. Seite 175. ist das Publicum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publicums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte

„Direction zur Hebung der Industrie" und eine „Direction der industriellen Actiengesellschaft", so wie von Köthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbeln, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

schaft zu Hamburg, so wie von der sogenannten „Direction zur Aufhülfe der Gewerbetreibenden" zu Köthen, projectirten Ausspielungen. I. E. 1840.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe", in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungspläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 1500 Thlr. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publicum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, so wie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiscalischen Geldstrafe bis zu 500 Thlr. durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261.) verboten ist.

Magdeburg, den 22sten September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungsgelder.

Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale ds. Js. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind nunmehr vorschriftsmäßig bescheinigt, der gedachten Casse zurückgesendet und können bei derselben oder bei den Special-Cassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 14. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle in Ermsleben, Diöces Ermsleben, ist der bisherige Diaconus zu Eckartsberga und Pfarrer zu Niederholzhausen, Andreas Gottfried Toermer berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Das dadurch erledigte Diaconat gehört zum Patronate des Magistrats, das Pfarramt zu Niederholzhausen ist Königl. Patronats. Magdeburg, den 15. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Osterburg sind:

1) für die Stadt Osterburg auf die Periode vom 14. August d. Js. bis dahin 1852 der bisherige Schiedsmann Kaufmann August Niepagen daselbst wieder und
2) für die Stadt Arendsee auf die Periode vom 21. Juli d. J. bis dahin 1852 der Bürgermeister Müller zu Arendsee neu

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern im I. Jerichowschen Kreise.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind:

1) für die Stadt Burg, Ober-Bezirk, auf die Periode vom 27. September d. J. bis dahin 1852 der Kaufmann Bannier daselbst,
2) für die Stadt Gommern auf die Periode vom 15. Juni d. J. bis dahin 1852 der Bäckermeister Baumann daselbst, und
3) für die Stadt Möckern auf die Periode vom 8. September d. J. bis dahin 1852 der bisherige Schiedsmann Dr. med. Duhm daselbst

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei Umgestaltung der hiesigen Volksschulen ist

der Lehrer Brandt zum Rector,
" " Hoppe III. zum siebenten,
" " Korn zum achten,
" " König zum neunten,
" " Abel zum zehnten

Lehrer an der mit dem Namen „zweite Volksknabenschule" belegten Schule ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Chirurgie Andreas Lüddecke ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Eilenstedt, im Kreise Oschersleben, niedergelassen.

Dem Candidaten der Theologie Adolph Theodor Prietze zu Groß-Demsin ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№40.

Magdeburg, den 6. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 98. Betrifft die vom Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse. L. L. 3252.

Die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse ist nach den vom Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg unterm 31. März 1845 bestätigten Statuten nur befugt, Personen, welche in Berlin oder in der Provinz Brandenburg domiciliren, aufzunehmen. Nachdem durch das Gesetz vom 6. April v. J. das freie Associationsrecht gewährt worden war, entwarf die gedachte Kasse ein neues Statut, in welches sie unter andern die Bestimmung aufnahm, daß ihre Wirksamkeit sich nunmehr auf sämmtliche Provinzen des Preußischen Staates und auch auf das Ausland erstrecken solle.

Um das Publicum vor Weiterungen und Verlusten, welche durch den Beitritt zur Kasse entstehen können, zu bewahren, machen wir dasselbe darauf aufmerksam, daß die neu entworfenen Statuten überhaupt keine rechtsverbindliche Kraft haben, da dieselben der Genehmigung der Staatsbehörden nicht unterbreitet worden sind, obschon in den älteren Statuten für jede Abänderung derselben die Genehmigung der Regierung vorbehalten war.

Magdeburg, den 22. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Betrifft die Einführung der Holz-Legitimations-Controlle für Ort Cörbelitz im I. Jerichowschen Kreise. I. C. 4685.

Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 (Ges.-Samml. de 1839 S. 223.) durch unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 20. April 1842 für verschiedene Kreise und Ortschaften unseres Regierungs-Bezirkes eingeführte Legitimations-Controlle für solche Hölzer, welche unverarbeitet nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt werden, wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz auf die Ortschaft Cörbelitz im I. Jerichowschen Kreise hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 25. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldungen des diesjährigen Weingewinns.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Orts-Behörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 3 October 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik.

Der Pastor emerit. Georg Friedrich Julius Waldmann zu Tryppehna ist am 12ten d. Mts. gestorben.

Magdeburg, den 20. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenleipisch, Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmerkendorf, Christian Gottlob Hirsch, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle ist bereits verfügt.

Magdeburg, den 21. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bei Umgestaltung der hiesigen Volksschulen ist
der Lehrer Maréchal zum siebenten,
" " Grothe " achten,
" " Merling " neunten,
der bisherige Lehrer an der Militair-Erziehungsanstalt zu Annaburg, Schoppe, zum zehnten und der bisherige Privatlehrer Schubert zum elften Lehrer, an der mit dem Namen „erste Volksmädchenschule" belegten Schule ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei Umgestaltung der hiesigen Volksschulen ist
der Lehrer Wehrig zum vierten,
" " Güttich zum fünften,
" " Spangenberg zum elften,
" " Trautermann zum zwölften
Lehrer an der mit dem Namen „erste Volksknabenschule" belegten Schule ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei Umgestaltung der hiesigen Volsschulen ist
der Lehrer Benecke zum zweiten,
" " Giffey zum dritten
Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Feldmeßkunst Ernst Schmidt aus Burg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Gustav Fölsche aus Magdeburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung hier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Assistenzarzt in der 3ten Artillerie-Brigade, Carl Christian Wilhelm Schütte zu Magdeburg, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civil-Praxis berechtigt.

Der Cantor Clajus zu Lüttgenrode ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat September 1849.

Der Obergerichts-Assessor Witte zu Dingelstädt ist zum Rechtsanwalte bei den Gerichts-Commissionen zu Roßla, Stolberg, Heringen und Wippra, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, und zum Notar im Departement des Appellationsgericht zu Naumburg ernannt;

Der Referendarius Schraube ist aus dem Justizamte entlassen.

Versetzt sind:

Der Referendarius Hoefer von dem hiesigen an das Appellationsgericht zu Posen;

Der Referendarius Dahlstroem von dem hiesigen an das Appellationsgericht zu Naumburg.

Der Auscultator Krüger von dem hiesigen an das Appellationsgericht zu Breslau;

Der Auscultator Rogge von dem Appellationsgerichte zu Berlin und die Auscultatoren Wagner und Schäfer von dem Appellationsgerichte zu Naumburg, an das hiesige Appellationsgericht;

Der Rechtscandidat Adolph Moritz Riemann ist zum Auscultator angenommen.

Der Canzlei-Gehülfe Otto Probsthan ist zum gerichtlichen Auctionscommissarius im Bezirke des Kreisgerichts zu Quedlinburg auf Widerruf ernannt;

Der Hülfsbote Goedecke zu Heiligenstadt ist zum jüngsten etatsmäßigen Boten bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg; und der Hülfsbote Retze zu Nordhausen zum zweiten Gefangenwärter beim dasigen Kreisgerichte befördert.

Halberstadt, den 3. October 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 41.

Magdeburg, den 13. October 1849.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 100. Haltung der „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege." I. C. 4326.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 5. April 1820, 4. Juli 1821 und 26. Januar 1831, machen wir hierdurch bekannt, daß das Königl. Ministerium des Innern die den Kreis- und Ortspolizeibehörden auferlegte Zwangs-Verpflichtung zur Haltung der Zeitschrift:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

aufgehoben, das fernere Abonnement auf dieselbe jedoch dem Ermessen der Polizeibehörden mit Rücksicht auf die etwaige Befriedigung örtlicher Bedürfnisse anheim gegeben hat.

Magdeburg, den 3. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Sperre des

Wegen dringend nothwendiger Reparatur der Hohenbruchschleuse wird diese,

Ruppiner Kanals.

und der betreffende Theil des Ruppiner Kanals, in der Zeit vom 24. October bis 10. November d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 30. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der am 27sten v. Mts. hierselbst stattgehabten 56sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1850 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 47. 49. 271. 608.;

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 122. 196. 287. 289. 295. 456. 504. 507. 524. 558. 632. 915. 1171. 1264. 1381. 1575. 2958. 2961. 2964. 3093.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 38 Thlr. die Scheine Nr. 6786. 7532. 7536. 7640. 7641. 7642. 8205. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1850, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 1sten October 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident v. Witzleben.

Verloosung der vormals Sächsischen jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute unter Zuziehung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1850, folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr:

Nr. 43. 146. 2094. 2564. 2905. 3569. 3672. 4202. 4728. 4874. 4878. 4957. 4985. 5060. 5232. 6179. 6626. 6788. 7603. 8260. 9033. 9253. 9670. 9837. 10127. 10528. 10849. 11093. 12049 12705. 12797. 13197. 13762. 14576. 14630.

von Litt. B. à 500 Thlr.:
Nr. 301. 992. 1392. 1472. 1725. 2389. 3323. 3591. 3740. 4368. 4886. 5904. 6124. 6146. 6213. 6835. 6953. 7101. 7254. 7456.
von Litt. D. à 100 Thlr.:
Nr. 30. 241. 670. 1905. 1988. 2345. 2461. 2929. 4227. 4634. 4876. 5897. 6011. 6304.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:
von Litt. A. à 1000 Thlr.:
Nr. 75. 149. 220. 313.
von Litt. B. à 500 Thlr.:
Nr. 66.
von Litt. C. à 200 Thlr.:
Nr. 28.
von Litt. D. à 100 Thlr.:
Nr. 37.
von Litt. E. à 50 Thlr.:
Nr. 7.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1850, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 1. October 1849.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Witzleben.

Personalchronik.

Durch das am 4. d. Mts. erfolgte Ableben des Pastors Johann Friedrich Huch ist die Pfarrstelle an St. Blasii zu Quedlinburg — Königlichen Patronats — vacant geworden. Magdeburg, den 27. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Lehrer am Kloster Unser Lieben Frauen hierselbst, Dr. Hasse, ist bei seiner Beförderung zum Conventual das Prädicat eines Professors durch Ministerial-Rescript verliehen worden. Magdeburg, den 6. October 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Wahl eines Schiedsmanns für die Stadt Neuhaldensleben.

Für den 1sten Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode de 1850 bis 1853 incl., der bisherige Schiedsmann, Particulier Stuhlmann, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach dem Abgange des mit Pension ausgeschiedenen Landstallmeisters Strubberg ist der Landstallmeister von der Brincken zu Zirke zum Dirigenten des Friedrich-Wilhelms- und Brandenburgischen Landgestüts ernannt worden, was wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Landräthe und des Pferde züchtenden Publicums bringen.

Magdeburg, den 2. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt erster Klasse Wilhelm Seldte zu Mieste, im Kreise Gardelegen, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse und Assistenzarzt in der Königlichen 3ten Artillerie-Brigade zu Magdeburg, Friedrich Poetzsch, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Die Versetzung des Försters Schulze von Diesdorf nach Neuhaus ist aufgehoben und verbleibt der ꝛc. Schulze in seiner bisherigen Stellung.

Die stationaire Forstaufseherstelle zu Ranis im Reviere Grünewalde, wird mit dem 1. November c. dem invaliden Corpsjäger Heinrich Friedrich August Fischer probeweise übertragen und dessen Anstellung in gleicher Eigenschaft in Salchau, Revier Letzlingen, aufgehoben.

Der Forstaufseher Müller zu Ranies im Reviere Grünewalde, wird mit dem 1. k. M. in gleicher Eigenschaft nach Salchau im Reviere Letzlingen versetzt.

Der Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben, Carl Boenecke, ist zum Cantor und Schullehrer zu Gr.-Schierstedt, Diözes Aschersleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Sander an der Volksschule zu Aschersleben ist an Stelle des versetzten Lehrers Boenecke zum Lehrer und der Schulamts-Candidat Schmidt an Stelle des ꝛc. Sander zum Elementarlehrer an der Volksschule zu Aschersleben, Diöces gleichen Namens, ernannt und bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№. 42.

Magdeburg, den 20. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 101. Betrifft die Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds. III. A. 980.

Die an den Domainen-Feuerschäden-Fonds im Laufe des mit dem 1. Mai d. J. begonnenen Rechnungs-Jahres gestellten Anforderungen zur Zahlung von Brandentschädigungsgeldern haben sich so bedeutend erhöhet, daß die dem gedachten Fonds zur Disposition stehenden Mittel des laufenden Rechnungs-Jahres zur Bestreitung derselben nicht mehr ausreichend sind. Zur Bestreitung aller beanspruchten und der etwa noch anzumeldenden Forderungen ist daher für dieses Jahr außer den fixirten Beiträgen von 2 Sgr. und 3 Sgr. pro Hundert Thlr. I. und II. Klasse der Versicherungssummen und der alljährlich am 1. December fälligen Beitrags-Erhöhungen zur Hälfte der fixirten Beiträge die Einziehung eines extraordinairen Beitrages von

Einem Silbergroschen pro Hundert Thaler I. Klasse und
Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen pro Hundert Thaler II. Klasse

der Versicherungssummen von Seiten des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg unterm 23. August c. veranlaßt worden.

Die Interessenten des Domainen-Feuerschädenfonds aus dem diesseitigen Regierungsbezirke werden daher mit Bezug auf den §. 24. des Domainen-

Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 hierdurch aufgefordert, die Einzahlung dieser fixirten Beiträge an das hiesige Domainen-Rent-Amt bei Vermeidung executorischer Einziehung bis ultimo October c. zu bewirken.

Magdeburg, den 29sten September 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 102. Betrifft die Schifffahrt in der Elbe bei Wittenberge. I. B. 991.

Um die Nachtheile, welche aus der Fahrt über die Coupirung oberhalb Wittenberge während ihres Baues den Schiffern begegnen könnten, zu verhüten, ist es nothwendig, daß die niederwärts gehenden Fahrzeuge oberhalb derselben am rechten Ufer des Streitwerders anlegen, und sich bei dem auf der Baustelle stationirten Aufseher melden, um die ihnen von der Eisenbahn-Gesellschaft bei der Durchfahrt zu gewährende Hülfe zu erhalten.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß die Kähne nur steuerwärts durch die für jede Tageszeit bezeichnete Fahrt ihren Weg nehmen dürfen.

Aufwärts ist dieselbe Meldung nothwendig.

Magdeburg, den 6ten October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Stand der Cholera im hiesigen Departement. I. 966. D.

Wenngleich zu beklagen ist, daß die Cholera, nachdem sie erst im vorigen Jahre so traurige Verwüstungen unter uns angerichtet hatte, nach kurzer Pause auch im laufenden Jahre mehrere Ortschaften unseres Geschäftsbezirks wiederum heimgesucht hat, so wird es doch einigermaßen zur Beruhigung gereichen, daß das Auftreten dieser Seuche diesmal minder ausgebreitet und verheerend geblieben ist, als im vorigen Jahre, und daß es den Anschein gewinnt, als dürften wir nunmehr auf ein baldiges Erlöschen derselben rechnen. Wir bringen deshalb nachstehende Uebersicht der in diesem Jahre durch die Cholera bewirkten Todesfälle, soweit sie bis zum 1sten dieses Monats auf amtlichen Wege uns bekannt geworden sind, hiermit zur öffentlichen Kennt

niß, indem wir noch bemerken, daß im Jahre 1848 die Zahl der Todesfälle an der Cholera sich in unserm Departement auf 1461 belaufen hatte.

Kreis.	Ort.	Zahl der Todesfälle.	Kreis.	Ort.	Zahl der Todesfälle.
Calbe	Trabitz	8		Transport	359
	Calbe	98	Wanzleben	Diesdorf	134
	Gr.-Rosenburg	2		Buckau	17
	Kl.-Rosenburg	8		Wanzleben	14
	Atzendorf	6		Langenweddingen	3
	Brumby	2		Sülldorf	41
	Werkleitz	2		Etgersleben	3
Magdeburg	Magdeburg	233		Bottmersdorf	7
	Latus	359		Beyendorf	35
				Westeregeln	4
				Seehausen	2
			Aschersleben	Quedlinburg	6
				Summa	625

Magdeburg, den 5. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Bewilligung einer Unterstützung Seitens der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die bedürftigen Familien der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner. I. C. 4874

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat aus ihrem Ueberschuß-Fonds zu gemeinnützigen Zwecken die ansehnliche Summe von — 1961 Thlr. 18 Sgr. — zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner bewilligt und die einzelnen Beträge an diejenigen Vereine gezahlt, welche zu diesem Zweck in verschiedenen Gegenden unseres Regierungs-Bezirks bestehen.

Es ist uns eine angenehme Pflicht, diesen patriotischen Beweis von der Theilnahme an dem Wohle der hülfsbedürftigen Landwehr-Familien hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für diese Beihülfe im Namen der Empfänger unseren Dank zu sagen. Magdeburg, den 8. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Actuarius H. Fritze zu Osterwieck ist von uns als Agent der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, der pensionirte Bürgermeister August Carl Doelecke zu Calbe a. d. M. als Agent der allgemeinen Hagelschäden-Versicher.-Gesellschaft zu Cassel bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Gnadau hat durch ein Mitglied der Gemeinde, welches nicht genannt sein will, eine vollständige Bekleidung des Altars von feinem, dunkelgrünen Tuche mit gelben Franzen und passendem Sinnbilde, so wie einen vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene von Neusilber zum Geschenk erhalten.

Magdeburg, den 8. October 1849.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Extract aus der vierten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1848.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Einnahme.			
Tit. 1.	An Bestand incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen		10,777	8	8
" 2.	An Zinsen von belegt gewesenen Capitalien und Staatsschuldscheine		603	3	—
" 3.	An Beiträgen:	Thlr. Sgr. Pf.			
	a) Reste aus früheren Jahren	22 3 —			
	b) Beiträge zum 6. und 7. Ausschr.	186,087 15 3			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	434 12 6	186,544	—	9
	Anmerkung: Die Beiträge zu dem 8. Ausschreiben vom 31. December 1848 können erst in der Rechnung vom Jahre 1849 in Einnahme erscheinen.				
" 4.	An zufälligen Einnahmen incl. Erstattung von Brandstiftern		430	1	10
		Summa	198,354	14	3
	Ausgabe.				
" 1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.				
	a) Indemnisation:	Thlr. Sgr. Pf.			
	1. Für Brandschäden a. früheren Jahren	46,445 6 6			
	2. Für dergl. aus dem Jahre 1848	123,916 21 4			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	4,794 — —			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung ꝛc.	480 — —			
	d) Tarationskosten beschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	357 29 6			
			175,993	27	4

				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	175,993	27	4
An Indemnisation ist im Ganzen zu zahlen geblieben, bis ultimo 1848 42,280 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.						
Tit. 2. An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . .				—	—	—
" 3. An Bonification auf neue Feuerspritzen . . .				1,493	—	7
" 4. An Verwaltungskosten:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
a) fixirtes Gehalt und Pension	6000	—	—			
b) Gehalt u. Emolumente d. Kreisrendanten	2299	14	8			
c) Revisions- und Abschätzungkosten wegen der Versicherung ꝛc. . . .	2648	19	6			
d) Bureaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc.	657	11	3			
e) Gerichts- und Prozeßkosten . .	131	23	6	11,737	8	11
" 5. Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . .				23	12	10
" 6. An zufälligen Ausgaben				18	12	8
			Summa	189,266	2	4

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	198,354	14	3
Die Ausgabe beträgt	189,266	2	4
Bleibt Bestand	9,088	11	11

incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen.

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1848 betrug: Thlr. Sgr. Pf.

in 1r Klasse 8,497,275 Thlr.
in 2r Klasse 28,837,225 "
in 3r Klasse 16,976,225 " 54,310,725 — —

Die nach §. 61. des Reglements reducirte Summe, nach welcher beizutragen, betrug also in sämmtlichen 21 Societätskreisen 34,282,225 — —

Sämmtliche im Jahre 1848 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf 177,307 23 5

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen incl. 325 Thlr. aus den Jahren 1843 und 1844, wo eine Klassification noch nicht stattfand 158,234 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge, und zwar zu dem 7ten Ausschreiben vom 30. Juni 1848 auf 6 Sgr. 8 Pf. und zu dem 8ten Ausschreiben vom 31. December 1848 auf 8 Sgr. 4 Pf., zusammen also auf 15 Sgr. pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals, mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme

		Thlr.	Sgr.	Pf.
in 1r Klasse	6 Sgr.			
in 2r Klasse	9 "			
in 3r Klasse	12 "			
beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen mußten . .		171,411	3	9

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, welche im Jahre 1848 stattgehabt resp. zur Soll-Ausgabe gestellt sind, belief sich auf — 121.

Magdeburg, den 28. September 1849.

Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director: Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungs-Jahres 1848 die Brand-Entschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Kreis Calbe.									
1	Bernburger Vorstadt Calbe . . .	18	April	1848	277	—	—			
2	Werkleitz	9	Sept.	"	51	—	—	328		
	II. Kreis Neuhaldensleben.									
3	Ummendorf	30	März	"	2475	—	7			
4	Hundisburg	11	April	"	17	8	—			
5	Dorf Alvensleben	3	Mai	"	537	11	8			
6	Hundisburg	18	"	"	419	26	—			
7	Eimersleben	28	Juni	"	200	—	—			
8	Hackenstedt	7	Juli	"	4150	—	—			
9	Hörsingen	3	Sept.	"	200	—	—	7,999	16	3
	III. Kreis Wolmirstedt.									
10	Elbey	2	April	"	1486	4	1			
11	Groß-Rodensleben	18	Mai	"	13065	12	6			
12	Eichenbarleben	23	"	"	1536	7	6			
				Latus	16087	24	1	8,327	16	3

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .				16087	24	1	8327	16	3
13	Kehnert	13	Juni	1848	25	—	—			
14	Barleben	27	"	"	412	21	—	16,525	15	1
	IV. Kreis Wanzleben.									
15	Remkersleben, nachträglich . . .	16	Octbr.	1847	1375	—	—			
16	dito desgl. . . .	25	Novb.	"	1912	—	—			
17	Bottmarsdorf	7	Decb.	"	509	28	—			
18	Remkersleben	28	"	"	465	—	—			
19	Groß-Ottersleben	10	Jan.	1848	1000	—	—			
20	Buckau	20	März	"	759	14	6			
21	Sülldorf	21	"	"	1225	—	—			
22	Groß-Ottersleben	21	April	"	2618	10	—	9864	22	6
	V. Kreis Jerichow I.									
23	Wörmlitz	19	Jan.	"	25	—	—			
24	Rietz	13	Juni	"	42	19	1			
25	Woltersdorf	5	Juli	"	1910	—	—			
26	Niegripp	27	"	"	9794	—	—			
27	Ziegelsdorf	29	"	"	468	15	—			
28	Rietz	1	Aug.	"	374	4	4			
29	Biederitz	2	"	"	900	—	—			
30	Coepernitz	16	"	"	2663	—	—			
31	Güterglück	18	"	"	6252	—	—			
32	Klein-Lübs	20	Sept.	"	5928	10	—	28,357	18	5
	VI. Kreis Jerichow II.									
33	Altenklitsche, nachträglich . . .	18	Novb.	1844	275	—	—			
34	Buckow desgl. . . .	21	Juli	1846	2	15	—			
35	Rehberg desgl. . . .	8	Mai	1847	150	—	—			
36	Wudicke desgl. . . .	18	Sept.	"	2655	—	—			
37	Kuhlhausen	24	Decb.	"	1835	—	—			
38	Knobloch	25	März	1848	2316	—	—			
39	Fischbeck	28	Mai	"	3431	—	—			
40	Reesen	18	Juni	"	3088	—	—			
41	Parey	1	Juli	"	240	—	—			
				Latus	13992	15	—	63,075	12	3

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .				13992	15	—	63,075	12	3
42	Varey	8	Aug.	1848	10400	—	—			
43	dito	12	Sept.	"	1492	—	—			
44	Güsen	15	"	"	3	—	—			
45	Cade	24	"	"	575	—	—			
46	Hohenseeden	23	Octb.	"	825	—	—	27,287	15	—
	VII. Kreis Stendal.									
47	Miltern, nachträglich	13	Mai	1843	50	—	—			
48	Bellingen	6	Febr.	1848	50	—	—			
49	Klein-Möhringen	10	Mai	"	576	15	—			
50	Eichstedt	17	Juni	"	575	—	—			
51	Graffau	9	Novb.	"	11	—	—			
52	Schernebeck	20	"	"	6375	—	—	7,637	15	—
	VIII. Kreis Osterburg.									
53	Petersmark	1	April	"	100	—	—			
54	Krumke	13	Juni	"	150	—	—			
55	Gollensdorf	11	Aug.	"	10650	—	—	10,900	—	—
	IX. Kreis Salzwedel.									
56	Cheinitz	5	Febr.	"	1003	—	—			
57	do.	26	"	"	1085	—	—			
58	Mellin	28	"	"	2	—	—			
59	Drebenstedt	10	März	"	350	—	—			
60	Molmke	19	"	"	100	—	—			
61	Sallenthin	26	"	"	10	—	—			
62	Diesdorf	31	"	"	42	—	—			
63	Lüdelsen	5	April	"	500	—	—			
64	Mehmke	5	Mai	"	2672	—	—			
65	Tangeln	10	"	"	1	—	—			
66	Jübar	15	"	"	692	—	—			
67	Schmölau	27	"	"	4725	—	—			
68	Neuferchau	27	Aug.	"	658	—	—			
69	Hohendolsleben	1	Nov.	"	50	—	—			
70	Osterwohl	10	Decbr.	"	4551	—	—	16,441	—	—
				Latus				125,341	12	3

X. Kreis

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport . .							125,341	12	3
	X. Kreis Gardelegen.									
71	Tarnefitz	10	Febr.	1848	500	—	—			
72	Niendorf	4	April	"	2977	—	—			
73	Walbeck	11	Mai	"	500	—	—			
74	Bösdorf	26	"	"	1855	—	—			
75	Weferlingen	6	Juni	"	56	28	3			
76	Etingen	5	Juli	"	100	—	—			
77	Jeggau	3	Sept.	"	1131	—	—			
78	Sadenbeck, Vorwerk	12	"	"	975	—	—			
79	Lindstedt	30	Octbr.	"	350	—	—			
80	Klein Engersen	13	Nov.	"	400	—	—	8844	28	3
	XI. Kreis Halberstadt.									
81	Rohrsheim	22	Jan.	"	32	—	—			
82	Ströbeck	5	Aug.	"	2	26	9			
83	Lüttgenrode	16	"	"	99	—	—	133	26	9
	XII. Kreis Oschersleben									
84	Günthersdorf	15	Jan.	"	13	18	6			
85	Nienhagen	3	Dec.	"	50			63	18	6
	XIII. Kreis Aschersleben.									
86	Königsaue	26	Dec.	1847	129	—	—			
87	Thale	3	Juni	1848	9	7	—			
88	Warnstedt	9	Aug.	"	75	—				
89	Winningen	27	Sept.	"	125	—	—			
90	Gatersleben	11	Octbr.	"	175	—	—	513	7	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode vacat.									
	XV. Saalkreis.									
91	Friedrichschwertz	4	März	"	100	—	—			
92	Rothenburg	29	Mai	"	75	—	—			
	Latus				175	—	—	134,897	2	9

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .				175	—	—	134,897	2	9
93	Nehlitz	17	Sept.	1848	800	—	—			
94	Tornau	4	Decbr.	"	400	—	—	1375	—	—
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.									
95	Höhnstedt	11	Nov.	1847	375	—	—			
96	Belleben	20	"	"	150	—	—			
97	Höhnstedt	10	Jan.	1848	75	—	—			
98	Hilkenschwende	19	März	"	1006	12	6			
99	Oberröblingen	2	Aug.	"	2585	15	—			
100	Coellme	19	"	"	100	—	—			
101	Neehausen	30	"	"	289	—	—	4580	27	6
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.									
102	Wahlhausen	10	April	"	3790	20	9			
103	Saalfeld	16	Mai	"	3443	13	5			
104	Fürstenbagen	22	Juli	"	50	—				
105	Groß Burschla	24	"	"	40	—		7324	4	2
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.									
106	Walschleben	29	Dec.	1847	174	—	—			
107	Schmira	26	März	1848	391	20	—			
108	Hochheim	6	Sept.	"	24	27	6			
109	Walschleben	11	"	"	74	—	—	664	17	6
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.									
110	Jechaburg	25 / 15	Jan. / Febr.	"	200	—	—			
111	Bebra	19	"	"	100	—	—			
112	Groß-Mehlra	2	April	"	410	—	—			
113	Marckfussra	28	Mai	"	60	—	—	770	—	—
				Latus				149,611	21	11

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .							149,611	21	11
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.									
114	Günserode	8	Juni	1848	218	12	—			
115	Breternitz	14	Juli	"	125	—	—			
116	Elxleben	25	"	"	447	25	—			
117	Herschdorf.	21	Sept.	"	24	15	—	815	22	—
	XXI. Kreis Fürstlich Reußisch Lande jüngerer Linie.									
118	Niederböhmersdorf	1	März	"	100	—	—			
119	Dorna.	10	Juni	"	3568	20	—			
120	Taaschwitz	24	Aug.	"	909	15	—			
121	Hohenleuben	18	Sept.	"	537	—	—			
122	Stelzen	26	Oct.	"	1852	—	—			
123	Zschippach	3	Nov.	"	840	—	—	7807	5	—
				Summa				158,234	18	11

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich, wie dabei bemerkt, 7 welche schon in der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 5 Brände stattgefunden für welche Brandentschädigung nicht — sondern nur Nebenkosten zu zahlen gewesen und ergiebt sich hiernach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 121.

Personalchronik.

Die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelisch-deutsch-reformirten Kirche zu Magdeburg ist dem bisherigen Prediger zu Sudenburg, Ferdinand Wilhelm Rudolph Otto verliehen worden.

Magdeburg, den 4. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 27. September c. erfolgte Ableben des Pastors Bornmüller ist die Pfarrstelle — Königlichen Patronats — zu Albrechts in der Diözes Suhl vacant geworden.

Magdeburg, den 5. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 24. v. M. erfolgte Ableben des Diaconus Wietzer, ist das Diaconat zu Herzberg und das Pastorat zu Madel und Frauenhorst, in der Diözes Herzberg vacant geworden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat und den Superintendenten dortselbst.

Magdeburg, den 5. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu dem erledigten evangelischen Diaconate an der St. Wenzelskirche zu Naumburg, Diözes Naumburg, ist der Predigtsamts-Candidat Johann Carl Obstfelder berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Vargula, Diözes Langensalza, ist der Predigt-Amts-Candidat Carl Eduard Hartung aus Großengottern berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 3ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers M. Friedrich August Kessel ist das Pfarramt zu Cößlitz, in der Diöces Weißenfels — Königl. Patronats — erledigt worden.

Magdeburg, den 10. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode, Diöces Groß-Bodungen, ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Köhring berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Elende, Diöces Bleicherode, ist dem Predigtamts-Candidaten August Oscar Böttcher verliehen worden.

Magdeburg, den 11. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Küster- und Schulstelle zu Gerwisch wird durch den Rücktritt des Küsters Weber in den Ruhestand in kürzester Zeit erledigt. Dem zu ernennenden Adjunctus bleibt bis zur völligen Erledigung des Dienstes ein Einkommen von 115 Thlr. 20 Sgr. mit Anrechnung von 8 Thlr. Wohnungswerth und ungerechnet das bisher gezahlte Holzgeld von 8 Thlr. übrig wogegen er an den Emeritus 53 Thlr. 25 Sgr. jährlich abzugeben und ihm Wohnung im Schulhause einzuräumen hat. Bewerber um die Stelle haben sich schleunigst bei uns zu melden.

Magdeburg, den 9. October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahl von Schiedsmännern im I. Jerichow'schen Kreise.

Im 1sten Jerichow'schen Kreise sind auf die Periode pro 1850 bis 1853 incl. und zwar für den Randauer Bezirk der bisherige Schiedsmann Zimmermeister Schrader zu Pechau, für den Plötzkyer Bezirk der bisherige Schiedsmann Schulze Schröder zu Plötzky und für den Gloineschen Bezirk der Amtmann Bailleu zu Schweinitz, theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst Wilhelm Benjamin Theodor Kilburger zu Halberstadt, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Adolph Mehl aus Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Die Försterstelle zu Sufigke, im Revier Lödderitz, wird mit dem 1. November c. dem bisherigen Forstaufseher Müller zu Salchau, Revier Letzlingen übertragen, und ist dessen Anstellung als Förster zu Diesdorf aufgehoben worden.

Die Försterstelle zu Neuhaus, im Revier Burgstall, wird mit dem 1. November c. dem invaliden Gardejäger Gottlieb Mahnkopf probeweise übertragen.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Lehmann ist zum Lehrer an der Realschule in Burg, Diözes gleiches Namens, ernannt und bestätigt worden.

Der Conrector und Organist Kornemann zu Osterburg ist gestorben.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat September 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath, Kammerherr von Schlieben, ist den 18. September 1849 gestorben.

Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Otto Carl Emil Schmidt zu Halberstadt ist durch Ministerial-Rescript vom 5. September 1849 in das hiesige Departement versetzt worden.

Auscultatoren.

Der Auscultator Carl Burghard von Veltheim ist, seinem Antrage gemäß, durch Verfügnng vom 21. September 1849 in das Departement des Appellationsgerichts zu Berlin versetzt worden.

Als Auscultatoren sind angenommen:
durch Verfügung vom 17. September 1849 der Rechtskandidat Carl Friedrich Brückner und durch Verfügung vom 29. September 1849 der Rechtskandidat Wilhelm Ferdinand Maquet.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Secretair Rieper ist durch Ministerial-Rescript vom 24. September 1849 auf Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Rechtsanwälte und Notarien.

Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrath Lüdecke zu Magdeburg, ist durch ministerielles Dimissoriale vom 25. September 1849 die erbetene Entlassung aus dem Amte eines Rechtsanwalts, mit Belassung des Notariats, ertheilt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Directoren.

Der Kreisgerichts-Director Roeldechen zu Wanzleben ist nach dem Mininsterial-Rescript vom 21. September 1849 zum interimistischen Director des Kreisgerichts in Stralsund ernannt worden.

Unter-Beamte.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Johann Christian Schnee zu Stendal ist durch Ministerial-Rescript vom 19. September 1849 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Jurisdictions-Veränderungen.

Das Dorf Magdeburgerforth nebst der dazu gehörigen Mühle, die neue Mühle genannt, ist nach der Verfügung vom 17. September 1849 vom Bezirke der Gerichts-Commission Loburg resp. vom Kreisgerichte Burg abgenommen und der Gerichts-Commission zu Ziesar resp. dem Kreisgerichte Genthin zugelegt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Magdeburg .	$58\frac{1}{12}$	$33\frac{1}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$19\frac{1}{12}$	45	55	$52\frac{6}{12}$	$16\frac{3}{12}$	3	6	2	3	3	—	4	—	12	6	—		$22\frac{6}{12}$		5	10
Halberstadt .	$58\frac{9}{12}$	$33\frac{5}{12}$	$26\frac{7}{12}$	$19\frac{6}{12}$	45	50	50	$11\frac{3}{12}$	3	4	1	7	2	6	4	—	12	5	—		$22\frac{6}{12}$		4	$26\frac{6}{12}$
Quedlinburg	$57\frac{1}{12}$	$31\frac{9}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$20\frac{3}{12}$	$51\frac{4}{12}$	$63\frac{8}{12}$	60	$12\frac{6}{12}$	3	8	2	—	3	—	3	8	9	5	—		$19\frac{2}{12}$		4	$6\frac{8}{12}$
Aschersleben.	$57\frac{11}{12}$	31	$26\frac{7}{12}$	$19\frac{1}{12}$	$53\frac{4}{12}$	$53\frac{4}{12}$	60	10	3	—	1	10	3	—	4	—	11	5	—		$13\frac{6}{12}$		3	15
Wernigerode	$58\frac{6}{12}$	$35\frac{3}{12}$	$28\frac{7}{12}$	$19\frac{9}{12}$	32	—	50	$12\frac{6}{12}$	3	4	2	1	2	11	3	4	7	5	—		15		3	15
Stendal . .	53	$30\frac{3}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$17\frac{9}{12}$	45	—	60	11	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—		20		5	—
Salzwedel. .	$58\frac{7}{12}$	28	$22\frac{2}{12}$	$16\frac{9}{12}$	60	—	80	$9\frac{6}{12}$	2	10	2	1	2	7	3	1	12	5	—		$10\frac{10}{12}$		3	20
Burg	60	$33\frac{9}{12}$	30	$21\frac{3}{12}$	50	80	90	$8\frac{9}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—		20		4	15
Aken	60	$31\frac{3}{12}$	30	$18\frac{9}{12}$	$37\frac{6}{12}$	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	8	10	3	—		$17\frac{6}{12}$		4	12
Gardelegen .	$56\frac{8}{12}$	$29\frac{5}{12}$	$25\frac{8}{12}$	$18\frac{5}{12}$	—	—	—	10	3	—	1	6	2	6	4	—	—	—	—		15		4	—
Schönebeck .	$58\frac{9}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$19\frac{5}{12}$	60	60	60	6	3	—	1	10	3	—	3	6	10	3	—		$22\frac{6}{12}$		5	—
Durchschnittspreis . . .	$57\frac{11}{12}$	$33\frac{7}{12}$	$27\frac{1}{12}$	$19\frac{1}{12}$	$47\frac{11}{12}$	$60\frac{4}{12}$	$62\frac{6}{12}$	$10\frac{6}{12}$	3	1	1	11	2	9	3	8	11	4	8		$18\frac{1}{12}$		4	$10\frac{11}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierun

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 27. October 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3171. Die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 10. September 1849.

„ 3172. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli 1849 erlassenen Declaration des Gesetzes vom 9. October 1848. Vom 12. September 1849.

„ 3173. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, so wie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen, auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

„ 3174. Die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar 1849 erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. October 1849.

„ 3175. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung

der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. October 1849.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3176. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1849, betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

„ 3177. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschlusse an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Actien-Gesellschaft.

„ 3178. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. October 1849, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain.

„ 3179. Die Bekanntmachung vom 6. October 1849, über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungsbezirke Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30. Mai 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

In der Anlage erhält die Königl. Regierung ein Exemplar der von der Königlichen Ober-Bau-Deputation auf Grund der §. §. 3. und 6. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 1. August c. erlassene Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister gestellt werden, vom 18. September c. um solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. September 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
III. 8530.

Bekanntmachung
über die
Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §. §. 3. und 6. der Vorschriften vom 1. August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projectionslehre, Perspective und Schatten-Construction.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3) Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-

Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunst;

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreiche entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.

b) Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen aller Baugewerke.

c) Die Construction und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau:

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Baue gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlagen kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von dem beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6) Maschinenbau:

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampf-Maschinen im Allgemeinen.

Die unter Clausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Bausyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2) Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.

   Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und anderen Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktion des Landbaues.
4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Bausyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Clausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4 gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.

3) Die Wasserbaukunst:

a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

b) Strom- und Kanal-Bau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Strom-Regulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landcommunication. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung, wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahnbau in seinem Ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und electrische Telegraphen, Maaßregeln gegen

Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Clausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privat-Baumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Candidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probe-Arbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausur-Arbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 105. Betrifft das Contracts-Formular zur Verpachtung der Kirchen-Grundstücke. II. 2051. H.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August 1818 (Nr. 34. des Jahrgangs 1818) haben wir ein Contracts-Formular mitgetheilt, dessen Bedingungen künftig bei allen Licitationen zur Verpachtung von Kirchengrundstücken, Königlichen Patronats, zum Grunde gelegt werden sollten, In Ar-

tikel 6. der Bedingungen ist wörtlich gesagt worden: „jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden."

Beim Abschluß der Pacht Contracte ist diese Bedingung oftmals nicht in der Redeform dargestellt, daß dadurch den neu eintretenden Pächtern die Verpflichtung zur Vergütigung der Meliorationen an den abgehenden Pächter rein auferlegt wird. Dieser Passus des Pacht-Contracts ist daher künftig so deutlich und bestimmt zu fassen, daß kein Zweifel über die Verpflichtung des neuen Pächters zur Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen an seinen Vorgänger in der Pacht bleibt, und es ist zu dem Ende hinter dem Satze des Artikel 6.: „jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden", folgendes einzuschalten:

„Die Erfüllung dieser Bedingung wird dem jetzt eintretenden Pächter in Bezug auf den bisherigen Pächter hierdurch ausdrücklich auferlegt."

Es ist selbstredend, daß bei Kirchenländereien, welche bisher noch nicht verpachtet waren und erst neu zur Verpachtung gestellt werden, von Vergütung der Meliorationen nicht die Rede sein und der vorerwähnte Zusatz nicht in die Contractsbedingungen mit aufgenommen werden kann.

Magdeburg, den 12ten October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 106. Betrifft die Einreichung der Nachweisung über die Beschäftigung der Baumeister ꝛc. I. H. 390.

Den im diesseitigen Regierungsbezirk im laufenden Jahre beschäftigten Baumeistern, Bauführern und Feldmessern wird die Bestimmung, wonach sie bis zum 1. December c. die Nachweisung ihrer diesjährigen Beschäftigung mit Angabe der Vornamen, des Wohnorts und Geburtszeit, des Datums des Prüfungsatteste und welche Prüfungen zurückgelegt sind, ob sie verheirathet und wie viel Kinder sie haben ꝛc. einzureichen haben, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen,

es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in der Baumeister- und Feldmesser-Liste nicht weiter aufgeführt werden.

Magdeburg, den 12 October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Betrifft die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise. 1309. I. G.

Auf die Periode vom 1. Juli 1849 bis dahin 1852 sind die nachfolgenden Abgeordneten und Stellvertreter zu der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise gewählt worden:

Abgeordnete.	Stellvertreter.
A. Ritterschaft.	
I. Jerichowscher Kreis.	
a) Rittergutsbesitzer Herr Major von Wulffen auf Loburg.	a) Kammerherr Erbschenk Herr Graf v. Hagen auf Möckern.
b) Rittergutsbesitzer Herr Kreis-Deputirte von Schierstedt auf Dahlen.	b) Gutsbesitzer Herr Rickert auf Burg-Ziesar.
II. Jerichowscher Kreis.	
c) Kammerherr Landrath Herr v. Alvensleben auf Redekin.	c) Major a. D. Herr Graf v. Wartensleben auf Carow.
d) Rittergutsbesitzer Herr Gaertner auf Schönhausen.	d) Rittergutsbesitzer Herr von Katte auf Neuenklitsche.
B. Städte.	
e) Bürgermeister Herr Nethe in Burg.	e) Rathmann Herr Simon aus Ziesar.
f) Bürgermeister Hr. v. Baussen zu Sandau.	
C. Landgemeinden.	
g) Kreisschulze Sachse zu Lostau.	f) Lehnschulze Illies zu Biederitz.
h) Ortsschulze Mewes zu Groß-Wulkau.	g) Kreisschulze Cunow zu Schönhausen.

Zum Director der Commission ist der Landrath, Kammerherr von Alvensleben auf Redekin abermals, und zum Stellvertreter desselben der Rittergutsbesitzer Gaertner in Schönhausen erwählt worden, welches hierdurch in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 12. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Hohengöhren sind von dem dortigen Ackergutsbesitzer Kaplitz ein Paar Altarlichte mit Brennapparat geschenkt worden.

Der Gastwirth Hochbaum zu Domersleben, früher Hausbesitzer zu Beyendorf, hat dem Pastor Thiemann zu Beyendorf zwei Thaler zur Beschaffung von Schulbedürfnissen für arme, durch die Cholera verwaiste Kinder zu Beyendorf übergeben.

Die größtentheils unbemittelten Mitglieder der Gemeinde Walsleben, Kreis Osterburg, haben am diesjährigen Ernte-Dankfeste in einer freiwilligen Sammlung 25 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. zusammengebracht, um ein über dem Altar ihrer Kirche hängendes Crucifix aus älterer Zeit neu vergolden zu lassen.

Magdeburg, den 16. October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachweisung der in den Monaten Juli und August 1849 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten Juli und August 1849 sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Landesverwiesenen: Großmann, Jean, Ackerknecht. Geburts- und Wohnort desselben: Hirchland bei Straßburg im Elsaß, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 6¾ Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augen schwarz, Augenbraunen schwarz, Nase groß, Mund klein, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 21ste Juli 1849. Bestimmungsort: Hirchland bei Straßburg im Elsaß. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Vor- und Zunamen und Stand des Landesverwiesenen: Lomer, Anton, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort desselben: Augsburg im Königreiche Baiern, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen blau, Augenbraunen blond, Nase stark, Mund etwas dick, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Ge-

sichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 9te August 1849, Bestimmungsort: Augsburg in Baiern. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Vor- und Zuname und Stand der Landesverwiesenen: Kriene, Dorothee, unverehelichte, Geburtsort derselben: Salze, Wohnort derselben: Bernburg, Alter 20 Jahr, Haare blond, Stirn rund, Augen braun, Augenbraunen blond, Nase proportionirt, Mund mittel, Gesichtsbildung rund. Tag der Fortweisung: 17te August 1849. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. d. Saale. Grund der Verweisung: ist wegen verbotswidriger Rückkehr in die diesseitigen Staaten und wegen kleinen gemeinen Diebstahls mit 2jährigem Gefängniß bestraft.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5. October 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine, zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft ist aufgehoben worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann in Berlin ist unter dem 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampfmaschinen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler,

ist erloschen.

Den Fabrikanten Schröder & Comp. zu Barmen ist unter dem 30sten Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Raabe zu Berlin sind unter dem 3ten August 1849 zwei Patente, und zwar:

1) auf die Construction eines Regenschirms, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

und

2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach ist unter dem 6. August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen electrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Major a. D. v. Gladis zu Breslau ist unter dem 10. August 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß ist unter dem 16. August 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Locomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seilermeister Carl Gutzeit zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 17. Aug. 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt, zur Darstellung konischer Rundgewebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig ist unter dem 18ten August 1849 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Roulleaur, in so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Weirich zu Trier ist unter dem 22sten August 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrication runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26. August 1849 ein Patent

auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, in soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsmethode zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem technischen Director der Maschinenfabrik von Albert Wewer & Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30sten December 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11. September 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Instrumentenmacher Näter zu Demmin unter dem 10. August 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodicort genannt,) so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11. April v. J. ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen,

ist erloschen.

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens hierselbst unter dem 21. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier,

ist erloschen.

Dem expedirenden Secretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Magdeburg, den 18. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dambeck, Diözes Salzwedel, ist der Predigtamts-Candidat und Conrector Carl Ludwig Manger zu Luckenwalde berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Roxförde, Diöces Gardelegen, ist dem Predigtamts-Candidaten Eduard Friedrich Wilhelm Wiesner verliehen worden.

Magdeburg, den 10. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Trebra, Diöces Salza, ist dem Predigtamts-Candidaten und Conrector zu Bleicherode, Ludwig Julius Friedrich Glaser, verliehen worden. Magdeburg, den 11. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch die Versetzung des Diaconus Woelbling ist das Diaconat an der Stadtkirche zu Weißenfels und das Compastorat zu Selau erledigt. Ersteres ist städtischen, letzteres Königlichen Patronats. Die Bewerbungen sind an den Magistrat zu Weißenfels zu richten. Magdeburg, den 17. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

An die Stelle des verstorbenen Registratur-Raths Küchendahl ist die Rendantur der hiesigen Domgymnasial-Casse vom 1. October c. ab dem Provinzial-Schul-Secretair Zimmerhaeckel hier provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 15. October 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Heinrich Julius Braun zu Aschersleben ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Klotz ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg, Diöces gleichen Namens, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Georg August Schütze ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg, Diöces gleichen Namens, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Heinrich Schulze ist zum Cantor- und Schullehrer-Adjuncten zu Farsleben provisorisch bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 3. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 108. Bereitung des Mellag. Gram. und Tarax. I. D. 1043.

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebenen Weise anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen,

daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate wird bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Berlin, den 15. October 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. (gez.) Lehnert.

Circulare
an sämmtliche Königliche Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hier.
6128. M.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26sten October 1849.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 109. Marktpreise betreffend. 5266. C. I.

In der im Amtsblatt Nr. 42. mitgetheilten Nachweisung von den Marktpreisen des Getreides, der Hülsenfrüchte und der sonstigen Lebensbedürfnisse pro Monat September c., ist auf Grund der Angabe des Magistrats zu Schönebeck der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen in der Stadt Schönebeck mit 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. angegeben. — Da jedoch derselbe nach einer weiteren Anzeige des Magistrats nur 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. beträgt, und demnach der Gesammt-Durchschnittspreis nicht auf 1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., sondern auf 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zu stehen kommt, so wird dies hiermit nachträglich bekannt gemacht. Magdeburg, den 29. October 1849.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Jurisdictions-Veränderung.

Die in Folge der neuen Gerichtsorganisation dem Bezirke des hiesigen Kreisgerichts zugelegte Gemeinde Dedeleben ist fortan wieder zum Geschäfts-Be-

zirke der Kreisgerichts-Deputation zu Osterwieck überwiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 24. October 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung. Die Löschmannschaften aus der Gemeinde Veltheim und namentlich der dortige Schulze Knackstedt haben sich durch eifrige und Letzterer auch durch gefahrvolle Theilnahme beim Löschen der am 24. Juli und am 14. September d. J. zu Roclum stattgehabten Feuersbrünste rühmlich hervorgethan, was hiermit Seitens der unterzeichneten Königlichen Regierung lobend und öffentlich anerkannt wird.

Magdeburg, den 25. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobene Patente. Das dem Kaufmanne Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24. August 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13. October 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leidesdorf zu Magdeburg ist unter dem 21. October 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wippra, mit dem Filiale Braunschwenda, Diözes Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer zu Friesdorf, Johann Christian Valentin Herrmann berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle ist Seitens des Herrn Patrons schon disponirt.

Magdeburg, den 18. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Taucha, Diözes Weißenfels, ist dem bis-

herigen Diaconus Kühn zu Zeitz verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Diaconat an St. Trinitatis zu Zeitz ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 18. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Johannis hierselbst ist der Predigtamts-Candidat Dr. Otto Liebscher berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Magdeburg, den 20. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Candidaten des Predigtamts, welche pro ministerio geprüft sind.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes

1) Adolph Henning Besser aus Wiehe,
2) Leopold Anton Bilke aus Halle,
3) Adolph Ludwig Heinrich Brandes aus Gröningen,
4) Heinrich Carl Grebner aus Berga,
5) Johann Gotthilf Reinicke aus Dobis,
6) Gustav Eduard Riemann aus Schönebeck,
7) Friedrich Gustav Julius Scharr aus Merseburg,
8) Gottlob August Stäglich aus Landsberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 24. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Osterburg sind auf die Periode de August 1849 bis dahin 1852 und zwar für

den 2ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer Mangelsdorf zu Alt-Bertkau,
" 3ten " der Gutsbesitzer Lietzmann zu Berge,
" 5ten " der Ackergutsbesitzer Carl Müller zu Bethhausen,
" 10ten " der bisherige Schiedsmann, Schulze Langnese zu Rathsleben,
" 11ten " der Müller Beetz zu Gr.-Ballerstedt und für
" 12ten " der Ackermann Ebel jun. zu Schernikau,

zu Schiedsmännern theils wieder theils neu erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. October 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Chirurgie und Medicin Albert Wollmann ist als Wund-Arzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Schönebeck niedergelassen.

Der Schullehrer Mahlcke zu Winkelstedt ist zum Küster und Schullehrer zu Kricheldorf, Diözes Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johne zu Hötensleben ist zum zweiten Schullehrer in Hötensleben provisorisch bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 10. November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3180. Das Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes. Vom 2. October 1849.

„ 3181. Das Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 110. Betrifft die Verschönerung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe. II. A. 812.

Das verwichene Jahr hat, wie von vielen andern, dem früher mit Recht, Antheil und Fürsorge gewidmet gewesen, auch von einer Unternehmung abgelenkt, zu der wir selbst in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten Februar 1843 (Seite 44. seq. des Jahrgangs pro 1843) aufgefordert hatten, und dieuns seit dem immer besonders am Herzen gelegen hat.

Wir sprechen von der Verschönerung der Begräbnißplätze und Kirchhöfe. Wie viel Lobenswerthes in den letzten 6 Jahren in dieser Hinsicht gesche-

hen ist, wie sehr Gemeinden und Einzelne durch die Fürsorge, welche sie, zum Theil ohne äußere Anregung, dem Gegenstande zugewendet und durch Opfer mancher Art sich und ihre Todten geehrt, ist von uns anerkennend und belobend durch jährliche wiederholte Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. In dem verwichenen Jahre ist aber, wie wir zu unserm Bedauern aus der Anzeige der Herren Landräthe ersehen haben, nur wenig, und, wenn wir von den umfassenden Anlagen absehen, die in der Neustadt bei Magdeburg unternommen und ausgeführt worden sind, kaum etwas vorgekommen, was der öffentlichen Erwähnung werth ist. — Nicht sowohl, weil durch die Verschönerung der Kirchhöfe eine neue Zierde für Städte und Dörfer gewonnen wird, sondern weil die Fürsorge für die Ruhestätte der Verstorbenen auf die Lebenden selbst veredelnd zurückwirkt, und für ihre sittliche und religiöse Bildung Zeugniß ablegt, ist dieser Gegenstand von uns aufgenommen und mit besonderer Vorliebe verfolgt worden. Wir können daher nicht umhin, was früher wiederholentlich und nicht ohne Erfolg empfohlen worden, von Neuem zu empfehlen und recht dringend an das Herz zu legen. Wie wir dem guten Sinne der Eingesessenen unseres Bezirks, durch den schon so viel Rühmliches gegründet und eingerichtet ist, dabei besonders vertrauen, so rechnen wir darauf, daß die Herren Landräthe und Superintendenten, die Herren Patrone, Geistlichen und Lehrer, wie früher, so künftig freundlich und theilnehmend zu Hülfe kommen, und wo nicht von den Gemeinden selbst und ihrem Vorstande die Unternehmung aus freier Entschließung begonnen wird, durch Bildung von Vereinen, wie sie schon in mehreren Ortschaften gestiftet sind und noch bestehen und durch sonstige Anregung das Werk zu fördern suchen werden. Von den Herren Landräthen erwarten wir auch ferner, und zwar am 1. Januar 1851 die bisherigen Anzeigen.

Magdeburg, den 25sten October 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 111. Betrifft die lutherische Gemeinde zu Wernigerode. II. A. 839.

Mittelst Rescripts vom 19. September c. haben die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz dem §. 2. der Allerhöchsten General-Concession vom 23. Juli 1845 gemäß, die Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Gemeinde der sich von der evangelischen Kirche getrennt haltenden Lutheraner zu Wernigerode ertheilt.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. September 1847 mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß

1) dieser neuen Gemeinde nach §. 3. der gedachten Allerhöchsten General-Concession die Rechte einer moralischen Person und die unter §. 10. zugesicherten Befreiungen von Parochial-Abgaben und Leistungen zukommen,

2) als deren Prediger aber der frühere evangelische Pastor zu Süplingen, Hermann Alexander Pistorius, bei dem die unter §. 4. jener Allerhöchsten General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen sind, zugelassen worden ist und die von ihm vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen daher vom Tage der stattgefundenen Handlung ab Gültigkeit, und die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben haben.

Magdeburg, den 25. October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen und
Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten d. Mts., Nr. 42. des Jahrgangs 1849, Seite 328 Zeile 8 von oben muß es heißen: „die Kirche zu Gladau" statt: die Kirche zu Gnadau.

Magdeburg, den 29. October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem J. B. Verken zu Aachen ist unter dem 21. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft das Brandenburgische Land-Gestüt.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit des Jahres 1849 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen-Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungs-Bezirk:

1)	zu Jerichow, im II. Jerichower Kreise	84	Stück.
2)	= Burg, im I. Jerichowschen Kreise	100	=
3)	= Gommern, im I. Jerichowschen Kreise	102	=
4)	= Hundisburg, im Neuhaldensleber Kreise	41	=
5)	= Stendal, Kreis-Stadt	86	=
6)	= Miesterhorst, im Gardelegener Kreise	92	=
7)	= Salzwedel, im Salzwedler Kreise	28	=
8)	= Altmersleben, im Salzwedler Kreise	158	=
9)	= Osterburg, im Osterburger Kreise	74	=
10)	= Seehausen, im Osterburger Kreise	69	=
	Summa der bedeckten Stuten:	834	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 19. October 1849.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

Personalchronik.

Die evangelische Pfarrstelle zu Atzendorf ist dem bisherigen Pfarrer Herrmann Adalbert Schmidt zu Kl.-Rodensleben — Diöces Wanzleben — verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 25. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Marien zu Salzwedel, Diöces Salzwedel, ist der bisherige Archidiaconus an derselben Kirche, Carl Adolph Reimmann, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Ueber dessen Stelle ist Seitens des Patrons bereits disponirt.

Magdeburg, den 30. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Wedderseleben, Diöces Quedlinburg, ist der Predigtamts-Candidat August Huch aus Quedlinburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Petri zu Sömmerda, Diözes Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Johann Christian Carl Dreyße berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bei der am 1sten, 2ten und 3ten October cr. im Seminare zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der daselbst gebildeten Schulamts-Candidaten sind:

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Volks-Schullehrerstellen I. und II. Klasse.

1) Karl Friedrich Ferdinand Bülow aus Gardelegen,
2) Karl August Bezaleel Herrmann Heucke aus Klessau,
3) Adolph Gustav Herrmann Koennig aus Poritz,
4) August Friedrich Wilhelm Wehling aus Behrend,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrer erster Klasse; und

1) Johann Friedrich Arndt aus Langensalzwedel,
2) Johann Christian Behrens aus Rahrstedt,
3) Friedrich August Bittkau aus Gardelegen,
4) Gustav Friedrich Wilhelm Robert Claus aus Pretzier,

5) Karl Friedrich August Dahrendorf aus Klein-Moeringen,
6) Karl Eduard Goernemann aus Stegelitz,
7) Karl Herrmann Otto Goernemann aus Camern,
8) Ernst Gottlieb Hübner aus Boehne,
9) Johann Friedrich Kerkau aus Klein-Engersen,
10) Wilhelm Ferdinand Koennig aus Peckfitz,
11) Johann Joachim Lembcke aus Jeggau,
12) Joachim Christoph Lüdeke aus Lindstedterhorst,
13) August Lüdeke aus Lindstedterhorst,
14) Johann Friedrich Müller aus Zienau,
15) Johann Friedrich August Neubert aus Viesen,
16) Johann Dietrich Wilhelm Pantzier aus Kremkau,
17) Johann August Karl Siegel aus Viesen,
18) Hans Joachim Tippe aus Miesterhorst,
19) Christoph Wilhelm Bernhard Wegener aus Baabel,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 22sten October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Schulamts-Bewerber:

1) Christoph Friedrich Borck aus Buckau,
2) Adolph Hermann Ferdinand Gummert aus Groppendorf,
3) Gottlob August Herrmann aus Torgau,
4) Heinrich Simon Kupferschmidt aus Barleben,
5) Christoph Müller aus Behrend,
6) Friedrich Christian Schlichthaar aus Eimersleben,

sind in Folge der am 3., 4. und 5. October c. in Gardelegen abgehaltenen Prüfung für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 23. October 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im neuen Theile der Neustadt-Magdeburg sind auf die Periode vom Monat August d. Jahres bis dahin 1852 und zwar für den Ostbezirk der Apotheker Riemeyer und für den Westbezirk der Fabrikant A. Hauswald zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat August Lorenz ist zum Küster und Schullehrer in Klincke, Diöces Gardelegen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Frintzel zu Damm-Hohengoehren ist zum Küster und Schullehrer zu Deßau, Diöces Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Henheick zu Irxleben ist zum Elementarlehrer in Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Cantor und Schullehrer Behrend zu Schora ist zum dritten Lehrer in Biere, Diöces Atzendorf, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Conrau zu Seehausen i. d. A. ist zum Elementar-Lehrer zu Debisfelde, Diöces Weferlingen, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Hildebrandt zu Gr. Lübars ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat October 1849.

Der Rechtsanwalt v. Sothen zu Heiligenstadt ist zum Notar im Bezirke des hiesigen Appellationsgerichts, und

Der Referendar Diedelt zum Rechtsanwalt bei den Gerichts-Commissionen zu Bleicherode ernannt.

Dem hiesigen Rechtsanwalt, Justiz-Rath Pflaume ist gestattet, die Stelle eines Justitiars bei dem hiesigen Bergamte als Nebenamt zu übernehmen.

Der Referendarius von Heyden ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Stoepel ist zum Referendarius ernannt.

An das hiesige Appellationsgericht sind versetzt:

Die Auscultatoren Wollmer, Röhrig und Roth von dem Appellations-Gericht zu Naumburg, und

Der Auscultator Lilienhain von dem Appellationsgericht zu Glogau.

Die Rechtscandidaten

Friedrich Heinrich Gustav Ludwig Wachsmuth,
Robert Urban,
Gustav Albert Küchendahl,
Ludwig Carl Franz v. Dötinchem de Rande,

Carl Friedrich Andreas Schroeder,
Erwin Steinbeck und
Friedrich Wilhelm Rudolph
sind zu Auscultatoren angenommen,
Halberstadt, den 1. November 1849.
Königl. Appellations-Gericht.

Mit Nummer 45. des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den **Städten des hiesigen Regierungsbezirks** die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuersocietät in der Provinz Sachsen pro 184⅞ ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 17. November 1849.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau der evangelischen Kirche zu Gladbach.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1847 der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruhet.

Demgemäß weisen wir die Herren Ephoren der Provinz hiermit an, wegen Einsammlung der Kirchen-Collecte in ihrer Diöces das Erforderliche sofort anzuordnen und die eingehenden Beiträge an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt resp. an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden. Magdeburg, den 2ten November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Evangelische Kirchen-Collecte zum Bethause für die Gemeinde Neubrück.

Die kleine evangelische Gemeinde in der Stadt Neubrück, Sammterschen Kreises, Posener Regierungsbezirks, hat durch die am 13. Juli 1848 dort stattgefundene Feuersbrunst ihr Bethaus verloren.

So wie sich dieses kleine Städtchen Neubrück im Allgemeinen in einer

so großen Armuth und Erwerbslosigkeit befindet, daß die Behörden wegen Einziehung der Staatssteuern und Communal-Abgaben dadurch öfters in große Verlegenheiten gerathen, so ist solches bezüglich der evangelischen Einwohner noch besonders der Fall.

Die Gemeinde besteht aus nur 420 Seelen, worunter 149 Kinder. Sie zählt 13 wohlhabende und 32 arme Eigenthümer, im übrigen aber nur ganz unbemittelte Handwerker und Tagelöhner, von welchen letzteren 13 Familienväter arbeitsunfähig sind.

Der Verlust ihres bisherigen Bethauses veranlaßt die Gemeinde-Mitglieder in entlegenen Kirchen ihrer Confession die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste zu suchen, und daher wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten hierunter nur selten ihr religiöses Bedürfniß zu befriedigen. Es kömmt dabei aber auch der wesentliche Nachtheil in Betracht, welcher für die gedachten evangelischen Christen bei ihrer Lage und Zerstreuung inmitten katholischer Kirchspiele, nothwendig entstehen müsse, wenn sie nicht durch eine regelmäßige Versammlung in einem Gotteshause zu einer festen Gemeinschaft zusammengefaßt, und so für ihr evangelisches Bekenntniß immer wieder von Neuem mit Eifer und Liebe erfüllt würden.

Obgleich nun die Interessenten erklärt haben, daß sie alles zu thun bereit sind, was in ihren Kräften steht, so sind die letzteren von dem ermittelten Kostenbetrage des wieder aufzubauenden Bethauses doch sehr weit entfernt. Die Mittel, welche sie besitzen, sind:

1) die Beiträge, welche nach einer von der Ortsbehörde aufgestellten und von der Kreisbehörde geprüften Repartition aufgebracht werden können, und welche sich auf — 392 Thlr. — belaufen 392 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) die aus dem Feuer-Societäts-Verbande zu erwartende Bonification für das abgebrannte Bethaus, im Betrage von . . . . . 199 " 11 " 10 "
und 3) der Werth der bei dem Brande geretteten Baumaterialien . . . . . 4 " — " — "

und belaufen sich daher auf überhaupt . . . 595 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

während die Kosten des zu erbauenden neuen Bethauses, auf Grund des Seitens der Königlichen Oberbau-Deputation superrevidirten Anschlages sich auf 2872 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., ausschließlich der auf 187 20 Sgr. berechneten Hand- und Spanndienste, belaufen, und daher sich eine Fehlsumme von 2464 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. herausstellt.

Diese Summe durch ein aufzunehmendes Darlehn zu decken, dazu ist auch nicht die geringste Aussicht vorhanden, da sich wegen der erforderlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die Armuth der evangelischen Gemeinde, niemals auf die Wiedererlangung des Capitals und der Zinsen-Zahlung rechnen läßt, mithin sich dazu Niemand wird verstehen wollen.

Unter diesen Umständen hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich bewogen gefunden, der gedachten Gemeinde als Beihülfe zu den Kosten des Wiederaufbaues ihres Bethauses eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen.

Die Herren Ephoren der Provinz weisen wir hiermit an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche in ihrer Diöces sofort anzuordnen und die eingehenden Beiträge an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusende .

Magdeburg, den 2. November 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 112. Betrifft die Prüfung der Handwerker. I. E. 2114.

Nachdem in den sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes die Einsetzung der im §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. vorgeschriebenen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commissionen stattgefunden hat, bringen wir in dem nachfolgenden Verzeichnisse die Orte, an welchen, und die Handwerke, für welche Kreis-Prüfungs-Commissionen eingesetzt sind, so wie die Namen der Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß.

Eben so machen wir unten die den sämmtlichen Magistraten und Königlichen Landräthen durch unsere Verfügung vom 25. April d. J. (Nr. I. E. 683.)

bereits zugefertigte Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die nach den §. §. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Innungs-Kreis-Prüfungs-Commissionen vom 31sten März d. Js. zur Nachachtung für die Behörden und für die Gewerbetreibenden bekannt. Für die bei den gesetzlich constituirten Innungen zu errichtenden Prüfungs-Commissionen haben die Communal-Behörden die nöthigen Wahlen nach Vorschrift des §. 37. a. a. O. anzuordnen und die Vorsitzenden zu ernennen. Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission einer Innung darf jedoch nicht zugleich Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerks sein.

Was die Competenz der Prüfungs-Commissionen betrifft, so haben vor der bei jeder Innung zu bildenden Prüfungs-Commission

a) diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Meister-Prüfung,

b) diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157. a. a. O. erwähnte Gesellen-Prüfung

abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerks, in deren Bezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellen-Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerkes durch das im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Dieses Zeugniß soll nach §. 108. a. a. O. auch bei

den Innungen der oben genannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Commissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meister-Prüfungen sondern nur Gesellen-Prüfungen abzuhalten.

Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für dieselben Handwerker ist im §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. nicht angeordnet, weil für die Meister-Prüfungen der Bauhandwerker schon besondere Prüfungs-Commissionen bestehen, bei welchen die zur Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses der Regierung (§. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) erforderlichen Prüfungen abzulegen sind. Sollte sich jedoch das Bedürfniß von Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gesellen-Prüfung solcher Lehrlinge von Bauhandwerkern, deren Lehrherren keiner Innung angehören, noch in andern Kreisen, als für welche dieselben bereits gebildet sind, herausstellen, so sind die erforderlichen Anträge, wegen Errichtung derselben bei uns zu machen, damit die betheiligten Lehrlinge, den Bestimmungen des §. 40. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. gemäß, Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung erhalten.

Mit Einsetzung der nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar d. Js. gebildeten Kreis-Prüfungs-Commissionen sind die früher ergangenen Anordnungen über das Verfahren der nach §. 162. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 errichteten Prüfungs-Behörden, außer Kraft getreten. —

Magdeburg, den 3. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der

nach Vorschrift des §. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 im Regierungs-Bezirk Magdeburg gebildeten Kreis-Prüfungs-Commissionen.

Laufende No.	Kreis, in welchem Prüfungs-Commissionen gebildet sind.	Ort, in welchem die Kreis-Prüfungs-Commissionen ihren Sitz haben.	Handwerke, für welche die Kreis-Prüfungs-Commission gebildet ist.	Namen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission.
1.	Kreis Magdeburg	Magdeburg	für die Schuhmacher, Schneider, Tischler, Böttcher, Weber, Maler und Lackirer, Fleischer und Schmelzer, Schlosser, Sattler, Bäcker, Buchbinder, Drechsler, Glaser, Klempner, Gold- und Silberarbeiter, Tapezierer, Stuhlmacher, Conditor und Pfefferküchler, Pantoffelmacher, Müller, Hufschmiede, Uhrmacher, Korbmacher, Gelbgießer, Stellmacher, Seiler, Töpfer, Bürstenmacher, Hutmacher, Seifensieder, Zeugschmiede und Färber.	Stadtrath Funk zu Magdeburg.
2.	1ster Jerichow'sche Kreis	Burg	für die Müller, Bäcker, Fleischer, Weißgerber, Schuhmacher und Pantoffelmacher, Sattler und Riemer, Täschner und Tapezierer, Seiler, Tuchmacher, Weber, Schneider, a) für Herrn, b) für Damen, Tischler, Böttcher, Schlosser, Grobschmiede, Maler, Färber, Tuchscheerer, Kürschner, Kammmacher, Maurer und Zimmerleute. (die Prüfungs-Commissionen für die Maurer und Zimmerleute können mit Rücksicht auf den §. 24. der Verordnung vom 9. Februar d. J., keine Meisterprüfungen, sondern nur Prüfungen der Lehrlinge zu Gesellen vornehmen.)	Kämmerer Lederer zu Burg.
3.	2ter Jerichow'sche Kreis	Genthin	für die Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuhmacher und Tischler.	Bürgermeister Hesse zu Genthin für die fünf ersten und

laufende No.	Kreis, in welchem Prüfungs-Commissionen gebildet sind.	Ort, in welchem die Kreis-Prüfungs-Commissionen ihren Sitz haben.	Handwerke, für welche die Kreis-Prüfungs-Commission gebildet ist.	Namen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission.
3.	2ter Jerichow'sche Kreis	Genthin	für die Weber, Bürstenbinder, Müller, Seiler und Schlosser.	Kämmerer Jünger zu Genthin für die fünf letzten der gedachten Handwerke.
4.	Oschersleben	Oschersleben	für die Bäcker, Beutler und Handschuhmacher, Böttcher, Drechsler, Färber, Fleischer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Stellmacher, Tischler, Uhrmacher und Weber.	Bürgermeister Heinemann zu Gr. Oschersleben.
		Schwanebeck	für die Müller.	Bürgermeister Heinrichs zu Schwanebeck.
5.	Halberstadt	Osterwieck für die Städte Darbesheim, Hornburg und Osterwieck und für die Landgemeinden Abbenrode, Berßel, Bühne, Deersheim, Göddekenrode, Heudeber, Hoppenstedt, Isingerode, Lüttgenrode, Osterrode, Rhoden, Rimbeck, Roclum, Rohrsheim, Schauen, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode und Zilly.	für die Schuh- und Pantoffelmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker aller Art, Schneider, Tischler und Stuhlmacher.	Rathmann Immekenberg zu Osterwieck.
6.	do.	Halberstadt für die übrigen Orte dieses Kreises.	für die Müller, Bäcker, Fleischer, Lohgerber, Weißgerber, Schuhmacher, Sattler, Buchbinder, Hutmacher, Weber, Herren-	Stadtrath Rippold zu Halberstadt.

Laufende No.	Kreis, in welchem Prüfungs-Commissionen gebildet sind.	Ort, in welchem die Kreis-Prüfungs-Commissionen ihren Sitz haben.	Handwerke, für welche die Kreis-Prüfungs-Commission gebildet ist.	Namen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission.
6.	Halberstadt	Halberstadt für die übrigen Orte dieses Kreises	und Damen-Schneider, Tischler, Rad- und Stellmacher, Groß- und Klein-Böttcher, Korbmacher, Töpfer, Grob- und Klein-Schmiede, Schlosser, Klempner, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maler und Lackirer, Kürschner, Nadler, Färber, Seifensieder, Handschuhmacher, Seiler und Kupferschmiede.	Stadtrath Nippold zu Halberstadt.
7.	Aschersleben	Aschersleben für die Stadt Aschersleben und Cochstedt und die Ortschaften Börnecke, Königsaue, Schneitlingen, Wilsleben, Winningen, Gr. Schierstedt u. Westdorf.	für die Weber, Schuh- und Pantoffelmacher, Loh- und Weißgerber, Handschuhmacher und Beutler, Schlosser, Büchsenmacher, Zeugschmiede, Nagelschmiede, Feilenhauer, Messerschmiede, Tischler und Stuhlmacher, Bäcker, Drechsler, Böttcher, Töpfer, Tuchmacher und Färber.	Rathmann Henrisch zu Aschersleben.
8.	do.	Quedlinburg für die übrigen Orte des Kreises Aschersleben.	für die Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Sattler, Seiler, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Groß- und Klein-Böttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Grob- und Klein-Schmiede, Schlosser, Klempner, Färber, Schiefer- und Ziegeldecker. (Die Prüfungs-Commission für die Schiefer- und Ziegeldecker kann mit Rücksicht auf den §. 24. der Verordnung vom 9. Februar d. J., keine Meisterprüfungen, sondern nur Prüfungen der Lehrlinge zu Gesellen vornehmen.)	Stadtrath Gremler zu Quedlinburg.

Lau-fend. No.	Kreis, in welchem Prüfungs-Commissionen gebildet sind.	Ort, in welchem die Kreis-Prüfungs-Commissionen ihren Sitz haben.	Handwerke, für welche die Kreis-Prüfungs-Commission gebildet ist.	Namen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission.
9.	Wolmirstedt	Wolmirstedt	für die Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Weber, Schneider, Tischler, Böttcher, Schmiede und Schlosser.	Rathmann Freisleben zu Wolmirstedt.
10.	Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	für die Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditor, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Corduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler, mit Einschluß der Riemer und Täschner, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Weber und Wirker, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Klein-Böttcher, Töpfer, Grob- und Klein-Schmiede, Messerschmiede u. Nagelschmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Klempner, Gold- und Silberarbeiter und Färber.	Bürgermeister Sachse zu Neuhaldensleben.
11.	Wanzleben	Egeln	für die Gerber aller Art, Schuh- und Pantoffelmacher, Töpfer, Schneider, Weber und Wirker, Tischler und Bäcker.	Bürgermeister Kuthe zu Egeln.
12.	Calbe	Schönebeck für die Stadt Schönebeck, Gr. Salze und für die Ortschaften Frohse, Alt-Salze, Glinde, Pömmelte, Gnadau, Felgeleben, Eggersdorf, Biere, Borne und Bisdorf.	für die Müller, Bäcker, Fleischer, Schuh- und Pantoffelmacher, Sattler, Riemer und Täschner, Seiler und Reifschläger, Weber und Wirker jeder Art, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Groß- und Klein-Böttcher, Drechsler aller Art, Korbflechter Töpfer, Grob- und Kleinschmiede und Nagelschmiede und Schlosser.	Rathmann Kaufmann Mann und zu dessen Stellvertreter der Rathmann und Stadtsecretair Käsebier zu Schönebeck.
13.	Calbe	Calbe a. S. für die übrigen Orte des Kreises.	für die Bäcker, Gerber aller Art, Schuhmacher, Tuchmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Korbflechter und Korbmacher, Töpfer, Schmiede aller Art, Schlosser und Müller.	Bürgermeister Kleist und zu dessen Stellvertreter der Stadtverordneten-Vorsteher, Fabrikant Adolph Nicolai zu Calbe a. S.

Laufende No.	Kreis, in welchem Prüfungs-Commissionen gebildet sind.	Ort, in welchem die Kreis-Prüfungs-Commissionen ihren Sitz haben.	Handwerke, für welche die Kreis-Prüfungs-Commission gebildet ist.	Namen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission.
14.	Stendal	Stendal	für die Müller, Bäcker, Fleischer, Weißgerber, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher, Sattler, Tuchmacher, Weber, Schneider, Tischler, Böttcher, Töpfer, Grob- und Hufschmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Maler und Färber.	Bürgermeister Frommhagen zu Stendal.
15.	Osterburg	Osterburg	für die Müller, Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Sattler und Riemer, Weber, Schneider, Tischler, Böttcher, Drechsler, Glaser, Schmiede, Nagelschmiede, Schlosser und Färber.	Bürgermeister Brandt in Osterburg.
16.	do.	Seehausen a. A.	für die Schuhmacher, Müller, Bäcker, Fleischer, Sattler, Riemer und Tapezierer, Seiler und Reifschläger, Weber und Wirker, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Böttcher, Korbflechter, Töpfer, Grob- und Kleinschmiede, Schwarz-, Kron-, Anker-, Schiff- und Nagelschmiede und Schlosser.	Rathmann Ohnesorge zu Seehausen a. A.
17.	Salzwedel	Salzwedel	für die Tuchmacher, Schuhmacher, Tischler und Stuhlmacher, Huf-, Waffen-, Grob- und Kleinschmiede, Bäcker, Fleischer, Sattler, Riemer, Täschner und Tapezierer, Maler und Lackirer, Lohgerber, Kürschner, Schneider, Weber und Wirker, Schlosser, Böttcher, Tuchscheerer, Drechsler, Stell- und Rademacher, Seiler, Weißgerber, Nadler, Färber, Töpfer, Klempner, Nagelschmiede, Uhrmacher und Müller.	Bürgermeister Fügemann zu Salzwedel.
18.	do.	Calbe a. M.	für die Schuhmacher, Tischler, Schneider, Leineweber, Drechsler, Schlosser, Fleischer, Müller, Bäcker und Schmiede.	Bürgermeister Mittelstraß zu Calbe a. M.

Laufende No.	Kreis, in welchem Prüfungs-Commissionen gebildet sind.	Ort, in welchem die Kreis-Prüfungs-Commissionen ihren Sitz haben.	Handwerke, für welche die Kreis-Prüfungs-Commission gebildet ist.	Namen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission.
19.	Gardelegen	Gardelegen	für die Müller, Bäcker, Gerber aller Art, Schuh- und Pantoffelmacher, Kürschner, Sattler, Riemer und Tapezierer, Weber und Wirker jeder Art, Schneider, Tischler, Groß- und Klein-Böttcher, Drechsler aller Art, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Nadler und Siebmacher, Uhrmacher und Färber.	Rathmann und Kaufmann Zeitz zu Gardelegen.

Magdeburg, den 3. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung

für die

nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gebildeten

Prüfungs-Commissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3102.) wird für die Prüfungs-Commissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Commissionen (§. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1. Jede Prüfungs-Commission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Commission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder

schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2. Jede Prüfungs-Commission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Commission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,

b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Commission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Commission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Commission

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungs-Gebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Commission.

§. 4. Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Commission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der

nach § 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungs-Termine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungs-Gesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungs-Gesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungs-Gebühr unerledigt bleiben.

§. 5. Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Commission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6. Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Commission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungs-Gebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7. In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt

demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Commissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Commission zu bestimmen.

§. 8. Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Commission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrags sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9. Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Commission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Commission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10. Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Commission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11. Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Commission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formulare in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12. Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Commission zu vollziehende

Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Recurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Commission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Recurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 8.).

§. 13. Der Recurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Commission geht an die Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerks; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Commission entschieden worden, so geht der Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerks, deren Wahl dem Recurrenten freisteht.

An die hiernach in der Recurs-Instanz entscheidende Commission ist das rechtzeitig angemeldete Recursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14. Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15. Bei der Erledigung des Recursgesuches ist, wenn Recurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Recurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission

zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Commission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Recurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Recurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§. 16. Für die nach §. 3. den Innungs-Cassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Commission erforderliche Local zu beschaffen,

b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Commission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c) den Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Commissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17. Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht

am Sitze der Commission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18. Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Commission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Commission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19. Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Commission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Commission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Concepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Commission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Commissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Commission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Commission ihren Sitz hat.)

§. 20. Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Communal-Behörde zu erledigen. Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Commission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

Nr. 113. Betrifft den Stand der

Seit unserer Bekanntmachung vom 5. October ds. Js. sind uns folgende, durch die asiatische Cholera bewirkte Todesfälle zur Anzeige gebracht worden:

Cholera im hiesigen Departement I. D. 1141.

Kreis.	Ort.	Zahl der Todesfälle.	Kreis.	Ort.	Zahl der Todesfälle.
				Transport . .	198.
Calbe.	Calbe . . .	36	Jerichow I.	Cracau . . .	3
	Staßfurth . .	34		Cörbelitz . . .	11
	Alt-Salze . .	4	Jerichow II.	Güsen . . .	30
	Schönebeck . .	59	Wolmirstedt.	Wolmirstedt . .	7
	Eggersdorf . .	3		Elbey . . .	2
Magdeburg.	Magdeburg . .	23		Rogaetz . . .	4
Wanzleben.	Seehausen . .	10		Barleben . . .	4
	Beyendorff . .	5		Wellen . . .	5
	Gr.-Ottersleben	2		Colbitz . . .	13
	Buckau . . .	8		Olvenstedt . .	20
	Altenweddingen	6	Osterburg.	Seehausen . .	5
Aschersleben.	Wilsleben . .	8			
	Latus . .	195.		Zusammen . .	302.

Zur Berichtigung unserer erwähnten Bekanntmachung vom 5. October d. J., bemerken wir noch, daß nicht in Quedlinburg, wie daselbst irrthümlich angegeben worden, sondern in der Stadt Aschersleben 6 Personen an der Cholera gestorben sind. Quedlinburg ist dagegen bis jetzt von der Krankheit verschont geblieben.

Magdeburg, den 9. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 114. Betrifft die Schifffahrt in der Elbe bei Wittenberge. I. F. 2537.

Durch unsere im diesseitigen Amtsblatte Nr. 42. pag. 326. veröffentlichte Mittheilung vom 6. v. M. haben wir das Schifffahrt und Handel treibende Publicum bereits von dem in Angriff genommenen Coupirungsbau in der Elbe oberhalb Wittenberge in Kenntniß gesetzt. In Folge unvorhergesehener Hindernisse ist inzwischen der Schluß dieses Bauwerkes bisher verzögert und dadurch die Schifffahrt wiederholt gehemmt worden.

Die Natur des Bauwerks, wie das Interesse der Strom-Regulirung und die Schifffahrt bedingen gleichmäßig die ununterbrochene Fortsetzung der zur Vollendung nöthigen Arbeiten und aus diesem Grunde wird nach den bisherigen, bei dem Baue gemachten Erfahrungen eine nochmalige Unterbrechung

des Schifffahrts-Verkehrs auf der vorbezeichneten Stromstrecke unvermeidlich sein und in den nächsten Tagen eintreten.

Magdeburg, den 14. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Jurisdictions-Veränderungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter Preußischer Landeshoheit belegenen Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Seeländereien bei Frose, über die seither das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Justizamt zu Hoym die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, nunmehr in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes (Gesetzsammlung p. 1.) und in Einverständniß mit der Herzoglich Anhaltschen Regierung zu Bernburg, der diesseitigen Königlichen Jurisdiction im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts einverleibt und dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Quedlinburg überwiesen sind.

Halberstadt, den 7. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Abhaltung der 5. General-Versammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen.

Der landwirthschaftliche Central-Verein der Provinz Sachsen wird seine fünfte General-Versammlung am 26. und 27. November d. J. (von früh 8 Uhr bis Mittag 2 Uhr) in Halberstadt (im Hôtel de Prusse am Domplatze) abhalten. Gegen ein Eintrittsgeld von 20 Sgr. ist Jedem der Zutritt zur Versammlung gestattet. Programme sind beim Eintritt unentgeldlich zu haben. Die zur Verhandlung kommenden Fragen sind im Programme abgedruckt.

Außer der genannten Versammlung werden am 26. November, Abends, 5 Uhr, die Abgeordneten der Vereine als Central-Ausschuß zusammentreten,

um über mehrere Vereins-Gegenstände zu berathen und zu beschließen. Der Zutritt zu diesen Berathungen steht Jedem unentgeldlich frei.

Schloß Bedra und Halberstadt, den 16. October 1849.

Die landwirthschaftliche Central-Direction.

von Helldorff. Weyhe.

Vermischte Nachrichten.

Besetzung einer Schullehrerstelle in Groß-Germersleben.

In Groß-Germersleben ist ein zweites Schulhaus erbaut worden, und ein zweiter Schullehrer, welcher freie Wohnung und ein baares Gehalt von 130 Thlr. erhält, soll, so bald als möglich, angestellt werden. Bewerber um diese Stelle haben sich bei uns daher eilig zu melden. Magdeburg, den 3. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Anmeldung der Amtsblatts-Interessenten.

Die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1850 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen Interessenten,
2) der freiwilligen Interessenten und
3) der Gratis-Empfänger

spätestens bis zum 15. December cr. dem Amtsblatts-Debits-Verwalter, Rendant Messow, hierselbst anzugeben.

Magdeburg, den 6. November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Geschäftsvertretung

Dem Forst-Einnehmer Pengel zu Diesdorf ist gestattet worden, sich bei geringfügigen Gelderhebungen und Zahlungen für Rechnung der Königl. Forst-Kasse des Reviers Abbendorf, durch den Gastwirth Winter zu Arendsee vertreten zu lassen.

Magdeburg, den 7. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Patentertheilungen.

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 3. November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Baumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hausneindorf, Diöces Quedlinburg, ist der Pfarrer zu Wedderstedt, Ludwig Heßling, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patronin der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Wedderstedt ist die Frau Justiz-Räthin Heyer zu Halberstadt.

Magdeburg, den 1. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Heinrichshofen zu Niederdorla, in der Diöces Ezebach, legt mit dem 1. Januar k. J. die Verwaltung des dortigen Pfarramtes nieder. Das letztere ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 2. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Neuglingen mit Tornau und Wahrburg, Diözes Stendal, ist der bisherige Hülfsprediger in Stendal, Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Otto Heine ist die Pfarrstelle zu Seeburg in der Diöces Gerbstedt, vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Graf v. Ingenheim zu Berlin.

Magdeburg, den 8ten November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Försters Lauche erledigte Förſterſtelle zu Thale, im Revier gleichen Namens, wird vom 1. December c. dem Förſter Weſing zu Barby, des Reviers Lödderitz, übertragen.

Der Lehrer Meyer zu Seehauſen i. A. iſt zum Kantor und Schullehrer zu Böhne, Diözes Sandau, ernannt und beſtätigt worden.

Der Bürgermeiſter Heinemann iſt zum Schiedsmanne für die Stadt Oſchersleben auf die Periode vom October 1849 bis dahin 1852 erwählt, als ſolcher verpflichtet und von uns beſtätigt worden. Beſtätigter Schiedsmann.

Halberſtadt, den 6. November 1849.

Königl. Appellations-Gericht.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat October 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Aſſeſſoren.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Hergaß iſt den 25. October 1849 geſtorben.

Referendarien.

Der bei dem Appellationsgericht zu Naumburg angeſtellte Appellationsgerichts-Referendarius Max Pomme iſt auf ſeinen Wunſch durch Verfügung vom 18. October 1849 im hieſigen Departement zugelaſſen.

Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Chriſtoph Heinrich Matthias Kaehrn iſt durch Verfügung vom 1. October 1849 als Auscultator angenommmen.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Secretair Rieper iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 24. September 1849 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Directoren und Richter.

Dem Kreisgerichts-Director Mußbach zu Spandau iſt nach dem Miniſterial-Reſcript vom 16. October 1849 die Directorſtelle bei dem Kreisgericht zu Wanzleben interimiſtiſch übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Doerk zu Eisleben iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 16. October 1849 mit Beibehaltung ſeines Ranges an das Kreis- und Stadtgericht Magdeburg als Mitglied deſſelben verſetzt worden.

Subalternen.

Der Actuarius Brewitz zu Weſerlingen iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 5ten October 1849 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

C. Jurisdictions-Veränderungen.

Das Forſtrevier und Forſthaus Heidau iſt nach der Verfügung vom 18. Octbr. 1849 vom Bezirke der Gerichts-Commiſſion Clötze resp. vom Kreisgericht Gardelegen abgenommen und der Gerichts-Commiſſion Beetzendorf resp. dem Kreisgericht zu Salzwedel zugelegt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat October 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock.	
	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Pfgr.	Sgr.	Pfgr.	Sgr.	Pfgr.	Sgr.	Pfgr.	Sgr.	Sgr.	Pfgr.	Sgr.	Pfgr.	Pfgr.	Sgr.	Pfgr.	Sgr.
Magdeburg.	60 3/4	34 1/4	30 3/4	20	45	55	52 6/12	13 9/12	3	6	2	3	3	—	4	—	12	6	—		25	5	10	
Halberstadt.	59 1/12	34 1/12	27 6/12	19 1/12	52 6/12	50	52 6/12	10 6/12	3	4	1	7	2	6	4	—	12	5	—		25	4	22 6/12	
Quedlinburg	56 9/12	34 9/12	27 11/12	19 6/12	52 6/12	55	60	12 6/12	3	7	2	—	3	—	3	8	9	5	—		20	4	15	
Aschersleben.	56 3/12	31 4/12	27	18 10/12	53 4/12	60	53 4/12	10	3	—	1	10	3	—	4	—	11	5	—		13 6/12	4	—	
Wernigerode	58 9/12	36 3/12	28 7/12	20 4/12	35	50	47	12 6/12	3	4	1	9	2	7	3	4	7 1/2	5	—		17	3	15	
Stendal . .	60 6/12	32 6/12	27	18 3/12	48 8/12	—	65 6/12	10	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—		20	5	—	
Salzwedel. .	63	28 5/12	22 5/12	17 3/12	58 4/12	83 1/12	79 3/12	9	2	10	1	11	2	7	3	1	12	5	—		—	3	13 9/12	
Burg	60	33 9/12	33 9/12	22 6/12	45	80	90	10	2	6	2	—	2	—	3	—	12	5	—		25	4	15	
Aken	60	32 6/12	30	20	37 6/12	—	—	6	2	6	1	8	2	6	3	4	10	3	—		22 9/12	4	—	
Gardelegen.	60	29 9/12	26	18 11/12	—	—	—	7 6/12	3	—	1	6	2	6	4	—	15	5	—		15	4	—	
Schönebeck .	61 8/12	33 9/12	30	19 5/12	60	60	60	8 9/12	3	—	2	—	3	—	3	6	10	4	—		22 6/12	5	—	
Durchschnittspreis . . .	59 8/12	32 10/12	28 8/12	19 6/12	48 9/12	61 9/12	62 3/12	10 1/12	3	1	1	10	2	8	3	8	11	4	10		18 8/12	4	11	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 24. November 1849.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes.

Versendung der Päckereien mit der Post nach Rußland.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, sowie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen, und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen; dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden. Berlin, den 14. November 1849.

General-Postamt.

Bekanntmachung der K. Regierung.

Nr. 115. Verordnung wegen der außer Cours zu setzenden Königl. Niederländischen Gold- und Silbermünzen. I. J. 260.

Für das betheiligte Publicum werden durch den nachfolgenden Abdruck drei Königl. Niederländische Gesetze, nämlich:

1) ein Gesetz vom 17. September d. J., wonach alle in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1816 geprägte Niederländische Silberstücke in der von der Niederländischen Regierung noch näher festzustellenden Zeit und Weise außer Cours zu kommen bestimmt sind;

2) eine Verordnung vom 5. vor. Mts., wonach von diesen Silberstücken zunächst die Drei-, Ein- und Halben Guldenstücke, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1816 geprägt und mit dem Bildniß Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. versehen sind, mit Ausnahme des Jahrgangs 1840, vom 28. October 1850 ab, außer Cours gesetzt werden sollen;

3) ein Gesetz vom 17. September d. J., wonach sämmtliches in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1816 und 22. December 1825 geprägtes Niederländisches Gold in der von der Niederländischen Regierung noch näher zu bestimmenden Zeit und Weise gegen Papiergeld ausgetauscht werden soll,

in einer Uebersetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

ad III. 6973.

Staatsblad
des Königreichs der Niederlande.

Nr. 45. Gesetz vom 17. September 1849 wegen Einwechselung der nach dem Gesetze vom 28. September 1816 (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. etc. etc. thun kund und zu wissen:

Nachdem wir in Erwägung genommen haben, daß es wünschenswerth erscheint, dem Gesetze vom 26. November 1847, (Staatsblad Nr. 69.) wegen Regulirung des Niederländischen Münzwesens durch Einziehung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben:

So verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1. In der von Uns festzustellenden Zeit und Weise sollen alle nach dem Gesetz vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2. Die Kosten der Einziehung und Vermünzung der gedachten Silbermünzen, soweit solche nöthig ist, werden auf den, durch das Gesetz vom 30. October 1848, (Staatsblad Nr. 76) der 6. Abtheilung des IX. Abschnittes B. der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9. angewiesen.

Wir verordnen, daß dies in das Staatsblad gerückt werde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849. gez. Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Minister van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Kabinets des Königs A. G. A.
van Rappard.

Staatsblad
des Königreichs der Niederlande.

Nr. 46., Gesetz vom 17. September 1849, wegen Einziehung der nach den Gesetzen vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) und vom 22. December 1825, (Staatsblad Nr 80.) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. etc. etc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23. des Gesetzes zur Regulirung des Niederländischen Münzwesens vom 26. November 1847, (Staatsblad Nr. 69.) vorgeschrieben ist, daß vor dem 31. December 1850 nähere gesetzliche Bestimmungen über die in Folge der Gesetze vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) und vom 22. December 1825, (Staatsblad Nr. 80.) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlassen werden sollen, und daß es wünschenswerth erscheint, in dieser Beziehung dem erstgedachten Gesetz Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1. In der von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise sollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl. welche in Folge der Gesetze vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) und vom 22. December 1825, (Staatsblad Nr. 80.) geprägt worden sind, aufhören, ein gesetzliches Zahlmittel zu sein, doch als Handelsgeld im Umlauf bleiben.

Art. 2. Vor Feststellung des in dem Art. 1. erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechselung der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. gegeben, während, wenn die Auswechselung gegen Silbermünze nicht sofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu bestimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner, als zu 10 Fl., in dem Gesammtbetrage von nicht über 30 Millionen Gulden ausgegeben wird.

Art. 3. Nach Maaßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländischen Bank eine gleiche Summe im Nominal-Betrage der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. übergeben.

Diese Summe, bestehe sie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländischen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silberbarren, muß stets der des im Umlaufe befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde ist von Seiten der Direction der Niederländischen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorstehenden Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4. Vor oder spätestens an dem letzten December 1852 wird das in Folge dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art. 5. Am Ende eines jeden Monats wird der Allgemeinen Rechenkammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt. Das eingezogene Papiergeld wird der Allgemeinen Rechenkammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet, zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6. Das kraft dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine seiner Einziehung von Jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7. Wer dieses Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes Papiergeld wissentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit und bei mildernden Umständen mit zeitweiliger Zwangsarbeit bestraft, insofern diese Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entsprechen.

Art. 8. Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termine nicht angeboten wird, ist verjährt.

Art. 9. Der 9. Artikel, welcher durch das Gesetz vom 30. October 1848, (Staatsblad Nr. 76.) der 6. Abtheilung des IX. Abschnittes B. der Allgemeinen Bewilligung der Staats-Ausgaben für 1849, Gesetz vom 9. August 1847, (Staatsblad

Nr.

Nr. 50.) hinzugefügt ist, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Fl., und somit auf 750,000 Fl. gebracht, wodurch die Totalsumme der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 Fl., und die Totalsumme des IX. Abschnittes B. auf 760,290,907½ Fl. festgestellt wird. Dieser 9. Artikel lautet fortan:

„Verlust an dem Nominalwerth der alten und der in Folge des Gesetzes vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen, Ausgaben, verursacht durch das Einziehen der in Folge jenes Gesetzes und des vom 22. December 1825, (Staatsblad Nr. 80.) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. Münzlohn, und ferner Unkosten, darunter die aus dem Gesetz vom 18. December 1845, (Staatsblad Nr. 90.) herfließenden."

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen. Gegeben im Haag, den 17. September 1849. gez. Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Minister van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Kabinets des Königs A. G. A.

van Rappard.

ad III. 7097. (Staatsblad Nr. 51.)

Beschluß vom 5. October 1849, betreffend die Außer-Coursetzung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben Guldenstücke.

Wir, Wilhelm III., von Gottes Gnaden etc. etc.

In Anbetracht des Artikels 1. des Gesetzes vom 17. September 1849, (Staatsblad Nr. 45.) wonach verordnet ist, daß in der dazu von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise alle nach dem Gesetz vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal, oder nach und nach außer Cours gesetzt werden sollen, nach dem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden,

Haben auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministers vom 4. October 1849, gut gefunden, zu verordnen:

Art. 1. Am 28. October kommenden Jahres werden die nach dem Gesetz vom 28. September 1816, (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben Guldenstücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours gesetzt, nach dem von Montag, den 22. des gedachten Monats bis incl. Sonnabend, den 27., sowie auch am Montag und Dienstag, den 29. und 30. desselben Monats, Gelegenheit zur Auswechselung derselben gegeben worden.

Art. 2. Zu der im Art. 1. bestimmten Auswechselung soll neue Silbermünze gebraucht werden, und zur Aushülfe dabei sollen die noch nicht ausgewechselten fünf und zwanzig, zehn und fünf Cents-Stücke dienen.

Art. 3. Außer bei der Niederländischen Bank soll die Auswechselung bei den Arrondissements-Zahlmeistern stattfinden. Haag, den 5. October 1849.

gez. Wilhelm.

gegengez.: Der Finanz-Minister van Bosse.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung. Der Ackersmann Lenz zu Darnebeck hat die dortige Kirche mit zwei weißen Altarlichtern beschenkt.

Magdeburg, den 12. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilung. Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Steygra, Diözes Querfurt, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Spören, Friedrich August Kurze, verliehen worden.

Magdeburg, den 14. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schullehrer-Adjunct Vorbrodt zu Theesen ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten zu Schönberg, Diözes Seehausen i. A. ernannt und bestätigt worden.

Der zweite Lehrer an der Töchterschule in Neuhaldensleben, Heinrich Robolsky, ist gestorben.

Die Försterstelle zu Barby, im Revier Lödderitz, wird mit dem 1. December c. dem Förster Aßmann, bisher zu Külzau, übertragen.

Die Försterstelle zu Biederitz, im Revier gleiches Namens, wird mit dem 1. December c. dem Förster Kemmnitz, bisher zu Forsthaus Ziegenkopf, übertragen.

Die Försterstelle zu Parförde I., im Revier Planken, wird mit dem 1. December c. dem Förster Grave, bisher zu Biederitz, übertragen.

Die Försterstelle zu Forsthaus Ziegenkopf, im Revier Dingelstedt, wird mit 1. December c. dem Förster Michaelis, bisher zu Parförde übertragen.

Die bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellten Rechtsanwälte Holthoff und Lorenz sind widerruflich zur Praxis bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte verstattet worden, wovon das betheiligte Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Halberstadt, den 17. November 1849.

Königl. Appellations-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 1. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3182. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle;

„ 3183. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direction der Ostbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Commission für die Westphälische Eisenbahn;

„ 3184. die Bekanntmachung vom 10. November 1849, wegen Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Cölner Bergwerks-Verein" zu Cöln;

„ 3185. die Bekanntmachung vom 12. November 1849 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnesschen Handlungs-Actien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr" zusammengetretenen Actien-Vereins;

„ 3186. die Bekanntmachung vom 13. November 1849 wegen Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau;"

Nr. 3187. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. December 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 116. Hauscollecte zum Bau einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Gladbach. I. C. 5488.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juni 1847 der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach, im Regierungsbezirke Düsseldorf, zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte zu bewilligen geruht. Nachdem wegen Abhaltung der Kirchencollecte Seitens des Königl. Consistoriums bereits das Erforderliche angeordnet worden, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. Juli 1822 (Seite 260 des Amtsblattes de 1822) die Abhaltung und Einsammlung der Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern zu bewirken und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der Haupt-Collectenkasse, Rentamtscontroleur Arndt hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 20. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 117. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides bei Ablösungen. 5680. C. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14ten December v. J. Amtsblatt pro 1848 Nr. 51. pag. 378., wird nachstehende Nachweisung der nach Maßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreide-Abgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zu Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche durch die Fraction der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1836 bis 1849 sich darstellen, hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht:

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Für den Berliner Scheffel. Weizen. Rthl.	Sgr.	₰	Roggen. Rthl.	Sgr.	₰	Gerste. Rthl.	Sgr.	₰	Hafer. Rthl.	Sgr.	₰
1	Magdeburg	1	29	3	1	15	—	1	6	2	—	23	7
2	Halberstadt	1	26	8	1	16	3	1	4	1	—	22	8
3	Quedlinburg	1	26	1	1	15	10	1	3	—	—	23	7
4	Wernigerode	1	29	2	1	19	2	1	6	1	—	23	2

Magdeburg, den 28. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben. I. C. 5680.

In Gemäßheit unserer im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungs-Bezirks ihre Getreide-Abgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1849 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden:

Laufende Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel. Weizen. Rthl.	Sgr.	₰	Roggen. Rthl.	Sgr.	₰	Gerste. Rthl.	Sgr.	₰	Hafer. Rthl.	Sgr.	₰
1	Burg	1	28	—	1	2	9	1	1	9	—	21	6
2	Gardelegen	1	26	6	—	29	7	—	26	5	—	18	9
3	Halberstadt	1	23	4	1	4	3	—	26	6	—	18	5
4	Magdeburg	1	27	—	1	4	1	—	28	—	—	19	10
5	Neuhaldensleben . .	1	25	10	1	1	10	—	29	3	—	19	7
6	Quedlinburg	1	24	5	1	3	6	—	25	4	—	20	3
7	Salzwedel	1	27	6	—	27	1	—	21	4	—	15	5
8	Stendal	1	25	8	1	-	4	—	26	9	—	18	11
9	Wernigerode	1	28	9	1	4	6	—	28	9	—	18	3

Magdeburg, den 26. November 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 17ten October 1832 im 43sten Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1832 werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angele-

in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1849.
I. C. 5678.

genheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaßen für das Jahr 1849 festgesetzt:

Nr.	Namen der Städte.	Der Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	2	4	7	1	17	8	1	7	11	—	24	2
2	Brandenburg	2	7	6	1	13	5	1	4	3	—	24	8
3	Havelberg	2	8	5	1	10	9	1	2	4	—	23	—
4	Tangermünde	2	7	—	1	13	—	1	5	10	—	23	6
5	Rathenow	2	6	9	1	12	5	1	3	3	—	23	4

Magdeburg, den 27. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Aufforderung der Schiedsmänner, wegen Einsendung der Nachweisung ihrer Arbeiten.

Die in dem Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1849 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1848 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen;
2) Anzahl der im Jahre 1849 anhängig gewordenen Sachen;
3) Summa beider Angaben;
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich;
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten:
   c) durch Verweisung an den Richter

beendeten Sachen;

5) An-

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1849 anhängig gebliebenen Sachen

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistrats-Behörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen, und dies bis zum 15. Januar k. J. begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen dieses Instituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Appellations-Gerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 15. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Realschule zu Burg ist mittelst Ministerial-Rescript vom 3. November cr. das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832 ertheilt worden. Magdeburg, den 16. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Empfangnahme der Quittungen für eingezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Objecte sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Haupt-Kasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Special-Kassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 21. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5. December 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Dem Grubenbesitzer Karl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim a. d. Ruhr ist unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Brachwitz, Land-Diözes Halle, ist dem bisherigen Hülfsprediger Friedrich Gustav Troemer verliehen worden.

Magdeburg, den 22. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Stadtpfarr-Adjunctur zu Barby, Diöces Calbe a. d. S., ist dem bisherigen Prediger an St. Jacobi zu Magdeburg, Dr. August Benjamin Jentzsch verliehen worden.

Magdeburg, den 23. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Gebhard ist der bisherige Privat-Secretair Garlipp zum Bürgermeister in Jerichow gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Hugo Rünnecke aus Magdeburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der provisorische Schullehrer-Adjunct Gaedke zu Zieffau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Bernhard Ferdinand Dalchow ist zum Schullehrer zu Seedorf, Diöces Altenplathow, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Cantor Ziems zu Stötterlingen ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt auf die Periode vom Januar 1850 bis dahin 1853 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt.

Halberstadt, den 22. November 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 8. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3188. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

„ 3189. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 5. November 1849.

„ 3190. Das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Vom 19. November 1849.

„ 3191. Das Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3192. Die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 120. Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1839 (Ge- betrifft die

Einführung der Holz-Legitimations-Controle für den Ort Friedrichsbrunn im Aschersleber Kreise.
I. 5644. C.

setzsammlung de 1839 Seite 223.) durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April 1842 für verschiedene Kreise und Ortschaften unseres Regierungs-Bezirks eingeführte Legitimations-Controle für solche Hölzer, welche unverarbeitet, nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt werden, wird mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz auf die Ortschaft Friedrichsbrunn im Aschersleber Kreise hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 24. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 121.
Betrifft die Leistung der feststehenden Abgaben an Prediger, Kirchendiener und Schullehrer.
II. H. 1730.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an mehreren Orten unseres Verwaltungsbezirkes die bisher gesetzlich oder observanzmäßig feststehenden Abgaben an Prediger, Kirchendiener und Schullehrer, wie zum Beispiel Vierzeiten-, Neujahr-, Oster- und Speisegeld, Wurst, Brod, Eier, Kuchen und ähnliche Abgaben von den dazu verpflichteten Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinden verweigert werden, weil sie der Ansicht sind, daß derartige Abgaben durch die neuere Gesetzgebung entweder schon aufgehoben seien, oder deren baldige Aufhebung zu erwarten stehe.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ansicht eine irrige ist, und darauf hinzuweisen, daß dergleichen theils auf Observanz, theils auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Abgaben, bis jetzt noch durch kein Gesetz aufgehoben sind, und daß, wenn deren Aufhebung erfolgen sollte, dieß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur gegen vollständige Entschädigung der Empfangs-Berechtigten würde erfolgen können.

Die respectiven Ortsvorstände werden daher angewiesen, die Verpflichteten auf das Unrechtmäßige ihrer Weigerung aufmerksam zu machen, und durch angemessene Belehrung nach Kräften dahin zu wirken, daß dieselben ihren Verbindlichkeiten gegen Pfarre und Schule pünktlich und unverweigerlich nachkommen, um so mehr, als diese Abgaben oft zum großen Theil einen nicht unbedeutenden Theil des Diensteinkommens des Pfarrers und Schullehrers ausmachen, und letztere durch das Fortfallen derselben in ihrer Subsistenz gefährdet werden würden. Abgesehen davon, daß es im eigenen Interesse

der Kirchen- und Schulgemeinden liegen muß, das Diensteinkommen ihrer Seelsorger, der Kirchenbeamten und der Lehrer ihrer Kinder gesichert zu sehen, damit bei denselben die Berufs-Freudigkeit erhalten werde, so haben diejenigen, welchen die Leistung der betreffenden Abgaben obliegt, auch noch im Weigerungsfalle zu gewärtigen, daß unfehlbar mit executivischen Maaßregeln gegen sie vorgegangen wird, und daß sie dadurch nicht allein zur Entrichtung der Abgaben selbst, sondern auch zur Zahlung der Executionskosten werden angehalten werden.

Magdeburg, den 24. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 120. Betrifft die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes als Pharmaceut in der Thierarznei-Schule in Berlin. I. C. 5697.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. April 1831 (Amtsblatt de 1831 Nr. 15.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. October c. zu genehmigen geruhet haben, daß auch in der Apotheke der Thier-Arznei-Schule zu Berlin alljährlich ein Pharmaceut zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes unter den durch unsere Bekanntmachung vom 2. April 1831 mitgetheilten Bedingungen zugelassen werden darf. Magdeburg, den 28. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Freigebung des ganzen Theils des vormals für den Fiscus reservirt gewesenen Völpker Braunkohlen-Feldes.

Durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juli c. (vid. A.-Bl. der Regierung zu Magdeburg de 1840, Nr. 30) ist ein Braunkohlenfeld in der Nähe von Völpke unter der Benennung „Glück auf" zum Bau für fiskalische Rechnung reservirt, und ist zugleich zur angegebenen Zeit folgender Grenz-Tractus für das quaest. reservirte Feld bestimmt worden:

1) Als Anhaltepunkt dient der Winkel, welchen die Landesgrenze mit dem

Herzogthum Braunschweig nördlich von der Sommersdorfer Papiermühle am Wirpkebache bildet, und von hier aus wird die Feldesgrenze weiter durch folgende Linien und Punkte bezeichnet:

2) Gegen Nord-Ost der genannte Bach aufwärts, bis zu der Brücke des Communications-Weges zwischen Harbke und Sommerschenburg;
3) Von da gegen Ost dieser Weg bis an den letztern Ort;
4) Von Sommerschenburg gegen Süd der Communications-Weg nach Badeleben;
5) Von hier gegen Ost und Süd-Ost der Bach und der nach den Wormsdorfer Steinbrüchen führende Weg aufwärts bis an die Badeleber Flur-Grenze;
6) Von diesem Punkte in der Hauptrichtung gegen Süd die letztere Grenze bis zum Bullenberge östlich von Ueplingen;
7) Von da in derselben Richtung die Ueplinger und Altenauer Flur-Grenze bis zu dem Winkel der letzteren am Wege von Eggenstedt nach Beckendorf;
8) Von diesem Punkte gegen Süd-West der genannte Weg nach dem letztern Orte;
9) Von Beckendorf gegen Süd eine grade Linie nach dem Vereinigungspunkte der Ottleber und Hornhäuser Flurgrenze am Brandsleber Holze;
10) Von da gegen Süd und Süd-Ost die letztgenannte Flurgrenze an diesem Holze entlang bis dahin, wo dieselbe mit der Neindorfer Flurgrenze zusammen stößt;
11) Von diesem Punkte gegen Süd eine grade Linie nach dem Neindorfer Schlosse;
12) Von dem letztern in derselben Richtung eine gleiche Linie nach der Wassermühle unterhalb Neindorf;
13) Von diesem gegen Süd-West der nach Hornhausen fließende Bach bis an diesen Ort;
14) Von demselben gegen Nord-West eine grade Linie, die „Hohe Wönne" links lassend, nach der Hornhauser Ziegelhütte;

15) Von da in gleicher Richtung nach der südlichsten Spitze der Ottleber Flurgrenze;
16) Dann gegen West die letztere bis zum Marcus-Hügel;
17) Von diesem gegen Nord die Hamersleber Flurgrenze bis zu dem Zusammentreffen mit der des Dorfes Ausleben am Bruchgraben;
18) Dann gegen West der letztere bis an die darüber führende Brücke im Dorfe Hamersleben;
19) Von dieser gegen Nord-West eine grade Linie nach der Hamersleber Ziegelhütte;
20) Von dieser gegen Nord in der Hauptrichtung nach dem Hötensleber Bau eine grade Linie über den großen Hausberg bis zu der südlichen Spitze der Hötensleber Flurgrenze;
21) Dann in der Hauptrichtung gegen Nord-West die letztere bis an die Braunschweigische Landesgrenze am Wirpkebache westlich von Hötensleben;
22) Von diesem Punkte gegen Nord-Ost und Nord die Landesgrenze mit dem Herzogthum Braunschweig am Wirpkebache hinauf, über Offleben und Hohnsleben bis zu dem sub 1. bezeichneten Anfangs-Punkte;

Von diesem Braunkohlenfelde ist nun mittelst Contracts vom 1sten und 11ten September, bestätigt den 24sten September a. c., ein beschränkteres Feld von einer Fundgrube und zwölf Hundert Maaßen, an den Halbspänner Christian Meyer zu Völpke verkauft, — und sind wir durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiernächst angewiesen, den reservirt gewesenen übrig bleibenden Theil des quaest. Feldes, nunmehr wiederum freizugeben. —

Wir bringen demnach hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

das oben näher bezeichnete, durch unsere Verfügung vom 10. Juli 1840 für den Königlichen Fiscus reservirt gewesene Feld „Glück auf" bei Völpke,

jedoch mit Ausschluß des an den Halbspänner Christian Meyer zu Völpke unter dem 1sten, 11ten und 24sten Sep-

tember a. c., veräußerten beschränkteren Feldes von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, —

wird, — und zwar von dem Tage an, wo die Nummer des Amtsblatts, welche diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben werden wird, — im Interesse des allgemeinen privativen Bergbaus, wie hierdurch geschieht, von uns wiederum freigegeben. —

Für die event. zu muthenden Gruben in diesem Felde kommen übrigens die an Ort und Stelle geltenden provinziellen event. die allgemein bergrechtlichen Vorschriften zur Anwendung, — und machen wir nur noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß alle Gesuche wegen Ertheilung von Schurfscheinen, ferner alle Muthungen, resp. Zumuthungen in dem hiernach freigegebenen Felde, bei eventuellem Verluste der Priorität lediglich und allein bei dem Berg-Amte zu Halberstadt einzureichen sind, — welches auf Erfordern zugleich auch Auskunft über die Grenzen der an den Halbspänner Christian Meyer veräußerten Grube von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen ertheilen wird. Halle, den 27. November 1849.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung. Der Ackermann Christian Wesche zu Stötterlingen hat der dortigen Kirche und der Kossath Christian Großhennig zu Lüttgenrode der Kirche zu Lüttgenrode jeder ein Paar Altarkerzen geschenkt. Magdeburg, den 24. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Warnung. Auf der Domaine Ferchland im Kreise Jerichow II. sind in der Nacht vom 24. zum 25. v. M. in Folge des durch Verschließung der Ofenröhren entstandenen Kohlendampfs 3 Oeconomie-Lehrlinge des Oberamtmanns Zersch erstickt und die angestellten Lebensrettungsversuche ohne Erfolg geblieben.

Wir bringen diesen Unglücksfall als Warnung gegen das unzeitige Verschließen der Ofenröhren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 1. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die eledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmerkendorf, mit den Filialen Falkenberg und Lönnewitz, Diöces Liebenwerda, ist dem Pfarr-Vicar zu Elende, Albert Hermann Schaffrott verliehen worden.

Magdeburg, den 24. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an der Kirche St. Marien zu Salzwedel, Diöces Salzwedel, ist der bisherige dritte Prediger an der gedachten Kirche, Joachim Adolph Zeßler berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Ueber dessen Stelle ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 27. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Wolmirsleben, Diöces Groß-Ottersleben, ist dem bisherigen Prediger zu Cammerswaldau, Carl Christoph Weber, jedoch ohne die Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte verliehen worden.

Magdeburg, den 28. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Jacoby zu Sangerhausen, Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Superintendenten zu Schkeuditz, D. Klamer Heinrich Anton Frantz verliehen worden. Dessen Stelle besetzt der Magistrat zu Schkeuditz.

Magdeburg, den 29. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 9. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hülsen ist die Pfarrstelle zu Milow und Leopoldsburg, in der Diöces Sandau, erledigt worden. Patron derselben ist seine Hoheit der Herzog von Dessau.

Magdeburg, den 29. November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Oberlehrer Dr. Rinne an der lateinischen Hauptschule zu Halle ist die achte ordentliche Lehrerstelle, und dem Collaborator Gloël daselbst die Hülfslehrerstelle am Dom-Gymnasio zu Halberstadt, dem bisherigen Hülfslehrer daselbst, Dr. Müller, aber die Hülfslehrerstelle am Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen hier verliehen worden.

Magdeburg, den 27. November 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bei der am 8. d. M. und den folgenden Tagen hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Predigtamts-Candidaten: Wahlfähige Literaten zu Lehrerstellen.

1) Friedrich Herrmann Otto Danneil aus Salzwedel,

2) Ernst Ludwig Friedrich August Dienemann aus Güsen,
3) Heinrich Wilhelm Franke aus Eisleben,
4) Carl Theodor Klose aus Halle,
5) Adalbert Friedrich Edmund Müller aus Gommern,
6) Friedrich August Peters aus Dreileben,
7) Carl Heinrich Ferdinand Schumacher aus Daehre,
8) Carl Friedrich Richard Schultz aus Lindow,
9) Joachim Heinrich Thiele aus Ellenberg,
10) Dr. Friedrich Wilhelm Eccius aus Frankfurt a. O., und
11) Carl Reinhardt Hermann Gerlach aus Meuro,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 15. November 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann. Im Kreise Calbe ist für den Bezirk Brumby, Hohendorf, Neugattersleben und Löbnitz auf die Periode von 1849 bis 1852 der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Wilhelm Schmidt zu Neugattersleben, wiederum zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. December 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie und Assistenz-Arzt bei dem Magdeburger Garde-Landwehr-Bataillon, Carl Leopold Herrmann Schüttel, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden.

Der Dr. med. Heinemann Rosenthal zu Magdeburg ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich August Wilhelm Perschmann aus Magdeburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Küster und Schullehrer Ahlemann zu Klein-Lübars ist zum Cantor und Schullehrer in Groß-Lübars, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Zepernick zu Briest ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Steckelsdorf provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Stolze zu Mangelsdorf, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Bestätigter Schiedsmann. Der Kaufmann August Stolte zu Wegeleben ist zum Schiedsmanne für die Stadt Wegeleben auf die Periode vom 14. Juli 1849 bis dahin 1852 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 26. November 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 15. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3193. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

„ 3194. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

„ 3195. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19. April 1787, in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

„ 3196. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

„ 3197. Das Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. Vom 7ten December 1849.

„ 3198. Das Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. December 1849.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Reglement zur Verordnung vom 26. November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung.)

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß, wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig

bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deßhalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen

ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers,
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3) den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5 und 6. in Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1sten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern

die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1sten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1sten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1sten Abtheilung mit denen der 2ten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz absehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder, in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der § 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27 — 35. der Verordnung und der §§. 11 — 19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer § 27. der Verordnung.) Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§ 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die mei-

Siehe §§. 5. und 6. im Termine zur Wahl

sten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen, Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehrerern Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegen-Formulare aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Commissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahl-Vorsteher reichen die Wahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protocollen ein

Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 43. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 25.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. December 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

gez.: Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Dienstlicher Beruf.

Reglement über die Annahme und Anstellung der Posterpedienten.

§. 1. Die Posterpedienten sind dazu bestimmt, bei den Postcomtoirs 1. und 2. Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Oberpostämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Posterpeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

Dienststellung.

§. 2. Die Posterpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche

Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

Uniform.

§. 3. Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Posterpedient die Uniform der Posterpeditionsgehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Posterpediteurs.

Caution.

§. 4. Der Posterpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

Allgemeine Pflichten.

§. 5. Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publicum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

Beförderung im Dienste.

§. 6. Der Posterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thalern gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Dienstüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höhern Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

Individuen, welche als Post-Expedienten angenommen werden können.

§. 7. Als Posterpedienten können angenommen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre

gedienten Unterofficiere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,

2) die bisherigen Posterpediteurs, und

3) die bisherigen Posterpeditions-Gehülfen.

Bedingungen der Annahme.

§. 8. Die Bedingungen der Annahme sind folgende;

1) der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medicinal-Beamten ertheilt sein.

3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.

4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.

5) die bisherigen Posterpediteure und Posterpeditions-Gehülfen sind dem Nachweise sub 2., 3. und 4. ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Posterpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Post-Direction, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

Tentamen.

§. 9. Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber

sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechnen-Arbeiten, so wie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandtheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

Zulassung als Posterpedient. Vereidigung.

§. 10. Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Posterpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Posterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

Probezeit.

§. 11. Der Posterpedient, tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

Remuneration während der Probezeit.

§. 12. Während der Probezeit kann der Posterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

§. 13. Diejenigen Posterpedienten, welche während der Probezeit in jeder

Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahres und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

Anstellung der Posterpedienten.

§. 14. Die Anstellung der Posterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritte von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

§. 15. Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Posterpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Posterpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

Verwendung der Posterpedienten als Vorsteher von Post-Anstalten 2. Klasse.

§. 16. Die Posterpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Kosten für die Reisen der Posterpedienten.

§. 17. Auf die Kosten für die Reisen, welche die Posterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Posterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlas-

sung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

Versetzung der Posterpedienten.

§. 18. Die Posterpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Post-Direction innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Post-Directions-Bezirke in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Posterpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Post-Directionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Guttentag.

Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Guttentag in Oberschlesien hat durch das Brandunglück, welches im Jahre 1846 diese Stadt verheerte, den ihr bis dahin gestatteten Mitgebrauch der katholischen Begräbnißkirche verloren, weil die katholische Gemeinde, nach dem Verlust ihrer Pfarrkirche, dieselbe für den eigenen Gebrauch ausschließlich in Anspruch nahm.

Die evangelische Gemeinde hat daher zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse den Bau einer Kirche begonnen und im Jahre 1848 soweit ausgeführt, daß das Gebäude schon am 3. December desselben Jahres die Weihe erhalten und für den gottesdienstlichen Zweck überwiesen werden konnte. Für die bereits ausgeführten Baulichkeiten und Einrichtungen hat die Gemeinde überhaupt noch die Summe von 830 Thlr. aufzubringen, mit Einschluß eines Darlehns von 400 Thlr. Zur Vollendung dieses Baues

selbst und zur Beschaffung der Kanzel, des Altars, Taufsteins, zur Einrichtung der Sacristei ꝛc. sind aber noch 1865 Thlr. erforderlich. Das Kirchengebäude war veranschlagt auf 4835 Thlr. 8 Sgr., wozu die Kosten bis auf obige 2195 Thlr. überhaupt von der Gemeinde mit großen Opfern aufgebracht worden sind.

Fernere Beiträge nach den bereits geleisteten und neben den fortlaufenden Beiträgen zur Besoldung der Kirchenbedienten zu entrichten, sind die Gemeinde-Mitglieder durchaus nicht im Stande; zudem wird die Gemeinde wegen Rückzahlung des oben erwähnten Darlehns hart bedrängt.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, hat daher zur Hülfe dieser Gemeinde derselben eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Demgemäß veranlassen wir die Herren Ephoren der Provinz, wegen Einsammlung dieser Collecte in ihrer Diöces das Erforderliche sofort zu bewirken und die demnächst eingehenden Beiträge an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg abzusenden.

Magdeburg, den 4. December 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 121. Betrifft die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif publizirten polizeilichen Strafbestimmungen auf den chaussirten Weg vom Kiebitzdamme nach Dedeleben. I. F. 2683.

Den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 gemäß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 7 — 23. angehängten polizeilichen Vorschriften auf den neuerlich chaussirten Weg von Kiebitzdamm nach Dedeleben im Oschersleber Kreise Anwendung finden.

Magdeburg, den 9. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 122. Betrifft den

Die nachfolgende Uebersicht berechtigt in tröstlicher Weise zu der Hoffnung, daß unser Geschäftsbezirk fast ganz von der asiatischen Cholera werde befreiet

Stand der Cholera. I. 1251. D.

sein. Bis zu unserer Bekanntmachung vom 5ten October d. J. waren im laufenden Jahre 625 Menschen ein Opfer dieser Seuche geworden; von da bis zu unserer Bekanntmachung vom 9 November d. J. waren uns 302 Todesfälle zur Anzeige gekommen, in dem letztverwichenen 4 Wochen betrug die Zahl derselben dagegen nur 59.

Kreis.	Ort.	Zahl der Todesfälle.	Kreis.	Ort.	Zahl der Todesfälle.
Wanzleben . .	Gr.-Germersleb.	6		Transport . .	45
Aschersleben . .	Wilsleben . . .	5	Neuhaldensleb.	Ackendorf . .	6
Jerichow II. .	Parey	4		Gr.-Rottmersleb.	1
Wolmirstedt .	Olvenstedt . . .	26		Schakensleben .	2
Osterburg . .	Seehausen . . .	4		Dönnstedt . .	1
	Latus . . .	45	Gardelegen . .	Wannefeld . .	4
				Zusammen	59

Magdeburg, den 8. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, pro Monat November 1849.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Auscultatoren.

Der Auscultator Carl Bruno Rudolph Theune ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 10. November 1849 an das Appellationsgericht zu Berlin versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Subalternen.

Der Salarien-Kassen-Rendant Isenthal bei dem Kreisgericht zu Genthin, ist den 27. November 1849 gestorben.

Unter-Beamte.

Der Bote und Exekutor Krümling bei dem Kreisgericht zu Salzwedel, ist den 1. November 1849 gestorben.

Rechtsanwälte und Notarien.

Laut Allerhöchst vollzogenen Patents vom 7. November 1849 ist dem Rechtsanwalt und Notarius Grube zu Clötze der Titel als Justizrath verliehen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№51.

Magdeburg, den 22. December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 123. Betrifft die Abänderungen der Arznei-Taxe. L. D. 1261.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Veränderungen in den Taxpreisen das Exemplar zu 1 Sgr. in Berlin bei dem Verlagsbuchhändler H. Schulße und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Magdeburg, den 10. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Beiträge zum Domainen-

Nach dem §. 20. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 und dem Ministerial-Rescripte vom 26. Juli 1844 sind die fixirten Beitrags-Erhöhungen am 1. December jeden Jahres an die mit der Verwal-

Feuerschäden-Fonds. III. A. 1378.

tung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen. Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme erster Klasse und 1 Sgr. 6 Pf. der Versicherungssumme zweiter Klasse für das Societätsjahr pro 1. Mai 1849 bis dahin 1850, spätestens bis zum 8. Januar k. J. an das hiesige Domainen-Rentamt bei Vermeidung exekutivischer Einziehung zu bewirken

Magdeburg, den 11. December 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 125. Betrifft die Bettelei auf den Straßen. I. C. 5233.

Die Bettelei auf den Straßen und in den Häusern hat neuerdings zur großen Belästigung des Publicums wiederum sehr überhand genommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Kreis- und Ortspolizei-Behörden unter Hinweisung auf unsere Verordnungen vom 29. April 1844 sub Nr. 1 — 3 und vom 10. Mai 1847, dafür verantwortlich zu machen, daß den gesetzlichen Bestimmungen wegen Verhütung und Bestrafung der Bettelei strenge Folge geleistet wird.

Magdeburg, den 12. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Betrifft die Anlage von Feldziegel-Kalköfen ꝛc. zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürfnissen ꝛc. I. L. 3985.

In Betreff der Feldziegelöfen, Feldziegelbrände, der Kalk- und Flechtöfen zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden bringen wir folgende allgemein maaßgebende Grundsätze zur Kenntniß der Polizei-Behörden und der Einsassen des diesseitigen Regierungsbezirks.

Die Vorschriften der §§. 27. ꝛc. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über das Verfahren bei Prüfung der Zulässigkeit der einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen finden auf diejenigen Feldziegelöfen, Feldbrände, Kalk- oder Flechtöfen,

bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegel- ꝛc. Ofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden handelt, keine Anwendung, weil solche Ziegel- oder Kalkbrände nach dem bei der Verwaltung festgestellten Sprachgebrauche zu den im § 27. a. a. O. genannten Ziegel- und Kalköfen nicht gerechnet werden Soweit daher die vorstehend näher bezeichneten Feldziegel-, Kalk- und Flechtöfen in Betracht kommen, bedarf es zu deren Anlage nur der Genehmigung des betreffenden Kreislandraths nach vorgängiger Beautachtung der Ortspolizei-Behörde innerhalb des Landbezirks, und der Genehmigung der städtischen Ortspolizei-Behörden innerhalb des städtischen Bezirks.

Dagegen ist die Zulässigkeit jeder Anlage zur fortgesetzten Anfertigung von Ziegeln oder gebranntem Kalk nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu erörtern.

Magdeburg, den 15 December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Anweisung für die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden, die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern. Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1848 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1849 sind anhängig geworden,
3) Hauptsumme,
4) davon sind abgemacht,
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,

c) durch Verweisung an den Richter.

5) Am Schlusse des Jahres 1849 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1850 bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 10. December 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Kläden bei Arendsee, ist am diesjährigen Todtenfeste von unbekannter Hand mit zwei weißen Altar-Wachskerzen beschenkt worden.

Die Frau Gräfin von Veltheim zu Harbke hat bei Gelegenheit der diesjährigen Confirmation, Altar und Kanzel der Kirche zu Harbke mit rothem Plüsch und goldenen Franzen neu bekleiden lassen und eine ebenso bekleidete Kniebank zum Geschenk gemacht.

Der Prediger, der Cantor und die meisten Mitglieder der Pfarrgemeinde zu Beendorf haben die Kirche daselbst mit einer neuen Orgel, im Werthe von 150 Thlr. beschenkt.

Die Kirche zu Gr.-Bartensleben ist von einer Ehefrau in der Gemeinde, die nicht genannt sein will, mit 2 Blumenvasen mit künstlichen Blumen beschenkt worden.

Die Diekmannschen Eheleute daselbst haben der Kirche eine wollene Decke über das Taufbecken verehrt.

Die Frauen in der Gemeinde Morsleben haben den Altar und die Kanzel der dortigen Kirche mit einem Gedecke von blauem Sammet und Silberfranzen nebst in Silber gestickter Inschrift bekleiden lassen und den Taufstisch mit einer schwarzen Sammetdecke geziert.

Die diesjährigen Confirmanden zu Ohrsleben haben der dortigen Schule die Karte der westlichen Halbkugel der Erde von Haelsig geschenkt.

Magdeburg, den 10. December 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Eberfeld ist unter dem 3. December 1849 ein Patent

Patentertheilungen.

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. R. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 29. November 1849 ein Einführungspatent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 1. December 1849 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kupferschmidt Carl Heckmann in Berlin ist unter dem 6. December 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Ober-Gerichts-Assessor Hanstein ist zum Regierungs-Rath und Mitglied des Königlichen Consistorii und Provinzial- und Schul-Collegii für die Provinz Sachsen ernannt. Magdeburg, den 14. December 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Bonin.

Zu dem erledigten evangelischen Pastorat an St. Catharinen zu Magdeburg, ist der bisherige Prediger zu Schönberg und Herzfelde, Friedrich Gustav Mangelsdorff, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Patron der dadurch vacanten Pfarrstelle ist der Rittergutsbesitzer Türk zu Schönberg. Magdeburg, den 10. December 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Patronats-Verhältnisse der geistlichen und Ephoral-stelle zu Schkeuditz.

Unsere amtliche Bekanntmachung vom 29. v. M. Nr. 7016, betreffend die Patronat-Verhältnisse der jetzt durch Versetzung erledigten geistlichen und Ephoral-Stelle zu Schkeuditz ist zur Beseitigung von Mißverständnissen dahin zu berichtigen,

daß der Superintendent zu Schkeuditz nach jetziger Verfassung das Pastorat zu Cursdorf und das Diaconat zu Schkeuditz als Geistlicher zu verwalten hat, und daß von diesen in Verbindung stehenden geistlichen Stellen die zu Cursdorf Königlichen Patronats ist, während das Vocationsrecht für das Diaconat zu Schkeuditz vom Magistrate daselbst ausgeübt wird.

Magdeburg, den 13. December 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahl von Schiedsmännern im Kreise Wanzleben.

Im Kreise Wanzleben sind auf die Periode von resp. den 20. und 24. August d. J. bis dahin 1852 und zwar:

Für den Bezirk 1a, bestehend aus den Ortschaften: Gr.-Ottersleben, Kl.-Ottersleben, Lemsdorf und Benneckenbeck, der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer August Bethge zu Gr.-Ottersleben, für den Bezirk 1b., bestehend aus der Gemeinde Diesdorf, der Mühlenbesitzer Borns zu Diesdorf, für den 8. Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Altenweddingen und Schwaneberg, der Berg- und Wundarzt Bertram zu Altenweddingen, und für den 10. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Hackeborn, der Ackergutsbesitzer Strube zu Hackeborn

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. December 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst August Wilhelm Alexander Curdes zu Torgau, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Oscar Dorotheus Holzhausen zu Gr.-Oschersleben, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Dem Kreisthierarzte Hennigcs zu Seehausen i. M. ist die Kreisthierarztstelle für die vereinigten Kreise Halberstadt-Oschersleben übertragen worden. Ueber die dadurch vacant werdende Kreisthierarztstelle für die vereinigten Kreise Wanzleben-Neuhaldensleben ist bereits höhern Orts verfügt worden.

Der provisorische Schullehrer-Adjunct Holz zu Dornbork, Diöces Calbe a. S., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Duncker zu Volkau, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Heyer zu Osterwieck ist zum fünften Lehrer zu Ditfurt, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Klußmann zu Wülperode ist zum Kantor und Schullehrer zu Lüttgenrode ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige dritte Lehrer an der Mädchenschule zu Neuhaldensleben Weber ist zum zweiten und der bisherige vierte Lehrer Storbeck zum dritten Lehrer an gedachter Schule ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Steffens zu Westerhüsen ist zum Cantor und Schullehrer-Adjuncten zu Gerwisch, Diöces Burg, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Christoph Müller zu Behrend, ist zum Küster und Schullehrer in Rönnebeck, Diöces Osterburg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Jacobs zu Hindenburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Für den abgegangenen Bürgermeister Michaelis zu Weferlingen ist die Verwaltung des Ortsvorsteher-Amtes dem Herrn Rathmann v. Sobbe daselbst übertragen.

Der Küster- und Schullehrer-Adjunkt Drevenstedt zu Genzien ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat November 1849

Von dem hiesigen Appellationsgerichte sind versetzt:
die Referendarien Schulze und Stöpel an das Appellationsgericht zu Berlin,
der Referendarius Meinhard an das Appellationsgericht zu Magdeburg, und
der zum Referendarius ernannte Auscultator Schaaff an das Appellationsgericht zu Naumburg.

Der Rechts-Candidat Julius Gustav Bernhard Schmaling ist zum Auscultator angenommen.

Halberstadt, den 8. December 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1849.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	56 3/4	33 9/12	28 1/2	20	45	55	52 6/12	17 6/12	3 6	2 3	3 —	4 —	12	6 —	25	5 10
Halberstadt.	53 2/12	34 5/12	26 8/12	18 5/12	52 6/12	52 6/12	52 6/12	11	3 4	1 8	2 6	4 —	12	5 —	23 9/12	4 22 6/12
Quedlinburg	—	—	—	—	60	57 6/12	60	10	3 8	2 —	3 —	3 8	9	5 —	22 6/12	5 —
Aschersleben.	56 1/12	32 10/12	23 4/12	20 4/12	56	60	56	10	3 —	2 —	3 —	4 —	11	6 —	13 6/12	4 —
Wernigerode	56 10/12	36 6/12	29 1/12	19 6/12	40	47	45	10	3 4	1 8	2 6	3 4	7 1/2	5 —	17	3 15
Stendal . .	56	30 8/12	26 9/12	18 9/12	57 6/12	—	75 9/12	10	3 —	2 —	2 6	4 —	12	5 —	20	5 —
Salzwedel. .	58 9/12	27 6/12	21 8/12	16	55	79 5/12	80 5/12	9 1/12	2 8	1 9	2 1	3 —	12	5 —	12 6/12	3 18
Burg	58	32 9/12	31 9/12	21 6/12	40	60	60	8 9/12	3 —	1 6	2 6	3 —	12	4 —	20	4 15
Aken	52 6/12	30	23 9/12	15 6/12	36 8/12	—	—	6	2 6	1 4	2 6	3 9	10	3 —	20	4 —
Gardelegen .	56 5/12	29 8/12	26 3/12	18 9/12	52 6/12	65	70	7 6/12	3 —	1 6	2 6	4 —	15	5 —	15	4 5
Schönebeck .	56 1/12	32 6/12	27 6/12	20	60	60	60	11 1/12	3 —	2 —	3 —	3 6	10	4 —	22 6/12	5 —
Durchschnittspreis . . .	56 8/12	32	26 5/12	18 11/12	50 5/12	59 7/12	61 2/12	10 2/12	3 1	1 9	2 8	3 8	11	4 10	19 8/12	4 13 8/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 29. December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3199. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21. December 1849.

„ 3200. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertions-Zwanges und der amtlichen Intelligenz-Blätter vom 21. Decbr. 1849.

Warnung.

Circulation verfälschter Cassenanweisungen.

Seit einiger Zeit circuliren Kassenanweisungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr 1/4 bis 1/3 Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die

beiden darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammen gehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassenanweisungen um $^1/_4$ bis $^1/_3$, auch wohl um $^1/_2$ Zoll schmaler zu sein, als eine echte Kassenanweisung.

Auch circulirt eine Anzahl von Kassenanweisungen, von welchen der Rand, theils an der rechten, theils an der linken Seite in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Kassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassenanweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. November 1835, (Gesetzsammlung 1836, Seite 170.) aufmerksam, wonach

> beschädigte Kassenanweisungen nur dann von uns ungetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckten Serien und Folienzahl, Littera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber
>
> ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei. Berlin, den 11. December 1849.
>
> Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
>
> (gez.) Natan. Koehler. Knoblauch.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 127. Betrifft die Hausirgewerbe-Steuer. III. M. 690.

Es ist neuerlich mehrfach zu unserer Kenntniß gekommen, daß Buchhändler, welche auf ihre Verlagswerke im Umherziehen Subscriptionen sammeln lassen, ihre Kolporteure von Ort zu Ort senden, ohne daß solche zuvor die gesetzliche Hausir-Gewerbesteuer zum Sammeln von Subscriptionen auf Verlagswerke entrichtet haben. Dergleichen Kolporteure pflegen alsdann an jedem Orte, an welchem sie ihr Gewerbe ausüben wollen, von einem dortigen Buchhändler eine Bescheinigung darüber zu erhalten,

„daß sie lediglich in dessen ausschließlichen Dienst und Auftrage und nur für dessen Handlung Subscriptionen sammeln."

Auf Grund dieser Bescheinigungen betreiben sie demnächst, und zwar zum Theil selbst ohne sich überhaupt bei den betreffenden Aufsichts-Behörden gemeldet zu haben, ihr Gewerbe innerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnortes des betreffenden Buchhändlers. Dieses Verfahren hat offenbar nur die Umgehung der gesetzlichen Steuer zum Zweck und ist überall unzulässig. Der §. 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 schreibt ausdrücklich vor, daß nur den Gewerbetreibenden selbst oder deren Hausgenossen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Suchen von Bestellungen innerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnortes ertheilt werden dürfen, jene umherziehenden Kolporteure können aber als Hausgenossen der betreffenden Buchhändler nicht angesehen, daher auch zu einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art nur gegen Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer verstattet werden. Indem wir die betreffenden Gewerbetreibenden auf die gegen Steuerdefraudationen festgesetzten Strafen hierdurch aufmerksam machen, weisen wir zugleich die Polizei- und Aufsichts-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit an, den Gewerbebetrieb der Subscriptions-Sammler streng zu überwachen und etwaige Contravenienten sofort zur Untersuchung zu ziehen, auch polizeiliche Erlaubnißscheine zum Sammeln von Subscriptionen innerhalb ihres Polizei-Bezirks fortan nur den Buchhändlern selbst oder solchen Individuen zu ertheilen, welche zu den Hausgenossen der ersteren unzweifelhaft zu rechnen sind.

Diejenigen Subscriptions-Sammler, welche zwar zu den Hausgenossen des betreffenden Buchhändlers gehören, sich aber nicht durch einen polizeilichen Erlaubnißschein über ihren Gewerbebetrieb zu legitimiren vermögen, verfallen in die §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 bestimmte Polizeistrafe.

Magdeburg, den 3. December 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung

über das

Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. November 1849.

Bauführer-Prüfungen.

Prüfung der Bauführer betreffend.

§. 1. In Folge der Vorschrift vom 1. August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

Nachweise.

§. 2. Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Bureau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Directorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

Zeichnungen.

§. 8. Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach §. 2. der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspectivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Candidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Candidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungs-Termine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Candidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Candidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7. Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Commission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§. 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Bei-

bringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführung-Prüfung ergiebt sich aus den Acten der Prüfungs-Behörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über die einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in § 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungs-Zeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c, §. 2., angegeben ist.

Meldung.

§. 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen

Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

Prüfungs-Termine.

§. 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12. Bei der Baumeister-Prüfung in Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorschrift.)

§. 14.

§. 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7. der Vorschrift).

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§. 15. Candidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben, und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16. Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17. Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nach-

gewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königl. Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19. Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Cursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§. 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4 I. a der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspector-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspector-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspector-Stelle befördert werden können. — In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im §. 16. und 17. der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24. Bauführer, welche den Bau-Inspector-Cursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtun-

gen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung bestanden haben, und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26 Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privatbaumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16 der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. December 1849. Königliche Ober-Bau-Deputation.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind unter dem 8. December 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen, und
2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Meubel-Fabrikanten Thomas Odenthal ist unterm 11. December 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
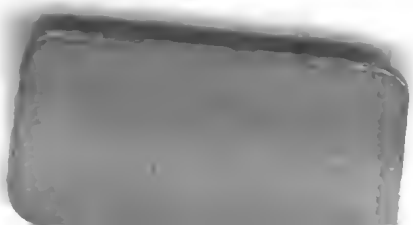
Mit dieser Nummer des Amtsblatts wird das Titelblatt zum Jahrgange 1849 des Amtsblatts ausgegeben.